

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer kosteneffizienten Dekarbonisierung
COM(2026) 616 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: Drucksache 1065/01 = AE-Nr. 013937;
 Drucksache 36/14 = AE-Nr. 140087;
 Drucksache 401/15 = AE-Nr. 150599;
 Drucksache 707/21 = AE-Nr. 210801;
 Drucksache 317/23 = AE-Nr. 230661;
 Drucksache 715/25 = AE-Nr. 251183;
 Drucksache 201/26 = AE-Nr. 260329



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2026
COM(2026) 616 final

2026/0212 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 im
Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer kosteneffizienten
Dekarbonisierung**

{COM(2026) 619 final} - {COM(2026) 620 final} - {SEC(2026) 616 final} -
{SWD(2026) 616 final} - {SWD(2026) 617 final} - {SWD(2026) 618 final}

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) ist der Eckpfeiler der EU-Klimapolitik und treibt Dekarbonisierung, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz voran. In der Richtlinie 2003/87/EG (im Folgenden „EHS-Richtlinie“) sind die Vorschriften für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der EU festgelegt. Die Marktstabilitätsreserve (MSR) für das EU-EHS wurde mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 (im Folgenden „MSR-Beschluss“)¹ eingerichtet, um das EU-EHS widerstandsfähiger gegen Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage zu machen. Die Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen² (MRV-Verordnung für den Seeverkehr) vervollständigt den Rahmen der Rechtsakte zur Regelung des EU-EHS.

Mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (Europäisches Klimagesetz)³ wurde ein rechtsverbindliches gesamtwirtschaftliches Ziel festgelegt, bis 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Die EHS-Richtlinie und der MSR-Beschluss wurden 2023 durch die Richtlinien (EU) 2023/958 und (EU) 2023/959⁴ als Teil des Pakets „Fit für 55“ geändert, mit dem alle Wirtschaftszweige der EU in die Lage versetzt werden sollten, das Zwischenziel für 2030 zu erreichen, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.

Die Welt von heute ist eine andere als vor einigen Jahren. Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und der Konflikt im Nahen Osten stellen die EU erneut vor die Herausforderung steigender Energiepreise, die die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie beeinträchtigen. Gleichzeitig verschärft sich der Klimawandel, wobei extreme Wetterereignisse in Europa häufiger und schwerwiegender werden. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, muss die EU in heimische und saubere Energie investieren und die Dekarbonisierung fortsetzen, um ihre Abhängigkeiten zu verringern, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig einen fairen und sozial gerechten Übergang

¹ Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1814/oj>).

² Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/757/oj>).

³ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

⁴ Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 115, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/958/oj>) und Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/959/oj>).

für alle zu fördern. Dies wurde bereits im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit⁵ und im Deal für eine saubere Industrie⁶ dargelegt, die 2025 angenommen wurden. Angesichts des sich rasch wandelnden geopolitischen Umfelds ist dies umso wichtiger.

Die EU hat ein neues rechtsverbindliches Klimaziel angenommen, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2040 um 90 % zu senken⁷. Das Klimaziel für 2040 bietet die notwendige Vorhersehbarkeit und Stabilität für Investitionen in die Energiewende in der EU und für die Förderung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit, wobei die derzeitige wirtschaftliche, sicherheitspolitische und geopolitische Landschaft im Einklang mit dem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit der EU⁸, dem Deal für eine saubere Industrie⁹ und AccelerateEU¹⁰ in vollem Umfang berücksichtigt wird. Um das neue gesamtwirtschaftliche Klimaziel für 2040 zu erreichen, muss der Besitzstand in den Bereichen Klima und Energie gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Europäischen Klimagesetzes überarbeitet und aktualisiert werden.

Der Rat ersuchte die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026¹¹, bis spätestens Juli 2026 eine Überprüfung des EU-EHS vorzulegen, um die Volatilität des CO₂-Preises zu verringern und deren Auswirkungen auf die Strompreise, einschließlich der damit verbundenen Kosten entlang der Versorgungskette, und auf die Umlenkung von Aktivitäten abzumildern und gleichzeitig die wesentliche Rolle des EHS bei der Klima- und der Energiewende durch ein marktbasiertes Preissignal für CO₂-Emissionen zu wahren, das Investitionen und Innovation fördert. Der Rat, das Parlament und die Europäische Kommission unterzeichneten im April 2026 den Fahrplan „Ein Europa, ein Markt“, wonach bis zum ersten Quartal 2027 eine Einigung über das überprüfte EU-EHS erzielt werden soll¹².

Die vorliegende Überprüfung des EU-EHS ist der erste Teil eines Pakets von Vorschlägen, das zur wirtschaftlichen Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit Europas sowie zur Erreichung des gesamtwirtschaftlichen Klimaziels für 2040 beitragen soll. Ziel dieses Vorschlags ist es daher, sicherzustellen, dass das EU-EHS weiterhin die Verwirklichung der gesamtwirtschaftlichen CO₂-Neutralität bis 2050 auf markt- und regelbasierte, technologieneutrale und wirtschaftlich kosteneffiziente Weise unterstützt und gleichzeitig Vereinfachungen fördert, seine Rolle als Innovations- und Investitionsmotor zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit stärkt, wirtschaftliche Wegbereiter und Vorreiter belohnt und die Industrie stärker beim Übergang unterstützt.

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).

⁷ Verordnung (EU) 2026/667 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 hinsichtlich der Festlegung eines Klimazwischenziels der Union für 2040 (ABl. L, 2026/667, 18.3.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/667/oj>).

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – AccelerateEU – Energieunion (COM(2026) 370 final).

¹¹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. März 2026 (EUCO 1/26 CO EUR 1 CONCL 1).

¹² Fahrplan „Ein Europa, ein Markt“ des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 23. April 2026 (8473/26).

Das EU-EHS hat seine Wirksamkeit unter Beweis gestellt, da die EHS-Sektoren ihre Emissionen seit 2005 um mehr als 50 % gesenkt haben, während die Wirtschaft gleichzeitig weiter gewachsen ist. Das EU-EHS ist ein wesentlicher Motor für eine saubere Elektrifizierung. Die Emissionen aus der Strom- und Wärmeerzeugung sind um 58 % zurückgegangen, während die Kapazität seit 1990 um 24 % gestiegen ist, was Anreize für den Einsatz heimischer, sauberer Energiequellen wie erneuerbarer Energien schafft, sauberen Erzeugern zugutekommt und die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Industrie stärkt. Darüber hinaus hat das EHS zusammen mit dem CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) dazu beigetragen, viele andere Länder davon zu überzeugen, eigene CO₂-Bepreisungssysteme einzurichten. Nach Schätzungen der Weltbank fallen derzeit rund 30 % der weltweiten Emissionen unter die CO₂-Bepreisung, und dieser Anteil nimmt weiter zu.

Das Emissionshandelssystem der EU dürfte die Modernisierung der Wirtschaft und die Dekarbonisierung weiter vorantreiben. Zugleich erfordert der Übergang zur Klimaneutralität starke Unterstützung für die europäische Industrie sowie für saubere Technologien. Bei der Überprüfung des EU-EHS im Jahr 2023 wurden mehrere Überprüfungsklauseln eingeführt, um die Angemessenheit möglicher Anpassungen des Systems für Anlagen des Luft- und Seeverkehrs sowie ortsfeste Anlagen im Jahr 2026 gemäß den Artikeln 3gg, 28b und 30 der EHS-Richtlinie zu bewerten. Darüber hinaus legt Artikel 3 des MSR-Beschlusses die rechtliche Verpflichtung zur Überprüfung dieses Beschlusses fest. Die nächste Überprüfung ist 2026 fällig. Mit diesem Vorschlag werden die einschlägigen Maßnahmen aus der Folgenabschätzung eingeführt, die zur Aufarbeitung dieser Überprüfungsklauseln durchgeführt wurde. Sie wahrt die zentralen Stärken des CO₂-Marktes und sein Preissignal als Triebkraft für Investitionen und passt gleichzeitig seine Struktur an und führt gezielte Vereinfachungen ein, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und das System wirksamer zu gestalten.

Die führende Rolle des EU-EHS bei der wirtschaftlichen Modernisierung und Dekarbonisierung wird durch die Bedeutung seiner Verknüpfungsabkommen mit engen Partnern wie der Schweiz gemäß dem Beschluss (EU) 2018/219 des Rates vom 23. Januar 2018 und dem Vereinigten Königreich, mit dem Verhandlungen geführt werden, anerkannt. Diese Abkommen sind wichtige Instrumente zur Vermeidung von CO₂-Emissionen und Wettbewerbsverzerrungen.

Gewährleistung eines berechenbaren CO₂-Marktes für EHS-Sektoren

Mit der Überarbeitung sollte das EU-EHS an die Klimaziele für 2040 und 2050 angepasst werden, um einen besser gegliederten Dekarbonisierungspfad zu ermöglichen. Sie sollte auch der in der Änderung des Europäischen Klimagesetzes erzielten Einigung Rechnung tragen, einschließlich der Einbeziehung dauerhafter CO₂-Entnahmen, wobei schwer zu dekarbonisierende Restemissionen¹³, insbesondere in energieintensiven Industriezweigen, zu berücksichtigen sind, und die Einführung und Verfügbarkeit dieser Technologien in dem erforderlichen Umfang fördern, um den Markt anzukurbeln.

Das Europäische Klimagesetz beinhaltet auch die Möglichkeit, ab 2036 eine begrenzte Menge hochwertiger internationaler Gutschriften zu nutzen, um einen angemessenen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Ziel für 2040 zu leisten. Diese Menge kann sich auf bis zu 5 % der Netto-Treibhausgasemissionen der EU im Jahr 1990 belaufen, was einer Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen in der EU bis zum Jahr 2040 um mindestens 85 % gegenüber dem Stand von 1990 entspricht. Eine Pilotphase von 2031 bis 2035 kann in Betracht gezogen werden. Internationale Gutschriften sollten auf eine Art und Weise in die künftigen Klimavorschriften aufgenommen werden, die eine kosteneffiziente Erreichung ehrgeiziger

¹³ Siehe Draghi-Bericht, Teil B, Abschnitt „The root cause of the EU’s competitiveness gap“.

Ziele ermöglicht. Der Rückgriff auf Gutschriften sollte sowohl der EU als auch Nicht-EU-Ländern dabei helfen, Treibhausgasreduktionen zu erreichen, die mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. Der spezifische Einsatz internationaler Gutschriften wird auf einer gründlichen Folgenabschätzung beruhen und von der Entwicklung von Unionsrecht abhängen, das robuste Kriterien mit hoher Integrität und andere Garantien vorsehen muss. In diesem Vorschlag wird der Erwerb dieser internationalen Gutschriften berücksichtigt, um Maßnahmen in der EU zu ergänzen, was sich in zusätzlichem unionsweiten Emissionsraum für EHS-Sektoren niederschlägt.

Die MSR-Vorschriften des EU-EHS zielen darauf ab, strukturelle Angebot-Nachfrage-Ungleichgewichte zwischen den für die Emission von CO₂ verfügbaren Zertifikaten und den Emissionen der betroffenen Unternehmen zu beseitigen. Ein fundamentaler Grundsatz bei der Konzeption des Systems ist, dass der Markt schrittweise kleiner wird. Infolgedessen kann der Beitrag des EU-EHS zu kosteneffizienten Emissionsreduktionen durch zunehmende Marktineffizienzen beeinträchtigt werden. Mit diesem Vorschlag wird daher auch die MSR in Ergänzung des Vorschlags der Kommission vom 1. April 2026¹⁴ umfassender überarbeitet, um auch weiterhin Marktstabilität, Vorhersehbarkeit und eine reibungslose Entwicklung des CO₂-Preises zu gewährleisten.

Stärkung des EU-EHS als Innovations- und Investitionsmotor für mehr Wettbewerbsfähigkeit

Ein wesentliches Ziel des Vorschlags besteht darin, die Investitionen in unser Energiesystem und unsere Industrie erheblich zu erhöhen. Die Fähigkeit Europas zur Erzeugung sauberer, heimischer und erschwinglicher Energie, insbesondere Strom, sollte erhöht werden, indem die derzeitigen Ausgaben für importierte fossile Brennstoffe durch Kapitalinvestitionen in die wirtschaftliche Modernisierung ersetzt werden. In den kommenden zehn Jahren und zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 muss die Industrie einen erheblichen Wandel zur Modernisierung, Dekarbonisierung und Umstellung auf sauberere und energieeffizientere Technologien vollziehen, z. B. durch die Elektrifizierung, die Nutzung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen, den Einsatz von CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (Carbon Capture, Utilisation and Storage – CCUS) und die Generierung von CO₂-Entnahmen. Gleichzeitig muss die EU-Industrie im Einklang mit den Zielen des Deals für eine saubere Industrie auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig bleiben und hochwertige Arbeitsplätze sicherstellen. Dieser Wandel erfordert eine erhebliche Aufstockung der Investitionen. Dazu gehören qualifizierte Arbeitskräfte, die in der Lage sind, die in den einschlägigen EHS-Sektoren benötigten Technologien einzusetzen.

Zu diesem Zweck sind ein vorhersehbares EHS-Preissignal und die gezielte Verwendung der Einnahmen aus dem EHS von entscheidender Bedeutung. Das EU-EHS ist ein wichtiger Finanzierungsmechanismus für den grünen Wandel. Seit 2013 hat es mehr als 270 Mrd. EUR mobilisiert, wovon etwa 75 % den Mitgliedstaaten zugewiesen wurden, und kostenlose Zuteilungen in Höhe von 255 Mrd. EUR gewährt. Um die Klimawirkung des Systems zu maximieren, müssen die Einnahmen strategisch für Maßnahmen verwendet werden, die die Dekarbonisierung beschleunigen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Seit Juni 2023 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, 100 % der EHS-Einnahmen für Klima- und Energiezwecke auszugeben und für die Sichtbarkeit dieser Ausgaben zu sorgen. Transparenz und Wirksamkeit sind jedoch nach wie vor unzureichend. Die derzeitigen Ausgabenmuster lassen kritische Lücken erkennen: Nur ein kleiner Teil der Einnahmen von rund 5 % fließt direkt in die Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie in Sektoren wie Stahl,

¹⁴ Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 hinsichtlich des Gültigkeitsverfalls von Zertifikaten in der Marktstabilitätsreserve (COM(2026) 153 final).

Chemikalien und Düngemittel. Zusammen sind die Industriesektoren für etwa 47 % der EU-EHS-Emissionen verantwortlich. Darüber hinaus besteht bei einigen Investitionen die Gefahr, dass die Klimaneutralität untergraben wird, indem die Abhängigkeit von CO₂-intensiven Technologien wie Infrastruktur für fossile Brennstoffe aufrechterhalten wird, wodurch langfristige Anbindeeffekte entstehen könnten. Die Einnahmen aus dem EHS sollten sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene in viel größerem Umfang in Innovationen, saubere Technologien und die Dekarbonisierung der Industrie in EHS-Sektoren reinvestiert werden, um die Vorreiter bei diesem Wandel zu belohnen und Anreize für das industrielle Rückgrat Europas zu schaffen. Verbesserungen bei den Ausgaben sollten mit einer größeren Sichtbarkeit der Verwendung der Einnahmen einhergehen, die derzeit begrenzt ist.

Das CO₂-Preissignal bietet einen Anreiz für die Dekarbonisierung der Industrie, und zusammen mit dem System der kostenlosen Zuteilung und dem CBAM besteht ein Schutz vor der Verlagerung von CO₂-Emissionen. Darüber hinaus geht die Bepreisung von CO₂-Emissionen Hand in Hand mit Regulierungsmaßnahmen wie Zielen und Anforderungen im Zusammenhang mit Energieeffizienz, heimischen sauberen Energiequellen wie erneuerbaren Energien oder dekarbonisiertem Verkehr und dekarbonisierter Industrie. In vielen Sektoren (z. B. Stahl, Zement oder Chemikalien) hat die kostenlose Zuteilung (zusammen mit dem Rechtsrahmen) jedoch nicht dazu beigetragen, den transformativen Wandel voranzutreiben, und sollte klarer mit dringend benötigten Investitionen innerhalb Europas verknüpft werden; gleichzeitig mangelt es Investitionen in naher Zukunft immer noch an einem bankfähigen Geschäftsszenario. Aus diesem Grund wurde im Deal für eine saubere Industrie die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie (Industrial Decarbonisation Bank – IDB) angekündigt, die im Rahmen der Verwaltung des künftigen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit mit Mitteln in Höhe von 100 Mrd. EUR ausgestattet ist. Ziel der IDB ist es, den Ausbau und die Einführung ausgereifterer Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie, insbesondere in energieintensiven Industriezweigen in allen Mitgliedstaaten, zu fördern, was hauptsächlich durch die Reservierung eines bestimmten Anteils der EHS-Zertifikate finanziert werden soll¹⁵. Um solche Investitionen anzustoßen und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, wird der EHS-Investitionsbooster zur Gewährleistung rechtzeitiger Unterstützung bereits vor 2030 zur Verfügung stehen und so konzipiert sein, dass Solidarität gefördert wird. Da sich die IDB auf den Ausbau und die Einführung konzentriert und sich dabei mit den kommerziellen Risiken befasst, mit denen Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie konfrontiert sind, ist es auch erforderlich, dass der Innovationsfonds die Kommerzialisierung innovativer und neuartiger Technologien weiterhin unterstützt. Das EU-EHS unterstützt somit die Ziele des Deals für eine saubere Industrie, indem es einen klaren und vorhersehbaren CO₂-Preis bietet, Anreize für Investitionen in Dekarbonisierungslösungen schafft und gleichzeitig weiterhin Schutz vor der Verlagerung von CO₂-Emissionen bietet und die Einnahmen, die das System generiert, reinvestiert.

Spezielle Mechanismen gewährleisten eine kontinuierliche Solidarität mit einkommensschwächeren Mitgliedstaaten, einschließlich der Umverteilung von 10 % der Versteigerungseinnahmen, des Modernisierungsfonds und des garantierten Zugangs zum EHS-Investitionsbooster. Sie sollten auch weiterhin einkommensschwächere Mitgliedstaaten

¹⁵ Die IDB wird in die Governance des künftigen Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit eingebunden, um sicherzustellen, dass sich beide Finanzierungsinstrumente ergänzen. Der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit wird ebenso die Dekarbonisierung energieintensiver Industriezweige unterstützen. Angesichts des hohen Investitionsbedarfs in diesen Sektoren sind beide Instrumente erforderlich, sollten jedoch so konzipiert sein, dass sie sich gegenseitig in Bezug auf die technologische Entwicklung, die Arten der angebotenen Instrumente und die Rolle im Investitionsweg des Projekts ergänzen. Dies wird auch durch den gemeinsamen Governance-Rahmen erleichtert.

bei der Modernisierung ihres Energiesystems und der Beschleunigung des industriellen Wandels unterstützen.

Vollzug eines gesamtwirtschaftlichen Wandels

Um einen gesamtwirtschaftlichen Wandel zu vollziehen, müssen alle Sektoren einen angemessenen Beitrag zu den Klimazielen der EU leisten. Dazu gehört auch die Anwendung eines wirksamen CO₂-Preissignals auf den gerechten Anteil der EU an den Luftverkehrsemissionen. Der Luftverkehr verursacht 2-3 % der weltweiten CO₂-Emissionen¹⁶ und ist eine Quelle von nicht CO₂-bedingten Auswirkungen auf das Klima, die mindestens so bedeutend sind wie die von CO₂. Der Anteil des Luftverkehrs an den verkehrsbedingten Emissionen in der EU beträgt derzeit 14 % und etwa 4 % an den gesamten CO₂-Emissionen in der EU. Bis 2050 dürfte der Anteil des Luftverkehrs auf etwa 90 % steigen¹⁷. Langstreckenflüge treiben dieses Wachstum voran und es sollte ein sinnvoller CO₂-Preis auf sie Anwendung finden. Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) geht davon aus, dass die Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr weltweit weiter zunehmen werden¹⁸. Der größte Teil dieses Wachstums soll durch das System zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (CORSIA) ausgeglichen werden¹⁹. Die Luftfahrt steht ebenso wie die Schifffahrt als schwer zu dekarbonisierender Sektor, der durch lange Lebensdauern von Vermögenswerten, eine erhebliche Kapitalintensität und eine derzeitige Knappheit unmittelbarer Alternativen zu fossilen Brennstoffen gekennzeichnet ist, vor großen Herausforderungen bei der Dekarbonisierung.

Auf den Seeverkehr entfallen rund 14 % der gesamten verkehrsbedingten Emissionen in der EU und rund 4 % der gesamten CO₂-Emissionen in der EU. Der ökologische Wandel erfordert die Mobilisierung der gesamten maritimen Wertschöpfungskette der EU sowie erhebliche Investitionen in die Verbesserung der Schiffseffizienz, die Entwicklung neuer nachhaltiger Antriebstechnologien und den Ausbau der Erzeugung und des Vertriebs nachhaltiger erneuerbarer und CO₂-armer Kraftstoffe, unter anderem durch die Modernisierung der Hafen- und Energieinfrastruktur. Darüber hinaus entwickelt die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) derzeit eine globale Maßnahme zur Umsetzung der Treibhausgasstrategie 2023 der IMO, die unter anderem darauf abzielt, bis oder nahe 2050 Netto-Null-Emissionen aus dem internationalen Seeverkehr zu erreichen. Für das EU-EHS könnte ein Mechanismus erforderlich sein, der die Unterstützung der neuen globalen Maßnahme nach ihrer Annahme ermöglicht, um insbesondere Doppelzahlungen zu verhindern, aber gleichzeitig das Preissignal und die Anreize für Schiffe, die EU-Häfen anlaufen, aufrechtzuerhalten.

¹⁶ EASA, Europäischer Luftfahrt-Umweltbericht, 2025
<https://www.easa.europa.eu/en/domains/environment/eaer/downloads#download-2025>.

¹⁷ Quelle: Abbildung 76, Direkte CO₂-Emissionen des EU-Verkehrssektors je Verkehrsträger, Anhang 8, Folgenabschätzung im Hinblick auf das Klimaziel sowie Abschnitt 1.5.5, S. 97, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6c154426-c5a6-11ee-95d9-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_3&format=PDF.

¹⁸ „Bis 2050 wird der weltweite Luftverkehr jährlich 12,4 Milliarden Fluggäste bedienen müssen – fast dreimal so viel wie heute.“, <https://www.icao.int/sites/default/files/publications/Aviation%20Budget%20Brochure/ICAO-Budget-Brochure-eVersion-27Mar25.pdf>.

¹⁹ Die ICAO stellt fest, dass die Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr aufgrund der teilweisen Beteiligung an CORSIA weiterhin über das CORSIA-Basisniveau hinaus steigen werden (~500 Mio. t CO₂ pro Jahr). Quelle: ICAO-Bericht A42-WP/28 – Technical Assessments in Support of the 2025 CORSIA Periodic Review, https://www.icao.int/sites/default/files/Meetings/a42/Documents/WP/wp_028_en.pdf.

Im Luft- und Seeverkehr kommen ergänzende Strategien wie „RefuelEU Aviation“ und „FuelEU Maritime“ in Synergie mit den zahlreichen Anreizen des EU-EHS zur Förderung der Einführung nachhaltigerer Kraftstoffe zum Einsatz²⁰. Im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit, im Deal für eine saubere Industrie und in der EU-Strategie für das industrielle CO₂-Management²¹ wurde auch das Ziel festgelegt, die Wirtschaft zu dekarbonisieren, indem der Übergang zu einer stärker kreislaforientierten Material- und Kohlenstoff-Wertschöpfungskette beschleunigt und die wirtschaftliche Sicherheit, Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der EU unterstützt wird. Die Überarbeitung des EU-EHS bietet die Gelegenheit, Anreize für die CO₂-Kreislaufwirtschaft als wichtigen Dekarbonisierungspfad für schwer zu dekarbonisierende Sektoren wie Zement, Stahl und Chemikalien zu schaffen und diese auszuweiten und die Verfügbarkeit alternativer kohlenstoffhaltiger Rohstoffe sicherzustellen. Die schrittweise Einbeziehung der Abfallverbrennung unterstützt dieses Ziel, indem sie den Kreislauf schließt und gleichzeitig die wirtschaftlichen Argumente für eine stärker kreislaforientierte Nutzung von Materialien, die Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Abfallentsorgung und die Erzeugung recycelter Materialien, die Primärrohstoffe mit höherem Kohlenstoffgehalt verdrängen, untermauert. Abfall bedeutet nicht nur den Verlust wertvoller Ressourcen, sondern kann auch erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben. Beispielsweise kann die Abfallverbrennung zur Luftverschmutzung beitragen und von Deponien können Wasser- und Bodenverunreinigungen ausgehen. Die Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen sind mit rund 40 Mio. t CO₂-Äquivalent an fossilen CO₂-Emissionen pro Jahr erheblich, unterliegen jedoch derzeit in den meisten Mitgliedstaaten keinen speziellen Dekarbonisierungsstrategien. Ein umfassender Rahmen, einschließlich der Einbeziehung des Sektors in das EU-EHS und verstärkter Strategien für die Kreislaufwirtschaft im Rahmen des anstehenden Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft²², ist erforderlich, um die gesamtwirtschaftliche Kreislaufwirtschaft zu unterstützen und zur Dekarbonisierung des Sektors beizutragen.

Daher zielt die Überprüfung darauf ab, i) zu gewährleisten, dass der Markt effizient bleibt und ein Anreiz für Investitionen in die Dekarbonisierung im globalen Kontext geschaffen wird, und ii) spezifische Herausforderungen anzugehen, mit denen die erfassten Sektoren konfrontiert sind, um ihnen die Einführung verfügbarer Lösungen für die Dekarbonisierung zu erleichtern, wobei anderen Rechtsakten Rechnung zu tragen ist, die die Energiewende erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie stärken.

Daher umfasst dieser Vorschlag die folgenden Maßnahmen:

i) Das System wird mit dem Emissionsreduktionsziel der Union von -90 % für 2040 in Einklang gebracht und der EU-EHS-Zielpfad zur Emissionsreduktion ab 2031 wird angepasst. Diese Änderung ermöglicht die weitere Vergabe von Zertifikaten in den 2040er-Jahren.

²⁰ Für den Luftverkehr wurden mit „ReFuelEU Aviation“ Ziele für Kraftstoffhersteller festgelegt, um den Anteil nachhaltiger Flugkraftstoffe zu erhöhen, beginnend mit einem Anteil bestimmter Biokraftstoffe von 2 % im Jahr 2025, der im Jahr 2030 6 % erreichen soll (davon 0,7 % synthetische Kraftstoffe), und für Luftfahrtunternehmen zur Betankung. Für den Seeverkehr wurden mit „FuelEU Maritime“ Obergrenzen für die jährliche durchschnittliche Treibhausgasintensität der Energie festgesetzt, die an Bord von europäischen Häfen anlaufenden Schiffen – unabhängig von ihrer Flagge – mit einer Bruttoreumzahl über 5 000 verbraucht wird.

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem ehrgeizigen industriellen CO₂-Management in der EU (COM(2024) 62 final).

²² Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates [Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft] [Amtsblattfundstelle nach Annahme einfügen].

- ii) Der mögliche Erwerb von 260 Millionen internationalen Gutschriften zur Ergänzung von Maßnahmen in der EU und deren Verringerung auf -85 % im Vergleich zu 1990 wird berücksichtigt, was sich in zusätzlichem unionsweiten Emissionsraum im EHS niederschlägt. Dies wird durch die Einführung eines linearen Kürzungsfaktors umgesetzt, der im Einklang mit dem Ambitionsniveau in der EU steht, das sich aus dem Erwerb internationaler Gutschriften zugunsten der EHS-Sektoren und der Zurückstellung von Zertifikaten für den Erwerb dieser internationalen Gutschriften ergibt. Für den Fall, dass nicht genügend kosteneffiziente und hochwertige internationale Gutschriften mit hoher Integrität zur Verfügung stehen, steht der lineare Kürzungsfaktor im Einklang mit dem EU-internen Ziel von -90 % bis 2040.
- iii) Die dauerhaften CO₂-Entnahmen in der EU werden in das EU-EHS integriert, indem die Obergrenze um eine Menge an Zertifikaten erhöht wird, die der Menge der von der Kommission erworbenen CO₂-Entnahmen entspricht, wodurch garantierter zusätzlicher Emissionsraum für die am schwersten zu dekarbonisierenden Sektoren geschaffen und der Ausbau der Industrie für die CO₂-Entnahme unterstützt wird, während gleichzeitig die Kontrolle der Qualität und Quantität der Entnahmen sichergestellt wird.
- iv) Die MSR wird reformiert, um vor dem Hintergrund eines schrumpfenden Marktes einen stabilen und liquiden Markt und eine reibungslose Preisentwicklung zu gewährleisten.
- v) Die kostenlose Zuteilung und der Ausgleich indirekter CO₂-Kosten werden über den laufenden Zeitraum hinaus verlängert, während die kostenlose Zuteilung von der Vorlage von Plänen für Investitionen in die Dekarbonisierung in der EU sowie von der Durchführung solcher Investitionen in die Dekarbonisierung in der EU abhängig gemacht wird.
- vi) Die finanzielle Unterstützung für Innovationen und Investitionen in die Dekarbonisierung, vor allem für die Dekarbonisierung der Industrie, wird erhöht, sodass ein höherer Anteil der Einnahmen aus dem EU-EHS an jene Sektoren zurückfließt, die sich im Anwendungsbereich des EU-EHS befinden. Die IDB wird eingerichtet, um 100 Mrd. EUR an Finanzmitteln für Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie bereitzustellen.
- vii) Der Innovationsfonds wird ausgeweitet, um die Markteinführung von Innovationen mit geringen CO₂-Emissionen zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie für saubere Technologien zu steigern.
- viii) Die Anforderungen an die Verwendung der Versteigerungseinnahmen durch die Mitgliedstaaten werden verschärft, unter anderem durch die Einführung von Mindestausgaben für vorrangige Sektoren und zur verpflichtenden Sichtbarkeit.
- ix) Es wird weiterhin Solidarität über den Modernisierungsfonds geleistet, um die Modernisierung der Energiesysteme und die Dekarbonisierung der Industrie in einkommensschwächeren Mitgliedstaaten zu unterstützen und gleichzeitig die Förderkriterien und den Verteilungsschlüssel zu aktualisieren.
- x) Die Umverteilung von 10 % der Versteigerungsmengen an einkommensschwächere Mitgliedstaaten aus Gründen der Solidarität und zur Bereitstellung dieser Ressourcen für Klimazwecke wird fortgesetzt.
- xi) Ziel ist es, durch eine angemessene Anwendung des EU-EHS auf Flüge, deren Bestimmungsort die unmittelbare Nachbarschaft der Union ist, eine wirksame CO₂-Bepreisung des gerechten Anteils der EU an den Emissionen aus dem internationalen Verkehr zu erreichen. Dazu gehört auch die Unterstützung des Multilateralismus durch einen Abzugsmechanismus für CORSIA-Kompensationskosten, mit dem doppelte Bepreisung vermieden werden soll. Für Island würde die Kommission in Bezug auf den seit 2023

geltenden Anwendungsbereich des EHS eine Verlängerung des bestehenden Mechanismus im Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses um drei Jahre befürworten.

xii) Es wird eine gezielte direkte Unterstützung für den See- und Luftverkehr eingerichtet, um insbesondere die Einführung von in der EU hergestellten nachhaltigen Flug- und Schiffskraftstoffen, sauberen Technologien und Wasserstoff voranzutreiben.

xiii) Eine Überprüfung des EU-EHS im Falle der Annahme einer globalen Maßnahme der IMO ist vorgesehen, um das Risiko von Doppelzahlungen zu vermeiden und gleichzeitig die Umweltintegrität des EU-EHS zu wahren.

xiv) Zudem wird das Risiko der Umgehung im Seeverkehr durch neue Maßnahmen angegangen und durch eine gezielte Ausweitung des Anwendungsbereichs des EHS auf bestimmte Kategorien kleiner Schiffe (mit einer Bruttoreaumzahl unter 5 000, aber nicht unter 400) für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt.

xv) Gezielte Vereinfachungsmaßnahmen werden eingeführt, die der Industrie und den Behörden zugutekommen, da sie die Kosten für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften senken und die Wirksamkeit der Umsetzung des Systems erhöhen.

xvi) Die Verbrennung von Siedlungsabfällen wird in das EU-EHS integriert. Der Punkt für die Bilanzierung von CO₂-Abscheidung und -Nutzung (Carbon Capture and Utilisation – CCU) wird bei Produkten nachgelagert und bei E-Fuels auf Ebene der Kraftstoffhändler angesiedelt. Dies ermöglicht einen Dekarbonisierungspfad für schwer zu dekarbonisierende Branchen.

Im Zuge der Überarbeitung der EHS-Richtlinie wurde 2023 ein neues Emissionshandelssystem geschaffen, das CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen bzw. Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in der Kleinindustrie abdeckt (EHS2). Das EHS2 ist vom Anwendungsbereich dieses Vorschlags ausgenommen, da es 2028 voll funktionsfähig sein wird, seine Anwendung bis 2029 überprüft werden soll und eine Bewertung der Durchführbarkeit der Einbeziehung der unter das EHS2 fallenden Sektoren in das EU-EHS bis 2031 erfolgen soll.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Alle Wirtschaftssektoren sollten zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen. Die vorliegende Überprüfung des EU-EHS ist der erste Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets zur Sicherstellung, dass die EU darauf vorbereitet ist, ihre Klimaziele für 2040 mit einem überarbeiteten Energie- und Klimarahmen zu erreichen und gleichzeitig alle Vorteile des grünen Wandels zu nutzen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken.

Alle Initiativen des Pakets sind eng miteinander verknüpft und beruhen auf gemeinsamen Modellen und Annahmen; jede von ihnen hängt von der Gestaltung der anderen ab. Die Emissionen werden unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz, der technologischen Tragfähigkeit und der Besonderheiten der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Wahl der heimischen sauberen Energiequellen, auf die verschiedenen politischen Instrumente verteilt. Die Folgenabschätzungen zur Unterstützung der Überarbeitung des EU-EHS und künftige Vorschläge umfassen sektorübergreifende Analysen, Beiträge von Sachverständigen und Interessenträgern sowie die Auswirkungen der jüngsten geopolitischen Entwicklungen. Sie spiegeln auch die Ziele und Maßnahmen wider, die in den nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP) der Mitgliedstaaten dargelegt sind.

Die Analyse zeigt, dass die Verwirklichung der erforderlichen Emissionsreduktionen und der erforderlichen CO₂-Entnahmen ein ausgewogenes politisches Instrumentarium erfordert, das gezielte Unterstützungsmaßnahmen, eine stabile CO₂-Bepreisung, klare Ziele mit

angemessener Flexibilität und eine gestraffte, aber wirksame Regulierung umfasst. Diese Grundsätze bilden die Basis für die Politikgestaltung und unterstützen Investitionen, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Der Rahmen wird ferner durch eine solide Governance-Struktur unterstützt, die Planung, Finanzierung, Zusammenarbeit und Fortschrittsüberwachung umfasst und gleichzeitig die Resilienz gegenüber den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels stärkt.

Angesichts der Erweiterungsziele der EU muss bei der Gestaltung und Umsetzung des Rahmens auch die Integration von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern berücksichtigt werden. Im Beitrittsprozess sollte geprüft werden, wie die Solidaritätsmechanismen und -fonds des EU-EHS die Erweiterungsländer abdecken sollten. Insgesamt steht der Rahmen im Einklang mit den Zielen für 2040, deckt alle Bereiche der Gesellschaft ab und wahrt ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Rechtsvorschriften auf nationaler und auf EU-Ebene.

Der Vorschlag zur Überarbeitung des EU-EHS ist ein Schlüsselement dieses Rahmens, der auf den im Dezember 2025 angenommenen Vorschlägen für CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge und auf den im April 2026 angenommenen Vorschlägen für die Überarbeitung der MSR aufbaut. Das EU-EHS wird in den 2030er-Jahren weiterhin Emissionsreduktionen und den wirtschaftlichen Wandel vorantreiben. Ziel der Überprüfung ist es, die Wirksamkeit des CO₂-Marktes zu erhalten und gleichzeitig seine Gestaltung zu verfeinern, um industrielle Wettbewerbsfähigkeit, Dekarbonisierung, Innovation, Investitionen und die strategische Resilienz Europas besser zu unterstützen. Für den breiteren Rahmen der Klima- und Energiepolitik ist ein starker und vorhersehbarer CO₂-Preis nach wie vor von entscheidender Bedeutung, um Investitionen in heimische CO₂-arme Energie, Elektrifizierung und saubere Technologien zu fördern und gleichzeitig Investoren langfristige Sicherheit zu bieten.

Weitere Legislativvorschläge zu nationalen Zielen sowie zur Verwendung internationaler Gutschriften werden im Laufe des Jahres 2026 erwartet.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Im Deal für eine saubere Industrie werden Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit in eine übergreifende Wachstumsstrategie eingebettet. Er ist ein Bekenntnis dazu, Dekarbonisierung, Reindustrialisierung und Innovation gleichzeitig zu beschleunigen und damit auch die Resilienz Europas zu stärken. Er zielt darauf ab, der europäischen Industrie solidere wirtschaftliche Argumente für große klimaneutrale Investitionen in energieintensive Industriezweige und saubere Technologien an die Hand zu geben. Die Überprüfung des EU-EHS spielt eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung dieser Ziele und steht daher im Einklang mit dem breiteren Spektrum der Politikbereiche der Union, die Teil des Deals für eine saubere Industrie sind.

Um die Klimaziele der EU für 2040 zu erreichen und die damit verbundenen politischen Maßnahmen umzusetzen, werden in den kommenden Jahrzehnten nachhaltige Investitionen in die Modernisierung des Energiesystems erforderlich sein. Neben Initiativen wie dem Deal für eine saubere Industrie, der Verordnung zur industriellen Beschleunigung²³, der

²³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verstärkung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1724, (EU) 2024/1735 und (EU) 2024/3110 (COM(2026) 100 final).

Investitionsstrategie für saubere Energie²⁴, dem Paket „Europäische Netze“²⁵ und der Netto-Null-Industrie-Verordnung²⁶ zielt der Rahmen für 2040 darauf ab, jene Vorhersehbarkeit zu bieten, die erforderlich ist, um die Energieeffizienz, die Elektrifizierung und Investitionen in saubere Technologien in Gebäuden, Verkehr, Industrie und Energienetzen zu beschleunigen. Die Dekarbonisierung der Industrie wird auch von der CO₂-Abscheidung, Wasserstoff und anderen innovativen Technologien abhängen, wobei private Investitionen eine führende Rolle spielen.

Das EU-EHS trägt zur Erreichung dieser Ziele bei. Erstens soll ein CO₂-Preissignal gesetzt werden, das Investitionen in CO₂-arme Technologien belohnt. Das EHS legt einen Preis für CO₂-Emissionen fest. Da die Kosten der CO₂-Emissionen steigen, werden Investitionen in die Elektrifizierung und klimaneutrale Produktionsprozesse wirtschaftlich attraktiver als traditionelle fossile Energiequellen und emissionsintensive Produktionsmethoden.

Zweitens sollen Einnahmen erzielt werden, mit denen die Dekarbonisierung finanziert wird. Die im März 2026 vorgelegte Verordnung zur industriellen Beschleunigung bietet einen klaren Rahmen, um Investitionen und Innovationen in Sektoren zu fördern, in denen Europa seine weltweite Führungsrolle aufrechterhalten oder ausbauen kann. Öffentliche Unterstützung wird von entscheidender Bedeutung sein, um zu diesem Zweck private Finanzmittel zu mobilisieren. Die in diesem Vorschlag vorgesehene Reinvestition von EU- und nationalen EHS-Einnahmen in den industriellen Wandel steht im Einklang mit diesen Zielen. Insbesondere werden mit diesem Vorschlag die Mittel für die Dekarbonisierung der Industrie und nachhaltige Brennstoffe aufgestockt, was zur Beschleunigung der Elektrifizierung, Förderung sauberer Technologien, Stärkung der industriellen Basis Europas und Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze beiträgt.

Aufbauend auf den Empfehlungen des Draghi-Berichts schlägt die Kommission in einer frühen Phase der IDB, deren Einrichtung im Rahmen des Deals für eine saubere Industrie angekündigt wurde, einen EHS-Investitionsbooster vor. Sobald das EHS-Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, wird der EHS-Investitionsbooster durch eine vorab festgelegte CO₂-Prämie Investitionen in CO₂-arme Technologien in energieintensiven Industriezweigen unterstützen. Ab 2031 werden in der zweiten Phase der IDB wettbewerbsfähige Instrumente wie Differenzverträge als Teil des umfassenderen Ziels eingesetzt, 100 Mrd. EUR für die Dekarbonisierung der Industrie zu mobilisieren.

Mit diesem Vorschlag werden auch der Innovationsfonds und der Modernisierungsfonds verlängert. Der mit 200 Millionen Zertifikaten ausgestattete Innovationsfonds wird innovative Industrietechnologien für die Industrie und die Herstellung sauberer Technologien unterstützen. Der Modernisierungsfonds wird die Einnahmen aus der Versteigerung von 2,5 % der Obergrenze nach Artikel 9 für einkommensschwächere Mitgliedstaaten bereitstellen, um die Energieinfrastruktur zu modernisieren, erneuerbare Energien auszubauen, die Netze zu stärken, die Energieeffizienz zu verbessern und Technologien wie

²⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Investitionsstrategie für saubere Energie (COM(2026) 116 final).

²⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Paket „Europäische Netze“ (COM(2025) 1005 final).

²⁶ Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>).

die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (Carbon Capture and Storage – CCS) zu unterstützen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

In den Artikeln 191, 192 und 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird die EU ermächtigt, Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt sowie zur Verbesserung ihrer Qualität zu ergreifen, die menschliche Gesundheit zu schützen und Maßnahmen auf internationaler Ebene zu fördern, um regionale oder weltweite Umweltprobleme gezielt anzugehen. Rechtsgrundlage dieser Initiative ist Artikel 192 Absatz 1, da mit dieser Initiative Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Verwirklichung der anderen in Artikel 191 genannten Umweltziele ergriffen werden. Das EHS wird seit 2003 auf dieser Rechtsgrundlage betrieben. Das Europäische Parlament und der Rat haben alle Änderungen der EHS-Richtlinie auf dieser Rechtsgrundlage angenommen.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Klimawandel ist ein grenzübergreifendes Problem und sowohl internationale Maßnahmen als auch EU-Maßnahmen können regionale, nationale und lokale Maßnahmen wirksam ergänzen und verstärken. Die Anpassung des EHS an das Ziel der EU zur Treibhausgasreduktion für 2040 wird viele Sektoren in der gesamten EU-Wirtschaft betreffen. Ein koordiniertes Tätigwerden auf EU-Ebene ist daher unerlässlich und bietet deutlich bessere Aussichten, die notwendige Transformation herbeizuführen, da auf diese Weise massiv auf Kosteneffizienz beim Wandel und eine Aufwärtskonvergenz hingewirkt wird. Zudem weisen viele der in dieser Initiative erwogenen politischen Aspekte eine bedeutende Binnenmarktdimension auf, vor allem die Optionen zum Schutz vor der Verlagerung von CO₂-Emissionen und die Finanzierungsmechanismen für CO₂-arme Technologien. Ein Tätigwerden der EU kann auch die Entwicklung anderer marktbasierter Maßnahmen anregen und fördern.

Als CO₂-Marktplatz schafft das EHS Anreize dafür, Emissionsreduktionen bei den darunter fallenden Tätigkeiten zuerst durch die kosteneffizienten Lösungen herbeizuführen, und ist aufgrund seiner Größe effizienter. Die Umsetzung einer vergleichbaren Maßnahme auf nationaler Ebene würde kleinere, fragmentierte CO₂-Märkte zur Folge haben, die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen bergen und wahrscheinlich insgesamt zu höheren Emissionsminderungskosten führen. Dieselbe Logik gilt für die Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf weitere Sektoren.

• Verhältnismäßigkeit

Die Analyse der Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag zeigt, dass der Vorschlag dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Er geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Ziele der EU zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2040 kosteneffizient umzusetzen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Wettbewerbsfähigkeit der EHS-Sektoren zu gewährleisten.

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich für eine gesamtwirtschaftliche und EU-interne Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2040 um insgesamt 90 % gegenüber dem Stand von 1990 ausgesprochen, wobei die Möglichkeit besteht, ab 2036 eine begrenzte Menge hochwertiger internationaler Gutschriften zu nutzen, um einen „angemessenen Beitrag“ zum Ziel für 2040 zu leisten. Dieser Vorschlag deckt einen Großteil dieser Treibhausgasemissionen ab und ändert die EHS-Richtlinie nach Maßgabe dieses Ziels.

- **Wahl des Instruments**

Die mit diesem Vorschlag verfolgten Ziele lassen sich am besten durch eine Richtlinie erreichen. Sie ist das am besten geeignete Rechtsinstrument für Änderungen der bestehenden EHS-Richtlinie.

Eine Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Ziele zu erreichen und die Maßnahmen in ihr Sach- und Verfahrensrecht aufzunehmen. Dieser Ansatz lässt den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einer EU-Maßnahme mehr Freiheit als eine Verordnung, denn sie können frei über die Instrumente entscheiden, die sie für die Umsetzung der in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen am geeignetsten halten. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die geänderten Vorschriften mit ihren existierenden sach- und verfahrensrechtlichen Rahmenvorschriften für die Durchführung des EU-EHS, insbesondere für die Genehmigung von Anlagen, sowie den Durchsetzungs- und Sanktionsvorschriften vereinbar sind.

Eine Richtlinie ist auch das geeignete Instrument zur Änderung des MSR-Beschlusses, da die Überprüfung dieses Rechtsinstruments in engem Zusammenhang mit den Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen des EU-EHS auf die Marktstabilität steht.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Bewertung der EHS-Richtlinie und des MSR-Beschlusses (siehe Anhang 15 der Folgenabschätzung) ergab, dass das EU-EHS in hohem Maße auf die umfassenderen klimapolitischen Maßnahmen der EU abgestimmt ist, wobei die EHS-Sektoren einen größeren Beitrag zur Erreichung des Ziels der EU zur Treibhausgasreduktion für 2030 leisten, da dies für diese Sektoren wirtschaftlich effizienter war, als es für Nicht-EHS-Sektoren war. Es gab Hinweise darauf, dass das EU-EHS den in der EU beobachteten allgemeinen Trend zur Emissionsreduktion wirksam vorangetrieben hat.

Während des Bewertungszeitraums gingen die Gesamtemissionen aus ortsfesten Anlagen erheblich zurück, was mit dem bei der Überarbeitung der EHS-Richtlinie im Jahr 2018 festgelegten Zielpfad, bis 2030 eine Verringerung um 43 % gegenüber dem Stand von 2005 zu erreichen, im Einklang steht und sogar darüber hinausgeht. Das verstärkte CO₂-Preissignal in Phase IV (2021-2030) hat wahrscheinlich Anreize für höhere Gesamtemissionsminderungen geschaffen, da Reformen durchgeführt wurden, um das strukturelle Ungleichgewicht bei Angebot und Nachfrage von Zertifikaten zu beheben, das zuvor die Leistung des EU-EHS in Phase III (2013-2020) untergraben hat. Die Ausschöpfung von Emissionsminderungsoptionen dürfte im Energiesektor höher gewesen sein als in den Industriesektoren. Dies ist zum Teil auf die weiteren ergänzenden Maßnahmen zurückzuführen, die ergriffen wurden, um die Dekarbonisierung der Stromerzeugung in der gesamten EU zu unterstützen, sowie auf das Fehlen einer kostenlosen Zuteilung, wodurch die Auswirkungen des CO₂-Preises für Industrieemittenten verringert worden wären.

Durch die Einführung der MSR wurde das EU-EHS erheblich besser mit dem umfassenderen politischen Rahmen (d. h. der **externen Kohärenz**) in Einklang gebracht. Dadurch wurde der seit Langem kritisierte „Wasserbetteffekt“ angegangen, indem zugelassen wurde, dass das Angebot an Zertifikaten auf Nachfrageänderungen reagiert, einschließlich solcher, die durch

sich überschneidende Maßnahmen wie die in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie²⁷ und der Energieeffizienzrichtlinie²⁸ verursacht werden. In den letzten Jahren wurde mit Reformen des EU-EHS, wie z. B. Reformen der kostenlosen Zuteilung, begonnen, Probleme anzugehen, die zuvor im Hinblick auf die Kohärenz zwischen den verschiedenen Gestaltungselementen (d. h. **interne Kohärenz**) ermittelt worden waren. So trägt beispielsweise die Festlegung ehrgeizigerer Benchmarks für die kostenlose Zuteilung dazu bei, die Wirkung des CO₂-Preissignals zu verstärken, um Anreize für die Dekarbonisierung zu schaffen und gleichzeitig ein Gleichgewicht beim Schutz der Industrie vor dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu schaffen. Erkenntnisse aus der Fachliteratur stützen das Argument, dass die Umsetzung der überarbeiteten EHS-Richtlinie seit 2018 einen erheblichen EU-Mehrwert für die Mitgliedstaaten erbracht hat und wahrscheinlich zu einer kosteneffizienteren Minderung von Treibhausgasemissionen geführt hat, als dies der Fall gewesen wäre, wenn nur auf nationaler Ebene Maßnahmen ergriffen worden wären.

Insgesamt bestätigt die Bewertung, dass das EHS bei der Erreichung seiner Ziele bisher durchaus erfolgreich war und ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung der Klimaziele der EU darstellt. In der Bewertung werden jedoch auch Bereiche aufgezeigt, in denen Verbesserungen möglich sind, wie z. B. ein besseres Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern, und der Gewährleistung kontinuierlicher Anreize für Investitionen in die Dekarbonisierung, der Gewährleistung eines effizienteren Systems zur Überwachung, Berichterstattung, Prüfung und Akkreditierung (Monitoring, Reporting, Verification and Accreditation – MRVA) und der Stärkung der Sicherheitsmaßnahmen für das Unionsregister.

Die MSR wurde 2015 angenommen, um den Überschuss an Zertifikaten im EU-EHS, der in den Phasen II (2008-2012) und III (2013-2020) entstanden ist, zu verringern und das Entstehen neuer Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage abzumildern, damit die Resilienz des EU-EHS nachhaltig gestärkt wird. Die Bewertung ergab, dass dieses Instrument das historische Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Markt für Zertifikate wirksam verringert hat. Es war auch bei der Abmilderung von Preisschocks infolge der COVID-19-Pandemie und der Energiepreiskrise wirksam. Insbesondere wurde mit der MSR glaubhaft das Engagement der EU für das EU-EHS zur Schau gestellt, wodurch das Vertrauen in den Markt gestärkt wurde.

• **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission konsultierte nationale, regionale und lokale Behörden, Interessenträger des Privatsektors, einschließlich einzelner Unternehmen und Wirtschaftsverbände, Nichtregierungs- und Umweltorganisationen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Gewerkschaften und Einzelpersonen in verschiedenen Phasen der Ausarbeitung dieses Vorschlags.

Die Überarbeitung der EHS-Richtlinie und des MSR-Beschlusses stützt sich auf die Rückmeldungen, die im Rahmen einer Bewertung des derzeitigen Rahmens und einer direkt daran anschließenden Folgenabschätzung für die Überprüfung eingeholt wurden. Hauptziel der Konsultation war es, die Ansichten der Interessenträger zu den Optionen für

²⁷ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj>).

²⁸ Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj>).

Bestimmungen über die Verlagerung von CO₂-Emissionen, die CO₂-Entnahmen, den Luft- und Seeverkehr, Abfallbewirtschaftungsprozesse, nicht dauerhafte CCU, Schwellenwerte für die Feuerungswärmeleistung, die Verknüpfung mit anderen CO₂-Märkten und die MSR einzuholen. Im Rahmen der Konsultation wurden die Verwendung von Einnahmen und Mechanismen zur Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft weiter bewertet. Die Kommission holte auch Beiträge zu möglichen Vereinfachungsmaßnahmen ein.

Die Kommission organisierte eine öffentliche Online-Konsultation mit einem Fragebogen zu jedem der zu bewertenden und zu überprüfenden Bereiche, bei der insgesamt 540 Antworten eingingen²⁹ und gleichzeitig mehr als 400 Positionspapiere und Rückmeldungen verschiedener Interessengruppen zu der Aufforderung zur Stellungnahme eingeholt wurden. Darüber hinaus wurden gezielte Befragungen durchgeführt, und die Kommission nahm an mehreren (virtuellen) bilateralen und multilateralen Treffen und Konferenzen mit Interessenträgern teil, um die Überarbeitung des EU-EHS zu erörtern, unter anderem mit Unternehmen und Wirtschaftsverbänden aus verschiedenen Sektoren, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und Behörden der Mitgliedstaaten. Um die Überarbeitung in Bezug auf Themen des Seeverkehrs zu unterstützen, fand eine gemeinsame Sitzung der Untergruppe des Europäischen Forums für nachhaltige Schifffahrt zur Umsetzung der MRV und des EHS für den Seeverkehr (ESSF) und der Sachverständigengruppe „Klimawandel“ (CCEG Maritime) statt. Schließlich wies die Kommission die Auftragnehmer an³⁰, mittels detaillierter Fragebögen Meinungen und Beiträge zur Umsetzung der MRVA-Vorschriften für ortsfeste Anlagen und Seeverkehrsbetreiber einzuholen.

Parallel dazu organisierte die Kommission am 29. Januar 2026 einen gezielten Workshop zum EU-EHS mit mehr als 50 Vertretern ortsfester Anlagen in der gesamten EU. Der Schwerpunkt lag auf den Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung und der Ermittlung von Bereichen, in denen die Compliance-Prozesse und -Anforderungen vereinfacht und gestrafft werden können³¹. Schließlich organisierte die Kommission am 12. Mai 2026 auch eine Gesprächsrunde mit hochrangigen Interessenträgern zur Überprüfung des EU-EHS. Die Gesprächsrunde ergänzte die öffentliche Konsultation und es wurden zusätzliche Beiträge zu den politischen Prioritäten eingeholt, die als Richtschnur für die bevorstehende Überprüfung des EU-EHS und der MSR für den Zeitraum von 2031 bis 2040 dienen sollen, sowie zu den ergänzenden Instrumenten, die erforderlich sind, um die Dekarbonisierung zu einem Motor für die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der EU zu machen.

Die Konsultationsergebnisse sind der Folgenabschätzung und dem Bewertungsbericht zu diesem Vorschlag zu entnehmen und wurden für den vorliegenden Vorschlag so umfassend wie möglich berücksichtigt.

Grundsätzlich zeigten die öffentlichen Konsultationen eine breite Unterstützung für das EU-EHS als politisches Instrument. Die Interessenträger unterstützen im Allgemeinen die Gewährleistung der Kohärenz zwischen dem EU-EHS und dem im Europäischen Klimagesetz festgelegten Klimaziel für 2040, um weiterhin auf die kosteneffizienteste und wirtschaftlich effizienteste Weise zu Emissionsreduktionen beizutragen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Um Kohärenz mit dem Ziel für 2040 zu erreichen, halten viele Interessenträger die Abwärtsanpassung des linearen Kürzungsfaktors für wichtig, um die CO₂-Preise einzudämmen und die Vorhersehbarkeit des Marktes zu verbessern. Gleichzeitig

²⁹ Einzelheiten zur öffentlichen Konsultation finden Sie hier: [EU-Emissionshandelssystem \(See- und Luftverkehr sowie ortsfeste Anlagen\) und Marktstabilitätsreserve – Überprüfung](#).

³⁰ Ricardo Nederland B.V., Viegand Maagøe A/S und SQ Consult.

³¹ Europäische Kommission: Reality check – Commission takes stock of ETS implementation with stationary installations, 2. Februar 2026.

halten viele auch ein robustes Preissignal für die Investitionssicherheit für wichtig. Beide Ziele spiegeln sich in diesem Vorschlag wider.

Um dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen in Sektoren, die nicht unter das CBAM fallen, entgegenzuwirken, findet die Fortsetzung der kostenlosen Zuteilung, insbesondere bei Interessenträgern aus der Industrie, allgemeine breite Unterstützung. Die Bedingung, die weitere kostenlose Zuteilung von Investitionen in die Dekarbonisierung abhängig zu machen, wird hauptsächlich vom Energiesektor und der Zivilgesellschaft unterstützt. Der Vorschlag kombiniert die Fortsetzung der kostenlosen Zuteilung mit der Bedingung, dass ein Teil davon abhängig von Investitionen in die Dekarbonisierung gemacht wird, um ein Gleichgewicht zwischen der Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen und der Stärkung der Anreize für Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen zu schaffen. Darüber hinaus befürwortet eine große Mehrheit der Interessenträger die vorgeschlagene Fortsetzung des Ausgleichs für indirekte Kosten über 2030 hinaus, um dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen durch CO₂-Kosten, die über die Strompreise weitergegeben werden, entgegenzuwirken. Nur einige Befragte aus der Zivilgesellschaft sprachen sich gegen eine Fortsetzung des Ausgleichs indirekter Kosten aus.

Was die Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie betrifft, so ist eine große Mehrheit der Interessenträger in allen Interessengruppen für die Einrichtung einer IDB zur Förderung der Bemühungen um die Dekarbonisierung der Industrie mit einer breiten Palette von Finanzierungsinstrumenten, um maßgeschneiderte Unterstützung für sich ändernde Prioritäten und Bedürfnisse bieten zu können. Dies wird in dem Vorschlag gebührend berücksichtigt. Ebenso wird die Fortsetzung des Innovationsfonds und des Modernisierungsfonds von den Interessenträgern allgemein begrüßt. Dies spiegelt sich im Vorschlag wider, indem Investitionen in die Modernisierung von Energiesystemen und die Energieeffizienz im Rahmen des Modernisierungsfonds weiterhin unterstützt und gleichzeitig einige Aspekte des Innovationsfonds verbessert und vereinfacht werden, ohne dass grundlegende Änderungen an seiner Funktionsweise und seinen Zielen vorgenommen werden.

In Bezug auf die CO₂-Entnahme spiegelt der Vorschlag die von einer großen Mehrheit der Interessenträger geäußerte Auffassung wider, dass dauerhafte CO₂-Entnahmen in der EU in das EU-EHS einbezogen werden sollten, wobei Vorkehrungen zu treffen sind, damit diese nicht die notwendigen Emissionsreduktionen verhindern. Nur einige Befragte aus dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft sprachen sich dafür aus, auch vorübergehende CO₂-Entnahmen bzw. gar keine CO₂-Entnahmen einzubeziehen. Die Meinungen über die spezifischen Modalitäten der Integration durch eine zentrale EU-Behörde waren gemischt. Der Vorschlag enthält diesen Ansatz, um sowohl Sicherheit für die EHS-Sektoren in Bezug auf den verfügbaren Bruttoemissionsraum als auch Vorhersehbarkeit der Nachfrage nach CO₂-Entnahmen zu schaffen, was der CO₂-Entnahmeindustrie zugutekommt. Dies würde zu mehr Liquidität auf dem Markt und der Einführung solcher Technologien beitragen und gleichzeitig die Umweltintegrität gewährleisten sowie die Hemmnisse für Klimaschutzmaßnahmen verringern, indem die auf CCS basierenden dauerhaften CO₂-Entnahmen in der EU, die gemäß dem Rahmen für die Zertifizierung von kohlenstoffspeichernder Landwirtschaft (Carbon Removals and Carbon Farming – CRCF) zertifiziert sind, nur begrenzt integriert werden und die Verwaltungskosten für EHS-Sektoren, die nur mit EU-Zertifikaten handeln, gering sind.

In allen Interessengruppen wird die MSR weithin als wirksam angesehen, um dem Überschuss auf dem Markt entgegenzuwirken. Die Mehrheit der Interessenträger, hauptsächlich aus der Industrie und dem Energiesektor, befürwortet jedoch Änderungen ihrer Parameter, um die Preisvorhersehbarkeit zu verbessern und die Liquidität angesichts der erwarteten künftigen Marktverknappung zu erhöhen, während einige Interessenträger aus der

Zivilgesellschaft es im Allgemeinen vorziehen, den derzeitigen Ansatz beizubehalten. Die am häufigsten vorgeschlagenen Änderungen waren die Abschaffung der Regelung zum Gültigkeitsverfall und die dynamische Anpassung der Parameter an den Markt. Rechnung getragen wird diesen Änderungen in diesem Vorschlag und im gezielten Vorschlag zur Änderung der MSR vom April 2026, mit dem der Mechanismus für den Gültigkeitsverfall abgeschafft wird und es somit möglich ist, mehr als 400 Mio. Zertifikate in der Reserve als Puffer zur Unterstützung der Marktstabilität zu halten.

In Bezug auf den Luftverkehr gibt es breite Unterstützung für die Ausweitung seines Beitrags zur Dekarbonisierung, und die Mehrheit der Interessenträger sowohl aus der Wirtschaft als auch aus der Zivilgesellschaft ist der Ansicht, dass der derzeitige Ansatz für internationale Flüge außerhalb Europas den Emissionen dieser Flüge nicht angemessen Rechnung trägt. Der Vorschlag trägt dazu bei, dieses Problem anzugehen, indem ein wirksamer CO₂-Preis auch auf einen Teil des gerechten Anteils der EU an den Emissionen des internationalen Luftverkehrs angewandt wird, und zwar in einer Weise, die mit dem Anwendungsbereich der Initiative „ReFuelEU Aviation“ im Einklang steht. Interessenträger aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Sektor nannten auch eine verstärkte Unterstützung für nachhaltige Flugkraftstoffe als eine der wichtigsten Prioritäten. In dem Vorschlag wird dies gebührend berücksichtigt, indem die EHS-Unterstützung für die Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe erhöht und gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten weiterhin EHS-Einnahmen erhalten, um zusätzliche Dekarbonisierungsmaßnahmen zu finanzieren.

In Bezug auf den Seeverkehr waren sich die Interessenträger weitgehend darin einig, dass die Einbeziehung in das EHS die Dekarbonisierung erfolgreich vorantreibt und gleichzeitig Möglichkeiten zur Verbesserung der Interaktion mit internationalen Maßnahmen, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Einbeziehung kleinerer Schiffe und zur Vereinfachung der Vorschriften ermittelt werden. Der Vorschlag trägt zu diesen Zielen bei, indem Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko der Umgehung zu verringern, und indem die Überprüfungsklausel angepasst wird, um insbesondere dem Risiko von Doppelzahlungen unter Berücksichtigung künftiger globaler IMO-Maßnahmen entgegenzuwirken. Mit dem Vorschlag wird auch ein aus dem EHS finanzierter Mechanismus eingeführt, um die Einführung nachhaltiger Kraftstoffe und sauberer Antriebstechnologien zu unterstützen. Es wird eine gezielte Ausweitung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Kategorien kleinerer Schiffe vorgeschlagen, um dem erforderlichen Gleichgewicht zwischen Umweltnutzen und Umsetzungskosten Rechnung zu tragen. Der Vorschlag sieht eine befristete Verlängerung der Ausnahmeregelungen vor, die aus Gründen der Konnektivität und aus sozioökonomischen Gründen erforderlich sind. Parallel dazu soll ein Vorschlag für eine MRV-Verordnung für den Seeverkehr vorgelegt werden, um die Umsetzung des Systems zu verbessern und zu vereinfachen.

In Bezug auf den Abfallbewirtschaftungssektor befürwortet die Mehrheit der Interessenträger die Einbeziehung der Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-EHS unter Ausschluss der Verbrennung gefährlicher Abfälle, wie in diesem Vorschlag dargelegt, um Anreize für die Emissionsreduktion, die Kreislaufwirtschaft und die Nutzung von CO₂-Entnahmen und CCU zu schaffen. Dies wurde im Allgemeinen von Interessenträgern aus der Industrie und der Zivilgesellschaft unterstützt, mit Ausnahme von Interessenträgern aus dem Abfallverbrennungssektor.

Die Mehrheit der Interessenträger spricht sich dafür aus, Anreize für die CCU zu schaffen, indem die Abgabeverpflichtung für CO₂, das abgeschieden und in Produkten ohne dauerhafte Speicherung genutzt werden, angepasst wird, wobei dieser Ansatz hauptsächlich in der Energiewirtschaft und der verarbeitenden Industrie Unterstützung findet. Bei der Frage, ob die Abgabeverpflichtung vollständig nachgelagert werden soll, gehen die Meinungen

auseinander, wobei einige Interessenträger betonen, dass für E-Fuels regulatorische Kohärenz erforderlich ist. Der Vorschlag trägt diesen Erwägungen Rechnung, indem eine hybride nachgelagerte und Midstream-Bilanzierung eingeführt wird, um Anreize für CCU in vorgelagerten Anlagen und die Nutzung von CCU-basiertem CO₂ in nachgelagerten Produkten zu schaffen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Dieser Vorschlag stützt sich auf die Erkenntnisse aus der Folgenabschätzung für die 2023 abgeschlossene vorangegangene Überarbeitung des EHS³², der Folgenabschätzung zur Mitteilung und zum Vorschlag zum Klimaziel für 2040³³ und auf alle im Rahmen anderer parallel verlaufender Initiativen gesammelten einschlägigen Erkenntnisse. Er baut auf Emissionsdaten und Erfahrungen bei der Umsetzung der EU-Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfsysteme auf.

Dieser Vorschlag stützt sich auf eine breite Palette integrierter Modellierungsinstrumente, die auf die gesamten Treibhausgasemissionen der EU-Wirtschaft Anwendung finden. Diese Instrumente werden verwendet, um eine Reihe von Szenarien mit auf das Klimaziel der Union für 2040 abgestimmten, in sich schlüssigen politischen Optionen zu erstellen.

Darüber hinaus hat die Kommission die wachsende Anzahl empirischer Studien zum EU-EHS, die einem Peer-Review unterzogen wurden, sowie mehrere Unterstützungsverträge genutzt. Viegand Maagoe und SQ Consult leisteten zusätzliche Unterstützung bei der Bewertung des MRVA-Systems. Für den See- und Luftverkehr wurden sektorspezifische Studien von Ricardo durchgeführt³⁴.

- **Folgenabschätzung**

Diesem Vorschlag ist ein Folgenabschätzungsbericht beigelegt, dessen Entwurf dem Ausschuss für Regulierungskontrolle (Regulatory Scrutiny Board – RSB) am 23. März 2026 vorgelegt wurde. Am 15. April 2026 gab der RSB eine befürwortende Stellungnahme mit Vorbehalten ab³⁵. Der RSB wies auf fünf wesentliche Mängel des Entwurfs hin. Erstens vertrat er die Auffassung, dass die Kosten und der Nutzen des EU-EHS während des Bewertungszeitraums, einschließlich der Verteilung der Kosten, der Auswirkungen auf den CO₂-Preis und der Auswirkungen kostenloser Zertifikate auf Emissionsreduktionen und Investitionen, nicht ausreichend quantifiziert worden waren. Zweitens mangelte es der Problemdefinition an Klarheit, und die Ziele waren nicht als SMART-Ziele (spezifisch, messbar, attraktiv, relevant, terminiert) festgelegt worden. Drittens war das Basisszenario unklar, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise, wie es mit der Folgenabschätzung zum Klimaziel für 2040 in Einklang steht. Viertens musste die Aufnahme von Maßnahmen in politische Optionen besser begründet werden, wobei eine weitere Analyse der

³² SWD(2021) 601 final.

³³ SWD(2024) 63 final.

³⁴ Ricardo, „Support for the 2026 review of the ETS directive for maritime“, Bericht erstellt für GD CLIMA (2026), Veröffentlichung in Kürze; Ricardo et al., „Supporting study for the implementation of the ETS Directive and MRV requirements for maritime transport“ (2024), insbesondere der Teil „MRV maritime evaluation support“ (2026), Veröffentlichung in Kürze; Ricardo, „Opportunities of the Green Transition for the EU Maritime Industry and Value Chain“ (2026), Veröffentlichung in Kürze. Ricardo, „Support for the review by the Commission concerning the implementation of ICAO’s CORSIA, and for Commission reports on certain types of flights, social impacts, and air connectivity of islands, remote territories and Iceland“, erstellt für GD CLIMA (2025), Veröffentlichung in Kürze.

³⁵ ARES(2026)3999719.

Wettbewerbsfähigkeit, der Erschwinglichkeit und der Wechselwirkungen zwischen den Vorschlägen erforderlich war. Fünftens waren die Kosten-Nutzen-Vergleiche der politischen Optionen nicht detailliert genug, was eine solide Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz behinderte. Der Folgenabschätzungsbericht wurde angepasst, um den Anmerkungen des RSB Rechnung zu tragen.

Die Bewertung wurde verstärkt, um die verschiedenen Entwicklungen und die Auswirkungen des CO₂-Preises auf die Industrie und den Stromsektor aufzuzeigen. Es wurden weitere Belege für die Umstellung auf andere Brennstoffe und die Rolle des EHS bei der Verringerung der Nutzung von Kohle sowie für die Emissionsminderungskosten in den wichtigsten Sektoren, die Grenzkosten der Emissionsminderung und die Verknüpfung mit dem EHS-Preis hinzugefügt, und die Ergebnisse einer zusätzlichen Literaturrecherche zu den Kosten und Vorteilen, die dem EHS zuzurechnen sind, wurden aufgenommen. Es wurden zusätzliche Informationen aus der Literatur und von Interessenträgern zu den Auswirkungen des EHS auf die Wettbewerbsfähigkeit aufgenommen. Die Bewertung wurde weiterentwickelt, um mehr Informationen über die Emissionsreduktionen und die Kostenweitergabe für die verschiedenen Sektoren aufzunehmen.

In Bezug auf die Folgenabschätzung wurde die Problemdefinition präzisiert und die Ziele, die zuvor nicht als SMART-Ziele festgelegt worden waren, wurden anhand dieser Kriterien neu ausgestaltet (SO1.1.2, SO2.1.2, SO.1.1.3 und SO1.3.1). Die Problemursachen wurden so weit wie möglich quantifiziert und, wenn dies nicht der Fall war, weiter spezifiziert. Es wurden Erläuterungen zu den wichtigsten Unterschieden zwischen dem Basisszenario, dem 85-%-Ziel und dem Vorschlag für das EU-Klimaziel für 2040 hinzugefügt. Es wurden mehr Informationen über den Investitionsbedarf und dessen Zielpfad, über die Auswirkungen der Optionen für die Obergrenze (CAP3 gegenüber CAP1), differenziert nach energieintensiven und anderen Wirtschaftszweigen, sowie über die erforderlichen Technologien und ihren technischen Reifegrad bereitgestellt. Die wichtigsten Kompromisse zwischen den Optionen und den wichtigsten Maßnahmen, die die Gesamtwirkung jeder der drei politischen Optionen vorantreiben würden, wurden ermittelt. Dem Bericht waren weitere Informationen über die wichtigsten Modellannahmen und eine verbesserte Zugänglichkeit für politische Entscheidungsträger durch die Straffung wiederholter oder nicht belegter Behauptungen beigelegt. Darüber hinaus wurde Anhang IV der Bewertung mit einer Übersichtstabelle über die darin ermittelten Kosten und Nutzen beigelegt. Schließlich wurden kleinere Unstimmigkeiten, die der RSB in den Dokumenten festgestellt hatte, korrigiert.

In den Abschnitten 5 bis 7 der beigelegten Folgenabschätzung werden die geprüften politischen Alternativen erläutert, verglichen und dargelegt, warum der endgültige Vorschlag als die beste politische Option angesehen wurde. In den Abschnitten 6 und 7 und in Anhang 3 werden eine Erläuterung der wichtigsten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der bevorzugten Option sowie der betroffenen Personen und der Art und Weise, in der sie betroffen wären, sowie nach Möglichkeit quantitative Schätzungen von Nutzen und Kosten dargelegt. Was die für die EHS-Obergrenze gewählte Option betrifft, weicht der endgültige Politikvorschlag von den in der Folgenabschätzung bewerteten Optionen ab. Die Auswirkungen werden in Abschnitt 6.2.3.1 und in Anhang 8-1 zur Obergrenze beleuchtet.

Wie im Abschnitt über die Konsultationen der Interessenträger dargelegt, gingen im Rahmen der öffentlichen Konsultation auch mehr als 400 Beiträge zu der Aufforderung zur Stellungnahme ein, darunter Positionspapiere und Rückmeldungen verschiedener Interessengruppen. Dies wird in Anhang 2 der beigelegten Folgenabschätzung näher erläutert.

Die Folgenabschätzung umfasst die Prüfung der Kohärenz in Bezug auf Artikel 6 Absatz 4 des Europäischen Klimagesetzes, demzufolge die Kommission die Vereinbarkeit eines jeden Entwurfs einer Maßnahme bzw. eines jeden Legislativvorschlags der EU mit den Zielen des Klimagesetzes, wie dem EU-Ziel der Klimaneutralität, bewerten muss. Die Folgenabschätzung konzentriert sich auf die Analyse der Klimaauswirkungen der Maßnahmen. Sie basiert auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen, wendet zwei ökonomische Modellierungsinstrumente an und untersucht die Kosteneffizienz jeder politischen Option. In der Folgenabschätzung werden die Auswirkungen der Maßnahmen mit einem Basisszenario verglichen und die Sensitivität gegenüber den wichtigsten Annahmen getestet. Der Legislativvorschlag steht voll und ganz im Einklang mit dem im Europäischen Klimagesetz festgelegten Ziel der Klimaneutralität, da die Ausrichtung des EHS auf dieses Ziel und das Zwischenziel für 2040 seine Kernaufgabe ist. Wenn die Maßnahmen zu Unsicherheit hinsichtlich des Erreichens des Netto-Klimabeitrags des EU-EHS führen (Integration der CO₂-Entnahme mit einer Voraberrhöhung der Obergrenze) oder potenziell zu Schlupflöchern bei der Bilanzierung von Emissionen (nachgelagerte Bilanzierung von CCU), wird der Risikograd unter Bezugnahme auf die Verwirklichung der Klimaziele im weiteren Sinne und den Einsatz von Instrumenten zur Minderung bewertet und begründet. Was die Entnahme betrifft, so sind die Maßnahmen gerechtfertigt, um die Entnahme auszuweiten und die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu vermeiden, und die Risiken werden durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für den Erwerb der Entnahmen und eine Überprüfungsklausel gemindert. In Bezug auf die CCU sind die Risiken gerechtfertigt, um Anreize für diese zu schaffen, während mit dem Vorschlag Abhilfemaßnahmen im Falle von Schlupflöchern eingeführt werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Seit der Überarbeitung der EHS-Richtlinie im Jahr 2018 wurde eine Reihe von Vereinfachungen eingeführt. Artikel 27a wurde in die EHS-Richtlinie aufgenommen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Anlagen mit Emissionen von weniger als 2 500 t CO₂-Äquivalent pro Jahr auszuschließen. Darüber hinaus wurden eine Reihe von Vereinfachungen und Klarstellungen durch Änderungen der Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung (Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission)³⁶ vorgenommen und standardisierte Methoden und Instrumente entwickelt, um die Umsetzung zu erleichtern. Diese Maßnahmen werden in dem dieser Folgenabschätzung beigefügten Bewertungsbericht näher erörtert, während eine Reihe möglicher Maßnahmen für eine weitere Straffung und Vereinfachung vorgeschlagen wurden (siehe Anhang 15 Abschnitt 9.4.4.2).

Mehrere der in diesem Vorschlag enthaltenen Maßnahmen, die Emissionen aus ortsfesten Anlagen betreffen, bringen im Allgemeinen keine Vereinfachung mit sich, da sie eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des EU-EHS vorsehen. Sie bringen jedoch eine Vereinfachung im weiteren Sinne mit sich, da EU-weite Klimaschutzmaßnahmen einen fragmentierten Ansatz verhindern sollen, bei dem nationale oder subnationale Maßnahmen die Komplexität des Binnenmarkts erhöhen. Darüber hinaus vereinfachen die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen die kostenlose Zuteilung, da die Carbon-Leakage-Liste für Phase V (2031-2040) nicht aktualisiert wird, wodurch der Verwaltungsaufwand für die Betreiber beseitigt wird. Die vorgeschlagene Option, die Konditionalität bei der kostenlosen Zuteilung auszuweiten, würde einen höheren

³⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2066/oj).

Verwaltungsaufwand mit sich bringen, der gegen die ökologischen Vorteile der Konditionalität und den Wert der kostenlosen Zuteilung abgewogen werden muss (siehe Abschnitt 6.2.1.6 der Folgenabschätzung). In der Folgenabschätzung (siehe Anhang 12) wird erwogen, eine Diskussion darüber aufzunehmen, ob mehr kleine Anlagen in das EU-EHS einbezogen werden sollten, indem der Schwellenwert für die thermische Kapazität von 20 MW gesenkt wird. Im Einklang mit der Folgenabschätzung wird eine solche Ausweitung in diesem Vorschlag jedoch mit der Begründung ausgeschlossen, dass sie nicht verhältnismäßig wäre, da das EU-EHS2 auf die meisten der einschlägigen Emissionen Anwendung finden wird.

Mit dem Paket werden schrittweise Verbesserungen durch Vereinfachungsinitiativen eingeführt, um das System auf harmonisierte und robuste Weise umzusetzen, bestehende Überschneidungen zu minimieren und Effizienzgewinne in Bezug auf die MRV-Verordnung für den Seeverkehr zu erzielen. Dies steht im Einklang mit der Bewertung (siehe Anhang 15 Abschnitt 8.5 der beigefügten Folgenabschätzung), in der der Schluss gezogen wurde, dass die vorgeschlagenen schrittweisen Verbesserungen besser wären als eine strukturelle Überarbeitung des MRV-Systems, da das MRV-System als solider Rahmen funktioniert und die sich aus der Überarbeitung von 2023 ergebenden Änderungen erfolgreich bewältigt hat, ohne die Gesamtqualität oder Nutzbarkeit der Daten zu beeinträchtigen.

Die strategische Maßnahme SII für „Vereinfachung und gezielte Verbesserungsmaßnahmen“ im Seeverkehr umfasst spezifische Bestimmungen zur Vereinfachung des MRV-Systems für den Seeverkehr, die es Schifffahrtsunternehmen ermöglichen würden, ungenutzte Synergien zu nutzen, übermäßigen Aufwand zu minimieren und letztlich die Kosten für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu senken. Mit der Maßnahme würde unter anderem sichergestellt, dass eine Stelle für die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Emissionen eines bestimmten Schiffes im Rahmen des EHS/MRV-Systems für den Seeverkehr und des FuelEU-Maritime-Systems verantwortlich ist und dass der Grundsatz der einmaligen Überwachung und Berichterstattung durch einen gemeinsamen MRV-Konformitätszyklus vollständig umgesetzt wird. In der beigefügten Folgenabschätzung wird angenommen, dass Vereinfachungselemente für den Seeverkehrssektor jährliche Einsparungen zwischen 10 % und 20 % der derzeitigen jährlichen Verwaltungskosten für die Einhaltung der MRV-Vorschriften für Schifffahrtsunternehmen bedeuten würden.

Eine Vereinfachung wird auch für den Luftverkehr vorgeschlagen, insbesondere für kleinere Betreiber, für die die Definition des gewerblichen Status gestrichen und durch einen einfachen Emissionsschwellenwert ersetzt wird, der für alle Betreiber gleichermaßen gilt. Neu erfasste Betreiber und die gestiegene Zahl bestehender Betreiber mit geringer Tätigkeit aufgrund einer Erhöhung des einschlägigen Schwellenwerts können sich auf eine vereinfachte Überwachung und Berichterstattung und einen Verzicht auf die Überprüfung verlassen. Durch den Ausschluss von Betreibern mit einer sehr geringen Abgabeverpflichtung im Rahmen des EU-EHS wird sichergestellt, dass der Verwaltungsaufwand für Luftfahrtunternehmen und Verwaltungsbehörden begrenzt bleibt, ohne die Umweltziele zu gefährden.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag gewährleistet die Grundrechte und steht insbesondere im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätzen. Nach dem Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung gemäß Artikel 37 der Charta³⁷ trägt er insbesondere zum Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus bei.

³⁷ ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen der Initiative auf den Haushalt und die erforderlichen personellen und administrativen Ressourcen sind dem Finanzbogen zu entnehmen, aus dem die Auswirkungen auf den Haushalt hervorgehen.

5. WEITERE ANGABEN

• **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Kommission wird das Funktionieren des EU-EHS weiterhin gemäß Artikel 10 Absatz 5 der EHS-Richtlinie überwachen und in ihrem jährlichen Bericht über den CO₂-Markt evaluieren. Der Bericht über den CO₂-Markt befasst sich auch mit den Auswirkungen der derzeitigen Überarbeitung des EHS. Er stützt sich auf die Analyse der Bewertung der Fortschritte bei der Anwendung der EHS-Richtlinie, die in deren Artikel 21 geregelt ist, gemäß dem die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über Fragen der Zuteilung der Zertifikate, der Führung der Register, der Umsetzung der Überwachung und Berichterstattung, der Prüfung und Akkreditierung sowie im Zusammenhang mit der Einhaltung der Richtlinie vorlegen. Die Bestimmungen zum jährlichen Bericht über den CO₂-Markt und die Berichterstattung der Mitgliedstaaten betreffen auch diejenigen Sektoren, auf die das EHS ausgeweitet wurde. Die per Regulierung der neuen Sektoren gewonnenen Daten aus der Emissionsüberwachung, -berichterstattung und -prüfung werden eine wichtige Informationsquelle für die Kommission sein, mit deren Hilfe sie Fortschritte in den betreffenden Sektoren bewerten kann.

In Bezug auf den Seeverkehr wird sich die Kommission auf Daten stützen, die über das MRV-System der EU für den Seeverkehr erhoben werden, sowie auf Analysen aus dem Jahresbericht über Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr, der aggregierte und erläuterte Ergebnisse enthält. Das integrierte Governance- und Überwachungsverfahren im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz³⁸ dürfte auch sicherstellen, dass klima- und energiebezogene Maßnahmen auf europäischer, regionaler, nationaler und lokaler Ebene, einschließlich des EHS, zur Klimaneutralität der EU und zu den Zielen der Energieunion beitragen. Mehrere Marktanalysten verfolgen die verschiedenen Aspekte des CO₂-Marktes genau, und die Kommission wird diese Arbeit weiterhin überwachen.

Die Kommission steht im regelmäßigen Austausch mit den Interessenträgern und behält daher deren Ansichten und Bedenken hinsichtlich der Funktionsweise des EHS im Blick. EHS-bezogene Fragen werden in einem speziellen Forum, der Sachverständigengruppe zum Klimawandel (Climate Change Expert Group – CCEG) erörtert, in der die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Industrieverbände und NRO sowie die Kommission zusammenkommen. In ihren verschiedenen Zusammensetzungen erörtert die CCEG unter anderem die Umsetzung der kostenlosen Zuteilung und der Versteigerungen sowie Fragen im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Unionsregisters. Darüber hinaus bietet das EHS-

³⁸ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).

Compliance-Forum den zuständigen Behörden aller EHS-Länder (alle 27 Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) eine Plattform für den Austausch von Informationen und Erfahrungen, um das EHS wirksam umzusetzen. Das Forum organisiert gezielte Veranstaltungen wie die jährlich abgehaltene Konferenz des Compliance-Forums, auf der Erfahrungen ausgetauscht und der Dialog zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gefördert werden sollen, und organisiert Taskforces zu bestimmten Themen und Schulungsveranstaltungen. Die nationalen Akkreditierungs- und Prüfstellen werden gelegentlich zur Teilnahme an den Tätigkeiten des EHS-Compliance-Forums eingeladen. Darüber hinaus bringt die technische Arbeitsgruppe zum EHS-MRVA Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen, um Erfahrungen und Vorschläge in Bezug auf die wirksame und effiziente Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission (Überwachungs- und Berichterstattungsverordnung) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission (Akkreditierungs- und Prüfungsverordnung)³⁹ auszutauschen und mögliche Aktualisierungen und Verbesserungen des EHS-MRVA-Rahmens zu erörtern.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, in begründeten Fällen die Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen zusammen mit einem oder mehreren Dokumenten zu übermitteln, in denen erläutert wird, in welchem Verhältnis die Bestandteile einer Richtlinie und die entsprechenden Teile nationaler Umsetzungsinstrumente zueinander stehen. Dies wird für diesen Vorschlag als gerechtfertigt erachtet, da gezielte Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften erforderlich sein werden; diese müssen ebenso ermittelt werden wie die Bestimmungen, deren Umsetzung nicht für notwendig erachtet wurde.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die wichtigsten Punkte der EU-EHS-Richtlinie, die mit dem Vorschlag geändert werden, sind folgende:

- **Obergrenze:** Um das System an das Emissionsreduktionsziel der Union von - 90 % bis 2040 anzupassen, wird vorgeschlagen, Artikel 9 der EHS-Richtlinie zur Anpassung des EU-EHS-Zielpfades ab 2031 zu ändern. Diese Änderung würde einen verlangsamten jährlichen Rückgang und die fortgesetzte Vergabe von Zertifikaten in den 2040er-Jahren ermöglichen.
- **Internationale Gutschriften:** Es wird vorgeschlagen, den geplanten Erwerb von internationalen Gutschriften mit hoher Integrität ab 2036 in Betracht zu ziehen, um den Bedarf an EU-internen Reduktionen bis 2040 um bis zu 5 Prozentpunkte zu verringern und gleichzeitig die Kosteneffizienz und die Abstimmung auf das Übereinkommen von Paris sicherzustellen. Die Senkung der EU-EHS-Obergrenze wird vorgeschlagen, um dieser Anpassung Rechnung zu tragen. Dies soll ab 2036 durch einen reduzierten linearen Kürzungsfaktor geschehen, der mit dem Ziel einer Verringerung der Emissionen in der EU um 85 % bis 2040 im Einklang steht; zudem sollen Zertifikate zur Finanzierung des Erwerbs jener Menge an internationalen Gutschriften (260 Mio. t) zurückgestellt werden, die der in den EU-EHS-Zielen festgelegten Verringerung entspricht. Vorbehaltlich des Berichts der Kommission über die

³⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2067/oj).

Entwicklung eines Marktes für hochwertige internationale Gutschriften mit hoher Integrität und unter Berücksichtigung der in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Kriterien sowie des Beitrags dieser Gutschriften zu den Klimazielen der EHS-Sektoren (siehe den vorgeschlagenen neuen Artikel 9b) wird ein Fallback-Mechanismus zur Wahrung der Umweltintegrität vorgeschlagen, der für EHS-Sektoren einen Zielpfad für eine Verringerung in der EU um 90 % bis 2040 vorsieht, falls keine kosteneffizienten und hochwertigen internationalen Gutschriften mit hoher Integrität verfügbar sind.

- **CO₂-Entnahmen:** Es wird vorgeschlagen, in die EHS-Richtlinie einen neuen Artikel 9c aufzunehmen, mit dem dauerhafte CO₂-Entnahmen in das EU-EHS integriert werden. Dies erfolgt durch eine Erhöhung der Obergrenze um die Anzahl der Zertifikate, die der EU-internen dauerhaften und der dem CRCF-Zertifizierungsrahmen entsprechenden CO₂-Entnahme per Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (Biogenic Emissions Capture with Carbon Storage – BioCCS) und der direkten CO₂-Abscheidung aus der Luft mit anschließender Speicherung (Direct Air Capture with Carbon Storage – DACCS) (1:1) gleichkommt, deren Erwerb der Kommission übertragen wurde. Diese neu geschaffenen Zertifikate würden für den Erwerb der Entnahmen zugewiesen. Es wird vorgeschlagen, der Kommission zusätzliche Zertifikate zuzuteilen, um die Preisdifferenz zwischen Entnahmen und Zertifikaten zu schließen. Das EU-EHS-Nettoziel würde als Bruttoemissionen (entsprechend der Gesamtmenge der Zertifikate) abzüglich der Menge der geplanten zu erwerbenden Entnahmen berechnet. Um den Betreibern die Nutzung eigener Entnahmen zu erleichtern, wird vorgeschlagen, Betreibern, Schifffahrtsunternehmen und Luftfahrzeugbetreibern gegebenenfalls zu ermöglichen, ihre eigenen fossilen Emissionen durch von ihnen selbst generierte CRCF-zertifizierte BioCCS-Entnahmen auszugleichen (Artikel 14 Absatz 1a). Dieser Ausgleichsmechanismus würde nicht unter Null gehen – er darf keine negativen Emissionen und den Erhalt von EU-Zertifikaten generieren– und erfordert einen Anpassungsmechanismus an die Zertifikate, die für den Erwerb von CO₂-Entnahmen zugeteilt wurden, und an die CO₂-Entnahmen, die erworben werden sollen, um zu verhindern, dass der Gesamtemissionsraum über die durch die Integration durch das Erwerbsprogramm implizierte Obergrenze hinaus zunimmt.
- **Bank zur Dekarbonisierung der Industrie** Es wird vorgeschlagen, ab 2028 die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie als Einrichtung auf EU-Ebene zu etablieren, um den Ausbau und die Einführung von Technologien, Prozessen und Techniken zu unterstützen, mit denen die Emissionen in unter Anhang I fallenden ortsfesten Anlagen direkt verringert werden und die als solche auch dauerhafte CO₂-Entnahmen generieren können. Die Bank wird ihre Tätigkeit in zwei Phasen aufnehmen (neuer Artikel 10cc). Erstens wird im Zeitraum von 2028 bis 2031 ein „Investitionsbooster“ 400 Millionen Zertifikate zurückstellen, um feste CO₂-Prämien bereitzustellen, und bei dem das Windhundverfahren zum Einsatz kommt, um Investitionen auf der Grundlage der Geschwindigkeit zu beschleunigen (neuer Artikel 10cd). Zur Gewährleistung der Solidarität wird ein spezieller Anteil einkommensschwächeren Mitgliedstaaten vorbehalten. Die Unterstützung wird von der Einhaltung strenger Fertigstellungsfristen abhängig gemacht, und die Leistung wird durch die Ausgabe von Fertigstellungsgarantien sichergestellt. Die Zahlungen werden an die unabhängige Überprüfung der

Emissionsvermeidung geknüpft und können in Zertifikaten geleistet werden. Zweitens wird die Bank ab 2031 Projekte hauptsächlich durch Ausschreibungsverfahren zur Vergabe von CO₂-Differenzverträgen oder CO₂-Prämien unterstützen, um so für langfristige Einnahmenstabilität zu sorgen und das Risiko von Investitionen zu verringern (neuer Artikel 10ce). Der Vorschlag sieht Bietungs- und Fertigstellungsgarantien vor, um ernsthafte Absichten und einen fristgerechten Abschluss zu gewährleisten, ermöglicht eine Aufteilung der Mittelbindungen in Jahrestanchen und enthält Bestimmungen über Rückzahlungen und Einnahmen als externe zweckgebundene Einnahmen der Bank. Die Synergien mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit werden durch die Möglichkeit gestärkt, den von der Bank bewerteten Projekten ein „Wettbewerbsfähigkeitssiegel“ zu verleihen.

- **Innovationsfonds:** Mit dem Vorschlag wird die Rechtsgrundlage des Innovationsfonds aktualisiert, um eine kontinuierliche und vorhersehbare Unterstützung für die Markteinführung von Innovationen und den Ausbau CO₂-armer und CO₂-freier Technologien sicherzustellen, die erheblich zur Dekarbonisierung der EU-EHS-Sektoren beitragen (Artikel 10cb). Der Vorschlag stärkt auch die Umsetzungsgrundsätze, einschließlich der Projektentwicklung und der technischen Unterstützung für Mitgliedstaaten mit geringer Beteiligung, führt Maßnahmen zur Abschreckung von spekulativen Anträgen ein und erhöht die Transparenz durch jährliche öffentliche Berichterstattung. Es werden Übergangsbestimmungen vorgesehen, um die weitere Anwendung von Artikel 10a Absatz 8 bis 2030 sicherzustellen.
- **Modernisierungsfonds:** Mit dem Vorschlag wird der Modernisierungsfonds (geänderter Artikel 10d) angepasst, um ihn besser mit den ehrgeizigeren Klimaschutzzielen und den Zielen der Fairness in Einklang zu bringen, indem die Förderfähigkeits- und Verteilungsindikatoren anhand der neuesten verfügbaren Daten aktualisiert werden. Es erfolgt eine Ausweitung der förderfähigen Investitionsbereiche auf die Elektrifizierung und die Dekarbonisierung der Industrie, einschließlich CCS/CCU, während die Förderung der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen weiterhin verboten ist. Der Vorschlag stellt auch Zertifikate bereit, die aus Solidaritätsgründen über den Modernisierungsfonds umverteilt werden, um ihre Wirkung zu maximieren, und ermöglicht es den Mitgliedstaaten, freiwillig zusätzliche Zertifikate aus ihren Versteigerungsmengen zu übertragen, um die Mittel des Fonds zu erhöhen. Darüber hinaus wird den begünstigten Mitgliedstaaten ein zusätzlicher Anteil der EU-EHS-Obergrenze zugeteilt, um Investitionen über die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie zu unterstützen und so die Dekarbonisierung der Industrie in einkommensschwächeren Mitgliedstaaten voranzubringen.
- **Versteigerungseinnahmen:** Mit dem Vorschlag werden gezielte Reformen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Einnahmen wirksamer, transparenter und in vollem Einklang mit den Klimazielen der EU verwendet werden (geänderter Artikel 10 Absatz 3). Der Vorschlag sieht die Festlegung klarer vorrangiger Ausgabenbereiche vor, die dem Grundsatz Rechnung tragen, dass die den CO₂-Preis zahlenden EHS-Sektoren mit den aus dem EHS generierten Einnahmen unterstützt werden sollten. Daher sollte eine Konzentration auf Sektoren mit hohem Wirkungspotenzial erfolgen, in denen die EHS-Einnahmen die größten Emissionsreduktionen und Zusatznutzen bewirken

können. Zu diesen Prioritäten gehören EU-Klimafonds, saubere Energien und Netze, CO₂-armer Verkehr (insbesondere für den See- und Luftverkehr), Dekarbonisierung der Industrie (einschließlich Elektrifizierung, CCS und saubere Technologien), Dekarbonisierung der Abfallbewirtschaftung, Kreislaufwirtschaft und Unterstützung von Forschung und Innovation in diesen Bereichen. Um gezielte und wirkungsvolle Ausgaben zu gewährleisten, sind die Mitgliedstaaten gemäß dem Vorschlag verpflichtet, mindestens 50 % der EHS-Einnahmen für diese vorrangigen Bereiche bereitzustellen. Dieses verbindliche Minimum wird dazu beitragen, das derzeitige Ungleichgewicht bei den Ausgaben zu korrigieren, bei dem kritische Sektoren trotz ihrer wichtigen Rolle bei der Erreichung von Emissionsreduktionen unverhältnismäßig geringe Mittel erhalten. Mit dem Vorschlag wird die vollständige Angleichung an die Klimaneutralität sichergestellt, indem Investitionen verboten werden, die die langfristigen Klimaziele der EU untergraben. Dazu gehören Ausgaben für Maßnahmen, die Abhängigkeiten von CO₂-intensiven Technologien schaffen oder verlängern, wobei die Bindung an fossile Brennstoffe ein zentrales Beispiel für eine solche Diskrepanz ist. Ferner wird vorgeschlagen, die Sichtbarkeitsanforderungen zu verschärfen, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit und die Interessenträger eindeutig die Verwendung der EHS-Einnahmen erkennen können (geänderter Artikel 30m), indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Herkunft der aus dem EHS finanzierten Maßnahmen über verschiedene Kanäle wie Projektdokumentationen und Anzeigetafeln öffentlich zu kommunizieren. Die Verwendung des standardisierten EU-Gütesiegels („(Ko-)finanziert durch das Emissionshandelssystem der Europäischen Union“) wird ein wichtiges Instrument sein, um diese Sichtbarkeit zu erreichen. Zu den vorrangigen Ausgabenbereichen gehört die Aufstockung der in der Richtlinie vorgesehenen Unterstützungsmechanismen zur Verringerung der Klimaauswirkungen von EHS-Sektoren. Es ist bereits jetzt der Fall, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, Zertifikate für bestimmte Zwecke nicht zu versteigern. In solchen Fällen sollten die nicht versteigerten Mengen im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission über das Eigenmittelsystem (COM(2025) 574, Erwägungsgrund 14) bei der Berechnung des Betrags der Eigenmittel auf der Grundlage des Emissionshandelssystems mitberücksichtigt werden. Diese Reformen werden durch Änderungen der anstehenden Governance-Verordnung⁴⁰ ergänzt, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sein werden, ihre geplante Verwendung der Einnahmen aus EHS-Versteigerungen in ihre NEKP aufzunehmen. Diese Verpflichtung zur Ex-ante-Planung wird sicherstellen, dass vor der Einnahmenezuweisung Ausgaben strategisch auf die nationalen und die EU-weiten Klimaziele ausgerichtet werden, und gleichzeitig eine verbesserte Überwachung, öffentliche Kontrolle und Sichtbarkeit gegeben ist.

⁴⁰ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).

- **Emissionen aus dem Luftverkehr:** Es wird vorgeschlagen, die Anwendung einer wirksamen CO₂-Bepreisung zu auszudehnen, indem das EHS in angemessener Weise auf den gerechten Anteil der EU an bestimmten nach außerhalb von Europa abgehenden Flügen (geänderter Artikel 28a Absatz 1 und Anhang I) und auf Geschäftsflüge (geänderter Artikel 3 Buchstaben o, p und am, Artikel 28a Absatz 4 und Anhang I Buchstaben j und k) angewandt wird. Dies geht mit entsprechenden Erhöhungen der Obergrenze einher (geänderter Artikel 28a Absatz 1). Die Unterstützung multilateraler Maßnahmen wird fortgesetzt, indem eine Verringerung der Abgabeverpflichtung im Rahmen des EHS mit Kosten für die unter CORSIA fallenden Emissionen ermöglicht wird (geänderter Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b). Es wird vorgeschlagen, die Umsetzung der Löschung von CORSIA-Einheiten bis 2035 zu verlängern (geänderter Artikel 12 Absatz 9). Zertifikate aus der ausgedehnten Anwendung werden recycelt, um Investitionen in die Verringerung der Klimaauswirkungen des Luftverkehrs durch die Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe und skalierbarer Dekarbonisierungslösungen sowie die kosteneffiziente Verringerung der Klimaauswirkungen von Kondensstreifen für Flüge, auf die das EHS Anwendung findet, zu fördern (geänderter Artikel 3c Absatz 6). Der Vorschlag enthält Vereinfachungsbestimmungen für die Berichterstattung (geänderter Artikel 28a Absatz 4) und für die Beantragung einer aus dem EHS finanzierten Unterstützung für die Dekarbonisierung des Luftverkehrs (geänderter Artikel 3c Absatz 6).
- **Emissionen aus dem Seeverkehr:** Der Vorschlag erhöht die Wirksamkeit des derzeitigen Systems i) durch die Einrichtung eines Mechanismus für nachhaltige alternative Antriebe für den Seeverkehr (neuer Artikel 3gaa), mit dem weitere Einnahmen aus dem EU-EHS zur Unterstützung der Dekarbonisierung des Seeverkehrssektors recycelt werden sollen, ii) durch verstärkte Schutzmaßnahmen gegen das Risiko der Umgehung durch Containerschiffe und Schiffe, die an Offshore-Aktivitäten beteiligt sind oder diese unterstützen (geänderter Artikel 3ga Absatz 1 und Artikel 3), und durch die laufende Überwachung dieses Risikos. Da die groß angelegte Einführung von Lösungen zur Emissionsreduktion im Zusammenhang mit Schiffen und Flotten der Eisklasse auf Routen, für die bis zum 31. Dezember 2030 Ausnahmen gelten, nach wie vor eingeschränkt ist, wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer bestimmter Ausnahmen bis zum 31. Dezember 2035 zu verlängern (geänderter Artikel 12 Absätze 3-e bis 3-b). Mit dem Vorschlag wird auch der in Artikel 3ga Absatz 3 Unterabsatz 2 festgelegte vorübergehende Umverteilungsmechanismus bis zum 31. Dezember 2038 verlängert. Der Vorschlag stärkt die gleichen Wettbewerbsbedingungen durch eine gezielte Ausweitung des Anwendungsbereichs des EU-EHS auf bestimmte Kategorien kleiner Schiffe (mit einer Bruttoreaumzahl von unter 5 000, aber nicht unter 400) (geänderter Anhang I). Diese Art der gezielten Ausweitung erfordert eine Anhebung der Obergrenze (geänderter Artikel 9). Da das EU-EHS für den Seeverkehr in Wechselwirkung mit globalen Maßnahmen steht, die derzeit bei der IMO entwickelt werden, sieht der Vorschlag eine Überprüfungsklausel vor, die auf die Möglichkeit einer Maßnahme zur Vermeidung von Doppelzahlungen verweist (Artikel 3gg). Der Vorschlag sieht auch vor, dass eine bestimmte Menge an Zertifikaten zur Unterstützung der am

wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer zurückgestellt und zugeteilt wird (neuer Artikel 3gab).

- **„EHS als Dienstleistung“:** Um globale Klimaschutzmaßnahmen zu unterstützen und die Bepreisung von Treibhausgasemissionen in Nicht-EU-Ländern zu erleichtern, wird vorgeschlagen, den Mechanismus „EHS als Dienstleistung“ einzurichten, um Nicht-EU-Länder, in Bezug auf Emissionen, die nicht bereits Abgabeverpflichtungen im Rahmen des EU-EHS unterliegen, zu unterstützen (neuer Artikel 25b).
- **Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen, kostenlose Zuteilung und Benchmarks nach 2031:** Es wird vorgeschlagen, die derzeitigen Instrumente (kostenlose Zuteilung, Carbon-Leakage-Liste) auf den nächsten Zeitraum auszuweiten. Mit dem Vorschlag wird die Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 10b Absatz 1 zur Unterstützung bestimmter energieintensiver Industriezweige, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, bis 2040 verlängert. Der Vorschlag enthält auch Vorschriften für die kostenlose Zuteilung im EU-EHS für ortsfeste Anlagen für die in Artikel 11 der EHS-Richtlinie genannten Fünfjahreszeiträume bis 2040, wobei die maximale Aktualisierungsrate für die Benchmarks in Artikel 10a Absatz 2 angepasst wird, um dem tatsächlichen Dekarbonisierungspfad der Industriesektoren Rechnung zu tragen. Für den Fall, dass die Nachfrage nach kostenlosen Zertifikaten die Anwendung eines einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktors vor 2040 erforderlich macht, wird der Puffer auf 4 % der Gesamtmenge der Zertifikate erhöht. Mit dem Vorschlag wird der bestehende Ansatz der Konditionalität für Fernwärme erweitert und die kostenlose Zuteilung im EU-EHS ab dem am 1. Januar 2031 beginnenden Fünfjahreszeitraum an die Bedingung geknüpft, dass ein Plan für Investitionen in die Dekarbonisierung in der EU erstellt wird (wodurch die heimische Produktion dekarbonisierter und CO₂-armer Produkte verbessert wird) und Investitionen in die Dekarbonisierung getätigt werden, die zu einer erheblichen Emissionsreduktion führen. Konkret werden 80 % der Menge der kostenlosen Zuteilungen in jedem Fünfjahreszeitraum jährlich zugeteilt, sobald der Plan für Investitionen in die Dekarbonisierung in der EU vorgelegt wird, einschließlich eines Investitions- und Emissionsreduktionsplans zur Verringerung der Gesamtauswirkungen auf das Klima, der von den EHS-Prüfern überprüft und von der zuständigen Behörde genehmigt wird. Um weitere Anreize für industrielle Investitionen in der Union zu schaffen, werden die Betreiber verpflichtet, die gemäß Artikel 10a Absatz 3c Unterabsatz 1 erhaltenen Zertifikate zurückzugeben, wenn sie ihre einschlägigen Tätigkeiten in Länder außerhalb der Union verlagern oder anderweitig übertragen. Die verbleibenden 20 % der kostenlosen Zuteilung für den Zeitraum werden erst nach einer Prüfung zugeteilt, ob die Investitionen in die Dekarbonisierung erfolgreich durchgeführt wurden und die entsprechende erhebliche Emissionsreduktion bis zum Ende des Fünfjahreszeitraums erreicht wurde. In Bezug auf CBAM-Sektoren wird vorgeschlagen, dass 15 % der kostenlosen Zuteilungen, aus denen aufgrund des CBAM-Faktors der Ausstieg erfolgte, ab 2028 wiedereingeführt werden, um die Geschwindigkeit, mit der das CBAM schrittweise eingeführt wird, zu verringern und das verbleibende Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu mindern. Dies wird durch eine

entsprechende Verringerung und Verzögerung des Ausstiegs aus der kostenlosen Zuteilung bis 2038 erreicht. Es werden auch Vorschriften für die Aktualisierung der Benchmarkwerte für die Zeiträume von 2031 bis 2035 und von 2036 bis 2040 aufgenommen, wodurch die Grundsätze der derzeitigen Methodik auf diese Zeiträume ausgeweitet werden.

- **Neue sektorspezifische Wärme- und Brennstoff-Benchmarks:** Der Vorschlag enthält eine Bestimmung, mit der der Kommission die Befugnis übertragen wird, im Rahmen der in Artikel 10a Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakte sektorspezifische Wärme- und Brennstoff-Benchmarks festzulegen.
- **Ausgleich indirekter Kosten:** Gemäß dem Vorschlag können die Mitgliedstaaten weiterhin staatliche Beihilfen gewähren, um bestimmte stromintensive Industrien für einen Teil der CO₂-Kosten zu entschädigen, die über den Strommarkt weitergegeben werden (Artikel 10 Absatz 6). Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, wird mit dem Vorschlag die Berichterstattung über den Ausgleich indirekter Kosten in eine umfassendere Berichterstattung über die Verwendung der Versteigerungseinnahmen im Rahmen der Governance-Verordnung integriert, wobei die bevorstehende Änderung der Governance-Verordnung die einschlägige Rechtsgrundlage bildet.
- **Verbrennung von Siedlungsabfällen:** Es wird vorgeschlagen, den derzeitigen Anwendungsbereich des EU-EHS auf die Mitverbrennung von Abfällen auf die gesamte Abfallverbrennung und Abfallmitverbrennung nicht gefährlicher Abfälle auszuweiten. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, eine neue, gesonderte Tätigkeit in Anhang I aufzunehmen, die die Beseitigung oder Verwertung in Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle umfasst. Darüber hinaus erfolgen neue Begriffsbestimmungen für „gefährliche Abfälle“ und „Siedlungsabfälle“ in Artikel 3 Buchstabe ak bzw. Artikel 3 Buchstabe al. Die Ausweitung des EU-EHS gilt gemäß der Richtlinie 2010/75/EU für Emissionen aus Verbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von mehr als 3 t pro Stunde. Die Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten im Bereich der Verbrennung von Siedlungsabfällen wird im Zeitraum von 2031 bis 2034 schrittweise eingeführt, wobei Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle ab 2034 verpflichtet sind, 100 % ihrer geprüften Emissionen abzugeben (Artikel 12a). Abweichend davon sollten Mitgliedstaaten, die geeignete gleichwertige Maßnahmen umsetzen, für eine vorübergehende nationale Opt-out-Regelung in Betracht kommen. Für Anlagen in Gebieten in äußerster Randlage ist eine fakultative befristete Ausnahme bis zum 31. Dezember 2035 vorgesehen. Die Anzahl der Zertifikate, die der unionsweiten Gesamtmenge der Zertifikate für den Sektor hinzugefügt werden, sollte dem Zielpfad für die schrittweise Einführung von 2031 bis 2034 entsprechen (Artikel 9). Die Überwachung und Berichterstattung sowie die Prüfung und Akkreditierung gelten weiterhin (Artikel 14 und 15). Die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission festgelegten Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften werden so weit wie möglich im Hinblick auf ihre Anwendung auf den Sektor der Verbrennung von Siedlungsabfällen überprüft. Die energetische Verwertung von Abfällen für Fernwärme kommt nach den Fernwärmeverordnungen für eine kostenlose Zuteilung in Betracht. Die Stromerzeugung kommt seit 2013 nicht mehr für

eine kostenlose Zuteilung in Betracht. Die Liste der zulässigen Verwendungszwecke von Versteigerungseinnahmen (Artikel 10 Absatz 3) wird erweitert, um die lokalen Behörden bei der Umsetzung von Maßnahmen im Einklang mit den höheren Stufen der Abfallhierarchie zu unterstützen. Technologien, Prozesse und Techniken zur direkten Verringerung der Emissionen von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle, insbesondere die CO₂-Abscheidung, kommen für eine Unterstützung der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie, des Innovationsfonds und des Modernisierungsfonds in Betracht, um die Dekarbonisierung der Industrie zu beschleunigen. Darüber hinaus wird Fernwärme aus der energetischen Verwertung von Abfällen unter die Bestimmung über die kostenlose Zuteilung für Fernwärmeanlagen fallen, die auf den Zeitraum nach 2030 ausgeweitet wird. Zur Überwachung der Methanemissionen und unbeabsichtigten Auswirkungen der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die vollständige Abdeckung der Abfallverbrennung und Abfallmitverbrennung nicht gefährlicher Abfälle sollten die Überwachung und Berichterstattung sowie die Prüfung und Akkreditierung der Deponierung nicht gefährlicher Abfälle bis zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem das EU-EHS vollständig auf Emissionen aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen ausgeweitet wurde. Zu diesem Zweck wird mit dem Vorschlag die Beseitigung oder Verwertung nicht gefährlicher Abfälle auf Deponien als neue Tätigkeit in Anhang I für die Zwecke der Überwachung, Berichterstattung und Prüfung gemäß den Artikeln 14 und 15 der EHS-Richtlinie aufgenommen. Bei der Ausarbeitung von Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften sollten die künftigen besten verfügbaren Techniken für Deponien berücksichtigt werden, um die regulatorische Kohärenz und die Umweltintegrität zu gewährleisten; sie sollten auf einem umfassenden Deponieregister beruhen, um Umgehungen zu vermeiden und die Wirksamkeit sicherzustellen. Es wird eine Berichterstattungs- und Überprüfungsklausel (Artikel 30 Absatz 9) aufgenommen, um die Methanemissionen aus Deponien zu überwachen, relevante Entwicklungen in Bezug auf die Umlenkung von Abfällen entgegen der Abfallhierarchie zu berücksichtigen und zu bewerten, ob die Ausweitung des EU-EHS auf Emissionen aus der Deponierung angemessen ist. Schließlich wird Anhang I Nummer 5 geändert, um den Ausschluss von Einheiten für die Verbrennung von Siedlungsabfällen zu streichen; dies sollte in die Genehmigung einer Anlage aufgenommen werden, wenn die Kapazitätsschwelle für die betreffende Tätigkeit überschritten wird. Anlagen für die Verbrennung gefährlicher Abfälle und Einheiten für die Verbrennung gefährlicher Abfälle sollten ausgeschlossen bleiben.

- **Nicht dauerhafte CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU):** Die Aufnahme der Abfallverbrennung bedeutet, dass die meisten Phasen des Lebenszyklus eines CCU-Produkts, aus dem der enthaltene Kohlenstoff freigesetzt werden kann, nun der CO₂-Bepreisung unterliegen. Dies ermöglicht eine Bilanzierung der Emissionen an dem Punkt, an dem sie aus Produkten freigesetzt werden, und nicht an dem Punkt, an dem sie abgeschieden werden, wodurch das Risiko einer Doppelzählung von Emissionen und einer Untererfassung in der Bilanzierung vermieden wird. Folglich sollte in den Fällen, in denen CO₂ nicht dauerhaft abgeschieden und in Zwischen- oder Endprodukten verwendet wird, aus denen der Kohlenstoff bei bereits unter den Anwendungsbereich des EU-EHS fallenden Tätigkeiten wieder freigesetzt wird (z. B. verbrannte

Kunststoffabfälle), die Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten gemäß Artikel 12 Absatz 3b der EHS-Richtlinie aufgeschoben werden, bis das CO₂ in einem in Anhang I der EHS-Richtlinie aufgeführten Verfahren freigesetzt wird (nachgelagert). Mit dem Vorschlag wird der Kommission die Befugnis übertragen, eine Liste von Produkten zu erstellen, aus denen der Kohlenstoff bei bereits unter den Anwendungsbereich des EU-EHS fallenden Tätigkeiten wieder freigesetzt wird. Als Ausnahme gilt, dass der in synthetischen Brennstoffen enthaltene abgeschiedene Kohlenstoff an dem Punkt bilanziert wird, an dem die Brennstoffe für den Verbrauch verteilt werden (Midstream), und nicht an dem Punkt, an dem die Brennstoffe in Industrieanlagen oder im Verkehrssektor verbrannt werden. Konkret wäre der neue Bilanzierungspunkt der Zeitpunkt, an dem die Brennstoffe verteilt werden, weshalb eine neue Tätigkeit in Anhang I aufgenommen wird. Um eine vollständige Erfassung aller CO₂-Emissionen in der CCU-Kette zu gewährleisten, sollte der Anwendungsbereich des EHS in Anhang I auf die Abscheidung von CO₂ für dessen Nutzung (derzeit fällt nur die Abscheidung zur Speicherung darunter), die Verarbeitung und Verflüssigung von abgeschiedenem CO₂ und ähnliche Dienstleistungen sowie den Transport von abgeschiedenem CO₂ für dessen Nutzung (derzeit fällt nur die Nutzung zur Speicherung darunter) ausgeweitet werden.

- **Klarstellung bestehender Vorschriften über den Anwendungsbereich, Genehmigungen und die Berichterstattung:** Es wird vorgeschlagen, die Begriffsbestimmung für „neuer Marktteilnehmer“ zu ändern, um eine vollständige Koordinierung mit der Begriffsbestimmung für „Bestandsanlage“ in Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission⁴¹ zu gewährleisten und so die Begriffsbestimmung an die Praxis anzupassen und das Problem zu lösen, dass 18 Monate lang keine der beiden Begriffsbestimmungen anwendbar war. In dem Vorschlag werden der Anwendungsbereich und die Definition der Tätigkeit „Herstellung von Wasserstoff (H₂) und Synthesegas mit einer Produktionskapazität von über 5 t pro Tag“ gemäß Anhang I der EHS-Richtlinie präzisiert. Zudem wird vorgeschlagen, der Kommission die Befugnis zu übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung horizontaler Mindestvorschriften auf EU-Ebene für die Erteilung, den Entzug und die Aussetzung von Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen zu erlassen, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen Mitgliedstaaten zu sorgen, Umsetzungsprobleme zu lösen und klare Vorschriften in Bezug auf den Status von Anlagen als neue Marktteilnehmer oder Bestandsanlagen im Rahmen des EU-EHS sicherzustellen. Schließlich enthält der Vorschlag Änderungen, um die Rechtsgrundlage und die Koordinierung zwischen den Berichterstattungsverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 21 der EHS-Richtlinie zu präzisieren.
- **Finanzierung zum ordnungsgemäßen Funktionieren und zur ordnungsgemäßen Verwaltung des EU-EHS:** Es werden die Voraussetzungen für die Einführung von Einnahmen zur Finanzierung zum

⁴¹ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/331/oj).

ordnungsgemäßen Funktionieren und zur ordnungsgemäßen Verwaltung des EU-EHS, einschließlich des ordnungsgemäßen Betriebs, der ordnungsgemäßen Funktionsweise und der Sicherheit des Unionsregisters (Artikel 19) und der Umsetzung der Investitionsauflagen für die kostenlose Zuteilung, geschaffen.

Die wichtigsten Punkte des MSR-Beschlusses, die mit dem Vorschlag geändert werden, sind folgende:

- Zusätzlich zur vorgeschlagenen Abschaffung des Mechanismus für den Gültigkeitsverfall (COM(2026) 153 final⁴²) wird mit diesem Vorschlag ein integriertes Paket von Änderungen eingeführt, um die MSR-Parameter im Zeitverlauf dynamisch zu gestalten. Damit soll einer sinkenden Obergrenze Rechnung getragen und sichergestellt werden, dass die Reserve zur Aufrechterhaltung der Liquidität resilient bleibt.
- Erstens wird vorgeschlagen, dass sich der obere und der untere Schwellenwert sowie die Freigabemenge (Artikel 1 Absätze 5 und 6) im Laufe der Zeit anpassen, und zwar mit einer festen jährlichen Verringerung um 4 % ab 2029. Die genauen Mengen dieser Werte werden auf die nächste Million gerundet und in Anhang I des MSR-Beschlusses angegeben.
- Zweitens werden mit dem Vorschlag Änderungen in Bezug auf die Freigabe von Zertifikaten eingeführt:
 - Ab 2028 wird ein niedrigerer Puffer eingeführt (Artikel 1 Absatz 5), was der Logik des mit der Überarbeitung von 2023 eingeführten oberen Puffers entspricht. Der derzeitige untere Schwellenwert liegt bei 400 Millionen und die derzeitige Freigabequote bei 100 Millionen Zertifikaten. Dies bedeutet einen niedrigeren Pufferwert von 300 Millionen Zertifikaten. Liegt die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate (Total Number of Allowances in Circulation – TNAC) zwischen dem unteren Schwellenwert und dem unteren Puffer, so wird die Menge der aus der MSR freigegebenen Zertifikate als „unterer Schwellenwert – TNAC“ berechnet, anstatt eine feste Menge von 100 Millionen nach den geltenden Vorschriften freizugeben. Liegt die TNAC unter dem unteren Puffer, werden 100 Millionen aus der MSR freigegeben.
 - Es wird vorgeschlagen, ab 2029 den unteren Schwellenwert von 400 Millionen und den unteren Puffer von 300 Millionen sowie die Menge von 100 Millionen Zertifikaten, die aus der Reserve freigegeben werden, wenn die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate unter dem unteren Puffer liegt, um eine feste Größe von 4 % pro Jahr zu verringern.
- Drittens wird die Einstellungsquote der Reserve ab 2028 von 24 % auf 12 % gesenkt (Artikel 1 Absatz 5). Dies bedeutet, dass im Falle eines Überschusses künftige Einstellungen über einen längeren Zeitraum verteilt werden. Angesichts einer sinkenden Obergrenze und künftiger Marktverknappungen ist es von Vorteil, die Einstellungen über einen längeren Zeitraum zu verteilen.

⁴² Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 hinsichtlich des Gültigkeitsverfalls von Zertifikaten in der Marktstabilitätsreserve (2026/0085(COD)).

Folglich muss der obere Pufferschwellenwert nach unten auf 947 Millionen angepasst werden, um der geringeren Einstellungsquote Rechnung zu tragen.

- Viertens werden Änderungen vorgeschlagen, wie der Luftverkehr in die Berechnung der TNAC einbezogen wird. Derzeit sieht Artikel 1 Absatz 4a vor, dass die Nettonachfrage aus dem Luftverkehr ab 2024 in die Berechnung einbezogen wird. Dieser Artikel wird geändert, um die kumulativen Auswirkungen der Nettonachfrage des Luftverkehrs im Zeitraum von 2012 bis 2023 in die TNAC einzubeziehen. Dies gilt ab 2028 und durch die Einbeziehung der kumulierten Nachfrage des Luftverkehrs ab 2012 in die TNAC-Berechnung für 2027 verringert sich der Wert um 173 Millionen Zertifikate. Dies macht die MSR reaktionsfähiger und wird zu einer früheren Freigabe von Zertifikaten führen.

Die wichtigsten Änderungen der MRV-Verordnung für den Seeverkehr und der Verordnung „FuelEU Maritime“ sind folgende:

- Mit dem Vorschlag soll eine Vereinfachung für Betreiber, die die MRV-/EHS- und FuelEU-Verpflichtungen erfüllen, erreicht werden, indem die einschlägigen MRV-Compliance-Zyklen zusammengeführt und bestehende Überschneidungen und Divergenzen minimiert werden. Dies macht es erforderlich, den Anwendungsbereich der MRV-Verordnung zusätzlich zu den Daten zu den Treibhausgasemissionen und zur Energieeffizienz auf die Energienutzung auszuweiten (geänderter Artikel 2) und die Überwachungs- und Berichterstattungsanforderungen dahin gehend zu aktualisieren, dass alle relevanten Daten im Rahmen ein und desselben MRV-Systems erhoben werden (geänderte Artikel 9 und 10).
- Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu Folgeänderungen am Inhalt des Monitoringkonzepts und den Modalitäten seiner Übermittlung (geänderter Artikel 6) sowie am Emissionsbericht (geänderter Artikel 11). Damit sind die Schifffahrtsunternehmen zur Einhaltung der MRV-Anforderungen sowohl im Rahmen von MRV/EHS als auch von FuelEU verpflichtet, alle erforderlichen Informationen in ein einziges Dokument aufzunehmen und im Rahmen eines gemeinsamen Arbeitsablaufs zu übermitteln.
- Mit dem Vorschlag werden die Prüfvorschriften geändert, um der Ausweitung der Verordnung auf den Energieverbrauch und den sich daraus ergebenden neuen Berichtspflichten Rechnung zu tragen (geänderte Artikel 13 bis 16). Die der Kommission in Bezug auf die Prüf- und Akkreditierungsvorschriften gemäß dieser Verordnung übertragenen Befugnisse sollten so umgesetzt werden, dass ein einheitlicher Prüf- und Akkreditierungsrahmen für MRV, EHS und „FuelEU Maritime“ entsteht.
- Mit dem Vorschlag wird der Kommission zudem die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Überwachungsmethoden und -vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass diese für den erweiterten Anwendungsbereich der Verordnung bzw. die zur Abdeckung des Energieverbrauchs hinzugefügten Datenpunkte geeignet sind (geänderter Artikel 5).
- Die vorgeschlagenen Änderungen der MRV-Verordnung erfordern Folgeänderungen der FuelEU-Verordnung, da der Grundsatz der

einmaligen Überwachung und Berichterstattung durch einen gemeinsamen MRV-Compliance-Zyklus vollständig umgesetzt wird.

- Darüber hinaus wird mit dem Vorschlag ein neuer Artikel 4a eingeführt, mit dem die Rolle der für MRV-Verpflichtungen zuständigen Verwaltungsbehörde präzisiert und ein Zuordnungsmechanismus für Schifffahrtsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der MRV-Verordnung fallen, eingerichtet wird, um die Robustheit des MRV-Systems weiter zu stärken.
- Der Vorschlag zielt auch darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen durch eine gezielte Ausweitung des Anwendungsbereichs des EU-EHS auf bestimmte Schiffskategorien zu stärken (geänderter Artikel 2 der MRV-Verordnung). Für diese gezielte Ausweitung müssen der Kommission delegierte Befugnisse und Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der einschlägigen Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften übertragen werden (geänderte Artikel 5, 6 und 11 der MRV-Verordnung).
- Der Vorschlag enthält maßgeschneiderte Vorschriften, mit denen der Schutz vor einer Umgehung durch Schiffe, die Offshore-Aktivitäten durchführen oder unterstützen, gestärkt werden. Diese maßgeschneiderten Vorschriften erfordern die Änderung des Anwendungsbereichs der MRV-Verordnung (geänderter Artikel 2 der MRV-Verordnung), die Aufnahme neuer Begriffsbestimmungen (geänderter Artikel 3 der MRV-Verordnung) und die Streichung der Liste der „Offshore-Schiffe“ (geänderter Anhang I der MRV-Verordnung). Mit dem Vorschlag wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der einschlägigen Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften zu erlassen (geänderte Artikel 5, 6 und 11 der MRV-Verordnung).

2026/0212 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer kosteneffizienten Dekarbonisierung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen von Paris³, das am 12. Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) angenommen wurde, trat am 4. November 2016 in Kraft. Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- (2) Die Dringlichkeit, die Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des Übereinkommens von Paris von 1,5 °C fortzusetzen, ist nach den Erkenntnissen, zu denen der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen in seinem sechsten Sachstandsbericht gelangt ist, noch deutlicher geworden; diesen Erkenntnissen zufolge kann die Erderwärmung nur dann auf 1,5 °C begrenzt werden, wenn umgehend dafür gesorgt wird, dass die weltweiten Treibhausgasemissionen innerhalb dieses Jahrzehnts erheblich und nachhaltig gesenkt werden.
- (3) Die Union legte dem UNFCCC am 5. November 2025 ihren national festgelegten Beitrag vor, nachdem dieser vom Rat gebilligt worden war. Im national festgelegten Beitrag wird darauf hingewiesen, dass die Kommission nach der Festlegung des Klimaziels der Union für 2040 und im Einklang mit den vorgesehenen Überprüfungen eine klimapolitische Architektur für die Zeit nach 2030 ausarbeiten wird, wie auch die

¹ ABl. C, , .

² ABl. C, , .

³ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

für diesen politischen Rahmen erforderlichen Vorschläge, damit das Ziel für 2040 auf faire und kosteneffiziente Weise erreicht werden kann.

- (4) Der national festgelegte Beitrag wurde auf der Grundlage der Ergebnisse der politischen Debatte vorbereitet, die mit der Mitteilung der Kommission vom 6. Februar 2024 mit dem Titel „Unsere Zukunft sichern – Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft“⁴ eingeleitet wurde; in die Mitteilung waren die Ergebnisse einer umfassenden Folgenabschätzung sowie die Beiträge von Interessenträgern aus einer öffentlichen Konsultation eingeflossen. Jene Folgenabschätzung liegt der Folgenabschätzung zur vorliegenden Richtlinie zugrunde.
- (5) Im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit⁵ und im Deal für eine saubere Industrie⁶ wurden die fortgesetzte Dekarbonisierung und eine beschleunigte Kreislaufwirtschaft als entscheidende Faktoren ermittelt, um die Abhängigkeit Europas von fossilen Brennstoffen weiter zu verringern und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz zu stärken, während gleichzeitig die Richtung für die Anpassung des Emissionshandelssystems (EHS) der EU an einen sich wandelnden geoökonomischen Kontext unter Beibehaltung der wesentlichen Elemente vorgegeben wird.
- (6) Der sich rasch verändernde geopolitische Kontext hat weiter verdeutlicht, wie wichtig die Umsetzung des Deals für eine saubere Industrie ist, um die Ressourcensicherheit zu verbessern und die Abhängigkeit Europas von importierten fossilen Brennstoffen zu verringern, die die Hauptursache für höhere und volatilere Energiepreise ist. Durch die Konflikte in der Ukraine und im Nahen Osten ist die Union erneut mit volatilen und steigenden Energiepreisen konfrontiert, die auf die Abhängigkeit Europas von importierten fossilen Brennstoffen zurückzuführen sind und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie beeinträchtigen. Das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) sollte weiterhin eine starke, berechenbare und zweckmäßige Triebkraft für die Dekarbonisierung sein, um so die Abhängigkeit der EU von der Einfuhr fossiler Brennstoffe zu verringern, ihre Resilienz zu stärken und gleichzeitig im Hinblick auf die Energiewende Investitionen in heimische erneuerbare Energien und andere CO₂-freie und -arme Energiequellen zu fördern.
- (7) Der Rat ersuchte die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026⁷, bis spätestens Juli 2026 eine Überprüfung des EU-EHS vorzulegen, um die Volatilität des CO₂-Preises zu verringern und deren Auswirkungen auf die Strompreise, einschließlich der damit verbundenen Kosten entlang der Versorgungskette, und auf die Umlenkung von Aktivitäten abzumildern und gleichzeitig die wesentliche Rolle des EHS bei der Klima- und der Energiewende durch ein marktbasiertes Preissignal für CO₂-Emissionen zu wahren, das Investitionen und Innovation fördert. Das Parlament, der Rat und die Kommission unterzeichneten den Fahrplan „Ein Europa,

⁴ COM(2024) 63 final.

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. Januar 2025, Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025, Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final).

⁷ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. März 2026 (EUCO 1/26 CO EUR 1 CONCL 1).

ein Markt“, wonach bis zum ersten Quartal 2027 eine Einigung über das überprüfte EU-EHS erzielt werden soll⁸.

- (8) Mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ hat die Union das Ziel, die gesamte Wirtschaft bis spätestens 2050 klimaneutral zu machen, und das Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen, festgelegt. Jene Verordnung sieht auch vor, dass die Kommission sich darum bemühen muss, alle künftigen Entwürfe von Maßnahmen oder Legislativvorschläge, einschließlich Haushaltsvorschlägen, mit den Zielen der genannten Verordnung in Einklang zu bringen und andernfalls im Rahmen der diese Vorschläge begleitenden Folgenabschätzung die Gründe hierfür darzulegen.
- (9) Mit der Verordnung (EU) 2021/1119 in der durch die Verordnung (EU) 2026/667 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ geänderten Fassung wird als verbindliches Unionsziel für 2040 die Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 festgelegt. Zur Erreichung dieses Ziels kann ab 2036 eine begrenzte Menge hochwertiger internationaler Gutschriften genutzt werden, um einen „angemessenen Beitrag“ zum Ziel für 2040 zu leisten. Diese Menge kann sich auf bis zu 5 % der Netto-Treibhausgasemissionen der EU im Jahr 1990 belaufen, was einer Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen der EU bis zum Jahr 2040 um mindestens 85 % gegenüber dem Stand von 1990 entspricht. Gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1119 kann eine Pilotphase von 2031 bis 2035 in Betracht gezogen werden.
- (10) Zur Verwirklichung der in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgeschriebenen Emissionsreduktionen müssen alle Wirtschaftssektoren einen Beitrag leisten. Daher sollte das EU-EHS angepasst werden, damit es mit der gesamtwirtschaftlichen Zielvorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2040, mit dem Ziel, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und dem Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegt, übereinstimmt.
- (11) Der national festgelegte Beitrag der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens von Paris umfasst Emissionen aus dem Luftverkehr, die einer effektiven CO₂-Bepreisung im Rahmen des EU-EHS unterliegen, das bis zum 31. Dezember 2026 nur Flüge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), abgehende Flüge in die Schweiz und abgehende Flüge in das Vereinigte Königreich erfasst. Dem national festgelegten Beitrag zufolge sollte der Anwendungsbereich durch die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie erweitert werden. Die

⁸ Fahrplan „Ein Europa, ein Markt“ des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

⁹ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

¹⁰ Verordnung (EU) 2026/667 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 hinsichtlich der Festlegung eines Klimazwischenziels der Union für 2040 (ABl. L, 2026/667, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/667/oj>).

¹¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

Emissionen aus dem Luftverkehr werden voraussichtlich steigen, es sei denn, es wird verstärkt auf alternative Kraftstoffe zurückgegriffen. Die zusätzlichen Luftverkehrsemissionen, die ab 2027 unter das EU-EHS fallen, sollten noch nicht in den national festgelegten Beitrag der Union und ihrer Mitgliedstaaten aufgenommen und auch nicht als Emissionen für die Zwecke der Verordnung (EU) 2021/1119 betrachtet werden.

- (12) Neben den verbindlichen rechtlichen Vorgaben gemäß der Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² sollte die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe weiter durch das EU-EHS unterstützt werden, selbst wenn diese Vorgaben unabhängig von einer Unterstützung durch das EU-EHS gelten. Daher sollten reservierte Zertifikate für die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe und anderer nicht aus fossilen Brennstoffen gewonnener Flugkraftstoffe, die unter Artikel 3c Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG fallen, länger – bis 2040 – zur Verfügung stehen. Der Preisunterschied sollte nur noch zu einem geringeren Anteil abgedeckt werden, damit der Mechanismus über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Außerdem sollten alle Antriebsarten, einschließlich der Elektrifizierung, gleich behandelt werden. Die Ausweitung des geografischen Anwendungsbereichs des EU-EHS für den Luftverkehr in Verbindung mit der entsprechenden Erhöhung der Gesamtmenge der den Luftfahrzeugbetreibern zuzuteilenden Zertifikate ermöglicht eine Erhöhung der Anzahl der Zertifikate für die Unterstützung alternativer Antriebstechnologien und Kraftstoffe.
- (13) Auch wenn der Anwendungsbereich der CO₂-Bepreisung ab Januar 2029 nur teilweise ausgeweitet wird, sollte die EHS-Unterstützung für alternative Antriebstechnologien und Kraftstoffe ab diesem Datum auf alle abgehenden Flüge ausgeweitet werden. Dies wahrt die Gleichbehandlung auf allen Strecken, die von einem Flugplatz im Europäischen Wirtschaftsraum abgehen, und schafft Anreize für die rasche Bereitstellung solcher Alternativen.
- (14) Um die Gesamtauswirkungen des Luftverkehrs auf das Klima zu verringern, sollten durch den in Artikel 3c Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG beschriebenen Unterstützungsmechanismus auch kosteneffiziente Ansätze gefördert werden. Der Einsatz von Modellen zur Vorhersage von Kondensstreifen zur Unterstützung einer kosteneffizienten Eindämmung von Kondensstreifen stellt eine kostengünstige Ergänzung zu anderen Ansätzen dar, die durch diesen Mechanismus gefördert werden. Hierfür sollte eine begrenzte Anzahl der Zertifikate verwendet werden, die für die in Artikel 3c Absatz 6 genannten Zwecke reserviert sind. Der Mechanismus sollte den Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsrahmen für Nicht-CO₂-Effekte aus dem Luftverkehr gemäß Artikel 14 Absatz 5 der genannten Richtlinie ergänzen.
- (15) Um die effizientesten Anlagen zu belohnen, sollte es möglich sein, dass Anlagen, die zuvor aufgrund des Betriebs von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW in das EU-EHS einbezogen waren und die ihre Produktionsprozesse zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen ändern und diesen Schwellenwert infolgedessen nicht mehr erreichen, bis zum Ende der beiden auf die Änderung ihrer Produktionsprozesse folgenden Fünfjahreszeiträume für die kostenlose Zuteilung weiterhin unter das EU-EHS fallen.

¹² Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative „ReFuelEU Aviation“) (ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2405/oj>).

- (16) Im Falle von Geschäftsflügen sollte die reservierte Zertifikatmenge nur für Luftfahrzeuge zur Verfügung stehen, die mit Strom oder Wasserstoff angetrieben werden. Um einheitliche Bedingungen für die Zuteilung reservierter Zertifikate gemäß Artikel 3c Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Annahme einer Liste von Luftfahrzeugen, die als Geschäftsflugzeuge gelten, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ ausgeübt werden.
- (17) Um sicherzustellen, dass Anlagen innerhalb jedes der in Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Fünfjahreszeiträume stets entweder unter den Status eines neuen Marktteilnehmers oder unter den Status einer Bestandsanlage fallen, muss die Begriffsbestimmung eines „neuen Marktteilnehmers“ in der genannten Richtlinie überarbeitet werden. Insbesondere fehlt bei der Begriffsbestimmung eines „neuen Marktteilnehmers“ gemäß Artikel 3 Buchstabe h der Richtlinie 2003/87/EG in Verbindung mit der Begriffsbestimmung einer „Bestandsanlage“ gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission¹⁴ am Ende jedes Zeitraums der kostenlosen Zuteilung ein Zeitraum von 1,5 Jahren, der drei Monate vor der Übermittlung des Verzeichnisses für den nächsten Zeitraum gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG beginnt und für den keine der beiden Begriffsbestimmungen gilt. Daher sollte die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „neuer Marktteilnehmer“ überarbeitet werden, um sie an die derzeitige Praxis anzupassen, wonach eine Anlage nur dann als Bestandsanlage behandelt wird, wenn sie in dem gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG für den betreffenden Zeitraum übermittelten Verzeichnis aufgeführt ist. Folglich sollte jede Anlage, die innerhalb des Zeitraums, der drei Monate vor dem Termin für die Übermittlung des Verzeichnisses gemäß Artikel 11 Absatz 1 beginnt und am 31. Dezember des letzten Jahres des entsprechenden Fünfjahreszeitraums für die kostenlose Zuteilung endet, erstmals eine Genehmigung erhält, für diesen Zeitraum als neuer Marktteilnehmer gelten. Erhält eine Anlage erstmals eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen, die ihr anschließend entzogen wird, und wird ihr für denselben Zuteilungszeitraum eine andere neue Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt, so sollte die Anlage erst im folgenden Zuteilungszeitraum entsprechend der nach den einschlägigen Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Buchstabe h der Richtlinie 2003/87/EG und Artikel 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 zutreffenden Einstufung entweder als neuer Marktteilnehmer oder als Bestandsanlage wieder in das EU-EHS einbezogen werden können.
- (18) Die Union muss bis spätestens 2050 Klimaneutralität erreichen, und alle Wirtschaftssektoren, einschließlich des Seeverkehrs, müssen dazu beitragen, die in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgegebenen Emissionsreduktionen im Einklang mit dem aktualisierten national festgelegten Beitrag der Union zu erreichen. Durch die Einbeziehung des Seeverkehrs in das EU-EHS seit 2024 wird sichergestellt, dass der Sektor einen angemessenen Beitrag zu den Klimazielen der Union sowie zu den Zielen

¹³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/331/oj).

des Übereinkommens von Paris leistet. Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) hat im Jahr 2023 eine Strategie zur Dekarbonisierung der Schifffahrt¹⁵ bis etwa 2050 angenommen und vereinbart, mittelfristige Maßnahmen zu deren Umsetzung auszuarbeiten; hierzu soll ein Paket möglicher Maßnahmen geprüft werden, das sowohl technische als auch wirtschaftliche Elemente abdeckt. Die Annahme und Umsetzung einer solchen globalen Maßnahme, mit der die Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr parallel zum EU-EHS de facto bepreist werden, würde das Risiko mit sich bringen, dass Schifffahrtsunternehmen doppelt bezahlen müssen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG über den Seeverkehr sollten überprüft werden, falls die IMO einen globalen marktbasierten Mechanismus zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr annimmt. Zu diesem Zweck sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von 18 Monaten nach Annahme dieses Mechanismus und vor seinem Anwendungsbeginn einen Bericht vorlegen. In dem Bericht sollte die Kommission diesen globalen marktbasierten Mechanismus im Hinblick auf seine Zielvorgaben vor dem Hintergrund der Ziele des Übereinkommens von Paris, seine Umweltintegrität insgesamt, auch im Vergleich zu den in der Richtlinie 2003/87/EG enthaltenen Bestimmungen über den Seeverkehr, sowie Fragen im Zusammenhang mit der Kohärenz zwischen dem EU-EHS und diesem Mechanismus, darunter die Frage der Vermeidung von Doppelzahlungen, prüfen. Um einem solchen Risiko von Doppelzahlungen vorzubeugen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es nicht zu ökologischen Rückschritten kommt, sollte der begleitende Legislativvorschlag gegebenenfalls einen IMO-Abzugsmechanismus vorsehen, wonach es Schifffahrtsunternehmen gestattet sein sollte, weniger Zertifikate abzugeben, als es ihren geprüften Emissionen entspricht, sofern diese Emissionen im Rahmen der IMO-Maßnahme tatsächlich bepreist werden. Um der potenziellen Rolle der Union bei der Unterstützung der umfassenderen internationalen Bemühungen um die Dekarbonisierung des Seeverkehrs Rechnung zu tragen, sollte der begleitende Legislativvorschlag eine Maßnahme vorsehen, wonach Zertifikate für die Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer reserviert werden.

- (19) Es werden weiterhin erhebliche Investitionen erforderlich sein, um die Dekarbonisierung des Seeverkehrs zu unterstützen, einschließlich Investitionen in die Nachrüstung der Flotte und den Einsatz sauberer Technologien. Gleichzeitig entstehen Mitgliedstaaten, in denen die Konzentration von Schifffahrtsunternehmen im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung besonders hoch ist, nach wie vor vergleichsweise hohe Verwaltungskosten, wenn mit dem EU-EHS die Dekarbonisierung des Seeverkehrs unterstützt wird, unter anderem durch Förderung von Kapitalinvestitionen im Seeverkehrssektor, wie etwa in Häfen und Schifffahrtsunternehmen, oder der Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe und Antriebstechnologien. Die vorübergehende Zuteilung von Zertifikaten gemäß Artikel 3ga Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG trägt dazu bei, diese Ziele zu unterstützen, indem die entsprechenden Versteigerungseinnahmen im Einklang mit jener Richtlinie verwendet werden. Sie sollte daher bis zum 31. Dezember 2038 fortgesetzt werden. Die Kommission sollte bis zum 30. September 2035 prüfen, ob eine weitere Verlängerung gerechtfertigt ist.
- (20) Neben Verbesserungen der Energieeffizienz ist die Abkehr von der Nutzung fossiler Kraftstoffe von entscheidender Bedeutung für die Dekarbonisierung des

¹⁵ ANHANG 1, RESOLUTION MEPC.377(80), angenommen am 7. Juli 2023, IMO-Strategie von 2023 zur Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase.

Seeverkehrssektors. Die erheblichen Preisunterschiede zwischen konventionellen fossilen Kraftstoffen und nachhaltigen Schiffskraftstoffen sowie das langsame Tempo der Einführung emissionsfreier Antriebstechnologien wie elektrischer und windunterstützter Antriebssysteme sind hierbei jedoch hinderlich. Die Unterstützung von Vorreitern ist daher wünschenswert, um Investitionen in die Dekarbonisierung des Seeverkehrs in der Union risikofreier zu machen. Folglich sollten im Zeitraum vom 1. Januar [2028 / erstes Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] bis zum 31. Dezember 2040 110 Millionen Zertifikate für Schifffahrtsunternehmen reserviert und ihnen auf transparente, gleiche und diskriminierungsfreie Weise zugeteilt werden, um den Preisunterschied zwischen konventionellen fossilen Kraftstoffen und zulässigen nachhaltigen Schiffskraftstoffen zu kompensieren sowie die zusätzlichen Kosten vollständig oder teilweise zu decken, die durch die Einführung und Nutzung zulässiger emissionsfreier Antriebstechnologien und der für den Einsatz zulässiger nachhaltiger Schiffskraftstoffe erforderlichen, unter Betriebsbedingungen mit solchen Kraftstoffen geprüften Technologien entstehen. Werden einem Schifffahrtsunternehmen im Rahmen dieser Reserve Zertifikate zugeteilt, so sollte das Schifffahrtsunternehmen diese Zuteilung berücksichtigen, wenn es beabsichtigt, die Kosten, die sich aus der Abgabe von Zertifikaten ergeben, im Einklang mit dem Erstattungsmechanismus gemäß Artikel 3gc der Richtlinie 2003/87/EG auf eine andere Stelle zu übertragen. Beispielsweise kann die Übertragung der zugeteilten Zertifikate vom Schifffahrtsunternehmen auf die andere Stelle vertraglich vereinbart sein. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Richtlinie 2003/87/EG durch die detaillierten Vorschriften zu ergänzen, die für die Anwendung dieser Reserve erforderlich sind, sowie die Befugnis, Durchführungsrechtsakte zur Erstellung der Listen von Häfen außerhalb der Union und von Drittländern zu erlassen, für die eine Ausnahme von den Ursprungsanforderungen gelten sollte.

- (21) Angesichts der zunehmenden technologischen und kommerziellen Reife nachhaltiger Schiffskraftstoffe und emissionsfreier alternativer Antriebstechnologien sollte die Kommission das Funktionieren der gemäß Artikel 3gaa eingerichteten Reserve bewerten.
- (22) Umgehungsverhalten von Schifffahrtsunternehmen ist problematisch, insbesondere da es die Umweltintegrität des EU-EHS untergraben kann. Um das Risiko des Ausweichens von Containerschiffen auf Häfen außerhalb der Union und einer Verlagerung von Containerumschlagstätigkeiten an Orte außerhalb der Union zu begrenzen, sieht die Richtlinie 2003/87/EG vor, dass Halte von Containerschiffen in einem benachbarten Containerumschlaghafen, der in den gemäß Artikel 3ga Absatz 2 jener Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakten ausgewiesen ist, von der Begriffsbestimmung des „Anlaufhafens“ ausgenommen werden. Das Kriterium, das den Anteil des Hafens am Containerumschlag betrifft, erfasst jedoch möglicherweise nicht angemessene Häfen außerhalb der Union, die ein hohes Potenzial haben, Umschlagstätigkeiten aus Häfen der Union anzuziehen, und in denen ein Großteil des Containerverkehrs auf den Containerumschlag entfällt. Daher sollten für dieses Kriterium 50 % statt 65 % festgelegt werden. Darüber hinaus sollten Häfen mit der erforderlichen Infrastruktur für Containerumschlagstätigkeiten, die sich in unmittelbarer Nähe der Union, d. h. innerhalb einer Entfernung von 150 Seemeilen von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, befinden, von der Begriffsbestimmung des „Anlaufhafens“ ausgenommen werden. Um die Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung im Rahmen der Maßnahme sicherzustellen, sollten Maßnahmen in Drittländern mit gleicher Wirkung wie die

Richtlinie 2003/87/EG berücksichtigt werden. Dazu gehören Häfen in Drittländern, mit denen ein Abkommen zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme besteht. Um größere Störungen auf dem Schifffahrtsmarkt, die die Containerumschlagmuster rasch verändern können, besser erfassen zu können, sollte die Kommission die Gültigkeit der Liste, in der benachbarte Containerumschlaghäfen aufgeführt sind, einmal jährlich statt alle zwei Jahre überprüfen. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz sollte der Kommission jedoch die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Änderung der Liste benachbarter Containerumschlaghäfen nur für Fälle übertragen werden, in denen die Notwendigkeit besteht, beispielsweise wenn ein Hafen die Kriterien für die Einstufung als benachbarter Containerumschlaghafen nicht mehr erfüllt. Um das Risiko des Ausweichens auf Häfen außerhalb der Union und der Verlagerung von Containerumschlagstätigkeiten an Orte außerhalb der Union weiter zu verringern, ist es angezeigt, eine ergänzende Maßnahme vorzusehen. Eine solche Maßnahme sollte in einer befristeten Ausnahme von den Abgabeverpflichtungen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf bestimmte Seeverkehrstätigkeiten großer Containerschiffe bestehen, die Langstreckenfahrten zwischen Häfen außerhalb der Union und Häfen der Union durchführen.

- (23) Um die Kosten der Einhaltung der Vorgaben des EU-EHS zu minimieren oder ganz zu vermeiden, könnten Schifffahrtsunternehmen, die Offshore-Aktivitäten durchführen oder unterstützen, dazu tendieren, Stützpunkte außerhalb der Union anstelle von Stützpunkten in der Union zu nutzen oder Ausweichhäfen außerhalb der Union anzulaufen. Um das Umgehungsrisiko zu verringern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollte die Begriffsbestimmung des „Anlaufhafens“ geändert werden, um Offshore-Standorte einzubeziehen, an denen Schifffahrtsunternehmen Offshore-Aktivitäten durchführen oder unterstützen, einschließlich Tätigkeiten der wissenschaftlichen Forschung im Zusammenhang mit den Ressourcen des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konzeption, der Planung, dem Bau, dem Betrieb, der Instandhaltung und der Stilllegung von Offshore-Anlagen und -Infrastruktur.
- (24) Die Emissionen von Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von unter 5 000, aber nicht unter 400 betragen nur etwa 15 % der Emissionen der Schiffe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallen, doch ist innerhalb dieser Spanne die Anzahl der emittierenden Schiffe sehr groß. Die Einbeziehung von Emissionen bestimmter Kategorien von Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von unter 5 000, aber nicht unter 400 ist von Vorteil, um die Wirksamkeit des EU-EHS zu verbessern und für gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 5 000 und mehr zu sorgen, weshalb diese Schiffe in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden sollten. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2031 einen Bericht vorlegen, in dem sie die Durchführbarkeit sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Aufnahme von Emissionen von Ro-Pax-Schiffen und Fahrgastschiffen mit einer Bruttoreumzahl von unter 5 000 in die Richtlinie 2003/87/EG prüft.
- (25) Die in der Richtlinie 2003/87/EG vorgesehenen derzeitigen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten für Schiffe der Eisklasse, für Fahrten, die Gebiete in äußerster Randlage und kleine Inseln ohne feste Landverbindung betreffen, und für bestimmte Personenverkehrsdienste, für die Verpflichtungen oder Verträge zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen bestehen, laufen am 31. Dezember 2030 aus. Während die Dekarbonisierung von Schiffen der Eisklasse und der Flotten, die jene

Routen bedienen bzw. die genannten Dienste erbringen, voranschreitet und innovative Technologien wie batterieelektrischer und windunterstützter Antrieb immer praktikabler werden, bleibt die groß angelegte Einführung von Lösungen zur Emissionsreduktion auf solchen für die Konnektivität wichtigen Schiffen nach wie vor eingeschränkt, insbesondere wegen des Infrastruktur- und Investitionsbedarfs. Um ausreichend Zeit für diesen Übergang einzuräumen¹⁶ und da es notwendig ist, die territoriale Kontinuität, Konnektivität und Erschwinglichkeit wesentlicher Seeverkehrsdienste zu gewährleisten, sollte die Geltungsdauer dieser Ausnahmeregelungen um einen begrenzten Zeitraum verlängert werden. Angesichts der spezifischen technischen und operativen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Schiffen der Eisklasse sollte die Kommission vor Ablauf der für diese Schiffe geltenden Ausnahmeregelung die Fortschritte beim Einsatz geeigneter emissionsarmer und emissionsfreier Technologien überprüfen und bewerten, ob es angemessen ist, diese Ausnahmeregelung über den 31. Dezember 2035 hinaus zu verlängern.

- (26) Um globale Klimaschutzmaßnahmen zu unterstützen und die Bepreisung von Treibhausgasemissionen in Drittländern zu erleichtern, sollten Drittländer in Bezug auf Emissionen unterstützt werden, die nicht bereits den Abgabeverpflichtungen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG unterliegen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um gegebenenfalls den in Artikel 3ga Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten geografischen Anwendungsbereich für Emissionen aus dem Seeverkehr zu ändern, die auf Fahrten zwischen der Union und dem unterstützten Drittland freigesetzt werden. Zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG sollte der Kommission auch die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften für die Umsetzung dieser Unterstützung für Drittländer festzulegen. Dies würde auch die Umsetzung des EHS-Verknüpfungsabkommens erleichtern, das derzeit mit dem Vereinigten Königreich in Vorbereitung ist.
- (27) Um Unklarheiten bei der Umsetzung sowie einer uneinheitlichen Praxis in den Mitgliedstaaten zu begegnen und um Mittel bereitzustellen, mit denen gegen anhaltende Verstöße gegen die Richtlinie 2003/87/EG vorgegangen werden kann, müssen die bestehenden Vorschriften für die Erteilung, die Aussetzung und den Entzug von Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen durch die zuständigen Behörden präzisiert und im Hinblick auf eine stärkere Harmonisierung weiterentwickelt werden. Um für die Durchführung von Artikel 6 der Richtlinie 2003/87/EG die Bedingungen zu harmonisieren, unter denen die zuständigen Behörden Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen erteilen, aussetzen und entziehen können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (28) Mit der Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ wurde die Richtlinie 2003/87/EG geändert, indem die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG

¹⁶ Europäische Kommission: Generaldirektion Klimapolitik und Ricardo, *Electric vessels and wind-assisted propulsion systems- opportunities for the EU maritime industry and value chain – Final report*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026, <https://data.europa.eu/doi/10.2834/7505429>.

¹⁷ Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer

aufgeführte Tätigkeit der Beförderung von Treibhausgasen in Pipelines zwecks Speicherung auf alle Transportmittel ausgeweitet wurde. Die Entwicklung dieser Tätigkeit hat gezeigt, wie komplex die Benennung der Verwaltungsbehörde in Fällen der grenzüberschreitenden Beförderung ist, weshalb klargestellt werden muss, welcher Mitgliedstaat dafür zuständig sein sollte, dem Betreiber der CO₂-Transportinfrastruktur Genehmigungen zu erteilen. Der Klarheit halber und zur Beschleunigung der Genehmigungserteilung sollte eine eindeutige, für alle Fälle geltende Vorschrift festgelegt werden, wonach die zuständige Behörde diejenige des Mitgliedstaats sein sollte, in dem das CO₂ gesammelt wird, d. h. wo es abgeschieden wird. Der CO₂-Transport sollte in die Zuständigkeit dieser Behörde fallen, bis das CO₂ von einem Betreiber in einem anderen Mitgliedstaat gesammelt wird. Mitgliedstaaten, durch die das CO₂ lediglich hindurchtransportiert wird, sollten nicht in die Genehmigung des CO₂-Transports einbezogen werden.

- (29) Um das Emissionsreduktionsziel der Union von -90 % bis 2040 gegenüber dem Stand von 1990 zu erreichen, muss die Emissionsreduktionsrate für die unter das EU-EHS fallenden Sektoren ab 2031 angepasst werden. Der lineare Kürzungsfaktor gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/87/EG sollte daher angepasst werden.
- (30) Bei der Reduktionsrate sollten auch die Bestimmungen des Europäischen Klimagesetzes berücksichtigt werden, wonach ab 2036 hochwertige internationale Gutschriften als angemessener Beitrag zum Klimaziel der EU für 2040 verwendet werden sollen. Internationale Gutschriften sollten in die künftigen Klimavorschriften aufgenommen werden, wobei auf hochwertige Gutschriften mit hoher Integrität zurückzugreifen ist. Der Rückgriff auf Gutschriften sollte sowohl der EU als auch Drittländern dabei helfen, THG-Reduktionen zu erreichen, die mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. Eine hohe Integrität der Gutschriften muss gewährleistet sein, und gegebenenfalls können die im Rahmen von Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris entwickelten Vorschriften ergänzt werden. Die spezifische Rolle und der Einsatz internationaler Gutschriften werden auf einer Folgenabschätzung beruhen und von der Entwicklung des Unionsrechts abhängen, das robuste Kriterien, die eine hohe Integrität gewährleisten, und andere Garantien vorsehen muss. Im Hinblick auf die Einrichtung einer Fazilität für den Erwerb internationaler Gutschriften, mit der die Notwendigkeit, nationale Maßnahmen zu ergreifen, um insgesamt bis zu 5 Prozentpunkte verringert werden soll, sollten die Zielvorgaben für die Emissionsreduktionen im Rahmen des EU-EHS mit dem EU-weiten Gesamtziel von -90 % bis 2035 und -85 % im Zeitraum von 2036 bis 2040 im Einklang stehen. Dies sollte sich in einem niedrigeren linearen Kürzungsfaktor des EU-EHS ab 2036 widerspiegeln, und Zertifikate sollten für den Erwerb der Menge an internationalen Gutschriften zurückgestellt werden, die der Herabsetzung der Ziele im EU-EHS entspricht. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht darüber erstatten, wie sich der Markt für hochwertige internationale Gutschriften mit hoher Integrität entwickelt, wobei die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Kriterien zu berücksichtigen sind, und darlegen, wie diese Gutschriften zu den Klimazielen der im Anhang aufgeführten Tätigkeiten beitragen. Je nach den Ergebnissen dieses Berichts sollte für den Fall, dass keine hochwertigen, kosteneffizienten internationalen Gutschriften mit hoher Integrität verfügbar sind, der lineare Kürzungsfaktor ab 2036 so festgelegt werden, dass der

Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/959/oj>).

Zielpfad für die EHS-Sektoren mit einer EU-internen Reduktion um 90 % bis 2040 in Einklang steht.

- (31) CO₂-Entnahmen sorgen im Europäischen Klimagesetz für Flexibilität, sodass die EU ihr Klimaziel für 2040 kosteneffizienter erreichen kann, da im Falle bestimmter Emissionen der Ausgleich durch Entnahmen kosteneffizienter als die Minderung ist. Insbesondere können sie dazu beitragen, die verbleibenden schwer zu reduzierenden Treibhausgasemissionen in Sektoren, die unter das EU-EHS fallen, auszugleichen. In diesem Zusammenhang sollte das EU-EHS zu ihrer Nutzung und Finanzierung beitragen, auch weil sie durch Tätigkeiten generiert werden können, die bereits unter das EU-EHS fallen. Ein Verzicht auf die Flexibilität, die dauerhafte CO₂-Entnahmen bieten, würde mittel- bis langfristig auf Kosten der Wettbewerbsfähigkeit der EU und der Umwelt gehen. Zusammen mit anderen Anpassungen des Systems, wie der Gesamtemissionsobergrenze und der Marktstabilitätsreserve (MSR), kann die Integration dauerhafter CO₂-Entnahmen vor dem Hintergrund der sinkenden Obergrenze zur Kostendämpfung und zur Verbesserung der Liquidität im EU-EHS beitragen. Die Integration dauerhafter CO₂-Entnahmen kann auch eine Möglichkeit sein, Anreize für die Entwicklung und den Einsatz neuer Negativemissionstechnologien zu schaffen. Nach 2040 müssen möglicherweise alternative oder ergänzende Mechanismen für dauerhafte Entnahmen entwickelt werden, um bis 2050 Netto-Null-Emissionen und danach negative Nettoemissionen zu erreichen. Bei allen Anpassungen der in Artikel 9 festgelegten Obergrenze sollten die Emissionen des EWR und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sowie die Integration dauerhafter CO₂-Entnahmen in der EU berücksichtigt werden.
- (32) Die Einbeziehung in das EU-EHS beruht auf dem Grundsatz, dass die Löschung einer Entnahmeeinheit die Abgabe eines Emissionszertifikats ersetzt, was der Zahlung des Preises für die Emission einer Tonne CO₂ entspricht. Folglich können nur dauerhafte Entnahmen in das EU-EHS einbezogen werden. Darüber hinaus sollten vorzugsweise nur solche Entnahmen in das EU-EHS aufgenommen werden, bei denen die Wiederfreisetzung überwacht wird und der Abgabe von Zertifikaten unterliegt.
- (33) Der derzeitige Preisunterschied zwischen dauerhaften CO₂-Entnahmen und Zertifikaten bedeutet, dass dauerhafte Entnahmen auf vorhersehbare Weise gefördert werden müssen, damit sie entsprechend dem zusätzlichen Spielraum für Emissionen, der im EHS durch die Vergabe von Zertifikaten geschaffen wird, generiert werden. Da es sich zudem um ein neuartiges Instrument handelt, muss ihre Integration das EU-EHS vor Ungewissheit schützen und die Umweltintegrität der Einheiten gewährleisten, die zum Ausgleich von Emissionen im Rahmen des EU-EHS verwendet werden. Daher sollte die Kommission Entnahmen in das EU-EHS einbeziehen. Zu diesem Zweck sollte die Gesamtmenge der Zertifikate im EU-EHS um eine Anzahl an Zertifikaten erhöht werden, die der Kommission zugeteilt werden sollten, damit sie eine den neu geschaffenen Zertifikaten entsprechende Menge dauerhafter CO₂-Entnahmen erwerben kann. Der lineare Kürzungsfaktor sollte auf diese Menge an Zertifikaten nicht angewandt werden, da sie der Menge der zu erwerbenden Entnahmen entspricht. Zusätzlich zu diesen neu geschaffenen Zertifikaten sollten der Kommission angesichts des zu erwartenden Kostenunterschieds zwischen Zertifikaten und CO₂-Entnahmen weitere Zertifikate zugewiesen werden, durch deren Versteigerung Einnahmen für den Erwerb der dauerhaften CO₂-Entnahmen erzielt werden sollen. Werden für die Finanzierung von CO₂-Entnahmen weniger Zertifikate benötigt als erwartet, so sollten die ungenutzten Zertifikate wieder in die unionsweite Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9 der

Richtlinie 2003/87/EG einbezogen werden. Das Nettoziel des EU-EHS entspricht den Bruttoemissionen abzüglich der einbezogenen dauerhaften CO₂-Entnahmen.

- (34) Um den Anlagenbetreibern, Schifffahrtsunternehmen und Luftfahrzeugbetreibern die Nutzung dauerhafter CO₂-Entnahmen zu erleichtern, sollte es ihnen gestattet werden, ihre eigenen fossilen Emissionen durch ihre abgeschiedenen und dauerhaft gespeicherten biogenen CO₂-Emissionen auszugleichen, die im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ festgelegten Methoden für die Zertifizierung dauerhafter Entnahmen in der EU durch Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (BioCCS) als Einheiten für die dauerhafte CO₂-Entnahme zertifiziert sind. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sollten CO₂-Entnahmeeinheiten, die zum Ausgleich eigener Emissionen verwendet werden, aus dem Unionsregister gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ gelöscht werden. Dieser Ausgleichsmechanismus darf nicht zur Verursachung negativer Emissionen oder zum Erhalt von Zertifikaten führen. Er sollte zu einer Anpassung der für den Erwerb von CO₂-Entnahmen bestimmten Zertifikate und der zu erwerbenden CO₂-Entnahmen führen, um zu verhindern, dass sich der Gesamtspielraum für die Emissionen über die durch die Integration durch das Erwerbsprogramm implizierte Obergrenze hinaus erhöht.
- (35) Bei allen Anpassungen der in Artikel 9 festgelegten Obergrenze sowie bei der Menge der einzubeziehenden dauerhaften CO₂-Entnahmen in der Union sollten die Emissionen des EWR und der Europäischen Freihandelsassoziation berücksichtigt werden.
- (36) Mit der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates wird ein Rahmen für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen, der CO₂-Speicherung in Produkten und der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung in der Union geschaffen. Diese Verordnung bietet Transparenz mit hoher Integrität in Bezug auf die Dauer der CO₂-Speicherung, da CO₂ nur so lange als gespeichert gilt, wie die Tätigkeit überwacht wird und geeigneten Haftungsvorschriften unterliegt. Damit die CO₂-Speicherung bei naturbasierten Lösungen als dauerhaft betrachtet werden kann, muss eine ausreichend langfristige Überwachung der Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung sichergestellt werden und durchsetzbare finanzielle, institutionelle und vertragliche Mechanismen wie ein Dauerhaftigkeitsfonds müssen eine geeignete Haftungsübernahme für künftige Wiederfreisetzungen garantieren. Daher sollte die Kommission im Rahmen der Überprüfung dieser Richtlinie den möglichen Beitrag naturbasierter Lösungen und der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung zu dauerhaften Entnahmen prüfen.
- (37) Das EU-EHS ist ein bedeutsames Instrument für die Klimafinanzierung. Seit 2013 generiert es erhebliche Einnahmen, von denen die meisten den Mitgliedstaaten zugewiesen werden, und es wurden kostenlose Zertifikate von ebenfalls erheblichem Wert zugeteilt. Zur vollständigen Ausschöpfung des Potenzials des EHS müssen die

¹⁸ Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO₂-Speicherung in Produkten (ABl. L, 2024/3012, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3012/oj>).

¹⁹ Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO₂-Speicherung in Produkten (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3012/oj>).

damit erzielten Einnahmen strategisch eingesetzt werden, um die Dekarbonisierung zu beschleunigen und so die industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Seit Juni 2023 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle EHS-Einnahmen für Klima- und Energiezwecke zu verwenden und für Transparenz zu sorgen, doch weisen die derzeitigen Ausgabenmuster Mängel auf. Kritische Bereiche wie die Dekarbonisierung der Industrie, auf die ein großer Teil der Emissionen in der Union entfällt, erhalten ebenso wie andere Bereiche, die für die Dekarbonisierung von wesentlicher Bedeutung sind, vergleichsweise wenig Mittel. Darüber hinaus besteht bei einigen Investitionen die Gefahr, dass die Klimaneutralität untergraben wird, indem die Abhängigkeit von CO₂-intensiven Technologien aufrechterhalten wird, wodurch langfristige Anbindeeffekte entstehen.

- (38) Die Dekarbonisierung der Industrie erfordert die direkte oder indirekte Elektrifizierung von Prozessen, bei denen derzeit fossile Brennstoffe genutzt werden, einschließlich des damit verbundenen Investitionsbedarfs im Energiesystem. Der Aktionsplan für Elektrifizierung²⁰ enthält konkrete Maßnahmen, um eine erschwingliche Elektrifizierung der Industrie zu ermöglichen und zu beschleunigen. Die Vorbereitung des Energiesystems auf die zusätzliche Nachfrage aufgrund von Projekten zur Dekarbonisierung der Industrie, insbesondere im Umfeld von Industrieclustern, ist eine dringende Priorität. Die Verwendung nationaler EHS-Einnahmen zur Unterstützung von Investitionen in die Stärkung des Netzes, in die Stromspeicherung und in andere Optionen, die die Flexibilität des Stromnetzes erhöhen, sowie in eine beschleunigte Planung und Genehmigung auf lokaler und regionaler Ebene wird der Industrie erschwingliche und zuverlässige Optionen für die Nutzung der Elektrifizierung zur Dekarbonisierung bieten.
- (39) Um diese Aspekte anzugehen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, einen Mindestanteil ihrer Einnahmen für vorrangige Zwecke auszugeben, wobei der Schwerpunkt auf der Dekarbonisierung der EHS-Sektoren, einschließlich des damit verbundenen Investitionsbedarfs im Energiesystem, liegen sollte. Dazu sollten Investitionen in Folgendes gehören: Dekarbonisierung der Industrie (z. B. in den Bereichen Stahl, Chemikalien und Düngemittel, die eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Ernährungssicherheit spielen) durch Elektrifizierung, CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung sowie andere saubere Technologien; saubere Energiequellen und Netzinfrastruktur; CO₂-armen Verkehr (insbesondere See- und Luftverkehr); Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Abfallbewirtschaftung und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, um die EHS-Sektoren zu dekarbonisieren; die Entwicklung von Leitmärkten für CO₂-arme und kreislaufbasierte Produkte (wie biobasierte Düngemittel, biobasierte Chemikalien und grüner Stahl), die auch Endnutzern wie Landwirten zugutekommen; Forschung und Innovation in diesen Bereichen. Zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit sollte der Elektrifizierung industrieller Prozesswärme Vorrang eingeräumt werden, soweit dies technisch machbar ist. Was Düngemittel betrifft, so sollten die Investitionen im Einklang mit dem Aktionsplan für Düngemittel²¹ insbesondere die Endnutzer bei der Einführung biobasierter, organischer und kreislaufbasierter Düngemittel unterstützen. In Bezug auf naturbasierte Lösungen, die zur Dekarbonisierung beitragen, sollten die Mitgliedstaaten die Prioritäten, die Maßnahmen und den Finanzierungsbedarf berücksichtigen, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1991 erstellten nationalen Wiederherstellungsplänen aufgeführt sind. Darüber hinaus sollten

²⁰ [Vollständige Angabe einfügen] COM(2026) 595.

²¹ COM(2026) 310 final.

Investitionen nur möglich sein, wenn sie mit den langfristigen Klimazielen der Union im Einklang stehen, mit Ausnahme derjenigen, die die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei der Stromerzeugung verlängern. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, die Einnahmen zur Aufstockung der EHS-Finanzierungsmechanismen zu verwenden.

- (40) Transparenz und Sichtbarkeit in Bezug auf die Verwendung der Versteigerungserlöse sind von entscheidender Bedeutung, um die Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Klimapolitik der Union zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, über das EHS als Finanzierungsquelle der Maßnahmen über verschiedene Kanäle öffentlich zu informieren, z. B. durch Projektdokumentation und öffentliche Hinweise. Die standardisierte EU-Kennzeichnung wird ein wichtiges Instrument sein, um diese Sichtbarkeit zu erreichen. Diese Reformen in Bezug auf die Verwendung der Versteigerungseinnahmen sollten durch Änderungen der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates²² ergänzt werden, durch die die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ihre geplante Verwendung der EHS-Versteigerungseinnahmen in ihre nationalen Energie- und Klimapläne aufzunehmen. Diese Verpflichtung zur Ex-ante-Planung wird die strategische Ausrichtung auf die nationalen und die EU-weiten Klimaziele sicherstellen, eine stärkere Beteiligung der Interessenträger erleichtern und die Überwachung, öffentliche Kontrolle und Sichtbarkeit verbessern.
- (41) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2003/87/EG jährlich Bericht über deren Durchführung. Auf dieser Grundlage veröffentlicht die Kommission einen Bericht über das Funktionieren des europäischen CO₂-Marktes. Diese Verwendung der gemeldeten Daten sollte daher durch die Aufnahme eines Verweises auf Artikel 21 Absatz 1 in Artikel 10 Absatz 5 der genannten Richtlinie klargestellt werden. Zur Angleichung an die bestehende Praxis sollte eine jährliche Berichterstattungsfrist bis zum 30. Juni festgelegt werden. Die Kommission sollte den Bericht über das Funktionieren des europäischen CO₂-Marktes innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der einschlägigen Informationen und der Berichte der Mitgliedstaaten veröffentlichen. Neben der Veröffentlichung dieses Berichts sollte die separate Berichterstattungspflicht der Kommission gemäß Artikel 21 gestrichen werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Der von der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 5 organisierte Informationsaustausch sollte sich nicht mehr auf die Nutzung von Emissionsreduktionseinheiten im Rahmen der Gemeinschaftsreduktion (Joint Implementation – JI) und von zertifizierten Emissionsreduktionen im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism – CDM) im EU-EHS beziehen, da der CDM und die JI durch den neuen Marktmechanismus ersetzt wurden, der im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingerichtet wurde.
- (42) Um das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu mindern und die Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Industrien zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen

²² Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).

weiterhin die Möglichkeit haben, staatliche Beihilfen als Ausgleich für indirekte Emissionskosten zu gewähren, die über die Strompreise weitergegeben werden. Was die Leitlinien für staatliche Beihilfen für die Zeit nach 2030 betrifft, so wird die Kommission prüfen, wie Anreize für eine wirtschaftlich tragfähige Dekarbonisierung geschaffen werden können, ohne das mit der Unterstützung verfolgte Ziel der Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu untergraben. Die Emissionsfaktoren, die zur Berechnung des Ausgleichs verwendet werden, sollten die Emissionsintensität des jeweiligen Stromerzeugungsmixes in dem jeweiligen geografischen Gebiet widerspiegeln, sodass bei der Festsetzung der Strompreise die Rolle fossiler und nichtfossiler Quellen nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Um die Verwaltungsabläufe zu straffen, sollte die Berichterstattung über den Ausgleich indirekter Kosten unter die umfassenderen Berichterstattungspflichten über die Verwendung von Versteigerungseinnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 fallen.

- (43) Mit der Richtlinie (EU) 2023/959 wurde der EU-EHS-Rechtsrahmen überarbeitet, indem die an die Umsetzung der Energieeffizienzempfehlungen aus Energieaudits geknüpfte Konditionalität für die kostenlose Zuteilung sowie Verpflichtungen zur Erstellung von Plänen zur Klimaneutralität für Fernwärme und für die am wenigsten effizienten 20 % der Anlagen im Rahmen jeder EHS-Produkt-Benchmark eingeführt wurden. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Konditionalität im Zusammenhang mit Fernwärme und im Hinblick auf die Angleichung an das EU-Ziel der Klimaneutralität sollte die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-EHS ab dem am 1. Januar 2031 beginnenden Fünfjahreszeitraum für die kostenlose Zuteilung grundsätzlich von der Erstellung eines Plans für Investitionen in die Dekarbonisierung in der EU (im Folgenden „Investitionsplan für die Dekarbonisierung in der EU“) und von der Umsetzung von Dekarbonisierungsinvestitionen abhängig gemacht werden, die zu einer Steigerung der heimischen Herstellung dekarbonisierter und CO₂-armer Produkte sowie zu einer erheblichen Verringerung der Gesamtauswirkungen auf das Klima, einschließlich zur Emissionsreduktion, führen. Daher ist es angezeigt, andere spezifische Konditionalitätsregelungen für die kostenlose Zuteilung ab 2031 durch Konditionalitätsvorschriften zu ersetzen, die Investitionen in die Dekarbonisierung in der EU als Voraussetzung für die kostenlose Zuteilung vorsehen.
- (44) Der Investitionsplan für die Dekarbonisierung in der EU sollte einfach sein und einen strukturierten und transparenten Pfad zusammen mit Zwischenzielen für die Ausrichtung von Anlagen an dem unionsweiten Ziel der Klimaneutralität bis 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 vorsehen sowie die Auswirkungen der darin enthaltenen Maßnahmen und Investitionen auf die Erreichung erheblicher Emissionsreduktionen berücksichtigen. Der Investitionsplan für die Dekarbonisierung in der EU und sein Inhalt sollten im Einklang mit den bestehenden und bewährten Vorschriften gemäß Artikel 15 geprüft und öffentlich zugänglich gemacht werden. Um sicherzustellen, dass die Emissionen und Auswirkungen in der EU verringert werden, sollten die Betreiber von Anlagen, die eine kostenlose Zuteilung beantragen, darüber hinaus verpflichtet werden, in der EU einen Betrag in Höhe des finanziellen Werts von 100 % ihrer kostenlosen Zuteilung in dem betreffenden Fünfjahreszeitraum in die Dekarbonisierung ihrer unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten zu investieren und damit innerhalb dieses Zeitraums effektiv erhebliche geprüfte Emissionsreduktionen zu erzielen. Was unter „erheblichen Emissionsreduktionen“ zu verstehen ist, sollte von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte auf wissenschaftlich fundierte Weise und im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität gemäß der Verordnung

(EU) 2021/1192 festgelegt werden. Dadurch werden kostenlos zugeteilte Zertifikate zu Zertifikaten für Dekarbonisierungsinvestitionen in der EU.

- (45) Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten und die Angleichung an die Verfahren zur Festlegung der kostenlosen Zuteilung an Anlagen sicherzustellen, sollten Synergien mit der bewährten, hocheffizienten und ausgereiften Vorgehensweise in vollem Umfang genutzt werden. Daher ist der Investitionsplan für die Dekarbonisierung in der EU als einmalige Maßnahme für fünf oder mehr Jahre zusammen mit den Daten, die in den nationalen Umsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG für Bestandsanlagen enthalten sind, und zusammen mit dem Antrag auf kostenlose Zuteilung für neue Marktteilnehmer vorzulegen. Um sicherzustellen, dass die im Investitionsplan für die Dekarbonisierung in der EU enthaltenen Maßnahmen und Investitionen inhaltlich einer echten Strategie für Emissionsreduktionen entsprechen, sollte für Flexibilität gesorgt werden, sodass sie zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit den in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 der Kommission²³ genannten Berichten über Änderungen der Aktivitätsraten vorgelegt werden können. Gegebenenfalls sollte der detaillierte Zeitplan für die Vorlage der Investitionspläne für die Dekarbonisierung in der EU von der Kommission durch delegierte Rechtsakte präzisiert werden.
- (46) 80 % der Menge der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate für den betreffenden Fünfjahreszeitraum, für den der Antrag auf kostenlose Zuteilung gestellt wird, sollten in jährlichen Tranchen zugeteilt werden, wobei die kostenlosen Zertifikate standardmäßig nach Genehmigung eines Investitionsplans für die Dekarbonisierung in der EU übertragen werden. Die verbleibenden 20 % der Menge der in diesem Fünfjahreszeitraum kostenlos zuzuteilenden Zertifikate sollten der Anlage erst zugeteilt werden, nachdem überprüft wurde, dass Dekarbonisierungsinvestitionen, die sowohl Investitionsausgaben (CAPEX) als auch Betriebsausgaben (OPEX) umfassen können, in Höhe des wirtschaftlichen Werts von 100 % der Menge der für diesen Zeitraum kostenlos zuzuteilenden Zertifikate getätigt wurden und dass diese Investitionen den einschlägigen bisherigen etablierten jährlichen Emissionsberichten zufolge erhebliche Emissionsreduktionen bis zum Ende des Fünfjahreszeitraums bewirkt haben. Um weitere Anreize für langfristige Investitionen in der Union zu schaffen, sollten die Betreiber verpflichtet werden, die gemäß Artikel 10a Absatz 3c Unterabsatz 1 erhaltenen Zertifikate zurückzugeben, wenn sie ihre einschlägigen Tätigkeiten in Länder außerhalb der Union verlagern oder anderweitig übertragen. Um weiterhin für möglichst einfache und effiziente Abläufe zu sorgen, bewährten industriellen Verfahren Rechnung zu tragen und gleichzeitig strategische Investitionen in die Modernisierung der europäischen Industrie zu gewährleisten, ist es angezeigt, dass die Kommission die Vorschriften weiter ausgestaltet, indem sie in enger und transparenter Abstimmung mit den einschlägigen Interessenträgern die Liste der Anforderungen und der förderfähigen Kosten, die als Investitionen in die Dekarbonisierung gelten können, sowie die Methode zur Bestimmung des wirtschaftlichen Werts der Menge der erhaltenen kostenlosen Zertifikate im Wege von delegierten Rechtsakten klar festlegt. Um den Verwaltungsaufwand weiter zu verringern, die Synergien mit bestehenden industriellen Verfahren zu maximieren und den spezifischen Gegebenheiten der unter das EU-EHS fallenden Industriesektoren in

²³ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 der Kommission vom 31. Oktober 2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich weiterer Vorkehrungen für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten aufgrund von Änderungen der Aktivitätsraten (ABl. L 282 vom 4.11.2019, S. 20).

vollem Umfang Rechnung zu tragen, sollten diese delegierten Rechtsakte in enger Zusammenarbeit mit der Industrie ausgearbeitet werden.

- (47) Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten und für eine zuverlässige Einhaltung der Vorschriften zu sorgen, sollten die Durchführung der Dekarbonisierungsinvestitionen in der EU und das Erreichen erheblicher Emissionsreduktionen spätestens zwei Jahre nach Ablauf des betreffenden Fünfjahreszeitraums auf der Grundlage der jährlichen Berichte über die Emissionen und Aktivitätsraten, die bereits im Rahmen der bestehenden soliden Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfverfahren vorzulegen sind, überprüft werden. Nicht zugeteilte oder zurückgegebene Zertifikate aus der Menge der kostenlosen Zertifikate des betreffenden Fünfjahreszeitraums sollten im Rahmen der kostenlosen Zuteilung im nächsten Zeitraum verwendet werden.
- (48) Um Synergien mit dem neuen Investitionsbooster (IB), der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie (Industrial Decarbonisation Bank – IDB) und dem Innovationsfonds zu gewährleisten, sollten für Anlagen, die für eine Unterstützung im Rahmen dieser Fonds ausgewählt wurden, Ausnahmen von den neuen Investitionen betreffenden Konditionalitätsvorschriften für die kostenlose Zuteilung gelten. Um die Verfahren zu vereinfachen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist es angezeigt, Anlagenbetreiber von der Aufstellung eines Investitionsplans für die Dekarbonisierung in der EU auszunehmen, wenn in ihrer Anlage ein Projekt, das für die Gewährung von Unterstützung durch die IDB oder den Innovationsfonds ausgewählt wurde, während des entsprechenden Fünfjahreszeitraums für die kostenlose Zuteilung durchgeführt wird. Die ersten 80 % der Menge der für den betreffenden Fünfjahreszeitraum kostenlos zuzuteilenden Zertifikate sollten der Anlage im Anschluss an die Entscheidung, das Projekt aus diesen Fonds zu unterstützen, zugeteilt werden. Weiterhin sollten für diese Anlagen die Investitions- und Emissionsreduktionsanforderungen, von denen die Zuteilung der verbleibenden 20 % der für den betreffenden Zeitraum kostenlos zuzuteilenden Zertifikate abhängt, unter der doppelten Bedingung als erfüllt gelten, dass mit der Auszahlung der Unterstützung aus dem Innovationsfonds oder mit den physischen Bauarbeiten im Rahmen von durch die IDB oder den IB unterstützten Projekten begonnen wird und dass überprüft wurde, dass die förderfähigen Kosten der getätigten Investitionen ein Volumen aufweisen, das mindestens dem wirtschaftlichen Wert von 100 % der Menge der kostenlosen Zertifikate in dem betreffenden Fünfjahreszeitraum entspricht. Angesichts der Anzahl der Betreiber, die voraussichtlich Unterstützung im Rahmen des Innovationsfonds, der IDB und des IB erhalten, wird dies automatisch dazu führen, dass diese Betreiber von der Konditionalität ausgenommen werden, was wiederum ihren Zugang zur kostenlosen Zuteilung weiter vereinfacht.
- (49) Um den Bemühungen der effizientesten 10 % der Anlagen, nach denen sich die angepassten Benchmarkwerte in einem Sektor oder Teilsektor gemäß Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG richten, emissionsfreier und emissionsarmer Anlagen und kleiner Anlagen, die freiwillig am EHS teilnehmen, Rechnung zu tragen und den Verwaltungs- und Befolgungsaufwand für sie zu verringern, ist es angezeigt, sie von den Investitionen betreffenden Konditionalitätsvorschriften für die kostenlose Zuteilung auszunehmen.
- (50) Die ausgenommenen Anlagen sollten während des Fünfjahreszeitraums, in dem sie die kostenlose Zuteilung beantragen, für die gesamte Menge der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate in Betracht kommen, ohne dass sie einen Investitionsplan für die Dekarbonisierung in der EU erstellen oder Investitionen in der EU, die zu erheblichen

Emissionsreduktionen führen, tätigen müssen. Wenn die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Anforderungen festlegt, die Anlagen erfüllen müssen, um als emissionsfrei oder CO₂-arm zu gelten, sollte sie die geschätzten sektorspezifischen Emissionsreduktionen, das Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 sowie die verfügbaren CO₂-armen Technologien und andere verfügbare Emissionsminderungsoptionen für jeden Sektor, einschließlich der in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1735²⁴ aufgeführten Netto-Null-Technologien, berücksichtigen.

- (51) Um die sektorspezifischen Kapazitäten zu berücksichtigen und einerseits dem ungleichen Zugang einzelner Anlagen zu Dekarbonisierungslösungen, einschließlich des Zugangs zu Infrastruktur wie ausreichend leistungsfähigen Stromnetzen oder Transportinfrastruktur für grünen Wasserstoff und CO₂, und andererseits geografischen Unterschieden Rechnung zu tragen, sollte es zulässig sein, dass verschiedene Anlagen, auch in mehreren Mitgliedstaaten, gemeinsame Anstrengungen zur Dekarbonisierung von Produktionsprozessen unternehmen. Daher sollte zugelassen werden, dass die Konditionalitätsanforderung, wonach Investitionen in erhebliche Emissionsreduktionen in der EU getätigt werden müssen, erfüllt werden kann, indem sich mehrere EHS-Anlagen zusammenschließen und eine gemeinsame Vereinbarung über Dekarbonisierungsinvestitionen treffen. Dies sollte den Spielraum dafür schaffen, dass ein oder mehrere Betreiber die Investitionsanforderungen für die Dekarbonisierung im Namen anderer Betreiber, die an der Vereinbarung beteiligt sind, erfüllen können. Um den Emissionen und Kapazitäten eines solchen Zusammenschlusses Rechnung zu tragen, sollte in diesem Fall vorgeschrieben werden, dass das Investitionsvolumen mindestens 100 % der Menge der kostenlosen Zertifikate entsprechen muss, die allen an dem Zusammenschluss beteiligten Anlagen während des Fünfjahreszeitraums zugeteilt werden. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und die Einbeziehung in das Verfahren zur Festlegung der kostenlosen Zuteilung an Anlagen in der EU sicherzustellen, sollte eine solche Vereinbarung mindestens für den Fünfjahreszeitraum gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG gelten, für den die Anlagen die kostenlose Zuteilung beantragen, und geschlossen werden, bevor eine der Anlagen des Zusammenschlusses einen Antrag auf kostenlose Zuteilung stellt. Die Anlage(n), die die Investition im Namen des Zusammenschlusses tätigt bzw. tätigen, sollte(n) höhere Emissionsreduktionen erzielen müssen. Die Kommission sollte im Wege von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten die Einzelheiten des Antragsverfahrens zur Bildung eines Zusammenschlusses weiter ausgestalten, darunter den Mindestinhalt und die detaillierten Bedingungen für einen Antrag auf Bildung eines Zusammenschlusses, den detaillierten Zeitplan für seine Einreichung bei der zuständigen Behörde und die Einzelheiten der Aufteilung der Haftung und der Pflichten zwischen den Betreibern, die einen Zusammenschluss bilden. Diese Bestimmung über die Bildung von Zusammenschlüssen wird auch den Verwaltungsaufwand für die sich zusammenschließenden Betreiber erheblich verringern, da die mit der Konditionalität verbundenen Überwachungs- und Berichterstattungspflichten nur von der/den benannten Anlage(n) des Zusammenschlusses erfüllt werden müssen.

²⁴ Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>).

- (52) Für die Zuteilungszeiträume von 2031 bis 2040 müssen Vorschriften für die Aktualisierung der Benchmarkwerte festgelegt werden. Wie bereits in den vorangegangenen Zeiträumen sollten die aktuellen Benchmarkwerte auf der Grundlage von Daten aus den Jahren 2007 und 2008 bestimmt werden; sie sind unter Berücksichtigung der festgestellten Verbesserung zu aktualisieren, indem ein Faktor angewandt wird, der der besten sektorübergreifenden Fortschrittsbewertung entspricht, wobei die Durchschnittsleistung der effizientesten 10 % der Anlagen in den betreffenden Jahren heranzuziehen ist. Belastbare, objektive und geprüfte Daten von Anlagen, die gemäß Artikel 11 dieser Richtlinie übermittelt werden, sollten als Referenz für die Bestimmung der Durchschnittsleistung der effizientesten 10 % der Anlagen herangezogen werden, damit die Benchmarkwerte die tatsächliche Verbesserungsrate widerspiegeln. Informationen, die von einem Drittland für Anlagen in seinem Hoheitsgebiet im Einklang mit einem gemäß Artikel 25 geschlossenen Abkommen übermittelt werden, können ebenfalls berücksichtigt werden. Um einen angemessenen Schutz vor dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen und ausreichende kostenlose Zuteilungen, die dem tatsächlichen Dekarbonisierungspfad der Industriesektoren für den Zeitraum von 2031 bis 2040 besser entsprechen, zu gewährleisten, sollten die gleichen minimalen Aktualisierungsraten wie im laufenden Zeitraum von 2026 bis 2030 gelten, während die maximalen Aktualisierungsraten für jenen Zeitraum angepasst werden sollten, um dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen. Daher sollten die Benchmarkwerte für jedes Jahr zwischen 2008 und der Mitte der Zeiträume von 2031 bis 2035 und von 2036 bis 2040 innerhalb einer Spanne zwischen einer minimalen Aktualisierungsrate von 0,3 % und einer maximalen Aktualisierungsrate von 2 % angepasst werden, was für den Zeitraum von 2031 bis 2035 zu einer Verbesserung von 7,5 % bis 50 % gegenüber dem Wert des Zeitraums von 2013 bis 2020 führt.
- (53) Um die verfügbaren Emissionsreduktionskapazitäten in den verschiedenen Industriezweigen besser widerzuspiegeln, sollten sektorspezifische Wärme- und Brennstoff-Benchmarks (im Folgenden „Fallback-Benchmarks“) festgelegt werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die bestehende Befugnisübertragung zu ergänzen und es der Kommission zu ermöglichen, solche sektorspezifischen Fallback-Benchmarks in den unionsweiten Ex-ante-Benchmarks in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331, ihre Systemgrenzen und die Referenzwerte für die Bestimmung der jährlichen Aktualisierungsrate festzulegen.
- (54) Macht die Nachfrage nach kostenlosen Zertifikaten vor dem Jahr 2040 die Anwendung eines einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktors erforderlich, so sollte der Anteil der Zertifikate, der in dem Zehnjahreszeitraum ab dem 1. Januar 2031 zu versteigern ist, um bis zu 4 % der Gesamtmenge der Zertifikate gesenkt werden.
- (55) Verbleibende Zertifikate aus dem in Artikel 10a Absatz 5a der Richtlinie 2003/87/EG vorgesehenen Puffer für die kostenlose Zuteilung sollten zur Unterstützung des Innovationsfonds und zur Förderung des Ausbaus und der Einführung ausgereifterer Technologien in energieintensiven Industrien durch den Investitionsbooster und im Rahmen der zweiten Phase der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie verwendet werden. Reichen die verfügbaren Zertifikate nicht aus, um dem Investitionsbooster 400 Millionen Zertifikate zuzuteilen, so sollten hierfür verbleibende Zertifikate aus der Reserve für neue Marktteilnehmer gemäß Artikel 10a Absatz 7 der Richtlinie 2003/87/EG verwendet werden. Um sicherzustellen, dass die Reserve für neue Marktteilnehmer für die bevorstehende Phase des EU-EHS ausreicht, sollten ihr Zertifikate zugeteilt werden, die durch den Ausstieg aus der kostenlosen Zuteilung

aufgrund der schrittweisen Einführung des CO₂-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM) verfügbar werden; die Zertifikate sollten nicht in die MSR zurückgeführt werden.

- (56) Um zu vermeiden, dass neue Marktteilnehmer benachteiligt und dadurch mögliche Investitionen in die Dekarbonisierung begrenzt werden, sollte die Anwendung des linearen Kürzungsfaktors auf Zuteilungen an neue Marktteilnehmer gemäß Artikel 10a Absatz 7 der Richtlinie 2003/87/EG gestrichen werden.
- (57) Um die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorschriften für die Zuteilung von Zertifikaten und die Gleichbehandlung der Betreiber zu gewährleisten und Zufallsgewinne zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, vom Betreiber die Rückgabe überschüssiger Zertifikate zu verlangen und den nationalen Verwalter anzuweisen, zurückgegebene überschüssige Zertifikate auf das EU-Zuteilungskonto zu übertragen.
- (58) Im Einklang mit der Verpflichtung gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/1119 und unter Berücksichtigung des langsameren Ausstiegs aus der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten ab 2028 zur Unterstützung von Dekarbonisierung, Investitionen und Beschäftigung in der Union bei gleichzeitiger Minimierung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen sollten zusätzliche an Bedingungen geknüpfte kostenlose Zuteilungen für CBAM-Sektoren vorgesehen werden. Um dies in einer Weise zu ermöglichen, die mit den internationalen Handelsregeln im Einklang steht, der Dekarbonisierung von Anlagen in der Union Rechnung trägt und gleichzeitig möglichst wenig zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht, ist es angezeigt, den Ausstieg aus der kostenlosen Zuteilung in diesen Sektoren zu verlangsamen und die kostenlose Zuteilung erst bis Ende 2037 vollständig abzuschaffen. Um die Durchführbarkeit der schrittweisen Einführung des CBAM-Faktors bei der kostenlosen Zuteilung für CBAM-Waren, die bei künftigen Überarbeitungen der Verordnung (EU) 2021/1119 neu aufgenommen werden, sicherzustellen, ist es angezeigt, für diese neuen CBAM-Waren spezifische Ausstiegsraten vorzusehen, die ab dem Fünfjahreszeitraum für die kostenlose Zuteilung gelten, der nach ihrer Aufnahme in den Anwendungsbereich von Anhang I der genannten Verordnung beginnt. Im Einklang mit dieser Richtlinie, mit der ab 2031 Investitionen betreffende Konditionalitätsvorschriften für die kostenlose Zuteilung im EU-EHS eingeführt werden, sollten diese Vorschriften ab 2031 auch für die kostenlose Zuteilung an Anlagen gelten, auf die der CBAM-Faktor angewandt wird.
- (59) Um einen angemessenen Schutz vor dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen aufrechtzuerhalten, sollten Übergangsmaßnahmen zur Unterstützung bestimmter energieintensiver Industrien im Falle der Verlagerung von CO₂-Emissionen bis zum 31. Dezember 2040 weiter gelten, es sei denn, es gelten spezifische Ausstiegsbestimmungen. Die kostenlose Zuteilung für Fernwärme sollte ab 2030 um jeweils gleich große Mengen gekürzt und bis 2040 vollständig abgeschafft werden.
- (60) Die Verwirklichung des Klimaziels der EU für 2040 erfordert dringende und tiefgreifende Emissionsreduktionen in der Industrie, insbesondere in energieintensiven Sektoren, in denen die bisherigen Fortschritte hauptsächlich auf Energieeffizienzsteigerungen und weniger auf eine transformative Dekarbonisierung zurückzuführen sind. Gleichzeitig sind erhebliche Investitionen erforderlich, um den industriellen Wandel voranzutreiben. Das bestehende CO₂-Preissignal hat sich jedoch, selbst wenn es mit Regulierungsmaßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz kombiniert wird, als unzureichend erwiesen, um Anreize für

Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie zu schaffen; dies rechtfertigt die Zuteilung von Zertifikaten an ein eigenes Finanzierungsinstrument auf EU-Ebene, die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie, mit dem diese Lücke geschlossen und die Dekarbonisierung der Industrie, auch durch Elektrifizierung, beschleunigt und die Wettbewerbsfähigkeit Europas verbessert werden soll. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben und ermutigt werden, zusätzliche Beiträge aus EHS-Zuteilungen und den damit verbundenen Einnahmen an die Bank zu leisten, um die Dekarbonisierung der Industrie im Einklang mit den nationalen Prioritäten weiter zu beschleunigen.

- (61) Der Innovationsfonds sollte weiterhin Unterstützung für innovative CO₂-arme Technologien in allen förderfähigen Sektoren leisten, einschließlich derjenigen, die unter das CBAM fallen, um sicherzustellen, dass bahnbrechende Lösungen kommerziellen Maßstab erreichen, und um beim Übergang die Lücke zwischen Demonstration und Marktreife zu schließen. Er sollte sich daher weiterhin auf Innovationen konzentrieren und risikoreiche Technologien in der Frühphase unterstützen, während die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie den Ausbau und die Einführung ausgereifterer Technologien in energieintensiven Industrien fördern und gleichzeitig zum Aufbau resilienter Wertschöpfungsketten und zur Integration des Energiesystems beitragen sollte. Wie im Aktionsplan für die Elektrifizierung dargelegt, kommt der Elektrifizierung bei der Dekarbonisierung eine bedeutende Rolle zu. Die Angleichung an die Anforderungen der Netto-Null-Industrie-Verordnung und der Verordnung zur industriellen Beschleunigung, auch in Bezug auf den EU-Anteil, sowie an die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft sollte sichergestellt werden. Die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie sollte mit ihrem umfassenden Ansatz von der Emissionsminderung bis hin zur Transformation und ihrem stärker fokussierten sektoralen Interventionsbereich sowohl die Dekarbonisierung bestehender Anlagen als auch den Aufbau neuer CO₂-armer oder emissionsfreier Produktionskapazitäten unterstützen, einschließlich Verfahren, die CO₂-intensive Industrieprodukte oder -methoden, auch durch biobasierte Materialien, Produkte und Methoden, ersetzen und als solche ebenfalls zur Generierung dauerhafter CO₂-Entnahmen führen können. In diesem Zusammenhang sollten auch Verbrennungstätigkeiten unterhalb eines Schwellenwerts von 20 MW unterstützt werden können. Um die Fähigkeit der Union zur Unterstützung der Entwicklung, des Ausbaus und der Einführung innovativer CO₂-armer Technologien zu erhalten, muss sichergestellt werden, dass die voraussichtlichen finanziellen Gesamtmittel des Innovationsfonds weiterhin zur Verfügung stehen. Es war vorgesehen, dass 50 Millionen Zertifikate aus dem Puffer für die kostenlose Zuteilung bis 2030 zur Finanzierung des Innovationsfonds beitragen, womit sie eine wichtige Planungsgrundlage für die rechtzeitige Vorbereitung und Durchführung von Projekten gegen Ende dieses Jahrzehnts darstellen. Bis 2028 dürften fast alle verfügbaren Mittel des Innovationsfonds gebunden sein, und die kontinuierliche Unterstützung solcher Projekte erfordert eine rechtzeitige Auffüllung aus der Versteigerungsmenge der Mitgliedstaaten und eine vorhersehbare Finanzierungsgrundlage, insbesondere falls aufgrund der Anwendung der Vorschriften über die kostenlose Zuteilung ein Teil der ursprünglich vorgesehenen Zertifikate aus dem für den Innovationsfonds verfügbaren Puffer für die kostenlose Zuteilung nicht mehr für diesen Zweck zur Verfügung steht.
- (62) Der mit 400 Millionen Zertifikaten finanzierte EHS-Investitionsbooster sollte die erste Phase der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie darstellen. Um Investitionen in die Dekarbonisierung zu beschleunigen, sollte der EHS-Investitionsbooster, bei dem das Windhundverfahren zum Einsatz kommt, feste CO₂-Prämien pro Tonne vermiedenes

CO₂ vorsehen, die in EHS-Zertifikaten ausgezahlt werden. Er sollte durch zweckgebundene Zertifikate auch Solidarität für Mitgliedstaaten gewährleisten, die aufgrund niedrigerer Einkommen oder eines höheren Emissionsminderungsbedarfs vor größeren Investitions Herausforderungen stehen. Feste CO₂-Prämien, die administrativ festgelegt werden, sollten wirtschaftlich attraktive Renditen gewährleisten, kommerzielle Risiken ausgleichen und für die Bereitstellung zusätzlicher privater Finanzmittel sorgen, gleichzeitig aber strenge Fertigstellungsfristen und Garantien voraussetzen, sodass sich die Sicherheit für Unternehmen im Vorfeld erhöht und eine raschere Umsetzung ermöglicht wird. Um ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten, sollte die Kommission Modalitäten und Bedingungen für differenzierte Dekarbonisierungspfade ausarbeiten, indem sie unter anderem einen festen CO₂-Prämiensatz pro Tonne vermiedenes CO₂ festlegt, wobei sie sich auf eine Analyse der Finanzierungslücke unter Rückgriff auf die besten verfügbaren Erkenntnisse über die spezifische Art und die Kosten der unterstützten Technologien stützt und berücksichtigt, dass die Verhältnismäßigkeit der Unterstützung gewahrt sein muss. Die Kommission sollte diese Modalitäten und Bedingungen regelmäßig im Lichte der gewonnenen Erfahrungen und der Marktentwicklungen bewerten.

- (63) Auf den Investitionsbooster sollte eine zweite Phase folgen, in der die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie weiterhin den Ausbau und die Einführung ausgereifter Dekarbonisierungstechnologien für energieintensive Industrien unterstützt, unter anderem indem sie einen bestimmten CO₂-Preis gewährleistet, wodurch das Investitionsrisiko verringert, die langfristige Einnahmenstabilität der Dekarbonisierungsbemühungen durch Mechanismen wie CO₂-Differenzverträge (Carbon Contracts for Difference – CcfdDs) oder feste CO₂-Prämien, die bei nachgewiesener Minderung der Treibhausgasemissionen ausgezahlt werden, sichergestellt sowie die Dekarbonisierung der Industrie beschleunigt wird. Bei der Umsetzung der zweiten Phase der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie sollte die Kommission bestrebt sein, eine wirksame, qualitätsorientierte geografische Abdeckung in der gesamten Union sicherzustellen. Um die Dekarbonisierung der europäischen Industrie voranzutreiben und dafür zu sorgen, dass jeder Euro frühzeitig investiert wird, muss die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie rasch handeln. Sobald die Zertifikate des Investitionsboosters vollständig ausgeschöpft sind, sollte die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie Phase 2 einleiten, um die Kontinuität der Förderung der Dekarbonisierung der Industrie auch weit vor 2031 sicherzustellen.
- (64) Um eine kohärente und verstärkte Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie zu gewährleisten und sowohl die Klima- als auch die Wettbewerbsziele zu stärken, sollte die Kommission die Synergien zwischen der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie (IDB) und dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (European Competitiveness Fund – ECF) maximieren. Zu diesem Zweck sollte das vorgeschlagene „Wettbewerbsfähigkeitssiegel“ an Projekte vergeben werden, die alle Voraussetzungen für eine Unterstützung im Rahmen der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie erfüllen, wodurch der Zugang zu ergänzenden Finanzmitteln vereinheitlicht wird.
- (65) Der Modernisierungsfonds spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung von Fairness und Solidarität, indem er einkommensschwächere Mitgliedstaaten bei ihrem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt. Um seine Wirksamkeit zu verbessern und ihn mit dem Rahmen der Union für 2040 in Einklang zu bringen, sind gezielte Anpassungen erforderlich. Mit 2,0 % der Gesamtobergrenze des EHS wird eine ausgewogene Ressourcenzuweisung sichergestellt, indem die Unterstützung dort

optimiert wird, wo sie am dringendsten benötigt wird, und gleichzeitig den sich wandelnden wirtschaftlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird. Um die zur Erreichung des Klimaziels für 2040 erforderliche Dekarbonisierung der Industrie zu beschleunigen, sollten den begünstigten Mitgliedstaaten über die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie zusätzliche 0,5 % der EHS-Obergrenze zugewiesen werden. Zusammen mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs wird damit ein breiteres Spektrum innovativer, skalierbarer Lösungen finanziell unterstützt, die für die Emissionsreduktion in energieintensiven Industrien und bei der Stromerzeugung von entscheidender Bedeutung sind, einschließlich CO₂-Abscheidung und -Speicherung (Carbon Capture and Storage – CCS) und CO₂-Abscheidung und -Nutzung (Carbon Capture and Utilisation – CCU) sowie Elektrifizierung, während gleichzeitig eine effiziente Verwendung der Versteigerungseinnahmen sichergestellt wird. Darüber hinaus sollten Zertifikate, die den Begünstigten des Modernisierungsfonds aus Solidaritätsgründen durch Umverteilung von 10 % zur Verfügung stehen, über den Modernisierungsfonds bereitgestellt werden, um ihre Wirkung zu maximieren. Aus demselben Grund sollten die anderen Mitgliedstaaten, denen die 10 %ige solidarische Umverteilung zugutekommt, diese Zertifikate in vorrangigen Bereichen einsetzen, die für die Verwendung von Versteigerungseinnahmen vorgesehen sind. Den Mitgliedstaaten sollte es ferner gestattet sein, freiwillig zusätzliche Zertifikate aus ihren Versteigerungsmengen auf den Modernisierungsfonds zu übertragen, um bei der Umlenkung von Mitteln in wirkungsvolle Dekarbonisierungsbemühungen flexibler zu sein. Die Förderfähigkeitskriterien und der Verteilungsschlüssel sollten auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten (2022-2024) aktualisiert werden, einschließlich eines Schwellenwerts von 75 % des Pro-Kopf-BIP und der Emissionsintensität. Dadurch wird den aktuellen Wirtschafts- und Emissionsdaten Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten mit dem größten Bedarf beim Übergang weiterhin begünstigt werden. Der Anwendungsbereich des Modernisierungsfonds sollte erweitert werden, um die Dekarbonisierung der Industrie weiter zu erleichtern, gegebenenfalls einschließlich der Unterstützung von Investitionen in CCS, CCU, die Elektrifizierung und die Herstellung erschwinglicher CO₂-armer Düngemittel. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union sollte die Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092²⁵ durchgeführt werden.

- (66) Diese Richtlinie sollte strenge Schutzvorkehrungen in Bezug auf die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten, um die Mittel des Modernisierungsfonds zu schützen. Bei Verstößen gegen diese Grundsätze sollten geeignete Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 ergriffen werden.
- (67) Im Einklang mit Artikel 28b Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG sollte die Ausweitung des geografischen Anwendungsbereichs des EU-EHS in Bezug auf Luftverkehrstätigkeiten mit der Möglichkeit für Luftfahrzeugbetreiber einhergehen, die Kosten, die durch die Kompensation im Rahmen des Systems zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation – CORSIA) auf

²⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1).

außereuropäischen Strecken entstehen, von der Abgabeverpflichtung im Rahmen des EU-EHS abzuziehen, um eine doppelte Belastung zu vermeiden. Für solche Abzüge sollten harmonisierte Vorschriften gelten; daher sollten für die Berechnung des Abzugs die Werte der Gutschriften und Zertifikate verwendet werden, die in einem gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG angenommenen Bericht über den CO₂-Markt veröffentlicht wurden. Der Wert der nach Artikel 11a zulässigen Gutschriften sollte auf den besten verfügbaren Preisindizes beruhen.

- (68) Die geologische Speicherung von CO₂ an sicheren, permanent überwachten Standorten ist von entscheidender Bedeutung, um der Industrie umfangreiche Emissionsreduktionen zu ermöglichen. Wenn Speicherstätten in Drittländern, die in der Nähe von EU-Industriezentren liegen, diesen zugänglich gemacht werden, könnte dies die Transportkosten senken, das Risiko der Verlagerung minimieren und die Einführung von CCS im Vergleich zu weiter entfernten oder weniger entwickelten Speicheroptionen beschleunigen; dies würde es der EU-Industrie erleichtern, diesen Dekarbonisierungspfad zu beschreiten. Die Speicherung in Drittländern sollte jedoch nur dann anerkannt werden, wenn ausreichende Garantien in Bezug auf Überwachung, Berichterstattung, Prüfung und in Bezug auf die Vorschriften der Richtlinie 2009/31/EG bestehen, ab 2031 ein mit dem EU-EHS verknüpftes, auf Gegenseitigkeit basierendes System gemäß Artikel 25 vorhanden ist und die Standorte nicht für die tertiäre Öl- oder Gasgewinnung genutzt werden.
- (69) Nach dem derzeitigen EU-EHS-Rahmen werden CO₂-Emissionen am Ort der Abscheidung (vorgelagert) bilanziert, was bedeutet, dass Anlagen, die CO₂ abscheiden, Zertifikate für die gesamte Menge der erzeugten Emissionen abgeben müssen, es sei denn, das CO₂ wird dauerhaft geologisch oder in Produkten gespeichert. Dies trägt nicht zur Verwirklichung der Ziele der EU-Strategie für das industrielle CO₂-Management bei, mit der angestrebt wird, CCU als wichtigen Dekarbonisierungspfad für schwer dekarbonisierbare Sektoren wie die Zement-, die Stahl- und die Chemieindustrie auszubauen und die Verfügbarkeit alternativer kohlenstoffhaltiger Rohstoffe sicherzustellen. Die Einbeziehung der Abfallverbrennung bedeutet, dass die meisten Lebensphasen eines Produkts, das abgeschiedenes CO₂ enthält, einer CO₂-Bepreisung unterliegen, die es ermöglicht, Emissionen zum Zeitpunkt ihrer Freisetzung aus dem Produkt in die Atmosphäre zu bilanzieren, ohne dass ein hohes Risiko einer Untererfassung in der Bilanzierung besteht. Folglich sollte in den Fällen, in denen CO₂ abgeschieden und in Zwischen- oder Endprodukten verwendet wird, aus denen der Kohlenstoff bei bereits unter das EU-EHS fallenden Tätigkeiten wieder freigesetzt wird, wie bei synthetischen Brennstoffen, Chemikalien oder anderen industriellen Ausgangsstoffen, die Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten aufgeschoben – aber nicht aufgehoben – werden, bis das CO₂ in einem der in Anhang I aufgeführten Verfahren freigesetzt wird (nachgelagert). Umgekehrt sollte CO₂, das direkt verwendet wird, ohne dass sein Kohlenstoff in einem Produkt chemisch gebunden wird, weiterhin vorgelagert bei der Abscheidung bilanziert werden, da die letztendliche Freisetzung dieses CO₂ außerhalb des EU-EHS in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, in Arzneimitteln, Feuerlöschern oder anderen ähnlichen Kontexten erfolgt. Die Bilanzierung von abgeschiedenem CO₂, das in synthetischen Brennstoffen enthalten ist, sollte bei deren Verteilung (Midstream) und nicht bei ihrer Verbrennung in Industrieanlagen oder im Verkehrssektor erfolgen. Um eine vollständige Erfassung aller CO₂-Emissionen der CO₂-Abscheidungs- und -Nutzungskette zu gewährleisten, sollte der Anwendungsbereich des EHS auf die Abscheidung von CO₂ für dessen Nutzung, die Verarbeitung und Verflüssigung von abgeschiedenem CO₂ und ähnliche

Dienstleistungen sowie den Transport von abgeschiedenem CO₂ für die Nutzung, mit Ausnahme von CO₂, das direkt verwendet werden soll, ausgeweitet werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, eine Liste der CCU-Anwendungen zu erstellen, bei denen mit einer Wiederfreisetzung des CO₂ im Rahmen von bereits unter das EHS fallenden Tätigkeiten zu rechnen ist. Darüber hinaus sollte auch die dauerhafte CO₂-Bindung in physischen Gegenständen, die keine Produkte sind, anerkannt werden. Aufgrund der Ungewissheit hinsichtlich der Behandlung am Ende der Lebensdauer bei den einzelnen Nutzungsarten sollte die Kommission auch die Befugnis erhalten, De-minimis-Schwellenwerte für das Risiko einer Wiederfreisetzung außerhalb des EU-EHS festzulegen und für den Fall von Schwellenwertüberschreitungen Maßnahmen einzuführen, etwa die Vorgabe, einen Teil der Zertifikate abzugeben.

- (70) Die Emissionen aus Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen sind erheblich und unterliegen seit 2024 einer Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfpflicht, wobei bis zum 31. Juli 2026 zu bewerten war, ob sie vollständig in das EU-EHS einbezogen werden können. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird es als angemessen und machbar erachtet, die Richtlinie 2003/87/EG zu ändern, um Emissionen aus Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-EHS aufzunehmen. Die Ausweitung des EU-EHS auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes mit verstärkten Strategien für die Kreislaufwirtschaft gemäß der Verordnung (EU) [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kreislaufwirtschaft²⁶, ergänzt durch die Schaffung entsprechender Voraussetzungen, erzeugt Anreize für die gesamtwirtschaftliche Dekarbonisierung und die kreislaforientierte Nutzung von Materialien und Kohlenstoff und fördert gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb und zwischen den Sektoren. Die Einbeziehung der Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-EHS trägt somit zu den im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit und im Deal für eine saubere Industrie festgelegten Zielen bei, die Wirtschaft zu dekarbonisieren, den Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen und die Anreize für die Dekarbonisierung und die Kreislaufwirtschaft klar miteinander zu verbinden, um die wirtschaftliche Sicherheit, Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der EU zu erhöhen. Das CO₂-Preissignal ergänzt insofern die Strategien für die Kreislaufwirtschaft, als es finanzielle Anreize und wirtschaftliche Argumente für die CO₂-Abscheidung als wichtigsten Dekarbonisierungspfad des Sektors zur Verwirklichung des gesamtwirtschaftlichen Ziels der Klimaneutralität bis 2050 mit sich bringt, die Emissionen aus fossilen Brennstoffen verringert und dabei gleichzeitig die dauerhafte Entnahme von CO₂ aus biogenen Emissionen fördert, womit die gesamtwirtschaftliche Dekarbonisierung unterstützt wird. Das CO₂-Preissignal für die Verbrennung untermauert die wirtschaftlichen Argumente für eine stärkere kreislaforientierte Nutzung von Materialien, die Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Abfallentsorgung und die Erzeugung recycelter Materialien, die als Ersatz für Primärrohstoffe mit höherem Kohlenstoffgehalt dienen. Darüber hinaus schafft die Ausweitung des EU-EHS gleiche Wettbewerbsbedingungen für Industrieanlagen und die Erzeugung sauberer Energie durch eine Harmonisierung des CO₂-Preissignals, insofern als die Abfallmitverbrennung, die Stromerzeugung und die Fernwärmeerzeugung bereits unter das EU-EHS fallen.
- (71) Das CO₂-Preissignal und die Strategien für die Kreislaufwirtschaft verstärken sich gegenseitig. Mit den hierarchischen Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung, wie sie in

²⁶ [Amtsblattverweis nach Annahme ergänzen].

der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG²⁷ festgelegt sind, wird der Vermeidung, der Wiederverwendung, dem Recycling und der Verwertung Vorrang vor der Beseitigung, einschließlich der Verbrennung, eingeräumt und in den Vordergrund gerückt, dass die Umweltauswirkungen von Abfällen in jeder Phase ihres Lebenszyklus verringert werden müssen. Der CO₂-Preis wird die Regulierungs- und Fiskalpolitik durch harmonisierte Anreize und Unterstützung für die Abfallbewirtschaftung im Einklang mit den höheren Stufen der Abfallhierarchie ergänzen, indem die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die getrennte Sammlung, die Sortierung und das Recycling verbessert werden. Eine verstärkte Kreislaufwirtschaft wiederum reduziert die Treibhausgasemissionen aus der Abfallbewirtschaftung und führt zum Ersatz von Primärrohstoffen mit höherem Kohlenstoffgehalt. Die CO₂-Emissionen, die bei der Abfallverbrennung entstehen, hängen jedoch nicht allein von dem Verbrennungsprozess und der Vorbehandlung durch die Betreiber ab. Diese Emissionen werden auch durch vorgelagerte Tätigkeiten beeinflusst, darunter durch die Verfügbarkeit und Nutzung von Infrastruktur für Recycling, Wiederverwendung und Kompostierung, die Wirksamkeit von Systemen für die getrennte Sammlung von recycelbaren und verwertbaren Materialien, das Ausmaß der Trennung an der Quelle durch Haushalte, gewerbliche Akteure und Behörden, die Verbrauchsmuster in Bezug auf Produkte und Materialien sowie die Gestaltung und Lebensdauer von Waren. Daher werden ergänzende Abfallstrategien im Rahmen der Verordnung (EU) [.../...] [Verordnung über die Kreislaufwirtschaft] zu einem umfassenden Ansatz beitragen, indem sie den Binnenmarkt und die Nachfrage nach Sekundärrohstoffen und Kreislaufprodukten stimulieren, Investitionen in Recyclingkapazitäten fördern, zur Reduzierung der Deponierung und Verbrennung gebrauchter Rohstoffe führen und Strategien, die auf vorgelagerte Hersteller ausgerichtet sind, wie Ökodesign-Anforderungen und eine verstärkte erweiterte Herstellerverantwortung nach sich ziehen.

- (72) In Anhang I sollte die Abfallverbrennung und -mitverbrennung als neue Tätigkeit aufgenommen werden. Es sollte eine Begriffsbestimmung der Anlagen, die unter diese Tätigkeit fallen, im Einklang mit den Begriffsbestimmungen von Abfallverbrennungsanlage und Abfallmitverbrennungsanlage in der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für nicht gefährliche Abfälle festgelegt werden. Emissionen aus der Mitverbrennung, die bereits unter die Richtlinie 2003/87/EG im Rahmen der Tätigkeit „Verbrennung von Brennstoffen“²⁸ fielen, werden nun unter dieser neuen Tätigkeit erfasst, sodass nunmehr die Abfallverbrennung und -mitverbrennung Teil einer einzigen Tätigkeit sind. Darüber hinaus sollten im Rahmen einer EU-EHS-Tätigkeit Einheiten für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in die Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen aufgenommen werden. Zu diesem Zweck sollte die derzeitige Ausnahme für solche Einheiten in Anhang I Nummer 5 der Richtlinie 2003/87/EG gestrichen werden. Die Verwertung von Abfällen durch chemisches Recycling, einschließlich thermischer Behandlungsverfahren wie Pyrolyse oder Vergasung, fällt nicht unter die Ausweitung des Anwendungsbereichs des EU-EHS, sofern die bei der Behandlung entstehenden Stoffe nicht anschließend verbrannt werden. Um die regulatorische Kohärenz zu gewährleisten, den besonderen Merkmalen von Abfällen

²⁷ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

²⁸ Im Einklang mit der Auslegung durch die Kommission im EU-EHS-Leitfaden Nr. 0: *Guidance on Interpretation of Annex I of the EU ETS Directive (excl. aviation and maritime activities)*, https://climate.ec.europa.eu/document/edc93136-82a0-482c-bf47-39ecaf13b318_en.

als Rohstoff Rechnung zu tragen und die Umweltintegrität durch eine solide, umfassende Erfassung zu fördern, bei der Schwelleneffekte infolge der Umlenkung zu kleineren, weniger effizienten Anlagen vermieden werden, sollte der Kapazitätsschwellenwert für diese Tätigkeit an Anhang I Nummer 5.2 Buchstabe a der Richtlinie 2010/75/EU (Anlagen mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde) angepasst werden. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 sollte in Bezug auf die Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften für Emissionen aus Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen entsprechend überprüft und aktualisiert werden.

- (73) Die Verbrennung gefährlicher Abfälle – d. h. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen, in denen hauptsächlich gefährliche Abfälle behandelt werden, – sollte vom EU-EHS ausgeschlossen bleiben, da das CO₂-Preissignal voraussichtlich keine Anreize für eine kosteneffiziente Dekarbonisierung schafft. Die strengen rechtlichen, technischen und betrieblichen Anforderungen schränken alternative Behandlungsoptionen für gefährliche Materialien ein, die nicht sicher recycelt, verwertet oder auf andere Weise behandelt werden können. Darüber hinaus haben die Betreiber aufgrund des geringen Anteils von biogenem Kohlenstoff in den Strömen gefährlicher Abfälle keine nennenswerten Möglichkeiten für eine dauerhafte CO₂-Entnahme. Das Risiko der Umlenkung von Siedlungsabfällen zu Anlagen für die Verbrennung gefährlicher Abfälle wird durch den geltenden Rechtsrahmen, technische und betriebliche Unterschiede beim Verbrennungsprozess und die damit verbundenen hohen Kosten der Verbrennung gefährlicher Abfälle begrenzt.
- (74) Um eine reibungslose Einbeziehung des Sektors in das EU-EHS zu gewährleisten, sollte die Abgabe von Zertifikaten durch Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen, die ab 2031 unter das System fallen werden, in Bezug auf die geprüften Emissionen, die für den Zeitraum von 2031 bis 2034 gemeldet werden, schrittweise eingeführt werden. Diese schrittweise Einbeziehung sollte nicht für Anlagen gelten, die derzeit bereits unter das EU-EHS fallen. Mehrere Gründe sprechen dafür, die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben nicht direkt vollständig, sondern schrittweise einzuführen. Im Jahr 2031 zu beginnen, ermöglicht die technische und administrative Vorbereitung, insbesondere die Ausarbeitung von Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften, die besser auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen zugeschnitten sind, einschließlich der Unterscheidung zwischen Biomasse- und fossilen Emissionen. Der Beginn im Jahr 2031 in Verbindung mit der schrittweisen Einbeziehung bringt Betreibern und lokalen Behörden Planungs- und Investitionssicherheit, auch was die Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen lokalen Behörden und Verbrennungsanlagen betrifft. Dies ermöglicht es auch, Anlagen und lokale Behörden bei Investitionen in Minderungsmaßnahmen – unter anderem mithilfe von EHS-Einnahmen – vorab zu unterstützen. Die schrittweise Einführung von Abgabeverpflichtungen bei der Verbrennung von Siedlungsabfällen trägt auch zur Konvergenz im Hinblick auf das in Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 1999/31/EG²⁹ festgelegte Ziel für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien bei und ermöglicht gleichzeitig die Stärkung ergänzender Kreislaufwirtschaftsstrategien auf EU-, nationaler und lokaler Ebene, um die Vermeidung, die Verringerung, die Sammlung, die Sortierung und das Recycling von

²⁹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj>).

Abfällen zu unterstützen und die Ablagerung auf Deponien anzugehen, wobei unbeabsichtigte Folgen in Bezug auf die Umlenkung von Abfällen entgegen der Abfallhierarchie zu vermeiden sind. Um die Umweltintegrität des Systems zu schützen, sollte die Anzahl der Zertifikate, um die die Obergrenze für den Sektor erhöht wird, in einem angemessenen Verhältnis zu der schrittweise zunehmenden Abgabeverpflichtung für diese Jahre stehen. Die Zahlen für die Einbeziehung der Verbrennung von Siedlungsabfällen sollten aus den Daten abgeleitet werden, die für den Sektor gemäß der Richtlinie 2003/87/EG für 2024 in der Union und den Staaten des EWR und der EFTA überwacht und gemeldet werden, und für den Zeitraum von 2024 bis 2031 durch Projektionen der geschätzten Berichtsdaten und Kapazitätsentwicklungen angepasst werden. Die Anzahl der Zertifikate, die der unionsweiten Gesamtmenge der Zertifikate für den Sektor hinzugefügt werden, sollte dem Zielpfad für die schrittweise Einführung im Zeitraum von 2031 bis 2034 entsprechen, d. h. 25 % jener Gesamtmenge im Jahr 2031, 50 % der anhand des linearen Kürzungsfaktors angepassten Gesamtmenge im Jahr 2032, 75 % der anhand des linearen Kürzungsfaktors angepassten Gesamtmenge im Jahr 2033 und 100 % der anhand des linearen Kürzungsfaktors angepassten Gesamtmenge ab 2034. Ab 2035 sollten Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen die Anzahl an Zertifikaten abgeben, die ihren gesamten im Vorjahr gemeldeten geprüften Emissionen entspricht.

- (75) Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, sollte für den Fall, dass ein Mitgliedstaat gleichwertige Maßnahmen ergriffen hat, mit denen die Ziele der Aufnahme der Verbrennung von Siedlungsabfällen aus der Richtlinie 2003/87/EG erreicht werden, eine vorübergehende Opt-out-Möglichkeit bis Ende 2035 eingeführt werden. Um die Vereinbarkeit mit der Dekarbonisierung und der Material- und der CO₂-Kreislaufwirtschaft sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit der Anwendung dieser Ausnahmeregelung nur dann bestehen, wenn ein Mitgliedstaat nachweisen kann, dass er mindestens zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllt: Er erhebt eine gleichwertige nationale CO₂-Steuer mit einem Steuersatz, der über dem durchschnittlichen Versteigerungspreis für das betreffende Jahr liegt; er ist auf gutem Weg, die EU-Ziele für das Recycling von Siedlungsabfällen gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben d und e der Richtlinie 2008/98/EG zu erfüllen; er ist auf gutem Weg, das Ziel für die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 1999/31/EG zu erfüllen. Um die Stabilität und Transparenz des Systems zu gewährleisten, sollte der Kommission der Antrag, einschließlich der einschlägigen Informationen zum Nachweis der Erfüllung von mindestens zwei der drei Bedingungen, bis zum 31. Juli 2029 übermittelt werden. Der vorübergehende Charakter dieser Ausnahmeregelung ist wichtig, um die Vereinbarkeit mit der Verschiebung der Bilanzierung von Emissionen in Fällen, in denen CO₂ abgeschieden und in Zwischen- oder Endprodukten verwendet wird (CCU), auf den Zeitpunkt ihrer Freisetzung aus den Produkten in die Atmosphäre zu gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Risiko einer Untererfassung in der Bilanzierung zu vermeiden.
- (76) Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und dauerhaften Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage der Union, wie sie in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anerkannt sind, und angesichts ihrer Zwänge beim Aufbau eines umfassenden Abfallbewirtschaftungsökosystems in großem Maßstab und abseits der Recyclingmärkte wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, Anlagen in den Gebieten in äußerster Randlage vorübergehend von der Abgabeverpflichtung für die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG auszunehmen.

- (77) Um nennenswerte Verhaltensänderungen auf allen Stufen der Abfallwertschöpfungskette voranzutreiben und die Wirksamkeit des CO₂-Preises für die Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Dekarbonisierung sicherzustellen, ist es wichtig, dass sich das Preissignal in den Preismechanismen widerspiegelt und durch gezielte Maßnahmen und Strategien mit einer positiven Lenkungswirkung kanalisiert wird, die Haushalten und anderen Akteuren sowohl einen Anreiz bieten als auch die Wahl lassen, die Kosten der gemischten Abfallentsorgung durch Abfallvermeidung, -verringerung und -sortierung zu vermeiden. Solche Maßnahmen, die sich nachweislich positiv auf die Verringerung, die Sortierung und das Recycling von Abfällen auswirken, umfassen beispielsweise modulierte Deponiegebühren, verursacherbezogene Abfallgebühren, gewichtsbasierte und intelligente Müllsammelsysteme, Pfandsysteme oder obligatorische Systeme der getrennten Sammlung für bestimmte Abfallströme. Diese Maßnahmen sollten durch eine verstärkte vorgelagerte Anwendung des Verursacherprinzips mithilfe von Maßnahmen wie verstärkten harmonisierten Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung und Ökodesign-Anforderungen ergänzt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Einnahmen aus dem Emissionshandel verwenden, um die zuständigen Behörden, insbesondere lokale Behörden, die im Rahmen der Umsetzung dieser Kreislaufwirtschaftsmaßnahmen an der Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen beteiligt sind, zu unterstützen, damit die Abfallentsorgung im Einklang mit der Abfallhierarchie gesteuert wird, die Auswirkungen auf die Haushalte bewältigt werden und ein reibungsloser Übergang für den Abfallsektor gewährleistet wird, wobei für Ausgewogenheit zwischen dem Nutzen für Umwelt und Kreislaufwirtschaft und den Kosten der Abfallbewirtschaftung als öffentlicher Dienstleistung zu sorgen ist.
- (78) Die Ausweitung des CO₂-Preises auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen sollte mit wirksamen Maßnahmen einhergehen, um die Ablagerung von Abfällen auf Deponien weiter einzudämmen und unbeabsichtigte Folgen – die Umlenkung von Abfällen entgegen der Abfallhierarchie – zu vermeiden. Dieses Risiko wird dadurch gemindert, dass bei der Verbrennung nachhaltiger Biomasse entstehende Emissionen mit Emissionsfaktor null bewertet werden, wodurch der Anreiz begrenzt wird, organische Abfälle zu Deponien – wo sie die Hauptquelle für Methan sind – umzulenken, um nicht den CO₂-Preis zahlen zu müssen. Es besteht jedoch nach wie vor das Risiko der Umlenkung von fossilem Material, wenn es keine wirksame Regulierungs- oder Fiskalpolitik für Deponien gibt. Daher ist eine wirksame und verstärkte Um- und Durchsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Begrenzung des Anteils der auf Deponien abgelagerten Siedlungsabfälle bis 2035 auf höchstens 10 %, wie in der Richtlinie 1999/31/EG festgelegt, von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus sollten künftig die Überwachung und Berichterstattung sowie die Prüfung und Akkreditierung von Emissionen aus der Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien ausgearbeitet werden, um die Entwicklung der Methanemissionen nach der vollständigen Ausweitung des EU-EHS auf Emissionen aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen zu überwachen. Bei der Quantifizierung der Emissionen aus Deponien besteht nach wie vor große Unsicherheit. Daher sollten zunächst harmonisierte Überwachungs- und Berichterstattungsrahmen zur Erhebung standardisierter, belastbarer und geprüfter Emissionsdaten festgelegt werden, um ein hohes Maß an Integrität im System zu gewährleisten. Die Entwicklung genauer Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften hängt erstens von der Entwicklung der künftigen besten verfügbaren Techniken für Deponien ab, um die Umweltintegrität, die regulatorische Kohärenz und den Einsatz fortschrittlicher

Überwachungsinstrumente, einschließlich Mess- und Modellierungsmethoden, zu gewährleisten, und zweitens von der Entwicklung eines oder mehrerer umfassender Deponieregister, um Umgehungen zu verhindern und die Wirksamkeit sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission bis zum 31. Juli 2029 Bericht darüber erstatten, ob diese Voraussetzungen für die Entwicklung der Überwachung, Berichterstattung und Prüfung bis 2031, dem Beginn der schrittweisen Einbeziehung der Verbrennung von Siedlungsabfällen, erfüllt sind. Wurde eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sollte die Ausweitung des EU-EHS auf Deponien für die Zwecke der Überwachung, Berichterstattung und Prüfung von 2031 auf 2034, den Zeitpunkt der vollständigen Einbeziehung der Verbrennung von Siedlungsabfällen, verschoben werden, um mehr Zeit für die Erfüllung dieser Bedingungen einzuräumen. Die Kommission sollte die Richtlinie 2003/87/EG bis zum 31. Dezember 2034 vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen und etwaiger unbeabsichtigter Folgen überprüfen.

- (79) CO₂ kann für die Speicherung und Nutzung in Anlagen abgeschieden werden, deren Emissionen aus einer Mischung aus fossilen Quellen und Quellen mit Emissionsfaktor null stammen, z. B. aus der Verbrennung nachhaltiger Biomasse, die im EU-EHS mit Emissionsfaktor null bewertet wird. Da CO₂ aus Quellen mit Emissionsfaktor null und aus fossilen Quellen bei der Festlegung der Verpflichtungen zur Einhaltung der Vorgaben des EU-EHS hinsichtlich der Generierung von Entnahmen oder der Herstellung synthetischer Brennstoffe unterschiedlich behandelt wird, müssen detaillierte Vorschriften darüber festgelegt werden, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Arten von CO₂ als abgeschieden gelten und wie ihre Emissionen in der gesamten Kette der Abscheidung, des Transports und der Nutzung bzw. Speicherung von CO₂ zu bilanzieren sind.
- (80) Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren und eine ordnungsgemäße Verwaltung des EU-EHS zu gewährleisten, sollten der Kommission bis zu 5 Millionen Zertifikate aus der unionsweiten Menge an Zertifikaten zugeteilt werden. Angesichts der gestiegenen Zahl der Nutzer und des erweiterten Anwendungsbereichs des EU-EHS, des wachsenden Werts der im Unionsregister geführten Zertifikate und der zunehmenden Sicherheits Herausforderungen sollten diese Einnahmen insbesondere verwendet werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren, die ordnungsgemäße Verwaltung und die Sicherheit des Unionsregisters zu gewährleisten. Im Einklang mit dem erweiterten Anwendungsbereich des EU-EHS und den mit dieser Richtlinie eingeführten Änderungen sollte sichergestellt werden, dass diese Einnahmen für andere Aspekte verwendet werden können, um das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Verwaltung des EU-EHS sicherzustellen, einschließlich der Umsetzung der Investitionen betreffenden Konditionalitätsvorschriften für die kostenlose Zuteilung und der Durchführung der Fazilität für den Erwerb hochwertiger internationaler Gutschriften mit hoher Integrität. Die Einzelheiten zu den Bedingungen, Modalitäten und Verfahren für die Verwendung dieser Einnahmen sollten von der Kommission in delegierten Rechtsakten festgelegt werden.
- (81) Aus Gründen der Kohärenz mit der Behandlung von Emissionen aus Biomasse, die den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ festgelegten Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungskriterien für die Nutzung von Biomasse entspricht, und von anderen Emissionen mit Emissionsfaktor null im Rahmen des EU-EHS sollte CO₂, das aus der Atmosphäre oder aus Quellen mit

³⁰ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).

Emissionsfaktor null abgeschieden wird, ebenfalls den Emissionsfaktor null erhalten, wenn es bei einer unter das EU-EHS fallenden Tätigkeit freigesetzt wird. Aus Gründen der Kohärenz mit der Behandlung von Emissionen aus Biomasse, die den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ festgelegten Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungskriterien für die Nutzung von Biomasse entspricht, und von anderen Emissionen mit Emissionsfaktor null im Rahmen des EU-EHS sollte CO₂, das aus der Atmosphäre oder aus Quellen mit Emissionsfaktor null abgeschieden wird, ebenfalls den Emissionsfaktor null erhalten, wenn es bei einer unter das EU-EHS fallenden Tätigkeit freigesetzt wird. Ausnahmsweise sollte dieses CO₂ einer Abgabeverpflichtung unterliegen, wenn es aus einer dauerhaften geologischen Speicherstätte austritt, daraus abgelassen oder anderweitig freigesetzt wird, da es bereits als negative Emission im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/3012 anerkannt wurde, die sich bezüglich der Haftung für Wiederfreisetzung auf das EU-EHS stützt.

- (82) Gemäß Artikel 28b Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG hat die Kommission die Umweltintegrität des globalen marktbasierten Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) bewertet. Aus diesem Bericht geht hervor, dass CORSIA nicht gestärkt wurde und dass auf die Staaten, die in dem nach Artikel 25a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, weniger als 70 % der Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr entfallen. Daher sollte der Anwendungsbereich des EU-EHS im Einklang mit Artikel 28b Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG in nichtdiskriminierender Weise auf alle Flüge ausgeweitet werden, die von einem Flughafen im EWR starten und auf Flugplätzen in Drittländern in einer Entfernung von höchstens 5 000 km vom größten Flugplatz im geografischen Zentrum der Union landen. Auf diesen Strecken sollten alle Luftfahrtunternehmen gleich behandelt werden. Darüber hinaus sollte auf diesen Strecken die im Rahmen des EU-EHS gewährte Unterstützung für alternative Kraftstoffe und für Maßnahmen im Zusammenhang mit Kondensstreifen allen Luftfahrtunternehmen zur Verfügung stehen. Ein solcher Anwendungsbereich entspricht etwa der Hälfte der maximalen Flugentfernung vom Zentrum Europas, wobei Analysen zu berücksichtigen sind, wonach solche Strecken am anfälligsten für potenzielle Drehkreuzverlagerungen sein dürften. Dieser Anwendungsbereich sollte ab 2029 und nicht bereits ab 2027 für einen Zeitraum von vier Jahren gelten und vom Ergebnis der Überprüfung im Jahr 2032 abhängen.
- (83) Die Richtlinie 2003/87/EG sollte geändert werden, damit das CORSIA-System der ICAO von 2026 bis 2035 in EU-Recht umgesetzt wird und um sicherzustellen, dass der Luftverkehr insgesamt einen angemessenen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris leistet. Die Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr außerhalb Europas sollten ab Januar 2021 durch globale marktbasierte Maßnahmen begrenzt werden, und das Europäische Parlament und der Rat haben die Bedingungen festgelegt, unter denen geprüft werden kann, ob dieses System zur Bekämpfung des Klimawandels ausreicht oder ob es ergänzt werden sollte. Im Jahr 2032, wenn Erkenntnisse vorliegen, ob CORSIA in Bezug auf die Kompensation funktioniert, sollte eine Überprüfung durchgeführt werden, um die Umsetzung von CORSIA durch die wichtigsten Länder im Luftverkehrssektor zu bewerten, für die dies gemäß den von der ICAO festgelegten

³¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).

CORSIA-Vorschriften obligatorisch ist. Sollte sich CORSIA als ehrgeizig, effizient und erfolgreich erweisen, sollte der Anwendungsbereich einer wirksamen CO₂-Bepreisung im Rahmen des EU-EHS auf Flüge innerhalb des EWR und Flüge in das Vereinigte Königreich, die Schweiz, nach und aus Gibraltar sowie in andere Länder und aus anderen Ländern, die den Mechanismus „EHS als Dienstleistung“ nutzen, beschränkt werden.

- (84) Um die zusätzliche Verknappung im Zusammenhang mit der geografischen Ausweitung des Anwendungsbereichs des EU-EHS in Bezug auf Luftverkehrstätigkeiten zu begrenzen und unter Berücksichtigung des tendenziellen Anstiegs der Emissionen aus Luftverkehrstätigkeiten ist es angezeigt, die Gesamtmenge der für Luftverkehrstätigkeiten verfügbaren Zertifikate im Verhältnis zu den neu in den Anwendungsbereich aufgenommenen Emissionen unter Berücksichtigung der neuesten verfügbaren Informationen über Emissionen zu erhöhen und von diesen Zertifikaten einen Teil als zusätzliche Unterstützung für die Verringerung der Klimaauswirkungen des Luftverkehrs durch nachhaltige Flugkraftstoffe, Elektrifizierung und kosteneffiziente Reduktionen im Zusammenhang mit Kondensstreifen zu reservieren. Die Gesamtmenge der für Luftverkehrstätigkeiten verfügbaren Zertifikate sollte jedoch um eine Anzahl verringert werden, die den Emissionen entspricht, die von Luftfahrzeugbetreibern von der Abgabeverpflichtung abgezogen werden, um den Kosten Rechnung zu tragen, die durch die Kompensation im Rahmen von CORSIA entstehen, da diese Emissionen nicht mehr unter das EU-EHS fallen.
- (85) Die Senkung des Schwellenwerts für den Ausschluss von Luftfahrzeugbetreibern gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG führt zur zusätzlichen Einbeziehung einer Reihe kleinerer Luftfahrzeugbetreiber. Um den begrenzten Verwaltungskapazitäten dieser kleinen Luftfahrzeugbetreiber Rechnung zu tragen, sollte der Schwellenwert für die Nutzung vereinfachter Berichterstattungsinstrumente angehoben werden. Das von Eurocontrol bereitgestellte Berichterstattungsinstrument hat in mehreren Anwendungsjahren ein hohes Maß an Genauigkeit erreicht und ist seit seiner Einführung kontinuierlich verbessert worden, sodass es Emissionswerte für alle betroffenen Luftfahrzeugbetreiber liefern kann.
- (86) Der Umfang und die Definition der Tätigkeit „Herstellung von Wasserstoff (H₂) und Synthesegas mit einer Produktionskapazität von über 5 t pro Tag“ gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG sollten geändert werden, um wiederkehrende Umsetzungsfragen zu lösen und klarzustellen, dass die Tätigkeit der Herstellung von Wasserstoff, auch wenn es sich dabei ausschließlich um ein Nebenprodukt handelt, stets erfasst ist, wenn der Schwellenwert einer Produktionskapazität von mehr als 5 t pro Tag überschritten wird.
- (87) Emissionen aus Flügen von Luftfahrzeugbetreibern, die Geschäftsflugzeuge betreiben, wurden weitgehend vom EU-EHS ausgenommen, da diese Luftfahrzeugbetreiber in der Regel weniger Flüge durchführen oder die von ihnen verursachten Emissionen unter den in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Ausschluss-Schwellenwerten liegen. Luftfahrzeugbetreiber mit jährlichen Emissionen aus internationalen Flügen von weniger als 10 000 t CO₂ unterliegen nicht dem CORSIA-System der ICAO und sollten daher über das EU-EHS einen Beitrag leisten. Um sicherzustellen, dass alle Luftfahrzeugbetreiber zum Klimaschutz beitragen, ist es daher angezeigt, dass die Zahl der Flüge kein Kriterium mehr dafür ist, vom EU-EHS ausgenommen zu werden, und dass der Emissionsschwellenwert gesenkt und dahingehend vereinfacht wird, dass für alle Arten von Luftfahrzeugbetreibern ein einziger

Schwellenwert festgelegt wird. Um jedoch sicherzustellen, dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden vertretbar bleibt, ist es angezeigt, Luftfahrzeugbetreiber mit sehr geringen Emissionen, die der Abgabeverpflichtung im Rahmen des EU-EHS unterliegen, auszunehmen, auch unter Berücksichtigung des begrenzten kumulativen Umweltnutzens, den ihre Einbeziehung mit sich bringen würde.

- (88) Die Analyse, die im Rahmen der Überprüfung der Reserve durch die Kommission durchgeführt wurde, zeigt, dass eine stärker gestaffelte Freigabe von Zertifikaten aus der Reserve im Falle eines schrumpfenden Marktes das Risiko von Preisspitzen auf dem Markt mindert, wenn die Anzahl der in Umlauf befindlichen Zertifikate nahe am unteren Schwellenwert liegt. Ab 2028 sollte ein niedrigerer Pufferparameter für eine proportionale Freigabe von Zertifikaten eingeführt werden, wenn die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate zwischen 400 Millionen und 300 Millionen Zertifikaten liegt.
- (89) Um einer rückläufigen Emissionskurve Rechnung zu tragen und die langfristige Resilienz der Reserve gegenüber externen Schocks sicherzustellen, sollten die Referenzparameter der Marktstabilitätsreserve für Einstellungen und Freigaben aus der Reserve aktualisiert werden, damit sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Marktentwicklungen stehen. Zu diesem Zweck sollten der obere Schwellenwert, der untere Schwellenwert und die entsprechenden Puffer sowie die Freigabemenge jährlich angepasst und um 4 % gesenkt werden, um der Entwicklung des schrumpfenden Marktes Rechnung zu tragen.
- (90) Die Analyse, die im Rahmen der Überprüfung der Reserve durch die Kommission durchgeführt wurde, und die erwarteten Entwicklungen, die für den CO₂-Markt relevant sind, deuten darauf hin, dass die Einstellungsquote von 24 % ihren Zweck erfüllt hat und dass diese Einstellungsquote angesichts der jüngsten und der künftigen Marktentwicklungen wieder auf 12 % steigen dürfte. Zu diesem Zweck sollte der obere Pufferschwellenwert entsprechend angepasst werden.
- (91) Bei der Berechnung der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate werden nur Daten berücksichtigt, die sich auf ortsfeste Anlagen bis zum 31. Dezember 2023 beziehen. Um der historischen Nachfrage des Luftverkehrs nach Zertifikaten im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2023 Rechnung zu tragen, sollte die jährliche Berechnung der Gesamtmenge der Zertifikate entsprechend der kumulativen Nachfrage des Luftverkehrssektors in diesem Zeitraum angepasst werden.
- (92) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken, und zwar in einer Weise, die der gesamtwirtschaftlichen Zielvorgabe für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2040 durch einen erweiterten und geänderten unionsweiten marktbasierten Mechanismus entspricht, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (93) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Artikel 4 bis 7 der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf die Erteilung, die Aussetzung und den Entzug von Genehmigungen zur

Emission von Treibhausgasen durch die zuständigen Behörden und des Artikels 10a Absätze 3b bis 3d der Richtlinie 2003/87/EG über die für die kostenlose Zuteilung geltenden Konditionalitätsvorschriften hinsichtlich Investitionen in die Dekarbonisierung in der EU, was die Form und den Inhalt der Investitionspläne für die Dekarbonisierung in der EU betrifft, zu gewährleisten. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des Reservierungs- und Zuteilungsmechanismus gemäß Artikel 3gaa der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf die Häfen außerhalb der Union und die Drittländer, für die eine Ausnahme von den Ursprungsanforderungen gelten sollte, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Die der Kommission gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/87/EG übertragenen Durchführungsbefugnisse sollten ausgeweitet werden, um die Reihenfolge der Abscheidung und die Bilanzierung der Emissionen von abgeschiedenem CO₂ aus einer Mischung von Quellen mit und ohne Emissionsfaktor null festzulegen und die Bilanzierung der Emissionen aus synthetischen Brennstoffen zu spezifizieren, um sicherzustellen, dass die Emissionen berücksichtigt und Doppelzählungen vermieden werden. Darüber hinaus sollten die der Kommission gemäß Artikel 3ga Absatz 2 übertragenen Durchführungsbefugnisse ausgeweitet werden, um den Änderungen der Maßnahme Rechnung zu tragen, mit der das Risiko des Anlaufens von Ausweichhäfen und der Verlagerung von Containerumschlagstätigkeiten weiter begrenzt werden soll. Diese Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

- (94) Damit die Kommission Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften eines Gesetzgebungsakts erlassen kann, sollte ihr die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die für die kostenlose Zuteilung geltenden Konditionalitätsvorschriften hinsichtlich Investitionen in die Dekarbonisierung in der EU gemäß Artikel 10a Absätze 3b bis 3d der Richtlinie 2003/87/EG zu ergänzen, und zwar in Bezug auf die detaillierten Bedingungen für die Bildung von Zusammenschlüssen gemäß Artikel 10a Absatz 3d und die Aufteilung der Haftung zwischen den Betreibern in einem solchen Fall, die detaillierten Bedingungen für die Ausnahmen gemäß Artikel 10a Absatz 3c Unterabsätze 5 und 6, den detaillierten Zeitplan für die Vorlage der Investitionspläne für die Dekarbonisierung in der EU, die Einstufung als Investitionen in die Dekarbonisierung, die Einstufung als erhebliche Emissionsreduktion und die Bestimmung des wirtschaftlichen Werts der erhaltenen kostenlosen Zertifikate. Außerdem sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung des Artikels 9c der Richtlinie 2003/87/EG über die Modalitäten für den Erwerb von CO₂-Entnahmen und die Versteigerung der entsprechenden Zertifikate sowie zur Ergänzung der Artikel 10cb, 10cc, 10cd und 10ce der Richtlinie 2003/87/EG über die Funktionsweise des Innovationsfonds und der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie zu erlassen. Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung des Artikels 19 der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf die Bedingungen, Modalitäten und Verfahren zu erlassen, nach denen der Zentralverwalter Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten verwendet, um Ausgaben im Zusammenhang mit dem Funktionieren und der Verwaltung des EU-EHS zu decken. Der Kommission sollte auch die Befugnis übertragen werden, solche Rechtsakte zu erlassen, um Artikel 12 Absatz 3b in Bezug auf die Voraussetzungen dafür, dass Treibhausgase als dauerhaft chemisch gebunden oder als chemisch gebunden

angesehen werden, zu ergänzen und Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos von Schlupflöchern festzulegen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um Artikel 3gaa der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf die detaillierten Vorschriften, die für die Reservierung und die Zuteilung von Zertifikaten für die Verwendung nachhaltiger Schiffskraftstoffe und emissionsfreier Antriebstechnologien erforderlich sind, sowie in Bezug auf Artikel 3gab zu ergänzen. Ferner sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um Artikel 25b der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf die Vorschriften über die Funktionsweise des „EHS als Dienstleistung“ zu ergänzen und Artikel 3ga Absatz 1 jener Richtlinie in Bezug auf die Erfassung der verbleibenden Emissionen zu ändern, die während einer Fahrt zwischen einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Drittlands, das durch das EHS als Dienstleistung unterstützt wird, freigesetzt werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³² niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (95) Die Bestimmungen über die Änderung von Artikel 3 Buchstabe h und die Einführung von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 10a Absatz 3f der Richtlinie 2003/87/EG sollten ab dem 1. Januar 2028 gelten, um die Genehmigungsvorschriften und die Korrekturen im Falle einer übermäßigen kostenlosen Zuteilung so früh wie möglich zu präzisieren. Folglich sollten die Mitgliedstaaten die diese Artikel betreffenden Bestimmungen bis 31. Dezember 2027 umsetzen. Die Frist für die Umsetzung der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie in nationales Recht sollte der 31. Dezember 2028 sein, damit ausreichend Zeit für eine ordnungsgemäße Durchführung bleibt. Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten³³ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (96) Um bereits im laufenden Zeitraum für Klarheit zu sorgen, sollten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen zur Klarstellung bestehender Vorschriften im Einklang mit deren Durchführung und der Praxis bis zum 1. Januar 2028 in nationales Recht umsetzen. Dies betrifft die Bestimmungen zur Klarstellung und Angleichung der Vorschriften an die Praxis in Bezug auf die Definition des Begriffs „neuer Marktteilnehmer“ in Artikel 3 Buchstabe h, Artikel 6 Absatz 4, mit dem die Behandlung von Anlagen klargestellt wird, denen nacheinander erstmals eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt, entzogen und innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums für die

³² ABL L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2016/512/oj.

³³ Gemeinsame Politische Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten (2011/C 369/02).

kostenlose Zuteilung und nach Übermittlung des in Artikel 11 Absatz 1 genannten Verzeichnisses für diesen Zeitraum eine neue Genehmigung erteilt wird, sowie Artikel 10a Absatz 4d der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf die Rückgabe überschüssiger Zertifikate.

- (97) Um die rechtzeitige Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen zur Änderung von Artikel 10a Absätze 5b und 7 und zur Einfügung eines neuen Artikels 19 Absatz 1a ab dem 30. September 2027 gelten. Diese Bestimmungen betreffen die Verwendung der verbleibenden Zertifikate aus der zusätzlichen Menge von bis zu 3 % der Gesamtmenge der Zertifikate gemäß Artikel 10a Absatz 5a, die Zertifikate, die für neue Marktteilnehmer zurückgestellt werden sollten, und die Bestimmung, die es der Kommission ermöglicht, Zertifikate aus der unionsweiten Menge der Zertifikate zu verwenden, um Ausgaben im Zusammenhang mit dem Funktionieren und der Verwaltung des EU-EHS zu decken. Um eine rechtzeitige Anpassung zu gewährleisten, sollte die Bestimmung zur Änderung von Artikel 10a Absatz 1a der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den CBAM-Faktor ebenfalls ab dem 30. September 2027 gelten.
- (98) Die Richtlinie 2003/87/EG und der Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2003/87/EG

Die Richtlinie 2003/87/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie gilt für die in den Anhängen I und III aufgeführten Tätigkeiten und für die in Anhang II aufgeführten Treibhausgase. Wenn eine Anlage, die aufgrund des Betriebs von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW in den Anwendungsbereich des EU-EHS fällt, ihre Produktionsverfahren ändert, um ihre Treibhausgasemissionen zu verringern, und diesen Schwellenwert nicht mehr erreicht, räumt der betreffende Mitgliedstaat, in dem sich die Anlage befindet, dem Betreiber die Möglichkeit ein, nach der Änderung seiner Produktionsverfahren bis zum Ende des derzeitigen und der folgenden zwei Fünfjahreszeiträume gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 im Anwendungsbereich des EU-EHS zu verbleiben. Der Betreiber dieser Anlage kann entscheiden, dass die Anlage nach der Änderung ihrer Produktionsverfahren nur bis zum Ende des derzeitigen Fünfjahreszeitraums, nur bis zum Ende des nächsten Fünfjahreszeitraums oder bis zum Ende der folgenden zwei Fünfjahreszeiträume im Anwendungsbereich des EU-EHS verbleibt. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission Änderungen an der Liste mit, die der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 1 übermittelt wurde.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

³⁴ Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1814/oj>).

- a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) ‚Anlage‘ einen der folgenden Fälle:

i) eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;

ii) eine CO₂-Transportinfrastruktur im Sinne von Artikel 3 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates*, die die in Anhang I aufgeführte Tätigkeit des Transports von CO₂ ausübt;

* Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>).“

- b) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) ‚neuer Marktteilnehmer‘ eine Anlage, die eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten oder eine gemäß Artikel 24 in das EU-EHS einbezogene Tätigkeit durchführt und der zum ersten Mal in dem Zeitraum, der drei Monate vor dem Termin für die Übermittlung des Verzeichnisses gemäß Artikel 11 Absatz 1 beginnt und am 31. Dezember des letzten Jahres des entsprechenden Fünfjahreszeitraums für die kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 11 Absatz 1 endet, eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt wurde;“

- c) Buchstabe o erhält folgende Fassung:

„o) ‚Luftfahrzeugbetreiber‘ die Person, die ein Flugzeug zu dem Zeitpunkt betreibt, zu dem eine Luftverkehrstätigkeit im Sinne des Anhangs I durchgeführt wird, oder, wenn diese Person nicht ermittelt werden kann, die Stelle, der gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates* Gebühren für Flugsicherungsdienste in Rechnung gestellt werden, oder letztlich der Eigentümer des Luftfahrzeugs;

* Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums (ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj>).“

- d) Buchstabe p wird gestrichen.

- e) Buchstabe z erhält folgende Fassung:

„z) ‚Anlaufhafen‘ einen der folgenden Fälle:

i) bei Schiffen, die zu gewerblichen Zwecken Fracht oder Fahrgäste befördern, den Hafen, in dem ein Schiff Halt macht, um Güter zu laden oder zu löschen oder Fahrgäste ein- oder auszuschiffen; ausgenommen sind Halte zum alleinigen Zweck der Bebunkerung, der Übernahme von Proviant, des

Besatzungswechsels eines Schiffes, der Verlegung in ein Trockendock oder der Reparatur des Schiffes, von dessen Ausrüstung oder beidem, Halte, weil das Schiff der Hilfe bedarf oder sich in Seenot befindet, außerhalb von Häfen durchgeführte Umladungen von Schiff zu Schiff, Halte, die dem alleinigen Zweck des Schutzes vor Schlechtwetterlagen dienen oder aufgrund von Such- und Rettungsaktionen erforderlich sind, sowie Halte von Containerschiffen in einem benachbarten Containerumschlaghafen, der in dem gemäß Artikel 3ga Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt ist;

ii) bei Schiffen, die Offshore-Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Offshore-Standort durchführen oder unterstützen, den Hafen, in dem ein Schiff Halt macht, um Fracht zu laden oder zu löschen oder Fahrgäste ein- oder auszuschiffen, oder der Offshore-Standort, an dem ein Schiff Offshore-Aktivitäten durchführt oder unterstützt; ausgenommen sind Halte zum alleinigen Zweck der Bebunkerung, der Übernahme von Proviant, des Besatzungswechsels eines Schiffes, der Verlegung in ein Trockendock oder der Reparatur des Schiffes, von dessen Ausrüstung oder beidem, Halte, weil das Schiff der Hilfe bedarf oder sich in Seenot befindet, außerhalb von Häfen durchgeführte Umladungen von Schiff zu Schiff, Halte, die dem alleinigen Zweck des Schutzes vor Schlechtwetterlagen dienen oder aufgrund von Such- und Rettungsaktionen erforderlich sind, sowie Halte von Containerschiffen in einem benachbarten Containerumschlaghafen, der in dem gemäß Artikel 3ga Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt ist;“

f) Unter Buchstabe ag werden die Worte „im Sinne von Kapitel IVa dieser Richtlinie“ gestrichen.

g) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

„aj) ‚gefährliche Abfälle‘ gefährliche Abfälle im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*;

ak) ‚Siedlungsabfälle‘ Siedlungsabfälle im Sinne von Artikel 3 Nummer 2b der Richtlinie 2008/98/EG;

al) ‚synthetische Brennstoffe‘ erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne von Artikel 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und kohlenstoffarme Brennstoffe im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates*;

am) ‚Offshore-Aktivitäten‘ Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Exploration, Bewertung oder Nutzung natürlicher Ressourcen des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen oder Offshore-Infrastruktur, jedoch mit Ausnahme von Tätigkeiten der Beförderung von Erdöl und Erdgas auf dem Seeweg;

an) ‚Offshore-Standort‘ das geografische Gebiet, für das die zuständige Behörde eine Genehmigung für die Durchführung von Offshore-Aktivitäten erteilt hat;

ao) ‚Geschäftsflug‘ einen Flug, der mit einem Geschäftsflugzeug durchgeführt wird, das in der von der Kommission nach Artikel 3c Absatz 6 angenommenen Liste aufgeführt ist.

* Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj>).

* Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (Neufassung) (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj>).“

3. Artikel 3c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Hinblick auf Luftfahrzeugbetreiber werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 höchstens 20 Millionen der Gesamtmenge der Zertifikate nach Absatz 5 auf transparente, gleiche und diskriminierungsfreie Weise für die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe und anderer Flugkraftstoffe, die nicht aus fossilen Brennstoffen gewonnen werden, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates* sowie für die Verwendung von Strom für Unterschallflüge reserviert, für die Zertifikate im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie abzugeben sind und für die diese Verpflichtung nicht als erfüllt im Sinne von Artikel 28a Absatz 1 dieser Richtlinie gilt. Bei Geschäftsflügen steht die reservierte Menge nur für die Nutzung von Strom zur Verfügung. Kann ein zulässiger Flugkraftstoff nicht physisch einem bestimmten Flug zugeordnet werden, so stehen die gemäß diesem Unterabsatz reservierten Zertifikate für im EWR vertankte zulässige Flugkraftstoffe zur Verfügung, die im Verhältnis zu den Emissionen aus Flügen, ausgenommen Geschäftsflügen, des Luftfahrzeugbetreibers, stehen, für die Zertifikate gemäß Artikel 12 Absatz 3 dieser Richtlinie abzugeben sind und für die diese Verpflichtung nicht als erfüllt im Sinne von Artikel 28a Absatz 1 dieser Richtlinie gilt. Derselbe Grundsatz gilt für die Festlegung des Kraftstoffvolumens, für das der Emissionsfaktor null gilt.

Die gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes reservierten Zertifikate werden von den Mitgliedstaaten zugeteilt, um den Preisunterschied zwischen der Verwendung von fossilem Kerosin und der Verwendung der einschlägigen zulässigen Flugkraftstoffe ganz oder teilweise auszugleichen, wobei Anreize aus dem CO₂-Preis und den harmonisierten Mindeststeuerbeträgen für fossile Kraftstoffe zu berücksichtigen sind. Bei der Berechnung dieses Preisunterschieds berücksichtigt die Kommission den von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2405 veröffentlichten technischen Bericht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzierung im Rahmen des vorliegenden Absatzes auf eine Art und Weise sichtbar ist, die mit den in Artikel 30m Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Richtlinie genannten Anforderungen im Einklang steht.

Die gemäß dem vorliegenden Absatz zugeteilten Zertifikate decken Folgendes ab:

- a) 50 % des verbleibenden Preisunterschieds zwischen der Verwendung von fossilem Kerosin und von fortschrittlichen Biokraftstoffen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 34 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates**, für die der Emissionsfaktor gemäß Anhang IV der vorliegenden Richtlinie oder dem nach Artikel 14 der vorliegenden Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakt null ist;
- b) 60 % des verbleibenden Preisunterschieds zwischen der Verwendung von fossilem Kerosin und von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen sowie erneuerbaren Drop-in-Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs im Einklang mit Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die im Luftverkehr verwendet werden und für die der Emissionsfaktor gemäß Anhang IV der vorliegenden Richtlinie oder dem nach Artikel 14 der vorliegenden Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakt null ist;
- c) 100 % des verbleibenden Preisunterschieds zwischen der Verwendung von fossilem Kerosin und von einem beliebigen der unter Unterabsatz 1 dieses Absatzes fallenden zulässigen Flugkraftstoffe, die nicht aus fossilen Brennstoffen gewonnen werden, auf Flughäfen auf Inseln mit einer Fläche von weniger als 10 000 km² und ohne Straßen- oder Schienenverbindung zum Festland sowie auf Flughäfen in einem Gebiet in äußerster Randlage, an denen der zulässige Flugkraftstoff außerhalb eines Massenbilanzsystems physisch bereitgestellt wurde;
- d) bis zum 31. Dezember 2029 in anderen als den unter den Buchstaben a, b und c genannten Fällen 30 % des verbleibenden Preisunterschieds zwischen der Verwendung von fossilem Kerosin und von einem beliebigen der unter Unterabsatz 1 dieses Absatzes fallenden zulässigen Flugkraftstoffe, die nicht aus fossilen Brennstoffen gewonnen werden;
- e) ab dem 1. Januar 2027 die Anzahl von Zertifikaten pro Megajoule (MJ) an verbrauchtem Strom, auf die Luftfahrzeugbetreiber gemäß Buchstabe b für die Verwendung von erneuerbaren Drop-in-Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs im Falle von Elektro- oder Hybridflugzeugen Anspruch haben, die Flüge durchführen, für die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Zertifikate abzugeben sind.

Kraftstoffe kommen nur dann für eine Unterstützung gemäß diesem Absatz in Betracht, wenn sie im EWR, in einem Drittland, das über ein mit dem EU-EHS verknüpftes Emissionshandelssystem verfügt, oder in einem Drittland, das von der Union gemäß Artikel 25b unterstützt wird, hergestellt werden. Kraftstoffe gemäß Unterabsatz 3 Buchstaben a, b und d kommen für eine Erhöhung des Prozentsatzes um 10 Prozentpunkte in Betracht, wenn sie unter Verwendung von Rohstoffen aus der Union, einem Drittland, das über ein mit dem EU-EHS verknüpftes Emissionshandelssystem verfügt, oder einem Drittland, das von der Union gemäß Artikel 25b unterstützt wird, hergestellt werden.

Bei der Zuteilung von Zertifikaten gemäß dem vorliegenden Absatz kann eine mögliche Unterstützung im Rahmen anderer Regelungen auf nationaler Ebene, Unionsebene oder internationaler Ebene berücksichtigt werden.

Luftfahrzeugbetreiber können jährlich eine Zuteilung von Zertifikaten auf der Grundlage der Menge der in diesem Absatz genannten zulässigen Flugkraftstoffe beantragen, die auf Unterschallflügen, mit Ausnahme von

Geschäftsflügen, verwendet werden, für die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2040 Zertifikate gemäß Artikel 12 Absatz 3 abzugeben sind, ausgenommen Flüge, für die diese Anforderung gemäß Artikel 28a Absatz 1 als erfüllt gilt. Luftfahrzeugbetreiber können jährlich eine Zuteilung von Zertifikaten für Elektro- oder Hybridflugzeuge beantragen, die Strom oder Wasserstoff für die Durchführung von Flügen verwenden, für die gemäß Artikel 12 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2035 Zertifikate abzugeben sind.

Kann ein Luftfahrzeugbetreiber der Kommission glaubhaft nachweisen, dass er über einen verbindlichen langfristigen Kraftstoffliefervertrag für die in Unterabsatz 3 Buchstaben a, b und e genannten Kraftstoffe verfügt, der sowohl für den Kraftstoffanbieter als auch für den Luftfahrzeugbetreiber bindend ist und eine Laufzeit von mindestens drei Jahren hat, so sind die Zertifikate zur Deckung des Preisunterschieds für jedes Jahr der Vertragslaufzeit und für höchstens fünf Jahre diesem Luftfahrzeugbetreiber vorbehalten. Die jährliche Zuteilung der Zertifikate für die Verwendung der im Rahmen dieser Verträge gelieferten zulässigen Kraftstoffe erfolgt auf die in den Unterabsätzen 2 bis 4 beschriebene Weise. Die nach diesem Unterabsatz reservierten Zertifikate dürfen 10 Millionen nicht überschreiten.

Ist die Nachfrage nach Zertifikaten gemäß diesem Absatz in einem bestimmten Jahr höher als die Verfügbarkeit von Zertifikaten, so wird die Menge der Zertifikate für alle von der Zuteilung betroffenen Luftfahrzeugbetreiber einheitlich für das besagte Jahr verringert.

Durch die jährliche Nutzung von nicht mehr als 420 000 Zertifikaten können Anreize für eine erhebliche Verringerung der Klimaauswirkungen von Kondensstreifen in der Größenordnung von Millionen Tonnen CO₂-Äq geschaffen werden. Von dem gemäß Unterabsatz 1 reservierten Betrag werden bis zum 31. Dezember 2033 insgesamt bis zu 3 Millionen Zertifikate für die kosteneffiziente Verringerung der Klimaauswirkungen von Kondensstreifen bereitgestellt. Hat ein Luftfahrzeugbetreiber Modelle zur Vorhersage von Kondensstreifen in seine Flugplanungsinstrumente integriert, weisen die Mitgliedstaaten ihm auf Antrag Zertifikate in Höhe von 0,1 % seiner geprüften Emissionen zu. Um für diese Zuteilung in Betracht zu kommen, müssen Luftfahrzeugbetreiber die Vorhersagen von Kondensstreifen ihrem Betriebskontrollzentrum oder einem gleichwertigen Zentrum zur Verfügung stellen, das angewiesen ist, die operative Eignung der Vorhersagen zu bewerten und sie nach Möglichkeit bei der Meldung der entsprechenden Flüge zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Menge in Höhe von 0,02 % der geprüften Emissionen wird den in Satz 1 dieses Unterabsatzes genannten Luftfahrzeugbetreibern für Flüge zugewiesen, für die der jeweilige Luftfahrzeugbetreiber Flugrouten und Kraftstoffdurchsatz als Borddaten für das betreffende Jahr verwendet, um Nicht-CO₂-Effekte aus dem Luftverkehr gemäß Artikel 14 Absatz 5 zu melden. Die in Satz 1 dieses Unterabsatzes genannten Modelle von Luftfahrzeugbetreibern zur Vorhersage von Kondensstreifen stützen sich auf dasselbe gemeinsame Referenzmodell für die numerische Wettervorhersage und dieselben Wetterdaten, das bzw. die auch in den von der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 5 bereitgestellten Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsinstrumenten verwendet werden.

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union jährlich Einzelheiten über die durchschnittliche Kostendifferenz zwischen fossilem Kerosin unter Berücksichtigung von Anreizen aus dem CO₂-Preis und den harmonisierten Mindeststeuerbeträgen für fossile Kraftstoffe und den einschlägigen zulässigen Flugkraftstoffen für das Vorjahr.

Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um detaillierte Vorschriften für die jährliche Berechnung der Kostendifferenz nach Unterabsatz 6 dieses Absatzes und für die Zuteilung von Zertifikaten für die Verwendung der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Kraftstoffe, wie gemäß dem nach Artikel 14 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakt berichtet, sowie die Vorkehrungen für die Berücksichtigung von Anreizen aus dem Kohlenstoffpreis und aus harmonisierten Mindeststeuerbeträgen für fossile Kraftstoffe festzulegen. In diesen delegierten Rechtsakten können auch weitere Vorschriften und Verfahren für die Validierung von Modellen für die Vorhersage von Kondensstreifen und deren Einbeziehung in Flugplanungsinstrumente festgelegt werden.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen Geschäftsflugzeuge, deren Flüge als Geschäftsflüge betrachtet werden, aufgeführt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Bis zum 1. Juli 2032 führt die Kommission eine Bewertung der Anwendung des vorliegenden Absatzes durch und übermittelt die Ergebnisse im Rahmen eines Berichts dem Europäischen Parlament und dem Rat. Dem Bericht kann gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Änderung der gemäß diesem Absatz bis zum 31. Dezember 2040 reservierten Menge beigelegt werden, wobei Änderungen der geografischen Abdeckung der Flüge, die der Abgabeverpflichtung gemäß Artikel 12 Absatz 3 unterliegen, zu berücksichtigen sind, um weiterhin Anreize für die Verwendung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Kraftstoffe zu schaffen, insbesondere für die Verwendung erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Einklang mit Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die im Luftverkehr verwendet werden und für die der Emissionsfaktor gemäß Anhang IV oder gemäß dem nach Artikel 14 der vorliegenden Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakt null ist.

Ab dem 1. Januar 2028 bewertet die Kommission die Anwendung dieses Absatzes in dem Jahresbericht, den sie gemäß Artikel 10 Absatz 5 vorzulegen hat.

* Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative „ReFuelEU Aviation“) (ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2405/oj>).

** Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Abweichend von Artikel 12 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 betrachten die Mitgliedstaaten die in diesen Bestimmungen festgelegten Anforderungen als erfüllt und ergreifen gegenüber Luftfahrzeugbetreibern keine Maßnahmen in Bezug auf Emissionen, die bis zum 31. Dezember 2035 auf Flügen zwischen einem Flugplatz in einem Gebiet in äußerster Randlage eines Mitgliedstaats und einem Flugplatz in demselben Mitgliedstaat, einschließlich eines anderen Flugplatzes in demselben Gebiet in äußerster Randlage oder in einem anderen Gebiet in äußerster Randlage desselben Mitgliedstaats, entstehen.“

4. Artikel 3ga wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle von Schiffen, die zu gewerblichen Zwecken Fracht oder Fahrgäste befördern, gelten die Zuteilung von Zertifikaten und die Anwendung der Abgabeverpflichtungen im Hinblick auf Seeverkehrstätigkeiten für fünfzig Prozent (50 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Anlaufhafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchführen, für fünfzig Prozent (50 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Anlaufhafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats zu einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen, für einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen, die Fahrten von einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchführen, und für einhundert Prozent (100 %) der Emissionen von Schiffen in einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

Im Falle von Schiffen, die Offshore-Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Offshore-Standort durchführen oder unterstützen, gelten die Zuteilung von Zertifikaten und die Anwendung der Abgabeverpflichtungen für Folgendes:

- i) die Hälfte der Emissionen eines solchen Schiffes, die auf Fahrten zwischen einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Anlaufhafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats zur Durchführung oder Unterstützung von Offshore-Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Offshore-Standort im Küstenmeer, in der AWZ, auf dem Festlandsockel oder im Schelfmeer eines Mitgliedstaats freigesetzt werden;
- ii) alle Emissionen eines solchen Schiffes, die auf Fahrten von einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zur Durchführung oder Unterstützung von Offshore-Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Offshore-Standort im Küstenmeer, in der AWZ, auf dem Festlandsockel oder im Schelfmeer eines Mitgliedstaats freigesetzt werden;
- iii) alle Emissionen eines solchen Schiffes in einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, wenn diese Emissionen eng mit der Durchführung oder Unterstützung von Offshore-Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Offshore-Standort im Küstenmeer, in der

AWZ, auf dem Festlandsockel oder im Schelfmeer eines Mitgliedstaats verbunden sind.

Die Zuteilung von Zertifikaten und die Anwendung der Abgabeverpflichtungen gelten jedoch nicht für Emissionen, die auf Fahrten zur Durchführung oder Unterstützung von Offshore-Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Offshore-Standort außerhalb des Küstenmeers, der AWZ, des Festlandsockels oder des Schelfmeers eines Mitgliedstaats freigesetzt werden, und für Emissionen, die in einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats freigesetzt werden, wenn diese Emissionen eng mit der Durchführung oder Unterstützung von Offshore-Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Offshore-Standort außerhalb des Küstenmeers, der AWZ, des Festlandsockels oder des Schelfmeers eines Mitgliedstaats verbunden sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste der benachbarten Containerumschlaghäfen und aktualisiert diese Liste erforderlichenfalls bis zum 31. Dezember jedes Jahres.

In diesen Durchführungsrechtsakten wird ein Hafen entweder als ein benachbarter Containerumschlaghafen aufgeführt, wenn dieser Hafen außerhalb der Union liegt, aber weniger als 150 Seemeilen von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entfernt ist, wenn die Tiefe und die Länge der Liegeplätze in diesem Hafen 11 m bzw. 250 m überschreiten und wenn für den Containerumschlag geeignete Containerbrücken verfügbar sind, oder, wenn der Anteil des Containerumschlags, gemessen in 20-Fuß-Einheiten, 50 % des gesamten Containerverkehrs dieses Hafens während des letzten Zwölfmonatszeitraums, für den einschlägige Daten vorliegen, übersteigt und wenn dieser Hafen außerhalb der Union liegt, aber weniger als 300 Seemeilen von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entfernt ist. Für die Zwecke dieses Absatzes gelten Container als umgeschlagen, wenn sie von einem Schiff in dem Hafen zum alleinigen Zweck des Verladens auf ein anderes Schiff entladen werden. Die von der Kommission gemäß Unterabsatz 1 erstellte Liste enthält keine Häfen in einem Drittland, für die dieses Drittland wirksam Maßnahmen anwendet, die dieser Richtlinie gleichwertig sind. Dazu gehören Häfen in Drittländern, mit denen ein Abkommen zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme besteht.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Das Datum „31. Dezember 2030“ wird durch das Datum „31. Dezember 2038“ ersetzt.

ii) Der vorletzte Satz erhält folgende Fassung:

„Die Einnahmen aus der Versteigerung von diesem Anteil der Zertifikate werden für die vorrangigen Zwecke gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und d und für die Zwecke gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe g verwendet.“

d) Folgender neuer Absatz wird angefügt:

„(4) Im Zeitraum bis 2040 verwendet die Kommission bis zu 0,5 Millionen Zertifikate aus der unionsweiten Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9, um die Finanzierung der Umsetzung des Systems in Bezug auf Seeverkehrstätigkeiten zu decken.

Diese Zertifikate werden gemäß Artikel 10 Absatz 4 dieser Richtlinie versteigert, wobei die Erlöse externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 darstellen.“

5. Folgender Artikel 3gaa wird eingefügt:

„Artikel 3gaa

Reservierung und Zuteilung von Zertifikaten für die Verwendung nachhaltiger Schiffskraftstoffe und emissionsfreier Antriebstechnologien

- (1) Ungeachtet des Artikels 10 Absatz 1 sind für den Zeitraum vom 1. Januar [2028 / erstes Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] bis zum 31. Dezember 2040 höchstens 110 Millionen der unionsweiten Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9 für die Verwendung nachhaltiger Schiffskraftstoffe oder die Einführung und den Einsatz emissionsfreier Antriebstechnologien, einschließlich elektrischer und windunterstützter Antriebssysteme, reserviert, sofern diese Kraftstoffe und Technologien im Einklang mit den Vorschriften dieses Artikels verwendet werden.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck ‚nachhaltige Schiffskraftstoffe‘
 - a) Biogas sowie fortschrittliche Biokraftstoffe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummern 28 bzw. 34 der Richtlinie (EU) 2018/2001, für die der Emissionsfaktor gemäß Anhang IV der vorliegenden Richtlinie oder dem nach Artikel 14 der vorliegenden Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakt null ist;
 - b) erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Einklang mit Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2018/2001, für die der Emissionsfaktor gemäß Anhang IV oder dem nach Artikel 14 der vorliegenden Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakt null ist;
 - c) kohlenstoffarmer Wasserstoff und kohlenstoffarme Brennstoffe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 bzw. 13 der Richtlinie (EU) 2024/1788, für die der Emissionsfaktor gemäß Anhang IV oder dem nach Artikel 14 der vorliegenden Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakt null ist.
- (3) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zertifikate werden Schifffahrtsunternehmen auf transparente, gleiche und diskriminierungsfreie Weise für die Verwendung nachhaltiger Schiffskraftstoffe und emissionsfreier Antriebstechnologien auf Fahrten vorbehalten, für die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Zertifikate abzugeben sind.

Mit Zertifikaten kann die Verwendung nachhaltiger Schiffskraftstoffe oder emissionsfreier Antriebstechnologien durch Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von unter 5 000, aber nicht unter 400, auf Fahrten von ihrem letzten Anlaufhafen zu einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und von einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum nächsten Anlaufhafen sowie innerhalb von Anlaufhäfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unterstützt werden.

- (4) Die Mitgliedstaaten teilen die gemäß Absatz 1 dieses Artikels reservierten Zertifikate zu, um Folgendes ganz oder teilweise abzudecken:
- a) den verbleibenden Preisunterschied zwischen der Verwendung nachhaltiger Schiffskraftstoffe und der Verwendung fossiler Schiffskraftstoffe;
 - b) die Kosten für die Einführung und den Einsatz emissionsfreier Antriebstechnologien im Vergleich zu konventionellen Antriebssystemen im Verhältnis zum Umfang der Emissionsreduktionen, die durch den Einsatz dieser emissionsfreien Antriebstechnologien erreicht werden.
- (5) Die Kommission bestimmt den Preisunterschied zwischen der Verwendung fossiler Schiffskraftstoffe und nachhaltiger Schiffskraftstoffe auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Informationen, einschließlich, soweit verfügbar, tatsächlicher Transaktionspreise. Gibt es keinen repräsentativen Marktpreis für nachhaltige Schiffskraftstoffe, so legt die Kommission auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Faktoren Referenzpreise fest. Für fossile Schiffskraftstoffe schätzt die Kommission einen gewichteten Durchschnittspreis, der den gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 gemeldeten tatsächlichen Mix fossiler Schiffskraftstoffe widerspiegelt.
- Die Kosten für die Einführung und den Einsatz emissionsfreier Antriebstechnologien im Vergleich zu konventionellen Antriebssystemen werden von den Schifffahrtsunternehmen auf der Grundlage der durchschnittlichen Emissionsreduktionskosten berechnet, die von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver und überprüfbarer Informationen festzulegen sind.
- (6) Bei der Zuteilung von Zertifikaten gemäß diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die folgenden Ursprungsanforderungen erfüllt sind:
- a) Die Chargen nachhaltiger Schiffskraftstoffe werden in der Union oder in einem Drittland hergestellt, das über ein mit dem gemäß dieser Richtlinie eingerichtetes Emissionshandelssystem verknüpftes Emissionshandelssystem verfügt, oder in einem Drittland, das von der Union gemäß Artikel 25b bei der wirksamen Anwendung der Bepreisung von Treibhausgasemissionen mit einer absoluten Emissionsobergrenze unterstützt wird;
 - b) die Chargen emissionsfreier Antriebstechnologien werden in der Union oder in einem Drittland hergestellt, das über ein mit dem gemäß dieser Richtlinie eingerichtetes Emissionshandelssystem verknüpftes Emissionshandelssystem verfügt, oder in einem Drittland, das von der Union gemäß Artikel 25b bei der wirksamen Anwendung der Bepreisung von Treibhausgasemissionen mit einer absoluten Emissionsobergrenze unterstützt wird.
- (7) Abweichend von Absatz 6 wenden die Mitgliedstaaten keine Ursprungsanforderungen auf nachhaltige Schiffskraftstoffe an, die auf zulässigen Fahrten zwischen einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Hafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, der in dem gemäß Absatz 8 Unterabsatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt ist, verwendet werden.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen Häfen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats aufgeführt sind, die mit den in der Strategie für die Häfen der EU* festgelegten Leitprinzipien für die Unterstützung von Hafenprojekten in Drittländern im Einklang stehen und die an grünen Schifffahrtsskorridoren mit anderen Häfen im Hoheitsgebiet

eines Mitgliedstaats teilnehmen. Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um diese Liste bei Bedarf zu aktualisieren. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (9) Die für die Verwendung nachhaltiger Schiffskraftstoffe und emissionsfreier Antriebstechnologien zugeteilten Zertifikate decken Folgendes ab:
- a) 55 % des verbleibenden Preisunterschieds zwischen der Verwendung von fossilen Schiffskraftstoffen einerseits und Biogas und fortschrittlichen Biokraftstoffen im Sinne von Artikel 2 Nummern 28 und 34 der Richtlinie (EU) 2018/2001 andererseits, für die der Emissionsfaktor gemäß Anhang IV der vorliegenden Richtlinie oder dem nach Artikel 14 der vorliegenden Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakt null ist;
 - b) 90 % des verbleibenden Preisunterschieds zwischen der Verwendung von fossilen Schiffskraftstoffen und von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs im Einklang mit Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2018/2001, für die der Emissionsfaktor gemäß Anhang IV der vorliegenden Richtlinie oder dem nach Artikel 14 der vorliegenden Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakt null ist;
 - c) 80 % des verbleibenden Preisunterschieds zwischen der Verwendung von fossilen Schiffskraftstoffen und von kohlenstoffarmem Wasserstoff sowie kohlenstoffarmen Brennstoffen im Sinne von Artikel 2 Nummern 11 und 13 der Richtlinie (EU) 2024/1788, für die der Emissionsfaktor gemäß Anhang IV oder dem nach Artikel 14 der vorliegenden Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakt null ist;
 - d) 90 % der zusätzlichen Kosten für die Einführung und den Einsatz emissionsfreier Antriebstechnologien im Vergleich zu konventionellen Antriebssystemen.

Werden nachhaltige Schiffskraftstoffe oder emissionsfreie Antriebstechnologien auf einer Fahrt zwischen einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Hafen auf einer Insel im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verwendet, für die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Zertifikate abzugeben sind, so werden die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d festgelegten Prozentsätze um 5 Prozentpunkte erhöht.

Sind Zertifikate für nachhaltige Schiffskraftstoffe zuzuteilen, die unter Verwendung von Rohstoffen hergestellt werden, die aus der Union, aus einem Drittland, das über ein mit dem gemäß dieser Richtlinie eingerichtetes Emissionshandelssystem verknüpftes Emissionshandelssystem verfügt, oder aus einem Drittland stammen, das von der Union gemäß Artikel 25b bei der wirksamen Anwendung der Bepreisung von Treibhausgasemissionen mit einer absoluten Emissionsobergrenze unterstützt wird, so werden die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c festgelegten Prozentsätze um 10 Prozentpunkte erhöht.

Sind Zertifikate im Zusammenhang mit der Einführung und dem Einsatz emissionsfreier Antriebstechnologien, die auf Schiffen in Werften der Union installiert wurden, zuzuteilen, so wird der in Unterabsatz 1 Buchstabe d festgelegte Prozentsatz um 5 Prozentpunkte erhöht.

Werden nachhaltige Schiffskraftstoffe verwendet oder emissionsfreie Antriebstechnologien auf einer Fahrt zwischen einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Anlaufhafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines

Mitgliedstaats eingeführt oder eingesetzt, so wird die Menge der gemäß diesem Artikel zuzuteilenden Zertifikate im Einklang mit dem in Artikel 3ga dieser Richtlinie genannten geografischen Anwendungsbereich mit 50 % multipliziert.

- (10) Schifffahrtsunternehmen können jährlich eine Zuteilung von Zertifikaten auf der Grundlage der Menge der verwendeten nachhaltigen Schiffskraftstoffe und der im vorangegangenen Kalenderjahr durch emissionsfreie Antriebstechnologien erzielten Emissionsreduktionen beantragen.
- (11) Übersteigt in einem bestimmten Jahr die Nachfrage nach Zertifikaten die Menge der verfügbaren Zertifikate, so wird die Menge der Zertifikate für alle von der Zuteilung betroffenen Schifffahrtsunternehmen einheitlich für das besagte Jahr verringert.
- (12) Bei der Zuteilung von Zertifikaten gemäß dem vorliegenden Artikel kann eine mögliche Unterstützung im Rahmen anderer Regelungen auf nationaler Ebene, Unionsebene oder internationaler Ebene berücksichtigt werden.
- (13) Die Kommission veröffentlicht folgende Informationen im *Amtsblatt der Europäischen Union*:
 - a) jährlich den durchschnittlichen Preisunterschied zwischen fossilen Schiffskraftstoffen und nachhaltigen Schiffskraftstoffen für das Vorjahr;
 - b) alle drei Jahre die durchschnittlichen Emissionsreduktionskosten, die sich aus der Einführung und dem Einsatz emissionsfreier Antriebstechnologien ergeben, für die vorangegangenen drei Jahre.
- (14) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen sie zur Ergänzung dieser Richtlinie detaillierte Vorschriften über Folgendes festlegt:
 - a) die Berechnung von Preisunterschieden, einschließlich der Festlegung von Referenzpreisen, wenn keine repräsentativen Marktpreise vorliegen;
 - b) die Festlegung objektiver Kriterien, die für zulässige emissionsfreie Antriebstechnologien gelten, wenn diese zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen;
 - c) die Bestimmung der Emissionsreduktionen, die sich aus der Einführung und dem Einsatz emissionsfreier Antriebstechnologien ergeben;
 - d) Antrags-, Zuteilungs-, Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfverfahren in Bezug auf die Zuteilung von Zertifikaten gemäß diesem Artikel;
 - e) Mechanismen zur Vermeidung einer Überkompensation, auch im Zusammenhang mit Regelungen auf nationaler Ebene, Unionsebene oder internationaler Ebene;
 - f) die Festlegung von Schutzmechanismen und Verfahren, um eine faire und verhältnismäßige Verteilung der Zertifikate auf die Schifffahrtsunternehmen zu gewährleisten und gleichzeitig der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen wirksamen Wettbewerb und den Zugang für kleine und mittlere Schifffahrtsunternehmen zu erhalten.
- (15) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzierung im Rahmen dieses Artikels auf eine Art und Weise sichtbar ist, die mit den in Artikel 30m Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Anforderungen im Einklang steht.

- (16) Ab dem 1. Januar 2032 bewertet die Kommission die Anwendung dieses Artikels in dem Jahresbericht, den sie gemäß Artikel 10 Absatz 5 vorzulegen hat.

* Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategie für die Häfen der EU, COM(2026) 112 final, Anhang 1 Buchstabe B „Leitprinzipien für die Unterstützung von Hafenprojekten in Drittländern“.

6. Nach Artikel 3gaa wird folgender Artikel 3gab eingefügt:

„Artikel 3gab

Reservierung und Zuteilung von Zertifikaten für die Dekarbonisierung des Seeverkehrs in bestimmten am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsstaaten

Ein Betrag von 0,9 Millionen der unionsweiten Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9 ist für die Dekarbonisierung des Seeverkehrs in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsstaaten im Sinne der Definition der Vereinten Nationen vorgesehen, mit Ausnahme der Staaten, deren Pro-Kopf-BIP dem Unionsdurchschnitt entspricht oder diesen übersteigt. Diese Menge wird bis 2035 jährlich reserviert.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften für die Nutzung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten reservierten Zertifikate und für das Verfahren für die Bereitstellung dieser Zertifikate festzulegen.“

7. Artikel 3gg wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) alle Fragen im Zusammenhang mit der Kohärenz zwischen dem EU-EHS und dieser Maßnahme, einschließlich Doppelzahlungen.“

- b) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Gegebenenfalls kann die Kommission dem in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes genannten Bericht einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie beifügen, wobei die Änderungen mit den Klimazielen der Union und dem Ziel der Klimaneutralität gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 sowie mit dem Ziel, die Umweltintegrität und Wirksamkeit der Klimaschutzmaßnahmen der Union zu wahren, im Einklang stehen müssen, um die Kohärenz zwischen der Umsetzung des globalen marktbasierten Mechanismus und des EU-EHS sicherzustellen und gleichzeitig Doppelzahlungen und eine erhebliche Doppelbelastung zu vermeiden.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission bewertet bis spätestens 30. September 2035 die Umsetzung von Artikel 3ga Absatz 3 Unterabsatz 2, einschließlich seines Beitrags zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs und der den betreffenden Mitgliedstaaten entstehenden Verwaltungskosten, sowie die Frage, ob es angemessen ist, seine Anwendung über den 31. Dezember 2038 hinaus zu verlängern, und legt gegebenenfalls einen entsprechenden Legislativvorschlag vor.“

- d) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Spätestens am 31. Dezember 2031 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die Durchführbarkeit sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Aufnahme von Emissionen der in Artikel 2 Absatz 1d Buchstaben e und f der Verordnung (EU) 2015/757 genannten Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von unter 5 000, aber nicht unter 400, in diese Richtlinie prüft.“

e) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Bis zum 1. Januar 2032 bewertet die Kommission die Anwendung von Artikel 3gaa und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor.

(7) Spätestens bis zum 30. September 2033 bewertet die Kommission die Umsetzung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 12 Absatz 3-e unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen, der Verfügbarkeit und der Einführung emissionsarmer und emissionsfreier Antriebstechnologien und nachhaltiger Kraftstoffe, die für Schiffe der Eisklasse geeignet sind, der Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf die Dekarbonisierung des Seeverkehrs sowie die Frage, ob es angemessen ist, ihre Anwendung über den 31. Dezember 2035 hinaus zu verlängern, und legt gegebenenfalls einen entsprechenden Legislativvorschlag vor.“

8. In Artikel 4 wird die Angabe „gemäß Artikel 27“ durch die Angabe „gemäß den Artikeln 27 und 27a“ ersetzt.

9. In Artikel 6 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für die Erteilung, die Aussetzung und den Entzug von Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen durch die zuständige Behörde zu erlassen. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Erteilt die zuständige Behörde während des in Artikel 3 Buchstabe h genannten Zeitraums nacheinander erstmals eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen, entzieht diese Genehmigung und erteilt dann eine neue Genehmigung, so wird die Anlage erst im folgenden Fünfjahreszeitraum für die kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 11 Absatz 1 mit dem entsprechenden Status als Bestandsanlage bzw. neuer Marktteilnehmer wieder in das EU-EHS einbezogen. Die jeweilige Anlage fällt für den Rest des in Artikel 11 Absatz 1 genannten Fünfjahreszeitraums für die kostenlose Zuteilung, in dem die Genehmigung erstmals erteilt und dann entzogen wurde, nicht in den Anwendungsbereich des EU-EHS.“

10. Im Titel von Kapitel III wird das Wort „Ortsfeste“ gestrichen.

11. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

Für die CO₂-Transportinfrastruktur zuständige Behörde

(1) Die für die CO₂-Transportinfrastruktur zuständige Behörde ist die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das transportierte CO₂ abgeschieden wird. Wird CO₂ außerhalb des EWR abgeschieden, so ist die zuständige Behörde die zuständige Behörde des ersten Mitgliedstaats, durch den das CO₂ transportiert wird.

- (2) Die gemäß Absatz 1 zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, durch die das CO₂ transportiert wird oder in die das CO₂ verbracht wird, tauschen alle relevanten Informationen aus, die für die Genehmigung der Überwachungspläne und die Prüfung der Emissionsberichte der CO₂-Transportinfrastrukturen erforderlich sind.“

12. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Ab dem 1. Januar 2026 bzw. dem 1. Januar 2027 wird die Menge der Zertifikate erhöht, um der Erfassung anderer Treibhausgasemissionen als CO₂-Emissionen aus Seeverkehrstätigkeiten und der Erfassung der Emissionen von Offshore-Schiffen auf der Grundlage ihrer Emissionen des letzten Jahres, für das Daten vorliegen, Rechnung zu tragen. Ungeachtet des Artikels 10 Absatz 1 werden die Zertifikate, die sich aus dieser Erhöhung ergeben, ab 2030 für die Innovationsförderung gemäß Artikel 3gaa bereitgestellt.“

- b) In Artikel 9 werden die folgenden Absätze angefügt:

„[Im Jahr 2031 / Innerhalb von zwei Jahren nach Einbeziehung weiterer kleiner Schiffe in die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung (monitoring, reporting and verification – MRV)] wird die unionsweite Menge der Zertifikate erhöht, um der Erfassung der Emissionen der in Anhang I genannten Kategorien von Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von unter 5 000, aber nicht unter 400, auf der Grundlage ihrer Emissionen des letzten Jahres, für das Daten vorliegen, Rechnung zu tragen. Die Zertifikate, die sich aus dieser Erhöhung ergeben, tragen zu der in Artikel 3gaa genannten Menge bei.

Die unionsweite Menge der Zertifikate wird im Hinblick auf die Verbrennung von Siedlungsabfällen unter Berücksichtigung der in Artikel 12a festgelegten Anforderungen für die schrittweise Einführung um folgende Mengen erhöht:

- 10,2 Millionen Zertifikate im Jahr 2031,
- 19,5 Millionen Zertifikate im Jahr 2032,
- 28,1 Millionen Zertifikate im Jahr 2033 und
- 36 Millionen Zertifikate im Jahr 2034; danach erfolgen Erhöhungen unter Anwendung des linearen Kürzungsfaktors.

Von 2031 bis 2035 gilt ein linearer Faktor von 3,7 % und ab 2036 von 1,7 %.

Die Kommission veröffentlicht die unionsweite Menge der Zertifikate bis September 2028.“

13. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 9b

Finanzierung internationaler Gutschriften

- (1) Bis zu 260 Millionen Zertifikate aus der unionsweiten Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9 werden der Fazilität für den Erwerb von bis zu 260 Millionen Tonnen hochwertiger internationaler Gutschriften mit hoher Integrität aus den in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehenen internationalen Gutschriften zur Verfügung gestellt, um zu den Klimazielen der in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten

von 2036 bis 2040 beizutragen. Alle Käufe unterliegen der Voraussetzung, dass die Kriterien der Verordnung (EU) 2021/1119 erfüllt sind.

- (2) Erlöse aus der Versteigerung der in Absatz 1 genannten Zertifikate gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Kommission stellt sicher, dass die Versteigerung von Zertifikaten für die Fazilität rechtzeitig vor Beginn des Erwerbs im Einklang mit den in Artikel 10 Absatz 4 genannten Grundsätzen und Modalitäten erfolgt.
- (3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Januar 2033 einen Bericht vor, in dem die Entwicklung eines Marktes für hochwertige internationale Gutschriften mit hoher Integrität unter Berücksichtigung aller in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Kriterien sowie die Eignung der Gutschriften, zu den Klimazielen der in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten beizutragen, bewertet wird, einschließlich
 - a) der Anforderungen an die Umweltintegrität, die Zuverlässigkeit der Bilanzierung und die Überprüfung, die erfüllt werden müssten, damit solche Gutschriften zu den Zielen dieser Sektoren beitragen, wobei die Entwicklungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris und der EU-Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind;
 - b) der Entwicklung des Marktes für internationale Gutschriften im Hinblick auf Angebot und Nachfrage;
 - c) der potenziellen Auswirkungen einer solchen Nutzung auf das Funktionieren und die Integrität des EU-EHS;
 - d) der spezifischen Auswirkungen auf die unter das EU-EHS fallenden Sektoren, einschließlich des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen, der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, des Risikos, Akteure von Klimaschutzmaßnahmen abzuhalten, und der Vereinbarkeit mit dem gesamtwirtschaftlichen Ziel der Klimaneutralität der Union.
- (4) Vorbehaltlich des Berichts gemäß Absatz 3 gilt ab 2036 abweichend von Artikel 9 ein linearer Faktor von 2,7 %, wenn keine kosteneffizienten und hochwertigen internationalen Gutschriften mit hoher Integrität gemäß Absatz 1 zur Verfügung stehen.
- (5) Gemäß Absatz 1 zurückgestellte Zertifikate werden der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie für Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie gemäß Artikel 10cc zugeteilt, falls sie nicht für die in Absatz 1 festgelegten Zwecke zugeteilt werden.

Artikel 9c

Dauerhafte CO₂-Entnahmen in der EU

- (1) Die unionsweite Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9 wird um 250 Millionen Zertifikate erhöht. Diese Zertifikate werden der Kommission für die Versteigerung im Zeitraum von 2031 bis 2040 zur Verfügung gestellt, um Einnahmen für den Erwerb einer gleichwertigen Menge an Einheiten für die dauerhafte CO₂-Entnahme in der EU zu erzielen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (Bioenergy with Carbon Capture and Storage – BioCCS) und direkter CO₂-Abscheidung aus der Luft mit anschließender Speicherung (Direct Air Capture with Carbon Storage – DACCS) gemäß der

Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates* generiert werden. Die Kommission erwirbt diese Entnahmeeinheiten, wobei sie einem Portfolio kosteneffizienter Projekte mit hoher Integrität Vorrang einräumt, im Rahmen derer die Zahlung bei Lieferung der zertifizierten Einheiten erfolgt.

- (2) Zwischen 2031 und 2040 werden der Kommission weitere 10 Millionen Zertifikate aus der unionsweiten Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9 zur Verfügung gestellt, damit diese versteigert und Einnahmen für den Erwerb der Einheiten für die dauerhafte CO₂-Entnahme erzielt werden können, falls die Einnahmen aus den Zertifikaten gemäß Absatz 1 für den Erwerb der Gesamtmenge der Einheiten für die dauerhafte CO₂-Entnahme in der EU nicht ausreichen sollten.
- (3) Erlöse aus der Versteigerung der Zertifikate gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates**. Die Versteigerung von Zertifikaten für den Erwerb von Einheiten für die dauerhafte CO₂-Entnahme in der EU gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfolgt im Einklang mit den in Artikel 10 Absatz 4 dieser Richtlinie genannten Grundsätzen und Modalitäten. Die gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels zurückgestellten Zertifikate werden in die unionsweite Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9 dieser Richtlinie zurückgeführt, wenn sie nicht vor 2041 für die Zwecke von Absatz 1 des vorliegenden Artikels versteigert werden.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die folgende Themen betreffen: die detaillierten Modalitäten für den Erwerb der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Einheiten für die dauerhafte CO₂-Entnahme in der EU, einschließlich des Zeitplans für die Versteigerung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zertifikate, die Formen der Unterstützung, das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien, die Förderfähigkeitskriterien und die technologischen Anforderungen für die verschiedenen Arten von Unterstützung und Zahlungsmechanismen, wobei nach Möglichkeit auf eine wettbewerbliche Zuweisung zurückgegriffen und auf transparente Weise über die Ergebnisse der Verfahren Bericht erstattet wird, sowie die Haushaltsvorschriften zur Gewährleistung einer angemessenen Durchführung des Erwerbs. Mit diesen delegierten Rechtsakten wird sichergestellt, dass jede frühzeitige Versteigerung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zertifikate durch die Versteigerung der Zertifikate gemäß Artikel 10 ausgeglichen wird, um die gleichwertige Wirkung einer schrittweisen Integration der CO₂-Entnahmen in die Versteigerung von 48 Millionen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zertifikate im Jahr 2040 zu erzielen. In diesen delegierten Rechtsakten werden detaillierte Modalitäten für den Erwerb dauerhafter CO₂-Entnahmen in der EU festgelegt, wobei einem Portfolio kosteneffizienter Projekte mit hoher Integrität Vorrang einräumt wird, im Rahmen derer die Zahlung bei Lieferung der zertifizierten Einheiten erfolgt und die darauf abzielen, das finanzielle Risiko zu begrenzen.
- (5) Die Menge der zu erwerbenden Einheiten für die dauerhafte CO₂-Entnahme in der EU wird um die Menge der BioCCS-CO₂-Entnahmen in der EU reduziert, die Anlagenbetreiber, Luftfahrzeugbetreiber und Schifffahrtsunternehmen gemäß Artikel 14 Absatz 1a nutzen, und eine entsprechende Menge von Zertifikaten wird aus den 250 Millionen Zertifikaten gemäß Absatz 1 gelöscht.

- (6) Alle zertifizierten Einheiten dauerhafter CO₂-Entnahmen, die durch BioCCS- und DACCS-Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2024/3012 generiert und von der Kommission gemäß diesem Artikel erworben wurden, werden gelöscht und dürfen nicht mehr als negative Emissionen gemäß Artikel 14 Absatz 1a dieser Richtlinie bilanziert werden.
- (7) Der in Artikel 9 festgelegte lineare Kürzungsfaktor gilt nicht für die Erhöhung der Menge der Zertifikate gemäß Absatz 1.
- (8) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2034 einen Bericht vor, in dem sie die Fortschritte beim Erwerb von Einheiten für die dauerhafte CO₂-Entnahme in der EU gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung des verfügbaren Angebots und den Preis von Einheiten für die dauerhafte CO₂-Entnahme in der EU im Vergleich zu den zugewiesenen Haushaltsmitteln bewertet. In dem Bericht wird auch der mögliche Beitrag von gemäß der Verordnung (EU) 2024/3012 zertifizierten natürlichen Entnahmen und Bindungseinheiten von CO₂ durch kohlenstoffspeichernde Landbewirtschaftung zu dauerhaften CO₂-Entnahmen untersucht und die Durchführbarkeit eines schrittweisen Übergangs von einer durch die Kommission verwalteten Integration zu einer direkten Integration von Einheiten für die dauerhafte CO₂-Entnahme in der EU in das EU-EHS durch die Betreiber über die Eigennutzung hinaus bewertet.

* Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO₂-Speicherung in Produkten (ABl. L, 2024/3012, 6.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3012/oj>).

** Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).“

14. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet einer möglichen Verringerung gemäß Artikel 10a Absatz 5a dieser Richtlinie, der Einstellung von Zertifikaten in die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814* des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Marktstabilitätsreserve oder der Löschung von Zertifikaten gemäß Artikel 12 Absatz 4 dieser Richtlinie versteigern die Mitgliedstaaten mindestens 57 % der Zertifikate, die in der unionsweiten Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9 dieser Richtlinie verfügbar sind und nicht gemäß den Artikeln 9, 3gaa, 3gab, 9c, 10cc und 19 dieser Richtlinie zugeteilt werden. Der Anteil der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate erhöht sich infolge der Anwendung des CBAM-Faktors gemäß Artikel 10a Absatz 1a dieser Richtlinie. Die Menge der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate wird gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels aufgeteilt.

* Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit

Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1).“

- b) In Absatz 2 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:

„Spanien, Zypern, Malta und Slowenien verwenden ihre zusätzlichen Zertifikate für die in Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 aufgeführten vorrangigen Zwecke.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten legen die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung von in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zertifikaten fest, mit Ausnahme der Einnahmen gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV, die als Eigenmittel in den EU-Haushalt eingestellt werden. Die Mitgliedstaaten verwenden mindestens 50 % dieser Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen, die für den Ausgleich indirekter CO₂-Emissionskosten gemäß Artikel 10a Absatz 6 der vorliegenden Richtlinie verwendet werden, oder den entsprechenden finanziellen Gegenwert dieser Einnahmen, um die Dekarbonisierung der EHS-Sektoren für einen oder mehrere der folgenden vorrangigen Zwecke zu unterstützen:

- a) Aufstockung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Unterstützungsmechanismen zur Verringerung der Klimaauswirkungen von EHS-Sektoren;
- b) Ausbau von sauberen Energien, Stromspeicherung und Netzen für die Stromübertragung und -verteilung, insbesondere im Umfeld von Industrieclustern angesichts der gestiegenen Stromnachfrage durch Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie, sowie Erfüllung der in den nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Verbundnetze;
- c) Finanzierung von Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie und unterstützenden Maßnahmen für eine solche Dekarbonisierung, einschließlich Investitionen in die Elektrifizierung der Industrie, saubere industrielle Produktionstechnologien, die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ und den Ausbau des CO₂-Transportnetzes;
- d) Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs, einschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz von Schiffen, Häfen, innovativen Technologien und Infrastrukturen, der Elektrifizierung und nachhaltiger alternativer Kraftstoffe wie Wasserstoff und Ammoniak, die aus erneuerbaren Quellen hergestellt werden, sowie emissionsfreier Antriebstechnologien;
- e) Maßnahmen für Investitionen in innovative Technologien zur Dekarbonisierung des Luftverkehrs, einschließlich der Unterstützung der Elektrifizierung, Maßnahmen zur Verringerung der Gesamtauswirkungen des Luftverkehrs auf das Klima und zur Steigerung der Produktion CO₂-armer und CO₂-freier Kraftstoffe sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Dekarbonisierung von Flughäfen;
- f) Maßnahmen zur Unterstützung des Übergangs auf dekarbonisierte Verkehrsträger;

- g) Unterstützung der zuständigen Behörden, die an der Sammlung und Beseitigung von Siedlungsabfällen beteiligt sind, bei der Umsetzung von Maßnahmen im Einklang mit den höheren Stufen der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG, d. h. Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, getrennte Sammlung, Sortierung und Recycling;
- h) Kreislaufmaßnahmen zur Verringerung der Emissionen aus EHS-Sektoren;
- i) Unterstützung der Entwicklung von Leitmärkten für CO₂-arme und kreislaufbasierte Produkte wie biobasierte Düngemittel, biobasierte Chemikalien oder grünen Stahl;
- j) Finanzierung von Forschung und Entwicklung, die für einen der unter den Buchstaben a bis h genannten Zwecke erforderlich sind.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können die Mitgliedstaaten den Restbetrag dieser Einnahmen, dessen Verwendung sie bestimmen, für folgende Zwecke einsetzen:

- a) Methoden für die dauerhafte CO₂-Entnahme wie direkte Abscheidung aus der Luft und Speicherung;
- b) Maßnahmen zur Verhinderung des Abholzens von Wäldern, zur Unterstützung des Schutzes und der Wiederherstellung von Torfland, Wäldern und anderen Land- oder Meeresökosystemen, einschließlich Maßnahmen, die zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur besseren Bewirtschaftung dieser Systeme beitragen, insbesondere in Bezug auf geschützte Meeresgebiete, und zur Förderung der Aufforstung und Wiederaufforstung, die der biologischen Vielfalt förderlich sind, auch in den Entwicklungsländern, die das Übereinkommen von Paris ratifiziert haben;
- c) Kohlenstoffbindung in Wald und Boden;
- d) Investitionen zur Verringerung der landwirtschaftlichen Emissionen im Zusammenhang mit einem effizienteren Einsatz von Düngemitteln in der Union oder mit anderen Treibhausgasen als CO₂ und zur Unterstützung der Endnutzer bei der Einführung biobasierter, organischer und kreislaforientierter Düngemittel im Einklang mit dem Aktionsplan für Düngemittel;
- e) Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen im Gebäudesektor durch die Verbesserung von Energieeffizienz, Fernwärmenetzen und Wärmedämmung, zur Unterstützung einer effizienten und aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Wärme- und Kälteversorgung oder zur Unterstützung der umfassenden Gebäuderenovierung sowie der umfassenden Gebäuderenovierung in mehreren Stufen im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates*, beginnend mit der Renovierung der Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz;
- f) finanzielle Unterstützung, um soziale Aspekte im Zusammenhang mit dem Klimawandel in Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen anzugehen;

- g) Deckung der Kosten für die Verwaltung des EU-EHS;
- h) Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels;
- i) Finanzierung von Klimamaßnahmen in gefährdeten Drittländern, einschließlich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, und Maßnahmen des Technologietransfers;
- j) Förderung der Umschulung von Arbeitskräften und der Umstrukturierung des Arbeitsmarktes, um in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern insbesondere in den von der Verlagerung von Arbeitsplätzen am stärksten betroffenen Regionen zu einem gerechten Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft beizutragen und in die Weiterbildung und Umschulung von potenziell von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmern, einschließlich der Arbeitnehmer im Seeverkehr, zu investieren;
- k) Bekämpfung des Restrisikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen in den unter Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates** fallenden Sektoren zur Unterstützung des Übergangs und zur Förderung der Dekarbonisierung dieser Sektoren im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen.

Die Verwendung der Einnahmen gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 darf die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei der Stromerzeugung nicht verlängern und muss mit dem Übergang zu einer sicheren und nachhaltigen CO₂-armen Wirtschaft, den Zielen des klima- und energiepolitischen Rahmens der Union bis 2040 und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität im Einklang stehen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission in ihren gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates*** vorgelegten Berichten über die Verwendung der Einnahmen und die gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ergriffenen Maßnahmen und geben, insoweit dies erheblich und angemessen ist, an, welche Einnahmen verwendet werden und welche Maßnahmen zur Umsetzung ihrer gemäß der genannten Verordnung vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und ihrer territorialen Pläne für einen gerechten Übergang gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates**** getätigt werden. Die Mitgliedstaaten zahlen ihre Einnahmen bis zum dritten Jahr nach dem Jahr, in dem die Einnahmen erzielt wurden, aus.

Die Berichterstattung muss ausreichend detailliert sein, damit die Kommission die Einhaltung von Absatz 3 dieses Artikels und von Artikel 30m durch die Mitgliedstaaten bewerten kann.

* Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024, S. 1).

** Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52).

*** Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

**** Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).“

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kommission überwacht das Funktionieren des europäischen CO₂-Marktes. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über das Funktionieren des CO₂-Marktes unter Berücksichtigung des Auktionsbetriebs, der Liquidität und der gehandelten Mengen vor, in dem die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Absatz 6 vorgelegten Informationen und die Informationen der Mitgliedstaaten zu den in Artikel 10a Absatz 6 genannten finanziellen Maßnahmen zusammengefasst sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln alle einschlägigen Informationen und legen jährlich bis zum 30. Juni einen Bericht auf der Grundlage eines Fragebogens oder einer Vorlage vor, der bzw. die von der Kommission in Form von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 21 Absatz 1 angenommen wurde. Die Kommission veröffentlicht den Bericht über das Funktionieren des europäischen CO₂-Marktes innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der einschlägigen Informationen und Berichte der Mitgliedstaaten.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Beschließt ein Mitgliedstaat, EHS-Mechanismen, bei denen Zertifikate verwendet werden, aufzustocken, so ist dies möglich, wenn er auf die Versteigerung verzichtet und eine vergleichbare Unterstützung leistet.“

15. Artikel 10a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die unionsweiten und vollständig harmonisierten Maßnahmen für die Zuteilung der in den Absätzen 3b bis 3d, 5, 7 und 19 des vorliegenden Artikels genannten Zertifikate betreffen.“

- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes werden in den ersten Jahren der Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 für die Herstellung der in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Waren gemäß den Absätzen 3a bis 3d geringere Mengen von Zertifikaten kostenlos zugeteilt. Es wird ein Faktor angewandt, mit dem die

kostenlose Zuteilung für die Herstellung dieser Waren gekürzt wird (CBAM-Faktor). Der CBAM-Faktor liegt während des Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten der genannten Verordnung und dem Ende des Jahres 2025 bei 100 % und, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung bei 97,5 % im Jahr 2026, 95 % im Jahr 2027, 91,5 % im Jahr 2028, 81 % im Jahr 2029, 59 % im Jahr 2030, 48 % im Jahr 2031, 37,5 % im Jahr 2032, 27 % im Jahr 2033 und 15 % im Zeitraum von 2034 bis 2037. Ab 2038 kommt ein CBAM-Faktor von 0 % zur Anwendung.“

- ii) Nach Unterabsatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ungeachtet des Unterabsatzes 2 beträgt der CBAM-Faktor, wenn zusätzliche Waren in die Liste in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgenommen werden, für deren Herstellung Zertifikate kostenlos zugeteilt werden, für diese zusätzlichen Waren 97,9 % im ersten Jahr und 95,8 % im zweiten Jahr des nächsten Fünfjahreszeitraums gemäß Artikel 11 dieser Richtlinie nach ihrer Aufnahme in den genannten Anhang, und sinkt in jedem folgenden Jahr mit dem jeweiligen in Unterabsatz 2 festgelegten CBAM-Faktor, beginnend mit dem CBAM-Faktor des Jahres 2028. Der CBAM-Faktor beträgt im Zeitraum zwischen dem Beginn ihrer Aufnahme in den Anhang und dem ersten Jahr des nächsten Fünfjahreszeitraums gemäß Artikel 11 dieser Richtlinie 100 %.“

- iii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Mit Ausnahme der gemäß Artikel 10cc für die Artikel 10cb und 10ce reservierten Zertifikate und der gemäß Absatz 7 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels für neue Marktteilnehmer zurückgestellten Zertifikate werden Zertifikate, die sich aus der Kürzung der kostenlosen Zuteilung ergeben, gemäß Artikel 10 Absatz 1 versteigert.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- i) Nach Unterabsatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Kommission ergänzt diese Richtlinie, indem sie in den gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 erlassenen delegierten Rechtsakten sektorspezifische Definitionen der sektorspezifischen Wärme- und Brennstoff-Benchmarks zusammen mit den entsprechenden Systemgrenzen und die Ausgangswerte für die Bestimmung der jährlichen Reduktionsrate zur Aktualisierung der Benchmarkwerte in den in Unterabsatz 3 genannten Durchführungsrechtsakten festlegt.“

- ii) In Unterabsatz 3 werden nach Buchstabe e die folgenden Buchstaben angefügt:

„f) Für den Zeitraum von 2031 bis 2035 werden die Benchmarkwerte auf dieselbe Art festgelegt, wie unter den Buchstaben a und g dieses Unterabsatzes vorgesehen, und zwar anhand der gemäß Artikel 11 für die Jahre 2026 und 2027 vorgelegten Informationen und anhand der Anwendung der jährlichen Reduktionsrate für jedes Jahr zwischen 2008 und 2033. Informationen, die von einem Drittland für Anlagen in seinem Hoheitsgebiet im Einklang mit einem gemäß

Artikel 25 geschlossenen Abkommen übermittelt werden, können ebenfalls berücksichtigt werden.

g) In Fällen, in denen die jährliche Reduktionsrate über 2 % oder unter 0,3 % liegt, werden die im Zeitraum von 2013 bis 2020 gültigen Benchmarkwerte für jedes Jahr zwischen 2008 und 2033 um den jeweils relevanten der beiden genannten Prozentsätze verringert und als Benchmarkwerte für die Jahre von 2031 bis 2035 festgelegt.

h) Für den Zeitraum von 2036 bis 2040 werden die Benchmarkwerte auf dieselbe Art festgelegt, wie unter den Buchstaben a und g dieses Unterabsatzes vorgesehen, und zwar anhand der gemäß Artikel 11 für die Jahre 2031 und 2032 vorgelegten Informationen und anhand der Anwendung der jährlichen Reduktionsrate für jedes Jahr zwischen 2008 und 2038. Informationen, die von einem Drittland für Anlagen in seinem Hoheitsgebiet im Einklang mit einem gemäß Artikel 25 geschlossenen Abkommen übermittelt werden, können ebenfalls berücksichtigt werden.

i) In Fällen, in denen die jährliche Reduktionsrate über 2 % oder unter 0,3 % liegt, werden die im Zeitraum von 2013 bis 2020 gültigen Benchmarkwerte für jedes Jahr zwischen 2008 und 2038 um den jeweils relevanten der beiden genannten Prozentsätze verringert und als Benchmarkwerte für die Jahre von 2036 bis 2040 festgelegt.“

d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(3a) Ab 2031 finden Absatz 1 Unterabsätze 3 bis 6 des vorliegenden Artikels und Artikel 10b Absatz 4 Unterabsätze 2 bis 5 keine Anwendung.

(3b) Betreiber von Anlagen, die in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten durchführen, erstellen für die Anlagen, für die sie eine kostenlose Zuteilung beantragen, einen Plan für Investitionen in die Dekarbonisierung in der EU (im Folgenden „Investitionsplan für die Dekarbonisierung in der EU“), machen ihn öffentlich zugänglich und übermitteln ihn.

Die Betreiber von Bestandsanlagen übermitteln der zuständigen Behörde den Investitionsplan für die Dekarbonisierung in der EU zusammen mit den Informationen, die bis zum 30. September 2029 und danach alle fünf Jahre gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 zu übermitteln sind. Neue Marktteilnehmer übermitteln der zuständigen Behörde den Investitionsplan für die Dekarbonisierung in der EU zusammen mit ihrem Antrag auf kostenlose Zuteilung im Einklang mit den Verfahren, die in den gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind.

Abweichend von Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes kann der Investitionsplan für die Dekarbonisierung in der EU zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit Berichten über Änderungen der Aktivitätsraten übermittelt werden, die im Einklang mit den gemäß Absatz 21 erlassenen Durchführungsrechtsakten vorgelegt werden.

Der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannte Plan muss mit dem Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 im Einklang stehen und alle folgenden Elemente umfassen:

- a) Maßnahmen und Investitionen im Einklang mit der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 auf Ebene der Anlage unter Berücksichtigung der Rolle von Kreislaufmaßnahmen, mit Ausnahme der Verwendung von CO₂-Kompensationsgutschriften („Dekarbonisierungsmaßnahmen und -investitionen“);
- b) Zwischenziele, um bis zum 31. Dezember 2035 und danach bis zum 31. Dezember jedes fünften Jahres die Fortschritte bei der Verwirklichung der Klimaneutralität durch die Maßnahmen und Investitionen gemäß Buchstabe a zu messen.

Für jeden Fünfjahreszeitraum für die kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 11 müssen die Investitionen in die Dekarbonisierung gemäß Buchstabe a einem Volumen gleichkommen, das mindestens dem wirtschaftlichen Wert von 100 % der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate in dem betreffenden Fünfjahreszeitraum entspricht. Diese Investitionen in die Dekarbonisierung gelten als förderfähige Kosten, werden in der EU getätigt und führen zu einer erheblichen Emissionsreduktion auf Ebene der Anlage innerhalb des relevanten Fünfjahreszeitraums, für den diese Anlage die kostenlose Zuteilung beantragt, im Einklang mit der Liste und den Kriterien gemäß Absatz 3e dieses Artikels.

(3c) Nach Vorlage eines gemäß Artikel 15 geprüften und von der zuständigen Behörde genehmigten Investitionsplans für die Dekarbonisierung in der EU werden 80 % der in dem betreffenden Fünfjahreszeitraum kostenlos zuzuteilenden Zertifikate der Anlage jährlich zugeteilt.

Hat eine Anlage während des betreffenden Fünfjahreszeitraums ab dem Jahr 2031 Zertifikate gemäß Unterabsatz 1 erhalten, dann aber ihre relevante Produktionskapazität oder die damit verbundene Wirtschaftstätigkeit ganz oder teilweise direkt oder indirekt nach außerhalb der Union verlagert oder anderweitig übertragen, so fordert der Mitgliedstaat den Betreiber zu einer Erstattung der erhaltenen Zertifikate für den betreffenden Zuteilungszeitraum auf. Erfolgt keine Erstattung, so zieht der Mitgliedstaat die kostenlosen Zertifikate in den folgenden Jahren ab.

Die verbleibenden 20 % der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate für diesen Fünfjahreszeitraum werden der Anlage erst zugeteilt, nachdem die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Investitionen in die Dekarbonisierung getätigt werden, spätestens zwei Jahre nach Ablauf des betreffenden Fünfjahreszeitraums bestätigt hat, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Investitionen in die Dekarbonisierung wurden bis zu diesem Zeitpunkt und in der EU getätigt;
- b) es wurden förderfähige Kosten investiert, deren Volumen mindestens dem wirtschaftlichen Wert von 100 % der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate in dem betreffenden Fünfjahreszeitraum entspricht;
- c) aus den bestehenden Jahresberichten gemäß Artikel 15 geht hervor, dass in dem betreffenden Fünfjahreszeitraum erhebliche Emissionsreduktionen auf Ebene der Anlage erzielt wurden.

Zertifikate, die nicht gemäß den Unterabsätzen 1 und 3 zugeteilt oder gemäß Unterabsatz 2 zurückgegeben werden, werden im darauffolgenden Fünfjahreszeitraum für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung gestellt.

Abweichend von Unterabsatz 1 wird in Fällen, in denen ein Projekt, das für die Gewährung von Unterstützung im Rahmen der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie und des Investitionsboosters gemäß den Artikeln 10cc, 10 cd und 10ce oder des Innovationsfonds gemäß Artikel 10cb ausgewählt wurde, in der Anlage während des Fünfjahreszeitraums, für den sie die kostenlose Zuteilung beantragt, durchgeführt wird, der Betreiber dieser Anlage von der Verpflichtung zur Erstellung eines Plans gemäß Absatz 3b ausgenommen und erhält 80 % der Menge der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate gemäß Unterabsatz 1 ohne zusätzliche Prüfung. Abweichend von Unterabsatz 3 werden die verbleibenden 20 % der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate für den betreffenden Fünfjahreszeitraum derselben Anlage erst zugewiesen, nachdem mit der Auszahlung der Unterstützung für das Projekt im Rahmen des Innovationsfonds begonnen wurde, oder bei Baubeginn im Falle von Projekten, für die eine Unterstützung im Rahmen der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie oder des Investitionsboosters gewährt wurde, und nachdem die zuständige Behörde gemäß Unterabsatz 3 bestätigt hat, dass förderfähige Kosten, deren Volumen mindestens dem wirtschaftlichen Wert von 100 % der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate in dem betreffenden Fünfjahreszeitraum entspricht, in der EU investiert wurden.

Die Anforderungen gemäß Absatz 3b und den Unterabsätzen 1 und 3 des vorliegenden Absatzes gelten nicht für die effizientesten 10 % der Anlagen in einem Sektor oder Teilsektor in der Union gemäß Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 1 und in Bezug auf die Jahre, die zur Bestimmung der überarbeiteten Benchmarkwerte gemäß Unterabsatz 3 des genannten Artikels für den betreffenden Fünfjahreszeitraum für die kostenlose Zuteilung herangezogen werden, für emissionsfreie oder für CO₂-arme Anlagen und für Anlagen, für die die Betreiber nach einer Änderung ihrer Produktionsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 1 beschließen, dass sie weiterhin in den Anwendungsbereich des EU-EHS fallen sollen.

(3d) Betreiber von Anlagen, die eine kostenlose Zuteilung gemäß diesem Artikel beantragen, können beantragen, sich zusammenzuschließen, um die Investitionsanforderungen gemäß Absatz 3b Unterabsatz 5 gemeinsam zu erfüllen.

Betreiber, die einen Zusammenschluss bilden möchten, beantragen dies bei der zuständigen Behörde, indem sie eine Vereinbarung vorlegen, die sie zur gemeinsamen Erfüllung der Investitionsanforderungen geschlossen haben (im Folgenden „gemeinsame Vereinbarung über Dekarbonisierungsinvestitionen“) und in der die Anlagen und der Zeitraum, für die bzw. den sie den Zusammenschluss bilden möchten, festgelegt sind. Die gemeinsame Vereinbarung über Dekarbonisierungsinvestitionen kann sich auf fünf oder mehr Kalenderjahre beziehen, sofern die Mindestlaufzeit jeder Vereinbarung den in Artikel 11 genannten Fünfjahreszeitraum, für den die Anlagen eine kostenlose Zuteilung beantragen, vollständig abdeckt.

Die gemeinsame Vereinbarung über Dekarbonisierungsinvestitionen wird vor der Einreichung eines Antrags auf kostenlose Zuteilung geschlossen und der zuständigen Behörde zusammen mit den gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 zu übermittelnden Informationen vorgelegt. Nachdem die gemeinsame Vereinbarung über Dekarbonisierungsinvestitionen der zuständigen Behörde vorgelegt wurde, können andere Betreiber dieser

Vereinbarung erst im Rahmen des nächsten Fünfjahreszeitraums für die kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 11 hinzugefügt werden.

Wird eine gemeinsame Vereinbarung über Dekarbonisierungsinvestitionen geschlossen, so muss das Volumen der in Absatz 3b Unterabsatz 5 genannten Investitionen in die Dekarbonisierung mindestens dem wirtschaftlichen Wert von 100 % der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate entsprechen, die allen dem Zusammenschluss zugehörigen Anlagen in dem betreffenden Fünfjahreszeitraum zugeteilt werden.

(3e) Die Kommission ergänzt diese Richtlinie, indem sie in enger Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern in dem gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 erlassenen delegierten Rechtsakt zusätzliche Einzelheiten zur Umsetzung der Bestimmungen über die kostenlose Zuteilung gemäß den Absätzen 3b bis 3d dieses Artikels bereitstellt, einschließlich

- a) einer Liste der Anforderungen und förderfähigen Kosten, die als Investitionen in die Dekarbonisierung gelten;
- b) der Vorschriften über die Einstufung als erhebliche Emissionsreduktion;
- c) einer Methode zur Feststellung, ob die im Investitionsplan für die Dekarbonisierung in der EU aufgeführten Maßnahmen und Investitionen zu einer erheblichen Emissionsreduktion führen;
- d) des detaillierten Zeitplans für die Vorlage der Investitionspläne für die Dekarbonisierung in der EU;
- e) der Methode zur Bestimmung des wirtschaftlichen Werts der erhaltenen kostenlosen Zertifikate;
- f) der Vorschriften für die Erstattung von Zertifikaten gemäß Absatz 3c Unterabsatz 2;
- g) der Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssen, um im Rahmen von Absatz 3c Unterabsatz 6 als emissionsfreie oder CO₂-arme Anlagen eingestuft zu werden;
- h) der genauen Bedingungen, die für die Ausnahmen nach Absatz 3c Unterabsätze 5 und 6 gelten;
- i) der Einzelheiten des Antragsverfahrens zur Bildung eines Zusammenschlusses, einschließlich des mindestens aufzunehmenden Inhalts und der detaillierten Bedingungen für den Antrag auf Bildung eines Zusammenschlusses gemäß Absatz 3d (auch für Anlagen in mehreren Mitgliedstaaten) und eines detaillierten Zeitplans für seine Vorlage bei der zuständigen Behörde;
- j) der Aufteilung der Haftung für die Erfüllung der in Absatz 3b Unterabsatz 5 genannten Investitionsanforderungen, wenn Betreiber sich für die Bildung eines Zusammenschlusses entscheiden.

Wenn die Kommission die Anforderungen festlegt, die Anlagen erfüllen müssen, um als emissionsfrei oder CO₂-arm zu gelten, berücksichtigt sie die geschätzten sektorspezifischen Emissionsreduktionen, die bis 2040 und 2050 erforderlich sind, um mit dem Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 im Einklang zu stehen, sowie die verfügbaren CO₂-armen Technologien und andere verfügbare

Emissionsminderungsoptionen für jeden Sektor, wobei sie den in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1735 aufgeführten Netto-Null-Technologien Rechnung trägt.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

- i) den Inhalt der in Absatz 3b Unterabsatz 4 Buchstaben a und b genannten Informationen,
- ii) das Format der Investitionspläne für die Dekarbonisierung in der EU.

Bei der Festlegung des Formats und des Inhalts der Investitionspläne für die Dekarbonisierung in der EU bemüht sich die Kommission um Synergien mit ähnlichen Plänen, wie sie im Unionsrecht vorgesehen sind, und strebt ein einfaches Format dieser Pläne an.

Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

- e) Nach Absatz 3e wird folgender Absatz angefügt:

„(3f) Hat eine Anlage mehr Zertifikate erhalten, als gemäß den Vorschriften für die kostenlose Zuteilung nach diesem Artikel zuzuteilen sind, so fordert die zuständige Behörde die Anlage auf, die überschüssigen Zertifikate zurückzugeben, und weist den nationalen Verwalter an, die überschüssigen Zertifikate zurückzuübertragen.“

- f) Absatz 5a erhält folgende Fassung:

„(5a) Abweichend von Absatz 5 des vorliegenden Artikels wird von der Gesamtmenge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 zwischen 2031 und 2040 zu versteigernden Zertifikate eine Menge, die 4 % der unionsweiten Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9 für den Zeitraum von 2031 bis 2040 entspricht, soweit erforderlich verwendet, um die gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels verfügbare Höchstmenge zu erhöhen.“

- g) Absatz 5b erhält folgende Fassung:

„(5b) Wenn bis Ende 2030 weniger als 3 % der Gesamtmenge der Zertifikate benötigt werden, um die gemäß Absatz 5 dieses Artikels verfügbare Höchstmenge zu erhöhen, und wenn von 2031 bis 2040 weniger als 4 % der Gesamtmenge der Zertifikate benötigt werden, um die gemäß Absatz 5 dieses Artikels verfügbare Höchstmenge zu erhöhen, gilt Folgendes:

- a) Es werden bis zu 50 Millionen Zertifikate dazu verwendet, die Anzahl der Zertifikate, die für die Innovationsförderung im Einklang mit dem gemäß Artikel 10a Absatz 8 bzw. Artikel 10cb eingerichteten Innovationsfonds zur Verfügung steht, zu erhöhen;
- b) alle verbleibenden Zertifikate werden gemäß Artikel 10cc verwendet.“

- h) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten sollten zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehen, einem echten Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, finanzielle Maßnahmen gemäß den Unterabsätzen 2 und 4 erlassen,

vorausgesetzt, dass diese finanziellen Maßnahmen mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen im Einklang stehen und insbesondere keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt verursachen. Die erlassenen finanziellen Maßnahmen sollten keine indirekten Kosten ausgleichen, die durch die kostenlose Zuteilung im Einklang mit den gemäß Absatz 1 festgelegten Benchmarks gedeckt werden.

Die Mitgliedstaaten bemühen sich zudem, für die finanziellen Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 nicht mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten zu verwenden.

Mitgliedstaaten, die finanzielle Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 erlassen haben, unterrichten die Kommission in ihren gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten Berichten über den Gesamtbetrag des Ausgleichs nach Sektor und Teilsektor aufgeschlüsselt sowie über die Durchführung der Maßnahmen und deren Beitrag zur Dekarbonisierung. Darüber hinaus übermittelt ein Mitgliedstaat in jedem Jahr, in dem er mehr als 25 % seiner Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten für diese Zwecke verwendet, die Gründe für die Überschreitung dieses Betrags und einschlägige Angaben zu den Strompreisen für die industriellen Großabnehmer, die diese finanziellen Maßnahmen in Anspruch nehmen, wobei die Anforderungen an den Schutz vertraulicher Informationen in vollem Umfang zu erfüllen sind, sowie Informationen darüber, ob andere Maßnahmen, mit denen sich die indirekten CO₂-Emissionskosten mittel- bis langfristig senken lassen, gebührend berücksichtigt wurden.

Die Kommission nimmt in dem Bericht gemäß Artikel 10 Absatz 5 unter anderem eine Bewertung der Auswirkungen solcher finanziellen Maßnahmen auf den Binnenmarkt vor und spricht gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen aus, die dieser Bewertung zufolge erforderlich sein können.

Diese Maßnahmen werden so ausgestaltet, dass ein angemessener Schutz vor dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen, der auf Ex-ante-Benchmarks für indirekte CO₂-Emissionen pro Produktionseinheit beruht, sichergestellt wird. Diese Ex-ante-Benchmarks werden für einen bestimmten Sektor bzw. Teilsektor berechnet als Produkt des Stromverbrauchs pro Produktionseinheit entsprechend den effizientesten verfügbaren Techniken und der CO₂-Emissionen des entsprechenden Stromerzeugungsmix.“

i) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zertifikate aus der Höchstmenge gemäß Absatz 5 dieses Artikels, die bis 2020 nicht kostenlos zugeteilt wurden, werden zusammen mit 200 Millionen Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2015/1814 und 50 Millionen Zertifikaten aus der Menge der Zertifikate, die sich aus der Kürzung der kostenlosen Zuteilung gemäß Absatz 1a des vorliegenden Artikels ergibt, für neue Marktteilnehmer zurückgestellt.“

ii) Unterabsatz 3 wird gestrichen.

j) Die Absätze 8 und 8a werden gestrichen.

16. Artikel 10b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird „2030“ durch „2040“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei anderen Sektoren und Teilsektoren wird davon ausgegangen, dass sie einen größeren Teil der Kosten von Zertifikaten über die Produktpreise weitergeben können; ihnen werden Zertifikate im Umfang von 30 % der gemäß Artikel 10a bestimmten Menge kostenlos zugeteilt. Soweit im Rahmen der Überprüfung gemäß Artikel 30 nichts anderes beschlossen wird, werden die kostenlosen Zuteilungen an andere Sektoren und Teilsektoren, mit Ausnahme der Fernwärme, in den Jahren nach 2026 um jeweils gleich große Mengen gekürzt, damit 2030 ein auf null abgesenktes Niveau der kostenlosen Zuteilung erreicht wird. Die kostenlose Zuteilung für Fernwärme wird nach 2030 um jeweils gleich große Mengen gekürzt, damit 2040 ein auf null abgesenktes Niveau der kostenlosen Zuteilung erreicht wird.“

17. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 10cb

Innovationsfonds

- (1) Es wird ein Fonds (im Folgenden „Innovationsfonds“) eingerichtet, um die Markteinführung von Innovationen und den Ausbau CO₂-armer, CO₂-freier und CO₂-negativer Produkte, Verfahren und Technologien zu unterstützen, die erheblich zur Dekarbonisierung der unter diese Richtlinie fallenden Sektoren beitragen.
- (2) Der Innovationsfonds wird aus der Versteigerung von 200 Millionen Zertifikaten finanziert, die sich aus der Kürzung der kostenlosen Zuteilung gemäß Artikel 10a Absatz 1a ergeben. Stehen nach der Erhöhung der Höchstmenge gemäß Artikel 10a Absatz 5 im Einklang mit Artikel 10a Absatz 5b weniger als 50 Millionen Zertifikate zur Verfügung, so wird dem Innovationsfonds die Differenz zu der Menge zur Verfügung gestellt, die andernfalls gemäß Artikel 10 im Jahr 2028 versteigert werden könnte.

Für den Innovationsfonds vorgesehene Zertifikate werden gemäß Artikel 10 Absatz 4 versteigert, wobei die Erlöse externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 darstellen. Die Kommission stellt sicher, dass angemessene Ressourcen für jährliche Maßnahmen im Rahmen des Innovationsfonds zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck können die Mittelbindungen in Jahrestanchen aufgeteilt und die Mittel vorzeitig bereitgestellt werden, wobei eine ausgewogene Verteilung der Zertifikate des Innovationsfonds im Laufe der Zeit zu gewährleisten ist.

Die Mitgliedstaaten können Projekte, die alle Auswahlkriterien erfüllen, aber nicht aus dem Budget der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden können, unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel bereitstellen. Dazu teilen sie der Kommission ihre diesbezügliche Absicht vor Ablauf der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mit.

- (3) Aus dem Innovationsfonds werden Projekte im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten in den in den Anhängen I und III aufgeführten Sektoren unterstützt, dazu gehören auch Produkte, Technologien und Verfahren, die CO₂-intensive Produkte, Technologien und Verfahren ersetzen; innovative Technologien für erneuerbare Energien und Energiespeicherung, einschließlich der Herstellung sauberer Technologien;

Elektrifizierung; umweltverträgliche CO₂-Abscheidung und -Nutzung (Carbon Capture and Utilisation – CCU), die wesentlich zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt, umweltverträgliche Abscheidung, umweltverträglicher Transport und umweltverträgliche geologische Speicherung (Carbon Capture and Storage – CCS) von CO₂, insbesondere für schwer zu dekarbonisierende Industrieemissionen; direkte atmosphärische CO₂-Abscheidung mit sicherer, nachhaltiger und dauerhafter Speicherung (DACCS); bahnbrechende innovative Technologien und Infrastrukturen, einschließlich der Elektrifizierung und der Herstellung CO₂-armer und CO₂-freier Kraftstoffe, zur Dekarbonisierung des See- und Luftverkehrs. Im Luft- und Seeverkehr können aus dem Innovationsfonds auch Maßnahmen zur Verringerung der Gesamtauswirkungen auf das Klima, einschließlich der Nicht-CO₂-Effekte, unterstützt werden.

- (4) Im Rahmen des Innovationsfonds wird im Einklang mit den Klima- und Energiezielen der Union sowie den Zielen der Kreislaufwirtschaft innovativen Technologien mit einem hohen technologischen Reifegrad, die noch nicht wirtschaftlich tragfähig sind, Vorrang eingeräumt.
- (5) Die Kommission führt den Innovationsfonds gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mittels Einrichtungen durch, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.

Der Innovationsfonds wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können auch einen weiteren Beitrag aus dem Innovationsfonds erhalten. Die Vorschriften des betreffenden Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag, und wenn dieser auf förderfähigen Kosten beruht, darf die kumulierte Unterstützung aus dem Innovationsfonds und dem betreffenden anderen Unionsprogramm die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen und kann anteilmäßig berechnet werden.

Die Unterstützung aus dem Innovationsfonds kann jede in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegte Form annehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels dieser Richtlinie erforderlich ist. Abweichend von Artikel 212 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 werden alle Einnahmen und Erstattungen aus nach diesem Artikel eingesetzten Instrumenten, die an die Kommission zurückgezahlt werden, als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 für den Innovationsfonds verwendet.

Gemäß Artikel 196 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können Finanzbeiträge, wenn dies für die Durchführung von Projekten erforderlich ist, die für die Sicherheit und wirtschaftliche Resilienz als wesentlich erachtet werden, Maßnahmen abdecken, die vor dem Datum der Einreichung des Vorschlags für diese Maßnahmen begonnen wurden.

Beschließt die Kommission, die Unterstützung aus dem Innovationsfonds durch Beiträge zum ECF-InvestEU-Instrument auszuzahlen, so wird die Unterstützung aus dem Innovationsfonds im Einklang mit den für das ECF-InvestEU-Instrument geltenden Vorschriften durchgeführt. Die Förderfähigkeit der Projekte wird jedoch gemäß dem vorliegenden Artikel bewertet.

Im Falle von Finanzhilfen werden die Projekte im Wege offener Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf transparente Weise ausgewählt. Bei der Ausarbeitung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bemüht sich die Kommission, dafür zu sorgen, dass alle Sektoren gebührend abgedeckt sind und das Auswahlverfahren einfach und zugänglich bleibt. Die Kommission ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Aufforderungen so weit wie möglich bekannt gemacht werden, insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen. Die Finanzhilfen werden im Einklang mit dem Projektfortschritt bei Erreichung im Voraus festgesetzter Etappenziele ausgezahlt.

Die Kommission kann Projekte auch im Wege einer Ausschreibung auswählen. Um spekulative Anträge im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen zu verhindern, kann die Kommission von den Antragstellern als Garantie für ernsthafte Absichten die Vorlage einer Bietungsgarantie verlangen, die einem prozentualen Anteil des geschätzten Gesamtauftragswerts entspricht und von einem in der EU zugelassenen Finanzinstitut ausgegeben wurde. Die Kommission kann auch eine von einem in der EU zugelassenen Finanzinstitut ausgegebene Fertigstellungsgarantie verlangen, die einem prozentualen Anteil der insgesamt beantragten maximalen Unterstützung entspricht. Die Kommission ruft die Bietungs- oder die Fertigstellungsgarantie ab, wenn die in der Finanzhilfevereinbarung oder dem Angebot festgelegten Verpflichtungen und Zusagen nicht erfüllt werden. Jeder gemäß diesem Absatz verfallene Betrag wird als externe zweckgebundene Einnahme gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 für den Innovationsfonds eingesetzt.

- (6) Bei der Durchführung des Innovationsfonds ist die Kommission bestrebt, eine wirksame, qualitätsorientierte geografische Abdeckung der gesamten Union sicherzustellen, eine angemessene Beteiligung von KMU, insbesondere Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen, zu gewährleisten und Synergien mit anderen auf EU-Ebene verfügbaren Finanzmitteln, insbesondere mit Horizont Europa und dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, zu schaffen. In diesem Zusammenhang kann die Kommission Mitgliedstaaten mit einer geringen tatsächlichen Beteiligung am Innovationsfonds Unterstützung bei der Projektentwicklung und auf Anfrage technische Hilfe leisten, um spezifische Herausforderungen im Rahmen von Projekten in diesen Ländern anzugehen und die geografische Abdeckung zu verbessern.

Das in Artikel 8 der Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates* genannte Wettbewerbsfähigkeitssiegel kann für Projekte vergeben werden, die in einem Gewährungsverfahren im Rahmen des Innovationsfonds bewertet wurden und die Mindestqualitätsanforderungen dieses Gewährungsverfahrens erfüllen. In den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können zusätzliche Bedingungen festgelegt werden.

- (7) Für gemäß diesem Artikel finanzierte Projekte gilt die Verpflichtung zum Wissensaustausch mit anderen relevanten Projekten sowie mit Wissenschaftlern mit Sitz in der Union, die ein berechtigtes Interesse haben.
- (8) Die Kommission erstattet dem Ausschuss für Klimaänderung, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Durchführung des Innovationsfonds und legt eine Analyse der geförderten Projekte nach Sektoren und Mitgliedstaaten sowie eine Bewertung ihres erwarteten Beitrags zum Ziel der Klimaneutralität der

Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 vor. Diese Berichte werden öffentlich zugänglich gemacht.

- (9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieses Artikels gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Vorschriften über die Funktionsweise des Innovationsfonds, einschließlich der Governance, der Förderfähigkeit, der Formen der Unterstützung und der damit verbundenen Bedingungen, des Auswahlverfahrens, der Auswahlkriterien, sowie Vorschriften über die Verfahren, die Organisation und die Finanzen enthalten, um eine angemessene Durchführung des Innovationsfonds im Einklang mit dem vorliegenden Artikel sicherzustellen.

* [ABl.-Verweis nach Annahme der Verordnung (EU) [...] [...] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich.]

Artikel 10cc

Bank zur Dekarbonisierung der Industrie

- (1) Ab 2028 wird ein Instrument zur Unterstützung des Ausbaus und der Einführung von Technologien, Prozessen und Techniken zur Dekarbonisierung der Industrie (im Folgenden „Bank zur Dekarbonisierung der Industrie“) eingerichtet. Die Bank fördert die Dekarbonisierung der Industrie, einschließlich der Elektrifizierung, in der Union, indem sie Unterstützung bei Kapitalinvestitionen leistet; dazu gehören auch im Rahmen von Projekten anfallende Netzanschluss-, Speicher- und Flexibilitätskosten und Betriebsausgaben für Emissionsreduktionen oder Entnahmen in ortsfesten Anlagen, die industrielle Produktionsprozesse gemäß Anhang I dieser Richtlinie durchführen oder ersetzen, einschließlich Anlagen für die Verbrennung von Abfällen. Im Zeitraum von 2028 bis 2030 werden 400 Millionen Zertifikate aus der Menge der verfügbaren Zertifikate gemäß Artikel 10a Absatz 5b zweiter Gedankenstrich für die Unterstützung von Projekten zur Dekarbonisierung der Industrie nach dem Windhundverfahren gemäß Artikel 10cd reserviert.

Handelt es sich bei den gemäß Artikel 10a Absatz 5b zweiter Gedankenstrich verfügbaren Zertifikaten um weniger als die im vorstehenden Satz genannten 400 Millionen Zertifikate, so wird die Differenz durch die gemäß Artikel 10a Absatz 7 zurückgestellten Zertifikate gedeckt.

Die Zertifikate stehen für Projekte in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung. In den ersten 18 Monaten der Geschäftstätigkeit wird ein Anteil in Höhe von 100 Millionen Zertifikaten für Projekte in der Gruppe der Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP zu Marktpreisen im Zeitraum von 2022 bis 2024 unter 75 % des Unionsdurchschnitts lag, reserviert. Nach 18 Monaten wird dieser reservierte Betrag auf 60 Millionen reduziert.

- (2) Im Jahr 2031 werden alle verbleibenden Zertifikate aus den 60 Millionen Zertifikaten, die für Projekte in Mitgliedstaaten reserviert sind, deren Pro-Kopf-BIP zu Marktpreisen im Zeitraum von 2022 bis 2024 unter 75 % des Unionsdurchschnitts lag, gemäß Artikel 10d verwendet. Alle weiteren verbleibenden Zertifikate werden gemäß Artikel 10ce verwendet.

Im Zeitraum von 2031 bis 2040 werden 400 Millionen Zertifikate aus der unionsweiten Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9 für die Unterstützung von Projekten zur Dekarbonisierung der Industrie gemäß Artikel 10ce reserviert. Diese Zertifikate werden gemäß Artikel 10 Absatz 4 versteigert, wobei die Erlöse externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 darstellen.

Wird die Menge der Zertifikate gemäß Absatz 1 im Einklang mit Artikel 10cd vollständig ausgeschöpft, so stellt die Kommission vor 2031 Unterstützung für Projekte gemäß Artikel 10ce zur Verfügung. Die Menge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 versteigerten Zertifikate wird erforderlichenfalls verringert, um diesen früheren Beginn zu ermöglichen. Zertifikate, die den Einnahmen aus dieser Menge entsprechen, werden den Mitgliedstaaten ab 2031 aus den gemäß Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes reservierten Zertifikaten zurückgegeben.

- (3) Die Mitgliedstaaten können Projekte, die alle relevanten Kriterien erfüllen, aber nicht aus dem Budget des jeweiligen Gewährungsverfahrens im Rahmen der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie gemäß Artikel 10ce finanziert werden können, unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel bereitstellen. Dazu teilen sie der Kommission ihre diesbezügliche Absicht vor Ablauf des entsprechenden Gewährungsverfahrens mit.
- (4) Einnahmen, die durch in den Artikeln 10cc und 10ce genannte Tätigkeiten erzielt wurden, stellen für die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.
- (5) Um eine effiziente Nutzung der Unionsmittel zu gewährleisten, sorgt die Kommission für Synergien zwischen der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie und dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere dessen Politikbereich „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“. Das in Artikel 8 der Verordnung [...] [...] genannte Wettbewerbsfähigkeitssiegel kann für Projekte vergeben werden, die nach den Verfahren der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie bewertet wurden, sofern sie alle in den Dokumenten zu dem jeweiligen Verfahren festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Vorschriften über die Funktionsweise der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie, einschließlich Vorschriften über die Verfahren, die Organisation und die Finanzen, enthalten, um eine angemessene Umsetzung der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie sicherzustellen.

Artikel 10cd

Investitionsbooster

- (1) Bis 2030 unterstützt die Kommission im Einklang mit Artikel 10cc Absatz 1 Projekte im Rahmen der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie, indem sie förderfähigen Projekten in der Union Zertifikate auf der Grundlage eines festen CO₂-Prämiensatzes zuteilt. Die Kommission veröffentlicht offene Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen, auf deren Grundlage sie eine Vorauswahl der Projekte trifft. Die Zertifikate werden dann den vorausgewählten Projekten in chronologischer Reihenfolge auf der Grundlage des Datums und der Uhrzeit der Einreichung einer

Fertigstellungsgarantie zugeteilt, bis die in Artikel 10cc genannte Menge erreicht wird oder die Kommission die Aufforderung zur Einreichung von Anträgen abschließt.

- (2) Für die Zuteilung der in Absatz 1 genannten Zertifikate, einschließlich der Vorauswahl der Projekte, veröffentlicht die Kommission die in Absprache mit den Interessenträgern ausgearbeiteten Modalitäten und Bedingungen. In diesen Modalitäten und Bedingungen werden insbesondere der feste Prämiensatz pro Tonne vermiedener CO₂-Emissionen, die Förderfähigkeitskriterien, die Mindestanforderungen im Hinblick auf Emissionsreduktionen, die obligatorischen Unterlagen, der Umfang der Fertigstellungsgarantie sowie die Überwachungs- und Prüfanforderungen festgelegt. In den Modalitäten und Bedingungen können auch Mechanismen für die Aufteilung möglicher Gewinne und zur Gewährleistung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses enthalten sein, z. B. eine Überprüfung des festen Prämiensatzes, falls es Hinweise darauf gibt, dass dieser angesichts der Marktentwicklungen und/oder differenzierter Modalitäten und Bedingungen nicht mehr angemessen ist.
- (3) Die Fertigstellungsgarantie gemäß Absatz 1 wird von einem in der EU zugelassenen Finanzinstitut ausgegeben und entspricht einem prozentualen Anteil der insgesamt beantragten maximalen Unterstützung. Sie dient als Erfüllungsgarantie und stellt die fristgerechte Durchführung des Projekts sicher. Sie wird in zwei Tranchen freigegeben, wobei 50 % zu Beginn des physischen Baus und 50 % zu Beginn des Betriebs freigegeben werden.
- (4) Nach der förmlichen Genehmigung der Zuteilung gemäß diesem Artikel beginnen die Projekte innerhalb eines in den einschlägigen Modalitäten und Bedingungen festgelegten Zeitraums von höchstens 30 Monaten mit dem physischen Bau. Als Beginn des physischen Baus im Sinne dieses Artikels gilt der Beginn der Bau- oder Montagearbeiten am Projektstandort, mit Ausnahme von Vorbereitungsarbeiten wie der Einholung von Genehmigungen, der Durchführung von Front-End-Engineering-Design und anderen Studien oder der Durchführung von Baustellenfreigaben. Nach Beginn des physischen Baus innerhalb des im ersten Satz dieses Absatzes festgelegten Zeitraums gibt die Kommission die Hälfte der Fertigstellungsgarantie frei. Wurde mit dem physischen Bau im Rahmen eines Projekts nicht innerhalb des im ersten Satz dieses Absatzes festgelegten Zeitraums begonnen, ruft die Kommission die Fertigstellungsgarantie vollständig ab. Darüber hinaus wird die Unterstützung widerrufen, und alle Unterstützungsansprüche des Begünstigten erlöschen.
- (5) Nach Inbetriebnahme des Projekts erhält der Begünstigte der Unterstützung nach unabhängiger Überprüfung der Emissionsvermeidung regelmäßig Zertifikate für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren. Die Kommission gibt die verbleibende Hälfte der Fertigstellungsgarantie frei. Falls ein Projekt mit dem physischen Bau beginnt, aber nicht in Betrieb genommen wird, ruft die Kommission die ausstehende Hälfte der Fertigstellungsgarantie ab. Darüber hinaus wird die Unterstützung widerrufen, und alle Unterstützungsansprüche des Begünstigten erlöschen.
- (6) Die Zuteilung von Zertifikaten gemäß dem vorstehenden Absatz entspricht den geprüften Tonnen vermiedener CO₂-Emissionen, multipliziert mit dem festen Prämiensatz und geteilt durch den Durchschnitt des Zertifikatpreises bei Versteigerungen, die im Einklang mit den gemäß Artikel 10 Absatz 4 dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten in den letzten sechs Monaten vor dem

Zuteilungsbeschluss durchgeführt wurden. Bei der Zuteilung von Zertifikaten gemäß dem vorliegenden Absatz kann etwaige andere öffentliche Unterstützung für das Projekt berücksichtigt werden.

Bevor die Kommission einen Beschluss über die Zuteilung von Zertifikaten gemäß diesem Artikel fasst, sorgt sie für eine angemessene Buchführung über die verfügbaren Zertifikate. Sie prüft insbesondere, ob die verbleibende Anzahl der gemäß Artikel 10cc reservierten Zertifikate ausreicht, um die geschätzte Nachfrage nach zuzuteilenden Zertifikaten zu decken. Müssen zur Erfüllung der Verpflichtungen mehr Zertifikate zugeteilt werden, so kann die Kommission diese zusätzlichen Zertifikate von der gemäß Artikel 10ce Absatz 1 verfügbaren Menge abziehen.

- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Vorschriften über die Funktionsweise der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie in Bezug auf den Investitionsbooster betreffen, einschließlich Vorschriften über die Förderfähigkeit, das Verfahren und die Kriterien für die Vorauswahl, die Zuteilung von Zertifikaten sowie die Fertigstellungsgarantie.

Artikel 10ce

Bank zur Dekarbonisierung der Industrie – Phase 2

- (1) Ab 2031 verwendet die Kommission die Einnahmen aus der Anzahl der gemäß Artikel 10cc reservierten Zertifikate, indem sie 400 Millionen Zertifikate reserviert, um Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie in der Union durch Ausschreibungsverfahren zur Vergabe von CO₂-Differenzverträgen (Carbon Contracts for Difference – CCfDs) oder CO₂-Prämien zu unterstützen, unbeschadet der eventuellen Nutzung anderer Formen der Förderung.
- (2) Vor der Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens veröffentlicht die Kommission die in Absprache mit den Interessenträgern ausgearbeiteten Modalitäten und Bedingungen, in denen insbesondere die Förderfähigkeitskriterien, die obligatorischen Unterlagen, der Umfang der Bietungsgarantie und der Fertigstellungsgarantie sowie Überwachungs- und Prüfanforderungen festgelegt werden, um Transparenz zu gewährleisten.
- (3) Mit CCfDs werden Projekte zur Dekarbonisierung der Industrie unterstützt, indem die Differenz zwischen dem im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ermittelten Basispreis und dem auf der gemeinsamen Auktionsplattform geltenden CO₂-Preis über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ausgeglichen wird. Das Instrument funktioniert so, dass im Einklang mit den einschlägigen Modalitäten und Bedingungen Zahlungen getätigt werden, wenn bei den geprüften Emissionen Reduktionen erreicht werden. Um die Kosteneffizienz zu gewährleisten, kann die Kommission von den Begünstigten verlangen, überschüssige Fördermittel zurückzuzahlen, wenn der CO₂-Preis den Basispreis um mehr als einen vorab festgelegten Prozentsatz übersteigt. Solche Rückzahlungen werden als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 für die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie eingesetzt.
- (4) Die Kommission kann von Bieter im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens als Garantie für ernsthafte Absichten die Vorlage einer Bietungsgarantie verlangen, die einem prozentualen Anteil des geschätzten Gesamtauftragswerts entspricht und von

einem in der EU zugelassenen Finanzinstitut ausgegeben wurde. Wird ein Projekt nicht ausgewählt, wird die Bietungsgarantie unverzüglich freigegeben. Die Kommission ruft die Bietungsgarantie ab, wenn die in dem Angebot festgelegten Verpflichtungen und Zusagen nicht erfüllt werden. Jeder gemäß diesem Absatz verfallene Betrag wird als externe zweckgebundene Einnahme gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 für die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie eingesetzt.

- (5) Die Kommission kann in den Modalitäten und Bedingungen auch eine Frist für den Beginn des physischen Baus im Rahmen des Projekts festlegen und die Begünstigten auffordern, eine von einem in der EU zugelassenen Finanzinstitut ausgestellte Fertigstellungsgarantie in Höhe eines prozentualen Anteils der insgesamt beantragten maximalen Unterstützung vorzulegen, bevor der CCfD oder die CO₂-Prämie rechtswirksam wird. Als Beginn des physischen Baus im Sinne dieses Absatzes gilt der Beginn der Bau- oder Montagearbeiten am Projektstandort, mit Ausnahme von Vorbereitungsarbeiten wie der Einholung von Genehmigungen, der Durchführung von Front-End-Engineering-Design und anderen Studien oder der Durchführung von Baustellenfreigaben. Wurde mit dem physischen Bau im Rahmen eines Projekts nicht innerhalb der in den Modalitäten und Bedingungen festgelegten Frist begonnen, ruft die Kommission die Fertigstellungsgarantie ab. Darüber hinaus wird die Unterstützung widerrufen, und alle Unterstützungsansprüche des Begünstigten erlöschen.
- (6) Gemäß Artikel 196 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können Finanzbeiträge, wenn dies für die Durchführung von Projekten erforderlich ist, die für die Sicherheit und wirtschaftliche Resilienz als wesentlich erachtet werden, Maßnahmen abdecken, die vor dem Datum der Einreichung des Vorschlags für diese Maßnahmen begonnen wurden.
- (7) Bei CCfDs oder CO₂-Prämien, die nach Abschluss eines Ausschreibungsverfahrens gemäß diesem Artikel vergeben werden, dürfen die finanziellen Verbindlichkeiten die Erlöse aus der Versteigerung der Gesamtmenge der Zertifikate, die der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie zur Verfügung stehen, nicht übersteigen. Vor der Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens erlässt die Kommission einen Finanzierungsbeschluss, in dem der für die Unterzeichnung von CCfDs oder CO₂-Prämien verfügbare Höchstbetrag auf der Grundlage einer Schätzung der Erlöse und des Zahlungsrisikos unter Verwendung einer plausiblen Bandbreite von Szenarien für den CO₂-Preis festgelegt wird. Um sicherzustellen, dass keine Verbindlichkeiten entstehen, die das Budget der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie übersteigen, kann die Kommission in den einschlägigen Modalitäten und Bedingungen auch Vorschriften festlegen, die die finanzielle Haftung aus Verträgen wirksam begrenzen.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detaillierte Vorschriften für die Durchführung von CCfDs festzulegen, einschließlich des Ausschreibungsverfahrens, der Förderfähigkeitsbedingungen, der Berechnung der Unterstützung, der Mittelausstattung, der vertraglichen Verpflichtungen und der Verfahren für die Überwachung und Prüfung.
- (9) Zusätzlich zu den im Wege von Ausschreibungen vergebenen CCfDs kann die Kommission beschließen, Unterstützung im Rahmen dieses Artikels in einer der in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegten Weisen und Formen zu leisten, auch durch Beiträge zu Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen des

Investitionsförderinstrumente der Union. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die detaillierten Vorkehrungen und Modalitäten für die Operationalisierung solcher anderen Formen der Unterstützung zu erlassen.

- (10) Einnahmen oder Rückzahlungen, die sich aus nach diesem Artikel und Artikel 10cd eingesetzten Instrumenten ergeben, werden als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 für die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie eingesetzt.“

18. Artikel 10d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Förderung von Investitionen, die von Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP zu Marktpreisen im Zeitraum von 2022 bis 2024 unter 75 % des Unionsdurchschnitts lag (im Folgenden „begünstigte Mitgliedstaaten“), zur Modernisierung der Energiesysteme, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Förderung der Dekarbonisierung und Elektrifizierung der Industrie vorgeschlagen werden, einschließlich der Finanzierung kleinerer Investitionsprojekte, wird für den Zeitraum von 2031 bis 2040 ein Fonds eingerichtet (im Folgenden „Modernisierungsfonds“). Der Modernisierungsfonds wird durch die Versteigerung der folgenden Mengen von Zertifikaten aus der Gesamtmenge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 zwischen 2031 und 2040 zu versteigernden Zertifikate finanziert:

— Eine Menge, die 2 % der unionsweiten Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9 für den Zeitraum von 2031 bis 2040 entspricht, wird an die begünstigten Mitgliedstaaten versteigert und gemäß Artikel 10d verwendet,

— und eine Menge, die 0,5 % der unionsweiten Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9 für den Zeitraum von 2031 bis 2040 entspricht, wird zugunsten derselben Mitgliedstaaten versteigert und zur Förderung von Investitionen auf der Grundlage von Artikel 10ce verwendet.

Die diesen Mengen von Zertifikaten entsprechenden Mittel werden gemäß Anhang IIb aufgeteilt.

Die geförderten Investitionen stehen im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie, den Zielen der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal und der Verordnung (EU) 2021/1119 sowie den langfristigen Zielen des Übereinkommens von Paris. Bei der Auswahl der Investitionen für eine Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds nach diesem Artikel wenden die begünstigten Mitgliedstaaten diskriminierungsfreie und transparente Kriterien und Verfahren an. Zu diesem Zweck stellen sie fortlaufend Informationen über laufende und künftige, aus dem Modernisierungsfonds finanzierte Aufforderungen zur Interessenbekundung, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen bereit. Die begünstigten Mitgliedstaaten richten wirksame und effiziente Verwaltungs- und Kontrollsysteme für ihre Investitionen ein und gewährleisten deren ordnungsgemäßes Funktionieren im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die begünstigten Mitgliedstaaten können gegebenenfalls die Mittel des Modernisierungsfonds zur Finanzierung von Investitionen nutzen, die die benachbarten

Grenzregionen der Union betreffen. Energieerzeugungsanlagen, die fossile Brennstoffe verwenden, oder Transportanlagen für fossile Brennstoffe erhalten keine Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds.“

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mindestens 95 % der Einnahmen aus Zertifikaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 und aus Zertifikaten, die Gegenstand einer Mitteilung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels sind, werden zur Förderung von Investitionen in folgende Bereiche verwendet:

- a) Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich Biogas und Biomethan;
- b) Verringerung des Gesamtenergieverbrauchs um mindestens 20 % durch erhöhte Energieeffizienz in der Industrie, im Verkehr und im Gebäudesektor, wobei das Risiko der Bindung an fossile Brennstoffe vermieden und die Kreislaufwirtschaft gefördert wird, sowie Rückgewinnung von Abwärme aus Verbrennungsanlagen für Fernwärme;
- c) Elektrifizierung nachfrageseitiger Sektoren, einschließlich Industrie, Gebäude und Verkehr;
- d) Modernisierung und Ausbau der Strom-, Wasserstoff-, Fernwärme- und CO₂-Infrastruktur, einschließlich Energiespeicherung;
- e) Dekarbonisierung der Industrie, einschließlich CCS und CCU sowie Elektrifizierung;
- f) Unterstützung einkommensschwacher Haushalte, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, zur Bekämpfung der Energiearmut und zur Modernisierung ihrer Heizsysteme;
- g) Unterstützung eines fairen Übergangs in CO₂-intensiven Regionen in den begünstigten Mitgliedstaaten, um damit die Wiedereingliederung, Umschulung und Weiterbildung der Arbeitnehmer sowie Ausbildung, Stellenvermittlungsinitiativen und Jungunternehmen, die die Energiewende beschleunigen, zu fördern;
- h) Herstellung erschwinglicher CO₂-armer und biobasierter Düngemittel.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Alle begünstigten Mitgliedstaaten verwenden die im Einklang mit Artikel 10d im Interesse der Solidarität, des Wachstums und des Verbunds in der Union gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b zugeteilten Zertifikate, um Investitionen im Rahmen des Modernisierungsfonds zu unterstützen und dadurch die ihnen im Rahmen des Fonds zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen. Jeder betroffene Mitgliedstaat kann auch die Menge der von ihm gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a zu versteigernden Zertifikate oder einen Teil dieser Menge gemäß Artikel 10d verwenden; beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Zertifikate gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a im Einklang mit Artikel 10d zu verwenden, so teilt er der Kommission die entsprechende Menge spätestens bis zum 30. September des vorherigen Kalenderjahres mit.“

- c) Absatz 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Fällt eine Investition im Einklang mit den Zielen des Modernisierungsfonds, deren Finanzierung aus dem Modernisierungsfonds vorgeschlagen wird, nicht in die in Absatz 2 aufgeführten Bereiche, bewertet der Investitionsausschuss die technische und finanzielle Machbarkeit dieser Investition und die mit ihr erreichten Emissionsreduktionen und gibt eine Empfehlung über die Finanzierung der Investition aus dem Modernisierungsfonds ab. Der Investitionsausschuss stellt sicher, dass jede aus dem Modernisierungsfonds finanzierte Investition eine erhebliche Verbesserung der Emissionsreduktionen und gegebenenfalls der Energieeffizienz erreicht. Die genannte Empfehlung kann Vorschläge für angemessene Finanzierungsinstrumente umfassen. Bis zu 50 % der relevanten Kosten einer Investition, die nicht in die in Absatz 2 aufgeführten Bereiche fällt, kann mit Mitteln aus dem Modernisierungsfonds unterstützt werden, sofern die übrigen Kosten von privaten juristischen Personen finanziert werden.“

- d) Am Anfang von Absatz 10 wird folgender Satz eingefügt:

„Die begünstigten Mitgliedstaaten veröffentlichen die Informationen über die Empfänger und gegebenenfalls weitere Informationen gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Zusammenhang mit der Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds.“

- e) In Absatz 11 wird „2024“ durch „2036“ ersetzt.

19. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10da

Rechtsstaatlichkeit

- (1) Die begünstigten Mitgliedstaaten gewährleisten die Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit wie in Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 dargelegt während der gesamten Inanspruchnahme des Modernisierungsfonds.
- (2) Geeignete Maßnahmen gemäß Absatz 3 können ergriffen werden, wenn festgestellt wird, dass die Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 in einem begünstigten Mitgliedstaat die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Modernisierungsfonds hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen.
- (3) Vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzung gemäß Absatz 2 können eine oder mehrere der folgenden geeigneten Maßnahmen gemäß dem in Artikel 10db festgelegten Verfahren angenommen werden:
 - a) Aussetzung der Annahme des in Artikel 10d Absatz 3 genannten Auszahlungsbeschlusses;
 - b) Aussetzung von Auszahlungen im Rahmen bereits angenommener Auszahlungsbeschlüsse.

Die angenommenen Maßnahmen müssen gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß Artikel 5 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 erfüllen.

- (4) Die Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 angenommen. Bei der Einleitung des Verfahrens prüft die

Kommission, ob es keine anderen Mittel gibt, um die im Rahmen des Modernisierungsfonds verwalteten Einnahmen wirksamer zu schützen.

- (5) Die Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 aufgehoben.“
20. Artikel 10f erhält folgende Fassung:

„Artikel 10f

Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“

Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten, die für den Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10d, den Innovationsfonds gemäß Artikel 10cb und die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie gemäß Artikel 10cc dieser Richtlinie bestimmt sind, werden im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 verwendet.“

21. Im Titel von Kapitel IV wird das Wort „ortsfeste“ gestrichen.

22. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) jeder Luftfahrzeugbetreiber eine Anzahl von Zertifikaten abgibt, die seinen gemäß Artikel 15 geprüften Gesamtemissionen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht, gemäß Absatz 3-f abzüglich der durch die Kompensation im Rahmen von CORSIA entstandenen Kosten zur Vermeidung einer Doppelbelastung;“

- ii) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(3-g) Abweichend von Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c können Schifffahrtsunternehmen für Emissionen, die bis zum 31. Dezember 2035 auf Fahrten von einem Anlaufhafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats zu einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats freigesetzt werden, im Verhältnis zu ihren geprüften Emissionen weniger Zertifikate abgeben, wenn die Fahrt mit Containerschiffen mit 10 000 TEU oder mehr durchgeführt wird und die auf der Fahrt zurückgelegte Distanz 300 Seemeilen überschreitet.

Nehmen Schifffahrtsunternehmen die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 in Anspruch, können sie für Emissionen aus Tätigkeiten innerhalb eines Hafens im Zusammenhang mit den Fahrten gemäß Unterabsatz 1 im Verhältnis zu ihren geprüften Emissionen weniger Zertifikate abgeben.

Die Menge der Zertifikate, die für das in Unterabsatz 1 genannte Containerschiff im Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats abzugeben sind, wird auf der Grundlage des Anteils der Container, gemessen in 20-Fuß-Einheiten, die im Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum alleinigen Zweck des Verladens auf ein anderes Schiff entladen werden, das eine Fahrt zwischen demselben Anlaufhafen und einem Anlaufhafen außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats zurücklegt, im Verhältnis zu der Gesamtzahl der von dem Containerschiff entladenen Container reduziert.

Werden im Verhältnis zu den geprüften Emissionen weniger Zertifikate abgegeben, wird eine dieser Differenz entsprechende Menge von Zertifikaten gelöscht, anstatt sie gemäß Artikel 10 zu versteigern, sobald die Differenz zwischen den geprüften Emissionen und den abgegebenen Zertifikaten für jedes Jahr festgestellt wurde.

(3-f) Auf Strecken, die der gemäß Absatz 6 dieses Artikels berechneten Kompensationspflicht unterliegen, entspricht die Verringerung der Abgabeverpflichtung der gemäß Absatz 6 dieses Artikels berechneten Kompensationspflicht des Luftfahrzeugbetreibers im Verhältnis zu dem Umfang, in dem die Strecke unter die Abgabeverpflichtung fällt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen dem Durchschnittspreis der Zertifikate und dem Durchschnittspreis der gemäß Artikel 11a zulässigen Gutschriften. Das Verhältnis wird anhand der besten verfügbaren Preisindizes für Gutschriften berechnet, die in dem gemäß Artikel 10 Absatz 5 veröffentlichten Bericht über den CO₂-Markt veröffentlicht werden.

Erfolgt die Löschung von Einheiten gemäß Absatz 9 nicht für einen bestimmten in jenem Absatz genannten Zeitraum, so werden Zertifikate für die Abzüge, die bereits für die Jahre dieses Zeitraums vorgenommen wurden, spätestens am 30. September des Jahres abgegeben, das auf das Jahr folgt, in dem die endgültige Kompensationspflicht mitgeteilt wurde.

Wird die endgültige Kompensationspflicht gemäß Absatz 6 den Luftfahrzeugbetreibern nicht mitgeteilt und erfolgt die Löschung von Einheiten gemäß Absatz 9 nicht für einen bestimmten in jenem Absatz genannten Zeitraum, so werden Zertifikate für die Abzüge, die bereits für die Jahre dieses Zeitraums vorgenommen wurden, spätestens am 30. September des Jahres nach Ablauf der Frist für die Mitteilung der endgültigen Kompensationspflicht abgegeben.“

- b) In den Absätzen 3-e, 3-d, 3-c und 3-b wird das Datum „31. Dezember 2030“ durch das Datum „31. Dezember 2035“ ersetzt.
- c) Absatz 3a erhält folgende Fassung:

„(3a) Verpflichtungen zur Abgabe von Zertifikaten gelten nicht für geprüfte Emissionen, für die die Abscheidung und der Transport zwecks dauerhafter Speicherung zu einer Anlage bestätigt wurde, für die eine Genehmigung im Einklang mit der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* gilt, oder – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ab 2031 – zu einer Anlage mit einer gültigen Genehmigung für die geologische Speicherung in einem Drittland, das über ein mit dem EU-EHS verknüpftes System für den Handel mit Treibhausgasemissionen gemäß Artikel 25 dieser Richtlinie verfügt, sofern die Kommission zu dieser Anlage einen Durchführungsbeschluss erlässt, mit dem ausreichende Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die Vorschriften der Richtlinie 2009/31/EG bestätigt werden, und die Anlage nicht für die tertiäre Öl- und Gasgewinnung genutzt wird.

* Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der

Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).“

d) Absatz 3b erhält folgende Fassung:

„(3b) Eine Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten entsteht nicht für Emissionen von CO₂, das als in einer Weise abgeschieden und genutzt gilt, dass es

- a) dauerhaft chemisch gebunden ist, sodass es bei normalem Gebrauch, einschließlich normaler Tätigkeiten nach dem Ende der Lebensdauer des Produkts, nicht in die Atmosphäre gelangt, oder
- b) chemisch gebunden ist, sodass es in erster Linie bei den in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten emittiert wird und einer Abgabeverpflichtung nach Artikel 12 Absatz 3 unterliegt.

Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 zur Ergänzung dieser Richtlinie über die Voraussetzungen dafür, dass Treibhausgase im Sinne von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes als dauerhaft chemisch gebunden oder als chemisch gebunden angesehen werden, und führt die Arten der Nutzung auf, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie diese Voraussetzungen erfüllen oder nicht erfüllen. In diesen delegierten Rechtsakten können De-minimis-Schwellenwerte im Hinblick auf das Risiko der Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen festgelegt und Maßnahmen wie die Verpflichtung zur teilweisen Abgabe eingeführt werden, um dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen bei Überschreitung dieser Schwellenwerte entgegenzuwirken.“

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Luftfahrzeugbetreiber, die Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Luftverkehrsbetreiberzeugnisses sind oder in einem Mitgliedstaat, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage sowie der überseeischen Gebiete und Schutzgebiete des betreffenden Mitgliedstaats, registriert sind, löschen Einheiten nach Artikel 11a nur für die Menge, die der betreffende Mitgliedstaat für den jeweiligen CORSIA-Compliance-Zeitraum nach Absatz 6 gemeldet hat. Die Löschung erfolgt für die Emissionen im Zeitraum 2021-2023 bis zum 31. Januar 2025, für die Emissionen im Zeitraum 2024-2026 bis zum 31. Januar 2028, für Emissionen im Zeitraum 2027-2029 bis zum 31. Januar 2031, für Emissionen im Zeitraum 2030-2032 bis zum 31. Januar 2034 und für Emissionen im Zeitraum 2033-2035 bis zum 31. Januar 2037.“

23. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 12a

Schrittweise Einführung der Anforderungen für die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen

Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen, die dem System ab 2031 unterliegen, sind verpflichtet, Zertifikate wie folgt abzugeben:

- a) 25 % der für 2031 gemeldeten geprüften Emissionen, für die die Abgabeverpflichtungen gemäß Artikel 12 gelten würden;

- b) 50 % der für 2032 gemeldeten geprüften Emissionen, für die die Abgabeverpflichtungen gemäß Artikel 12 gelten würden;
- c) 75 % der für 2033 gemeldeten geprüften Emissionen, für die die Abgabeverpflichtungen gemäß Artikel 12 gelten würden;
- d) 100 % der für 2034 und jedes Folgejahr gemeldeten geprüften Emissionen gemäß Artikel 12.

Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels können die Mitgliedstaaten Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV bis zum 31. Dezember 2035 von der Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten ausnehmen.

Artikel 12b

Opt-out-Regelung für die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen

- (1) Abweichend von den Artikeln 12 und 12a kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Anlagen, die der in Anhang I genannten Tätigkeit „Abfallverbrennung und Abfallmitverbrennung“ nachgehen, von der Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten für die Emissionen eines bestimmten Bezugsjahres bis 2035 ausnehmen, sofern der Mitgliedstaat nachweist, dass mindestens zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:
 - a) In dem betreffenden Mitgliedstaat gilt eine nationale CO₂-Steuer für die Emissionen der Jahre 2031 bis 2035, unter die die in Anhang I genannte Tätigkeit fällt; das nationale Gesetz zur Festsetzung der für die Jahre 2031 bis 2035 geltenden Steuersätze ist zum Zeitpunkt der Mitteilung, d. h. dem 31. Juli 2029, in Kraft getreten; die nationale CO₂-Steuer des betreffenden Mitgliedstaats, die von dem beaufsichtigten Unternehmen tatsächlich gezahlt wird, ist für das Bezugsjahr höher als der durchschnittliche Auktionsclearingpreis des gemäß diesem Kapitel eingerichteten Emissionshandelssystems, angepasst an die schrittweise Einführung für den Sektor gemäß Artikel 12a; der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission alle späteren Änderungen der nationalen CO₂-Steuer mit;
 - b) der betreffende Mitgliedstaat verfügt über die politischen Strategien, um die Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben d und e der Richtlinie 2008/98/EG zu verwirklichen, und ist dahingehend auf gutem Wege;
 - c) der betreffende Mitgliedstaat verfügt über die politischen Strategien, um das Ziel gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 1999/31/EG zu verwirklichen, und ist dahingehend auf gutem Wege.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat löscht eine Menge von Zertifikaten aus der Gesamtmenge der von ihm gemäß Artikel 10 für jedes Bezugsjahr zu versteigernden Zertifikate, die den geprüften Emissionen der betreffenden Anlagen für das Bezugsjahr entspricht. Die Zertifikate werden im Einklang mit den gemäß Artikel 10 Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakten gelöscht.
- (3) Bis zum 31. Juli 2029 übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission seinen Antrag auf Inanspruchnahme der Opt-out-Regelung, weist dabei nach, dass mindestens zwei der drei in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, und gibt die entsprechende Menge der gemäß Absatz 2 zu löschenden Zertifikate an.

- (4) Die Ausnahmeregelung tritt in Kraft, sofern die Kommission nicht innerhalb von drei Monaten nach einer Mitteilung gemäß diesem Absatz Einwände gegen die Anwendung der Ausnahmeregelung mit der Begründung erhebt, dass die mitgeteilte Maßnahme nicht den in diesem Absatz festgelegten Bedingungen entspricht.
- (5) Die gemäß Absatz 2 zu löschende Menge von Zertifikaten lässt die Eigenmittel des Unionshaushalts gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates aus Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie unberührt, sofern diese Eigenmittel gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV festgestellt wurden.
- (6) Die betreffenden Anlagen erfüllen weiterhin in vollem Umfang die Verpflichtungen gemäß Artikel 14 über die Überwachung ihrer Emissionen und die Berichterstattung darüber sowie gemäß Artikel 15 über die Prüfung und Akkreditierung.“

24. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte über die genauen Vorkehrungen für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und gegebenenfalls Tätigkeitsdaten aus den in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten sowie über nicht CO₂-bedingte Auswirkungen des Luftverkehrs auf Strecken zu erlassen, für die gemäß dieser Richtlinie Emissionen gemeldet werden, die auf den in Anhang IV dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen für die Überwachung und Berichterstattung und auf den in den Absätzen 2 und 5 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen basieren. In diesen Durchführungsrechtsakten wird auch das Erderwärmungspotenzial der einzelnen Treibhausgase bestimmt, und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über die nicht CO₂-bedingten Auswirkungen des Luftverkehrs werden bei den Anforderungen in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und ihre Auswirkungen, einschließlich der nicht CO₂-bedingten Auswirkungen des Luftverkehrs, berücksichtigt. In solchen Durchführungsrechtsakten wird die Anwendung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien für die Nutzung von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegt, wobei alle für die Anwendung im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden, damit diese Biomasse mit Emissionsfaktor null bewertet wird. In ihnen werden die Reihenfolge der Abscheidung und die Art und Weise festgelegt, wie die Emissionen von abgeschiedenem CO₂ aus einer Mischung von Quellen mit Emissionsfaktor null und Quellen ohne Emissionsfaktor null zu bilanzieren sind. Es wird ferner festgelegt, wie Emissionen aus synthetischen Brennstoffen zu bilanzieren sind, wobei sicherzustellen ist, dass diese Emissionen berücksichtigt werden und dass Doppelzählungen vermieden werden. In synthetischen Brennstoffen chemisch gebundener Kohlenstoff gilt als durch die Tätigkeit des Vertriebs synthetischer Brennstoffe gemäß Anhang I emittiert.“

- b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Die in Absatz 1 genannten Rechtsakte sehen vor, dass Anlagenbetreiber, Luftfahrzeugbetreiber und Schifffahrtsunternehmen ihre fossilen Emissionen durch Einheiten für die dauerhafte CO₂-Entnahme in der EU ausgleichen

können, die bei der Speicherung ihrer biogenen Emissionen im Rahmen dieser Richtlinie generiert werden und gemäß der Verordnung (EU) 2024/3012 zertifiziert sind, wobei eine Doppelzählung dieser negativen Emissionen zu vermeiden ist.“

25. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Im Zeitraum bis 2040 verwendet die Kommission bis maximal 5 Millionen Zertifikate aus der unionsweiten Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9, um Kosten im Zusammenhang mit dem Funktionieren und der Verwaltung des EU-EHS, einschließlich der Finanzierung der Führung des Unionsregisters, zu decken.

Diese Zertifikate werden gemäß Artikel 10 Absatz 4 dieser Richtlinie versteigert, wobei die Erlöse externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 darstellen.

Werden die gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes zurückgestellten Zertifikate nicht vor 2041 für die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Zwecke versteigert, so werden sie verwendet, um die für neue Marktteilnehmer verfügbare Menge gemäß Artikel 10a Absatz 7 zu erhöhen.

In den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Rechtsakten werden die Bedingungen, Modalitäten und Verfahren festgelegt, nach denen der von der Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 1 benannte Zentralverwalter die Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß diesem Absatz verwendet.“

26. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission benennt einen Zentralverwalter, um ein Unionsregister über Vergabe, Übertragung und Löschung der Zertifikate zu führen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zentralverwalter führt anhand des Unionsregisters automatisierte Kontrollen jeder Transaktion durch, um sicherzustellen, dass keine Unregelmäßigkeiten bezüglich Vergabe, Übertragung und Löschung der Zertifikate vorliegen.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

27. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Besonders berücksichtigt werden in dem Bericht die Regelungen für die Zuteilung der Zertifikate, die Führung der Register, die Anwendung der Durchführungsmaßnahmen für die Überwachung und Berichterstattung, die Prüfung und die Akkreditierung sowie Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Richtlinie und der steuerlichen Behandlung der Zertifikate, falls zutreffend. Der Bericht ist der Kommission in jedem Berichtsjahr bis zum 30. Juni zu übermitteln. Der Bericht ist auf der

Grundlage eines Fragebogens oder einer Vorlage zu erstellen, der bzw. die von der Kommission in Form von Durchführungsrechtsakten angenommen wurde. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Der Fragebogen bzw. die Vorlage wird den Mitgliedstaaten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist für die Übermittlung des ersten Berichts und danach so früh wie möglich vor Ablauf der Frist für die Übermittlung jedes jährlichen Berichts zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls im Anschluss an ein Konsultationsverfahren zu einem überarbeiteten Fragebogen mit den Mitgliedstaaten.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission trifft Vorkehrungen für einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über Entwicklungen in Bezug auf die Zuteilung, die Führung der Register, die Überwachung, Berichterstattung, Prüfung, Akkreditierung, Informationstechnologien und die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Alle drei Jahre werden in dem in Absatz 1 genannten Bericht auch die gleichwertigen Maßnahmen für kleine Anlagen, die vom EU-EHS ausgeschlossen sind, besonders berücksichtigt. Der Aspekt der gleichwertigen Maßnahmen für kleine Anlagen wird in den in Absatz 2 genannten Informationsaustausch einbezogen.“

28. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3c Absatz 6, Artikel 3d Absatz 3, Artikel 3gaa, Artikel 3gab, Artikel 9c, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 10a Absätze 1, 8 und 8a, Artikel 10a Absatz 3e, Artikel 10b Absatz 5, Artikel 10cb Absatz 9, Artikel 10cc Absatz 6, Artikel 10cd Absatz 7, Artikel 10ce Absatz 9, Artikel 12 Absatz 3b, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 22, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 24a Absatz 1, Artikel 25a Absatz 1, Artikel 25b Absatz 6, Artikel 25b Absatz 7, Artikel 28c und Artikel 30j Absatz 1 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 8. April 2018 übertragen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befugnisübertragung gemäß Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den in Absatz 2 genannten Artikeln erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch

der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

29. Artikel 25a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Bezug auf Emissionen, die bis zum 31. Dezember 2035 auf Flügen in oder aus Staaten, die in dem nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, entstehen, sind Luftfahrzeugbetreiber nicht verpflichtet, gemäß Artikel 12 Absatz 3 Zertifikate für diese Emissionen abzugeben.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Führen Luftfahrzeugbetreiber, die Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Luftverkehrsbetreiberzeugnisses sind oder in einem Mitgliedstaat, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage sowie der überseeischen Gebiete und Schutzgebiete dieses Mitgliedstaats, registriert sind, Flüge zwischen einem Mitgliedstaat und einem Staat, der in dem nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt ist, oder einen Flug zwischen zwei verschiedenen in diesem Durchführungsrechtsakt aufgeführten Staaten durch, einschließlich Flügen zwischen der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den in dem nach Absatz 3 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführten Staaten, und gestatten diese Staaten es ihnen, andere Einheiten als diejenigen in der nach Artikel 11a Absatz 8 angenommenen Liste zu verwenden, die zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung führen könnten, so ist die Kommission befugt, auf Antrag eines Mitgliedstaats Durchführungsrechtsakte zu erlassen, mit denen es diesen Luftfahrzeugbetreibern gestattet wird, zusätzlich zu den in jener Liste genannten Einheiten weitere Arten von Einheiten zu nutzen oder die in Artikel 11a Absätze 2 und 3 festgelegten Bedingungen im Hinblick auf die Emissionen aus diesen Flügen nicht einzuhalten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

30. Folgender Artikel 25b wird eingefügt:

„Artikel 25b

EHS als Dienstleistung

(1) Drittländern kann administrative und technische Unterstützung und Koordinierung geboten werden, um die Bepreisung von Treibhausgasemissionen zu erleichtern (im Folgenden „EHS als Dienstleistung“), insbesondere in Bezug auf Emissionen aus folgenden Tätigkeiten:

- a) Luftverkehr gemäß Anhang I in Bezug auf die Emissionen aus Flügen zwischen dem EWR und dem Drittland;
- b) Seeverkehr gemäß Anhang I in Bezug auf die verbleibenden fünfzig Prozent (50 %) der Emissionen, die auf Fahrten zwischen einem Anlaufhafen im

Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet des Drittlandes freigesetzt werden, die nicht in den in Artikel 3ga festgelegten Anwendungsbereich fallen.

Diese Unterstützung wird frühestens ab dem Berichtsjahr 2027 für Emissionen aus dem Luftverkehr und frühestens ab dem Berichtsjahr 2029 für Emissionen aus dem Seeverkehr gewährt.

- (2) Werden Emissionen aus dem Luft- oder Seeverkehr gemäß Absatz 1 dieses Artikels bepreist und unterliegen sie einer absoluten Emissionsobergrenze, so erhält das Drittland Einnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels wie folgt:
- a) im Luftverkehr für fünfzig Prozent (50 %) der Luftverkehrstätigkeit zwischen dem EWR und dem Drittland;
 - b) im Seeverkehr für fünfzig Prozent (50 %) der Emissionen, die auf Fahrten zwischen einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Anlaufhafen im Hoheitsgebiet des Drittlandes freigesetzt werden, die nicht in den in Artikel 3ga festgelegten Anwendungsbereich fallen.

Erfolgt keine nationale Versteigerung von Zertifikaten, so werden diese Zertifikate von der Union auf der gemeinsamen Auktionsplattform versteigert, die gemäß dem nach Artikel 10 Absatz 4 dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakt und im Einklang mit den in Artikel 10 Absatz 4 dieser Richtlinie genannten Grundsätzen und Modalitäten bestellt wurde, wobei die Erlöse externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 darstellen. Die entsprechenden Einnahmen aus der Versteigerung dieser Zertifikate werden an das Drittland übertragen.

- (3) Werden Zertifikate von der Union gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels versteigert, so wird die unionsweite Menge der Zertifikate gemäß Artikel 9 erhöht, um der Erfassung der Emissionen aus dem Luft- und Seeverkehr gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf der Grundlage der Emissionen dieser Sektoren des letzten Jahres, für das Daten vorliegen, Rechnung zu tragen. Der lineare Kürzungsfaktor gilt auch für diese Zertifikate.
- (4) Bevor in den betreffenden Drittländern nationale Verwaltungsverfahren bestehen, nehmen die Mitgliedstaaten, die einschlägige Luftfahrzeugbetreiber und Schifffahrtsunternehmen verwalten, diesbezüglich Verwaltungsaufgaben wahr. Für die Verwaltung der Luftfahrzeugbetreiber und Schifffahrtsunternehmen und für eine wirksame Durchsetzung ist eine optimale Interaktion zu gewährleisten.
- (5) Die Kommission bemüht sich mit Unterstützung der EMSA, die in Artikel 18b Absatz 2 genannten Instrumente und Leitlinien zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Änderung von Artikel 3ga Absatz 1 gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Erfassung der verbleibenden Emissionen zu erlassen, die auf Fahrten zwischen Anlaufhäfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und Anlaufhäfen eines Drittlandes, für das Unterstützung gemäß diesem Artikel gewährt wird, freigesetzt werden.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieses Artikels gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Vorschriften über die Funktionsweise des EHS als Dienstleistung zu erlassen, um die Umsetzung des EHS als Dienstleistung gemäß diesem Artikel sicherzustellen.“

31. Artikel 28a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) alle Emissionen aus Flügen von einem Flugplatz in einem Gebiet in äußerster Randlage eines Mitgliedstaats oder in überseeischen Gebieten und Schutzgebieten in Staaten außerhalb des EWR, mit Ausnahme von Flügen zu Flugplätzen im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz sowie nach und von Gibraltar, in jedem Kalenderjahr vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2032, vorbehaltlich der Überprüfung gemäß Artikel 28b, mit Ausnahme von Luftfahrzeugbetreibern, die Flüge zwischen zwei verschiedenen Staaten mit jährlichen Gesamtemissionen von weniger als 10 000 Tonnen, berechnet gemäß Anhang I, durchführen;“

(ii) Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben angefügt:

„c) alle Emissionen aus Flügen in die am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer im Sinne der Definition der Vereinten Nationen, die in dem nach Artikel 25a Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, und aus Flügen aus diesen Ländern, mit Ausnahme der Staaten, deren Pro-Kopf-BIP dem Unionsdurchschnitt entspricht oder diesen übersteigt;

d) alle Emissionen aus Flügen zu und von Flugplätzen in Staaten außerhalb des EWR, mit Ausnahme von Flügen zu Flugplätzen im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz sowie nach und von Gibraltar, in jedem Kalenderjahr vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028, mit Ausnahme von Luftfahrzeugbetreibern, die Flüge zwischen zwei verschiedenen Staaten mit gemäß Anhang I berechneten jährlichen Gesamtemissionen von weniger als 10 000 Tonnen durchführen, in jedem Kalenderjahr vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember [2027 / Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie];

e) alle Emissionen aus Flügen zu Flugplätzen, die mehr als 5 000 km vom Flugplatz Frankfurt entfernt sind und sich in Staaten außerhalb des EWR befinden, in jedem Kalenderjahr vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2032, mit Ausnahme von Luftfahrzeugbetreibern, die Flüge zwischen zwei verschiedenen Staaten mit gemäß Anhang I berechneten jährlichen Gesamtemissionen von weniger als 10 000 Tonnen durchführen. Dieser Buchstabe gilt auch für Flugplätze, die weniger als 5 000 km vom Flugplatz Frankfurt entfernt sind, sich in Staaten außerhalb des EWR befinden und bei denen die jährlichen Emissionen aus Flügen aus dem EWR zu diesen Flugplätzen weniger als 15 000 Tonnen betragen.“

(iii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2027 wird die Gesamtmenge der den Luftfahrzeugbetreibern gemäß Artikel 3c Absatz 5 zuzuteilenden Zertifikate jährlich erhöht, wenn eine Ausweitung der Erfassung von Flügen, die den Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 3 unterliegen, erfolgt, und zwar um die Anzahl der Zertifikate, die den Emissionen dieser Flüge zwei Jahre vor dem Wirksamwerden einer solchen

Ausweitung entspricht, und ab dem darauffolgenden Jahr wird der lineare Faktor gemäß Artikel 9 angewandt. Diese Menge wird um den Betrag verringert, der den Gesamtkürzungen der Abgabeverpflichtungen gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b entspricht, die sich aus einer Kompensationspflicht gemäß Artikel 12 Absatz 6 ergeben.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Artikel 3d Absatz 3 wird die Menge der von jedem Mitgliedstaat für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2032 zu versteigernden Zertifikate verringert, damit sie dem Anteil der zugeordneten Luftverkehrsemissionen für Flüge entsprechen, die nicht unter die Ausnahmen gemäß Artikel 3c Absatz 8 und Absatz 1 Buchstaben a bis e des vorliegenden Artikels fallen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Fällen, in denen die jährlichen Gesamtemissionen eines Luftfahrzeugbetreibers weniger als 25 000 Tonnen CO₂ betragen, berechnet gemäß Anhang I Eintrag „Luftverkehr“ Buchstabe j dieser Richtlinie, oder in denen die jährlichen Gesamtemissionen eines Luftfahrzeugbetreibers weniger als 10 000 Tonnen CO₂ betragen, die der Abgabeverpflichtung gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b dieser Richtlinie unterliegen, ohne Berücksichtigung der Emissionen, für die die Abgabeverpflichtung gemäß Artikel 3c Absatz 8 oder Artikel 28a Absatz 1 dieser Richtlinie als erfüllt gilt, werden abweichend von den Artikeln 3g, 12, 15 und 18a dieser Richtlinie die Emissionen dieses Luftfahrzeugbetreibers als geprüfte Emissionen erachtet, wenn sie mit dem Instrument für Kleinemittenten ermittelt wurden, das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 606/2010 der Kommission* genehmigt und von Eurocontrol mit Daten aus seiner Unterstützungseinrichtung für das Emissionshandelssystem aufgefüllt wurde. Die Mitgliedstaaten dürfen auf nichtgewerbliche Luftfahrzeugbetreiber vereinfachte Verfahren anwenden, solange solche Verfahren nicht weniger genau als das Instrument für Kleinemittenten sind.

* Verordnung (EU) Nr. 606/2010 der Kommission vom 9. Juli 2010 zur Genehmigung eines von der Europäischen Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol) entwickelten vereinfachten Instruments zur Schätzung des Treibstoffverbrauchs bestimmter Luftfahrzeugbetreiber, die Kleinemittenten sind (ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/606/oj>).“

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 3c Absatz 6 für die Verwendung zulässiger Flugkraftstoffe und elektrischen Stroms reservierten Menge wird unter Berücksichtigung der vorläufigen Beschränkung des geografischen Anwendungsbereichs gemäß Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe d bis zum 31. Dezember 2040 eine weitere Menge von höchstens 110 Millionen Zertifikaten der in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Zertifikate für die in Artikel 3c Absatz 6 festgelegten Zwecke reserviert.

Ab dem 1. Januar 2029 steht die Menge für alle Flüge zur Verfügung, die von einem Flugplatz im EWR starten, wobei die Beschränkungen für

Geschäftsflüge gemäß Artikel 3c Absatz 6 gelten. Ab diesem Zeitpunkt gelten die beiden letzten Sätze von Artikel 3c Absatz 6 Unterabsatz 1 nicht mehr für die Zuteilung von Zertifikaten gemäß demselben Artikel.“

32. In Artikel 28b wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bis zum 1. Juli 2032 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Umweltintegrität des globalen marktbasierten Mechanismus der ICAO bewertet wird, darunter auch seine allgemeinen Zielvorgaben in Bezug auf die Ziele im Rahmen des Übereinkommens von Paris, das Ausmaß der Beteiligung an der Kompensation im Rahmen von CORSIA, seine Durchsetzbarkeit, die Transparenz, die Sanktionen bei Nichteinhaltung, die Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, die Qualität der Kompensationsgutschriften, die Emissionsüberwachung, -berichterstattung und -prüfung, die Register, die Rechenschaftspflicht sowie die Vorschriften über die Verwendung von Biokraftstoffen, wobei den Entwicklungen seit 2027 besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Kommission veröffentlicht diesen Bericht ebenfalls bis zum 1. Juli 2032.

Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie im Einklang mit dem Temperaturziel gemäß dem Übereinkommen von Paris, der Verpflichtung der Union zur gesamtwirtschaftlichen Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2040 und dem Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sowie dem Ziel der Wahrung der Umweltintegrität und Wirksamkeit der Klimamaßnahmen der Union bei. In einem begleitenden Vorschlag wird gegebenenfalls die Anwendung des EU-EHS auf Flüge zwischen zwei Flugplätzen in EWR-Staaten, zu Flugplätzen in der Schweiz und im Vereinigten Königreich sowie nach und von Gibraltar beschränkt, wenn aus dem Bericht hervorgeht, dass

- a) CORSIA im Einklang mit seinem langfristig global angestrebten Ziel, die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, gestärkt wurde und
- b) auf die Staaten, die in dem nach Artikel 25a Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, mehr als 70 % der Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr entfallen, wobei die neuesten verfügbaren Daten zugrunde gelegt werden.“

33. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Unterabsatz 1 wird die einzige Fußnote gestrichen.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2034 einen Bericht vor, in dem sie bewertet, ob es angemessen ist, Emissionen aus Deponien in das EU-EHS einzubeziehen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Kommission alle potenziellen Nachweise für die Umlenkung von Abfällen auf Deponien. Die Kommission kann diesem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Aufnahme von Deponien beifügen.“

34. Artikel 30m Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten gewährleisten in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels die Sichtbarkeit der Herkunft der Mittel für Maßnahmen oder Projekte, welche aus den Versteigerungseinnahmen im Rahmen des EU-EHS

finanziert werden, deren Verwendung sie im Einklang mit Artikel 3d Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 30d Absatz 6 festlegen.“

35. Die Anhänge I bis V werden gemäß den Anhängen der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Änderungen des Beschlusses (EU) 2015/1814

Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2015/1814 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4a Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ab 2024 umfasst die Berechnung der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate in einem bestimmten Jahr die Summe der für den Luftverkehr vergebenen Zertifikate und die Summe der Tonnen geprüfter Emissionen aus dem Luftverkehr im Rahmen des EU-EHS, ausgenommen die Emissionen aus Flügen auf Strecken, für die eine gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG berechnete Kompensation vorgenommen wurde, zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember desselben bestimmten Jahres. Diese Berechnung umfasst auch die Summe der für den Luftverkehr vergebenen Zertifikate und die Summe der Tonnen geprüfter Emissionen aus dem Luftverkehr im Rahmen des EU-EHS, ausgenommen die Emissionen aus Flügen auf Strecken, für die eine gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG berechnete Kompensation vorgenommen wurde, im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2023.“

2. Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Gesamtmenge der in einem bestimmten Jahr in Umlauf befindlichen Zertifikate zwischen 833 Millionen und 947 Millionen liegt, werden eine Zertifikatmenge, die der Differenz zwischen der in der aktuellen Veröffentlichung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate und 833 Millionen Zertifikaten entspricht, von der Menge der Zertifikate abgezogen, die nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG von den Mitgliedstaaten zu versteigern sind, und über einen am 1. September des betreffenden Jahres beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten hinweg in die Reserve eingestellt. Beträgt die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate mehr als 947 Millionen Zertifikate, so entspricht die Menge der Zertifikate, die von der Menge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG zu versteigernden Zertifikate abzuziehen und über einen am 1. September des betreffenden Jahres beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten in die Reserve einzustellen sind, 12 % der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate. Ab 2029 werden die Schwellenwerte von 833 und 947 Millionen gemäß diesem Absatz im Einklang mit dem Anhang jährlich um 4 % gesenkt und auf die nächste Million gerundet.

3. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Sind in einem Jahr zwischen 300 Millionen und 400 Millionen Zertifikate in Umlauf, so wird eine Zertifikatmenge, die der Differenz zwischen 400 Millionen und der Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate entspricht, aus der Reserve freigegeben. Beträgt die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate weniger als 300 Millionen, werden 100 Millionen Zertifikate aus der Reserve freigegeben.

Ab 2029 werden die im vorstehenden Unterabsatz festgelegten Schwellenwerte von 400 Millionen und 300 Millionen sowie die Menge von 100 Millionen Zertifikaten, die aus der Reserve freizugeben sind, im Einklang mit dem Anhang jährlich um 4 % gesenkt und auf die nächste Million gerundet.“

Befinden sich weniger Zertifikate in der Reserve, als gemäß diesem Absatz freigegeben werden müssen, so entspricht die freizugebende Zertifikatmenge der Menge der Zertifikate, die in der Reserve verbleiben.

Die Menge der gemäß diesem Absatz aus der Reserve freigegebenen Zertifikate wird zu der Menge der Zertifikate addiert, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG zu versteigern ist.“

Artikel 3

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember 2028 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2029 an.

Jedoch wenden die Mitgliedstaaten die Vorschriften, die erforderlich sind, um den folgenden Bestimmungen nachzukommen, ab den folgenden Zeitpunkten an:

- a) ab dem 1. Januar 2031:
 - (i) Artikel 1 Nummer 5 [in Bezug auf den neuen Absatz 2 von Artikel 3ga Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG] [Hinweis: Der Geltungsbeginn muss möglicherweise geändert werden, um sicherzustellen, dass er zwei Jahre nach der Anwendung der MRV für den Seeverkehr im Jahr 2029 liegt];
 - (ii) Anhang I Nummer 1 Buchstabe c Ziffern iii bis v betreffend die Änderungen der Tätigkeiten in Bezug auf die Abscheidung von CO₂, den Transport von CO₂, die Verwendung von Kohlendioxid, die Verarbeitung von Kohlendioxid und den Vertrieb synthetischer Brennstoffe in den Zeilen 26 und 27 sowie in den Zeilen, die nach Zeile 28 in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG eingefügt werden;
- a) ab dem 1. Januar 2029: Anhang I Nummer 1 Buchstabe c Ziffer vi hinsichtlich des Eintrags „Seeverkehr“ in der Tabelle in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG;
- b) ab dem 30. September 2029: Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe d in Bezug auf Artikel 10a Absatz 3b, Artikel 10a Absatz 3c und Artikel 10a Absatz 3d der Richtlinie 2003/87/EG hinsichtlich des im Jahr 2031 beginnenden Fünfjahreszeitraums für die kostenlose Zuteilung;
- c) ab dem [Geltungsbeginn der MRV-Bestimmungen für Offshore-Aktivitäten]: Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e in Bezug auf Artikel 3 Buchstabe z „Anlaufhafen“ der Richtlinie 2003/87/EG.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Abweichend von Absatz 1 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Dezember 2027 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 12 und Nummer 17 Buchstabe e der vorliegenden Richtlinie in Bezug auf die Änderung von Artikel 3 Buchstabe h und die Einführung von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 10a Absatz 3f der Richtlinie 2003/87/EG nachzukommen. Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2028 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Übergangsbestimmungen

Die Liste im Anhang des Delegierten Beschlusses (EU) 2019/708 gilt weiterhin bis zum 31. Dezember 2040.

Artikel 5

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Die folgenden Artikel gelten ab dem 30. September 2027:
- a) Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b Ziffern i und ii in Bezug auf die Änderungen von Artikel 10a Absatz 1a der Richtlinie 2003/87/EG;
 - b) Artikel 1 Nummer 15 Buchstaben g und i in Bezug auf die Änderungen von Artikel 10a Absatz 5b und Artikel 10a Absatz 7 der Richtlinie 2003/87/EG;
 - c) Artikel 1 Nummer 17 in Bezug auf die Einführung der Artikel 10cc, 10cd und 10ce der Richtlinie 2003/87/EG;
 - d) Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b betreffend die Änderungen zur Einfügung von Absatz 1a in Artikel 19 der Richtlinie 2003/87/EG;
 - e) Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c Ziffer i in Bezug auf die Änderung zur Einfügung eines neuen Unterabsatzes nach Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 2.
- (3) Die folgenden Artikel gelten ab dem 1. Januar 2029:
- a) Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe c in Bezug auf die Änderungen von Artikel 10 Absatz 3;
 - b) Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c Ziffer ii in Bezug auf die Aufnahme der Buchstaben f bis i in Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG;

- (4) Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b Ziffer iii in Bezug auf die Verwendung der Zertifikate, die sich aus der Kürzung der kostenlosen Zuteilung ergeben, Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe f in Bezug auf die Ersetzung von Artikel 10a Absatz 5a, Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe j in Bezug auf die Streichung von Artikel 10a Absätze 8 und 8a der Richtlinie 2003/87/EG, Artikel 1 Nummer 17 in Bezug auf die Einfügung von Artikel 10cb der Richtlinie 2003/87/EG, Artikel 1 Nummer 18 in Bezug auf die Änderungen von Artikel 10d der Richtlinie 2003/87/EG, Artikel 1 Nummer 20 in Bezug auf die Änderungen von Artikel 10f der Richtlinie 2003/87/EG und Artikel 1 Nummer 35 in Bezug auf die Änderungen von Anhang IIb der Richtlinie 2003/87/EG gelten ab dem 1. Januar 2031.

Die Kommission stellt sicher, dass

- c) laufende Projekte, die vor dem 1. Januar 2031 gemäß Artikel 10a Absatz 8 genehmigt oder für eine Finanzierung ausgewählt wurden, weiterhin für eine Auszahlung gemäß den zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Vorschriften in Betracht kommen;
- d) am 31. Dezember 2030 nicht zugewiesene Mittel auf Artikel 10cc übertragen werden.

Artikel 6

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative.....	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e).....	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren	3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	6
2.	VERWALTUNGSMABNAHMEN	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsystem(e).....	8
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingearbeiteten System(en) der internen Kontrolle	8
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlriskos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	9

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	17
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird	22
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt	24
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt	26
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	28
3.2.7.	Beiträge Dritter.....	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	30
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	32

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, des Beschlusses (EU) 2015/1814, der Verordnung (EU) 2015/757 und der Verordnung (EU) 2023/1805 im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer kosteneffizienten Dekarbonisierung.

1.2. Politikbereich(e)

Klimapolitik

Rubrik 2 – Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass das EU-EHS weiterhin auf möglichst kosteneffiziente, wirtschaftlich wirksame und sichere Weise zu dem übergeordneten Ziel der gesamtwirtschaftlichen CO₂-Neutralität bis 2050 und zum Ziel für 2040 beiträgt. Dabei ist der umfassendere Politikrahmen zu berücksichtigen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass alle Sektoren zu den Klimaschutzbemühungen der EU beitragen müssen, während die Wirtschaft wachsen und die Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben soll.

1.3.2. Einzelziel(e)

- Ziel 1.1 Schaffung von Anreizen für weitere Emissionsreduktionen: Gewährleistung, dass das EU-EHS kosteneffizient zu den gesamtwirtschaftlichen Anstrengungen (einschließlich Verkehr) zur Erreichung von Emissionsreduktionen der EU im Einklang mit der Klimaneutralität und zum gerechten Anteil der EU an gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionen beiträgt. Es wurden folgende Einzelziele für Ziel 1.1 festgelegt:

- o Einzelziel 1.1.1 Ermöglichung von Investitionen in Dekarbonisierungstechnologien (sowohl innovative als auch für Skalierung und Einführung bereite Technologien), die derzeit noch nicht wirtschaftlich tragfähig sind (d. h. die meisten Technologien, die dazu erforderlich sind, die Emissionen in energieintensiven Industriezweigen anzugehen, insbesondere Investitionen in ausgereifte Dekarbonisierungstechnologien in einkommensschwachen Mitgliedstaaten mit hoher CO₂-Intensität).

- o Einzelziel 1.1.2 Gewährleistung, dass das vollständige CO₂-Preissignal auf Emissionsquellen angewendet wird, die derzeit nicht in den Anwendungsbereich des EU-EHS fallen, aber für dessen Anwendungsbereich gut geeignet wären, sowie auf Sektoren, in denen das Signal derzeit gedämpft ist.

- o Einzelziel 1.1.3 Minderung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen

- Ziel 1.2 Erreichung eines im Politikpaket für 2040 vorab festgelegten Emissionsreduktionsziels mit einer Berechnung der Nettoemissionen: Prüfung, ob die Bruttoemissionen im Rahmen des EU-EHS erhöht werden könnten, ohne den Beitrag der Sektoren zu gesamtwirtschaftlichen Nettoemissionsreduktionen im Einklang mit der Klimaneutralität zu gefährden, einschließlich der Prüfung, ob die

Bemühungen zur Emissionsreduktion durch CO₂-Entnahmen ergänzt werden könnten. Es wurden folgende Einzelziele für Ziel 1.2 festgelegt:

- o Einzelziel 1.2.1 Prüfung, wie CO₂-Entnahmen mit ausreichenden Umweltschutzvorkehrungen in das EU-EHS integriert werden können, während gleichzeitig die Kosteneffizienz bei der Erreichung der EHS-/EU-Klimaziele gewahrt bleibt.

- o Einzelziel 1.2.2 Anpassung der EU-EHS-Obergrenze im Einklang mit dem vorab festgelegten Ziel.

- Ziel 1.3 Gewährleistung wirksamer Klimamaßnahmen der EU in Bezug auf verkehrsbedingte Emissionen.

Gewährleistung wirksamer Klimamaßnahmen der EU, um sicherzustellen, dass dem gerechten Anteil der EU an den internationalen Verkehrsemissionen ein sinnvoller CO₂-Preis entspricht.

- Im Luftverkehr besteht das Ziel darin, sicherzustellen, dass dem gerechten Anteil der EU an den internationalen Luftverkehrsemissionen ein sinnvoller CO₂-Preis entspricht, der eine Ergänzung zu CORSIA darstellen kann.

- Im Seeverkehr besteht das Ziel darin, die Kohärenz zwischen mittelfristigen Maßnahmen der IMO und dem EU-EHS zu gewährleisten und gleichzeitig dem möglichen Risiko einer erheblichen Doppelbelastung zu begegnen, wenn (und falls) aufgrund von IMO-Vorschriften Zahlungen in Bezug auf Emissionen geleistet werden, die bereits im Rahmen des EU-EHS für den Seeverkehr bepreist wurden, und zwar in einer Weise, die ökologische Rückschritte verhindert.

Es wurden folgende Einzelziele für Ziel 1.3 festgelegt:

- o Einzelziel 1.3.1 Sicherstellung wirksamer Maßnahmen im Hinblick auf den gerechten Anteil der EU an Luftverkehrsemissionen

- o Einzelziel 1.3.2 Wahrung der Wirksamkeit der Umsetzung der Ausweitung des EU-EHS auf den Seeverkehr.

- Ziel 2.1 Gewährleistung eines effizienten Funktionierens des Marktes: Dies bedeutet, dass trotz eines schrumpfenden Marktes für ausreichende Liquidität auf dem Markt gesorgt werden muss, um Handelskonflikte und übermäßige Preisvolatilität zu verhindern. Es wurden folgende Einzelziele für Ziel 2.1 festgelegt:

- o Einzelziel 2.1.1 Vergrößerung des Marktes.

- o Einzelziel 2.1.2 Anpassung der Parameter der Marktstabilitätsreserve.

- Ziel 2.2 Gewährleistung eines sicheren und konformen Betriebsmodells für ein verbessertes Unionsregister und insbesondere dessen Finanzierung.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Die derzeitigen EHS-Rechtsvorschriften wurden 2023 überarbeitet, um bis 2030 eine Verringerung der EU-EHS-Emissionen um 62 % gegenüber 2005 zu erreichen. Seit dieser Überarbeitung hat sich die EU das rechtsverbindliche Ziel gesetzt, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2040 um 90 % gegenüber 1990 zu senken, um auf Kurs zu bleiben und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Mit der vorliegenden Initiative wird der Beitrag des EU-EHS zum Rahmen für die Zeit nach 2030 festgelegt. Folgende Auswirkungen werden erwartet:

- Anpassung der Ambitionen des EHS an das Ziel für 2040;
- Einbeziehung dauerhafter CO₂-Entnahmen in der EU in das EU-EHS durch eine öffentliche Einrichtung, die Schaffung zusätzlichen Raums für Emissionen für die am schwersten zu dekarbonisierenden Sektoren und die Unterstützung des Ausbaus des CO₂-Entnahmesektors;
- Reform der Marktstabilitätsreserve, um sie besser für Knappheitssituationen auszustatten und die Marktliquidität zu fördern;
- Ausweitung der kostenlosen Zuteilung und des Ausgleichs indirekter Kosten über den derzeit gesetzlich festgelegten Zeitraum hinaus, wobei die kostenlose Zuteilung schrittweise von der Vorlage von Plänen zur Klimaneutralität und der Umsetzung von Investitionen abhängig gemacht wird;
- Erhöhung der finanziellen Unterstützung für Innovationen und Investitionen in die Dekarbonisierung, auch für die Industrie, sodass ein höherer Anteil der Einnahmen aus dem EU-EHS an die Unternehmen zurückfließt, insbesondere über die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie;
- Fortsetzung des Innovationsfonds zur Unterstützung CO₂-armer Innovationen und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit;
- Verschärfung der Anforderungen an die Versteigerungseinnahmen, die an die Mitgliedstaaten gehen, und Verbesserung der Sichtbarkeit;
- weitere Unterstützung der Modernisierung der Energiesysteme in einkommensschwächeren Mitgliedstaaten. Verbesserung des Modernisierungsfonds durch Aktualisierung der Förderkriterien und des Verteilungsschlüssels und Fortsetzung der Umverteilung von 10 % des Auktionsvolumens, Sicherstellung einer wirksamen CO₂-Bepreisung des gerechten Anteils der EU an internationalen Verkehrsemissionen durch eine angemessene Anwendung des EU-EHS auf abgehende Flüge, wobei eine doppelte Bepreisung durch einen Abzugsmechanismus für CORSIA-Kompensationskosten vermieden wird;
- Einrichtung einer gezielten direkten Unterstützung für die Einführung von in der EU hergestellten nachhaltigen Flug- und Schiffskraftstoffen, sauberen Technologien und Wasserstoff;
- Ausweitung des Anwendungsbereichs des EHS für den Seeverkehr auf bestimmte Kategorien kleiner Schiffe, um dem Umgehungsrisiko entgegenzuwirken;
- Vereinfachung der Maßnahmen für die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung im Seeverkehr;
- Einführung gezielter Vereinfachungselemente, die der Industrie und den Behörden zugutekommen, indem sie die Kosten für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften senken und die Wirksamkeit der Umsetzung des Systems erhöhen;
- Ermöglichung eines Dekarbonisierungspfads für Industriezweige mit schwer zu reduzierenden Emissionen, indem die Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-EHS integriert und der Punkt für die Verbuchung von in Produkten abgeschiedenem CO₂ (CCU) bei Produkten nachgelagert und bei E-Fuels auf Ebene der Kraftstoffhersteller oder -Händler angesiedelt wird;

– Beschaffung finanzieller Mittel für die Einrichtung eines verbesserten Unionsregisters, in dem Umsetzungstätigkeiten verzeichnet und die Finanzierungsinstrumente sicher verwaltet werden.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Indikator Nr. 1: Umfang der Treibhausgasemissionsreduktionen in der EU im Jahr 2040 – Ziel der Reduktion um 90 % gegenüber 1990 mit einem Beitrag von bis zu fünf Prozentpunkten aus hochwertigen internationalen Gutschriften, wie im Europäischen Klimagesetz verankert.

Indikator Nr. 2: Umfang der Treibhausgasemissionsreduktionen für die Sektoren im bestehenden EU-Emissionshandelssystem (EHS) im Jahr 2040 und Umfang der dauerhaften CO₂-Entnahmen in der EU.

Der jeweilige Stand der Treibhausgasemissionsreduktion in der EU wird gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 und anderen sekundären Rechtsvorschriften über die Überwachung und Berichterstattung im Rahmen des EHS gemeldet.

Indikator Nr. 3: Einrichtung und Verwaltung eines verbesserten Betriebsmodells für das Unionsregister.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☐ eine neue Maßnahme

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁷⁷

☒ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und die Kommission erarbeitet die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen.

Weitere Maßnahmen zur Entwicklung einschlägiger Durchführungsmaßnahmen, die nach der Annahme der Richtlinie beginnen, werden die Überarbeitung und Annahme einer Reihe sekundärer Rechtsakte umfassen. Dies betrifft insbesondere das Sekundärrecht mit detaillierten Vorschriften für Änderungen des Anwendungsbereichs des EU-EHS und der Funktionsweise der Fonds, einschließlich der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie und des EHS-Investitionsboosters, des Innovationsfonds und des Modernisierungsfonds.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus

⁷⁷

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Der Klimawandel ist ein grenzübergreifendes Problem und sowohl internationale Maßnahmen als auch EU-Maßnahmen können regionale, nationale und lokale Maßnahmen wirksam ergänzen und verstärken. Die Anpassung des EHS an das Ziel für 2040 im Hinblick auf THG-Reduktionen wird sich auf viele Sektoren der gesamten Wirtschaft in der EU auswirken. Ein koordiniertes Handeln auf der EU-Ebene ist daher unerlässlich und erhöht deutlich die Wahrscheinlichkeit, dass die erforderliche Neuausrichtung gelingt, indem starke Impulse für kosteneffiziente Veränderungen und eine Aufwärtskonvergenz gegeben werden. Zudem weisen viele der in dieser Initiative erwogenen politischen Elemente eine bedeutende Binnenmarktdimension auf, vor allem die Optionen zum Schutz vor der Verlagerung von CO₂-Emissionen und die Finanzierungsmechanismen für CO₂-arme Technologien. Ein Tätigwerden der EU kann auch die Entwicklung anderer marktbasierter Maßnahmen anregen und fördern.

Als CO₂-Marktplatz schafft das EHS Anreize dafür, Emissionsreduktionen bei den darunter fallenden Tätigkeiten zuerst durch die kosteneffizienten Lösungen herbeizuführen, und ist aufgrund seiner Größe effizienter. Die Umsetzung einer vergleichbaren Maßnahme auf nationaler Ebene würde kleinere, fragmentierte CO₂-Märkte zur Folge haben, die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen bergen und wahrscheinlich insgesamt zu höheren Emissionsminderungskosten führen. Dieselbe Logik gilt für die Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf weitere Sektoren.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die EHS-Richtlinie ist ein Instrument der EU-Politik, das 2003 angenommen wurde. Die Kommission hat in den mehr als 20 Jahren seit der Einführung des EU-EHS wertvolle Erfahrungen gesammelt.

Dieser Vorschlag baut auf den Erfahrungen auf, die bei früheren Überarbeitungen und Initiativen des EU-EHS gesammelt wurden, darunter die jüngste Überarbeitung, die 2023 abgeschlossen wurde, die Annahme eines rechtsverbindlichen Klimaziels für 2040, der EU-Kompass für Wettbewerbsfähigkeit, der Deal für eine saubere Industrie und AccelerateEU. Die Initiative stützt sich zudem auf den Prozess, der auf integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und dem in der Governance-Verordnung enthaltenen Rahmen beruht.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

Dieser Vorschlag ist der erste Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets zur Umsetzung des neuen gesamtwirtschaftlichen Ziels für 2040. Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass das EU-EHS weiterhin auf kostenwirksame und wirtschaftlich effiziente Weise zu dem übergeordneten Ziel der gesamtwirtschaftlichen CO₂-Neutralität bis 2050 und zum Ziel für 2040 beiträgt.

Dabei ist der umfassendere Politikrahmen zu berücksichtigen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass alle Sektoren zu den Klimaschutzbemühungen der EU beitragen müssen, während die Wirtschaft wachsen und die Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben soll.

In diesem Finanzbogen wird dargelegt, wie die Kommission ihren Ressourcenbedarf durch eine Kombination aus externen zweckgebundenen Einnahmen und EU-Mitteln decken will (für Elemente, die derzeit aus dem LIFE-Programm finanziert werden, wird die Finanzierung aus dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit angestrebt). Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 3 zu entnehmen. Im Finanzbogen wird der Beitrag des EU-EHS zu den EU-Eigenmitteln gemäß dem Vorschlag der Kommission für den nächsten MFR berücksichtigt, wonach 30 % der Versteigerungseinnahmen der Mitgliedstaaten zu diesem Zweck an den Unionshaushalt übertragen würden. Der Vorschlag begrenzt die zusätzlichen Verwaltungskosten, indem nach Möglichkeit auf bestehende Strukturen zurückgegriffen wird, die für die Richtlinie genutzt werden.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Der Vorschlag umfasst mehrere Änderungen des Umfangs der Emissionen (und der Entnahmen), die unter das EHS fallen, sowie Änderungen der Funktionsweise des Systems.

Es wird vorgeschlagen, den Mittelbedarf aus einer Kombination aus externen zweckgebundenen Einnahmen und EU-Haushaltsmitteln (insbesondere dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für Elemente, die derzeit unter das LIFE-Programm fallen) zu decken.

Siehe Abschnitt 3: Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen☐ **Befristete Laufzeit**

- ☐ Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- ☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☒ **Unbefristete Laufzeit**

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)☒ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

- ☒ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- ☒ über Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten☒ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- ☒ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- ☒ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

EU-EHS-Zertifikate werden auf der Grundlage von Rechtsvorschriften verwaltet, für die die Kommissionsdienststellen zuständig sind.

Der Innovationsfonds wird weitgehend von der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) durchgeführt. Der Vorschlag sieht zusätzliche Zuständigkeiten für die CINEA bei der Verwaltung der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie, der Fazilität für den Erwerb von CO₂-Entnahmen sowie Zuständigkeiten für die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) bei der Umsetzung der MRV- und EHS-Systeme für Seeverkehrstätigkeiten vor.

Für die Durchführung des Modernisierungsfonds sind die begünstigten Mitgliedstaaten verantwortlich, die eng mit der Europäischen Investitionsbank (EIB), dem für den Fonds eingerichteten Investitionsausschuss und der Europäischen Kommission zusammenarbeiten.

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Kommission wird das Funktionieren des EHS weiterhin gemäß Artikel 10 Absatz 5 der EHS-Richtlinie überwachen und in ihrem jährlichen Bericht über den CO₂-Markt evaluieren.

In den Bericht über den CO₂-Markt und die Gesamtbewertung der Fortschritte bei der Anwendung der EHS-Richtlinie fließen die Berichte der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 ein, demzufolge die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr einen Bericht vorlegen, in dem Fragen im Zusammenhang mit der Zuteilung der Zertifikate, der Führung der Register, der Anwendung der Durchführungsmaßnahmen für die Überwachung und Berichterstattung, der Prüfung und Akkreditierung sowie mit der Einhaltung dieser Richtlinie besonders berücksichtigt werden.

Sowohl der Bericht über den CO₂-Markt als auch die Berichte der Mitgliedstaaten decken auch die Auswirkungen der derzeitigen Überarbeitung des EHS ab und gelten auch für die Sektoren, auf die der Emissionshandel ausgeweitet wird. Die per Regulierung der neuen Sektoren gewonnenen Daten aus der Emissionsüberwachung, -berichterstattung und -prüfung werden eine wichtige Informationsquelle für die Kommission sein, mit deren Hilfe sie Fortschritte in den betreffenden Sektoren bewerten kann.

Außerdem führt die Kommission regelmäßig Studien zu verschiedenen relevanten Aspekten der EU-Klimapolitik durch.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Gegebenenfalls werden sich die Mechanismen für den Vollzug des operativen Haushalts und die Zahlungsmodalitäten an den bestehenden Regelungen für den Innovationsfonds orientieren.

Im Rahmen der Kontrollstrategie werden die Kontrollen angewendet, die sich aus der Haushaltsordnung für die direkte Mittelverwaltung ergeben.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Das EU-EHS ist der politische Vorzeigemechanismus zur Realisierung der Emissionsreduktionsziele der EU für rund die Hälfte aller Wirtschaftssektoren. Seit 2013 hat die Kommission den Auftrag, ein Unionsregister (Online-Datenbank, in der sämtliche Transaktionen mit Zertifikaten genau verbucht werden) und eine gemeinsame Auktionsplattform für die Versteigerung der Zertifikate der Mitgliedstaaten sowie für beide die dazugehörige Unterstützungsinfrastruktur zu schaffen. Das Unionsregister, in dem innerhalb des EU-EHS zirkulierende Zertifikate geführt werden, ist dem Risiko betrügerischer Cyberangriffe ausgesetzt, die zur Entwendung oder missbräuchlichen Verwendung von Zertifikaten und erheblichen finanziellen Verlusten (bis zu mehreren Milliarden Euro), Rechtsstreitigkeiten sowie nicht zu unterschätzenden Reputations- und Glaubwürdigkeitsverlusten für die

Kommission führen könnten. Das Risiko betrifft mehrere Bereiche, d. h. neben der Generaldirektion CLIMA auch die Generaldirektionen DIGIT, HR-DS, BUDG und LS. Risikominderungsmaßnahmen wurden ergriffen. Das finanzielle Risiko würde parallel zu Wertsteigerungen auf dem CO₂-Markt zunehmen. Die Verteilung kostenloser Zertifikate mit sehr hohem Gesamtwert erfordert auch eine strenge Verteilungsregelung und die Gewähr, dass geltende Vorschriften eingehalten werden. Dazu muss in den Mitgliedstaaten und bei der Kommission ein Verwaltungs- und Kontrollsystem eingeführt werden. Schließlich wird die Erweiterung des Anwendungsbereichs des EHS dessen Gesamtumfang und entsprechend den Wert des Marktes und die damit verbundenen Risiken erhöhen.

Seit 2011 existiert ein hochrangiger Lenkungsausschuss mit Vertretern der federführenden Generaldirektion und der beteiligten Generaldirektionen. 2014 wurde eine umfassende Risikobewertung vorgenommen, und seit 2015 werden neue IT-Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt. Infolge der Empfehlungen des IAS in seinem Prüfbericht über das Unionsregister (IT-Sicherheit) wurden Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Sicherheit des Registersystems sowie Verwaltungs-, Qualitätssicherungs- und Prüfmaßnahmen durchgeführt. Seit 2014 werden zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen durchgeführt.

2019 wurde für das Unionsregister eine neue Risikobewertung durchgeführt. Die GD CLIMA hat einen neuen Sicherheitsplan mit zwölf Sicherheitsmaßnahmen ausgearbeitet und diesen in enger Zusammenarbeit mit der DIGIT umgesetzt.

Seit 2022 münden jährliche Risikobewertungen in jährlichen Sicherheitsplänen, die die Sicherheit des Unionsregisters weiter stärken werden. Dennoch bestätigt das Ergebnis jedes Jahr erneut, dass das Register einem hohen nicht hinnehmbaren Risiko ausgesetzt ist, was zu einem Vorbehalt im jährlichen Tätigkeitsbericht der GD CLIMA führt.

Die Umsetzung wird auf höherer Führungsebene mit regelmäßigen Sitzungen des Lenkungsausschusses zwischen der GD CLIMA und der DIGIT überwacht.

- 2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Diese Initiative bringt keine neuen erheblichen Kontrollen/Risiken mit sich, die nicht durch einen bestehenden internen Kontrollrahmen abgedeckt wären. Über die Haushaltsordnung hinausgehende Einzelmaßnahmen sind nicht geplant.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

In Reaktion auf die spezifischen Betrugsrisiken für das EU-EHS hat die GD CLIMA die für die gesamte Kommission geltenden Leitlinien für Berufsethik und Professionalität um einen speziellen „Code of Ethics and Conduct in relation to insider trading, fraud and disclosure of sensitive information“ (Ehren- und Verhaltenskodex in Bezug auf Insider- und Betrugsgeschäfte und die Freigabe sensibler Informationen), gezielte Fortbildungsmaßnahmen und Sensibilisierungsinitiativen ergänzt. Sie hat außerdem eine Strategie für die Einstufung sensibler EU-EHS-Informationen (Sensitive Information Classification Policy) und die entsprechenden Handhabungsanweisungen mit drei Vertraulichkeitsstufen entwickelt. Die drei entsprechenden Kennzeichnungen im EHS werden von der Direktion „Sicherheit“ der GD HR (GD HR-DS) befürwortet

(siehe Sicherheitshinweis 1, zehnte Fassung). 2019 veröffentlichte die GD HR-DS den Sicherheitsvermerk C(2019) 1904 zur Aktualisierung der Regeln für Informationen, die zwar als sensibel, aber nicht als Verschlussache eingestuft werden (SNC). Die GD CLIMA hat, im Einklang mit diesen neuen Regeln, neue Anweisungen für den Umgang mit SNC-Informationen der GD CLIMA veröffentlicht. Für neues Personal werden regelmäßig entsprechende Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2027 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen sind vorläufig.

Was die Personalaufstockungen betrifft, so wird erwartet, dass neue Aufgaben durch Umschichtungen innerhalb der federführenden GD abgedeckt werden, sofern im Rahmen des Verfahrens für die Personalzuweisung nichts anderes beschlossen wird.

Bei Diskrepanzen hat der Legislativvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, des Beschlusses (EU) 2015/1814, der Verordnung (EU) 2015/757 und der Verordnung (EU) 2023/1805 Vorrang vor den Angaben in diesem Abschnitt.

Thematische Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

Einnahmen

Eigenmittel

Von 2013 bis Ende 2025 haben EU-EHS-Versteigerungen Einnahmen in Höhe von mehr als 258 Mrd. EUR generiert, wobei der Großteil direkt den Mitgliedstaaten zugewiesen und der Rest über Fonds auf EU-Ebene verteilt wurde.

Gemäß dem Vorschlag der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen, in dem gefordert wird, dass 30 % der Versteigerungseinnahmen der Mitgliedstaaten an den Unionshaushalt übertragen werden, wird das EU-EHS erstmals einen Beitrag zu den EU-Eigenmitteln⁷⁸ leisten.

Externe zweckgebundene Einnahmen

Gebühren: Beitrag aus der Verknüpfung von Drittländern: Nach dem vorläufigen Abschluss des Abkommens zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der EU und des Vereinigten Königreichs ist vorgesehen, dass das Vereinigte Königreich zu Aspekten der Funktionsweise des EU-EHS beiträgt.

Versteigerung von Zertifikaten: Der Vorschlag umfasst Änderungen in Bezug auf die Versteigerung von EHS-Zertifikaten und die Verwendung der Erlöse als externe zweckgebundene Einnahmen für folgende Zwecke:

- **Finanzierung des Unionsregisters:** Der Vorschlag enthält eine Bestimmung, die es dem Zentralverwalter (der mit der Führung des Unionsregisters betraut ist) ermöglicht, die Funktionsweise des Registers und die in Artikel 9b des Legislativvorschlags vorgesehene Fazilität für den Erwerb internationaler Gutschriften zu finanzieren.
- Erwerb zertifizierter **dauerhafter CO₂-Entnahmen** angesichts des erwarteten Kostenunterschieds zwischen EHS-Zertifikaten und Entnahmen.

⁷⁸

COM(2025) 574 final – Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053.

- Finanzierung von Tätigkeiten der **Bank zur Dekarbonisierung der Industrie, des Innovationsfonds** und **des Modernisierungsfonds**⁷⁹, einschließlich des Innovationsboosters.
- Finanzierung von Tätigkeiten zur Erleichterung der Bepreisung von Treibhausgasemissionen im **Luft- und Seeverkehr** in Drittländern.

Zusätzlich zu den oben genannten Mitteln werden mit dem Vorschlag weiterhin Versteigerungseinnahmen zur Verwendung durch die Mitgliedstaaten generiert, und einige Zertifikate werden Anlagen weiterhin kostenlos zugeteilt werden, um dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegenzuwirken.

Weitere Einzelheiten zu den Einnahmen sind Abschnitt 3.3 dieses Finanzbogens zu entnehmen.

Mittelbedarf

Der Mittelbedarf im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vorschlags wird im Folgenden thematisch zusammengefasst. Weitere Einzelheiten sind den Tabellen in den Abschnitten 3.1 und 3.2 dieses Finanzbogens zu entnehmen.

Die Kommission beabsichtigt, für die Umsetzung dieses Vorschlags Exekutivagenturen in Anspruch zu nehmen. Die Elemente, in denen dies vorgesehen ist, werden gemäß den Haushaltsvorschriften der Kommission in den Tabellen in Abschnitt 3.1 mit einem p.m.-Vermerk (pro memoria) gekennzeichnet.

- **Unionsregister:**

- o Die Verwaltung des Registers wird derzeit aus dem EU-Haushalt finanziert. Mit diesem Vorschlag sollen externe zweckgebundene Einnahmen zur Finanzierung der Tätigkeit erhoben werden, die für die Funktionsweise des EU-EHS erforderlich ist, insbesondere vor dem Hintergrund einer steigenden Zahl von Nutzern und des wachsenden Anwendungsbereichs des EU-EHS, des zunehmenden Werts der im Unionsregister geführten Zertifikate und der zunehmenden Sicherheitsherausforderungen. Das verbesserte Betriebsmodell des Unionsregisters wird voraussichtlich 100 Mitarbeitende (VZÄ) erfordern (einschließlich einiger Aufgaben, die derzeit aus dem EU-Haushalt finanziert werden).
- o In künftigen delegierten Rechtsakten werden die Bedingungen, Modalitäten und Verfahren für die Verwendung externer zweckgebundener Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten, die zur Finanzierung des Unionsregisters bestimmt sind, festgelegt.

- **Dauerhafte CO₂-Entnahmen**

- o Vorbereitung und Umsetzung eines Verfahrens für den Erwerb von CO₂-Entnahmen, Bewertung einer möglichen Ausweitung auf neue Arten der CO₂-Entnahme, Integration der CO₂-Entnahmen in einschlägige Systeme, einschließlich der gemeinsamen Auktionsplattform, des Unionsregisters und des Registers des Rahmens für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen. Die Verwaltungsverfahren können auf den Erfahrungen mit dem Innovationsfonds aufbauen, werden jedoch aufgrund einer stärker begrenzten Zahl von Technologien weniger umfangreich sein.
- o Ausarbeitung einer Mitteilung über die Fortschritte beim Erwerb von Entnahmen in der EU für das Jahr 2034.

⁷⁹

Es wird vorgeschlagen, dass der Modernisierungsfonds als haushaltsexternes Programm fortgeführt wird.

- **Bank zur Dekarbonisierung der Industrie (sowohl Phase 1 – Investitionsbooster, 2027-30, als auch Phase 2 – IDB, 2031-40)**

- o Einrichtung der Bank für die Dekarbonisierung der Industrie und Durchführung ihrer in diesem Vorschlag dargelegten Tätigkeiten. Der Bedarf an operativen und Verwaltungsausgaben dürfte mit dem bestehenden Innovationsfonds vergleichbar sein, aber angesichts der Größe des Fonds höher liegen, selbst wenn das Potenzial für Synergien mit bestehenden Tätigkeiten berücksichtigt wird.

- **Innovationsfonds**

- o Verlängerung des Innovationsfonds und Umsetzung der in diesem Vorschlag enthaltenen Verbesserungen.

- **Modernisierungsfonds**

- o Verlängerung des Modernisierungsfonds und Umsetzung der in diesem Vorschlag enthaltenen Verbesserungen und Vereinfachungen (Änderung der Förderkriterien und des Verteilungsschlüssels, Ausweitung der förderfähigen Investitionsbereiche).

- **Luftverkehr**

- o Umsetzung der in diesem Vorschlag dargelegten Änderungen des Anwendungsbereichs und der Abdeckung des Luftverkehrs (stärkere Erfassung von Geschäftsflugzeugen, Unterstützung der Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe, Elektrifizierung und Verringerung der Gesamtauswirkungen auf das Klima, Unterstützung der Bepreisung von Treibhausgasemissionen aus dem Luftverkehr in Drittländern).

- **Seeverkehr**

- o Umsetzung der in diesem Vorschlag dargelegten Änderungen des Anwendungsbereichs und der Abdeckung des Seeverkehrs (Elemente der MRV-Vereinfachung und -Verbesserung, erweiterter Anwendungsbereich, erweiterte Überwachung des Umgehungsrisikos, IMO-Anpassungen, Maßnahmen zur verstärkten Nutzung nachhaltiger Schiffsantriebe (SMAP), Unterstützung der Bepreisung von Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr in Drittländern).

- **Ortsfest: Minderung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen**

- o Umsetzung von Maßnahmen für die Zeit nach 2030 zur Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Festlegung neuer Benchmarkwerte, möglicherweise unter Berücksichtigung von Benchmarks in verknüpften Systemen, Umsetzung von Vorschriften, Verfahren, Aufsicht und Kapazitätsaufbau für eine an Bedingungen geknüpfte kostenlose Zuteilung).

- **Ortsfest: Überwachung, Meldung und Prüfung von Emissionen**

- o Umsetzung von Maßnahmen für die Zeit nach 2030 zur Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für die Überwachung von und Berichterstattung über Emissionen in Bezug auf Vorschriften für die CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU), Vorschriften für die Verbuchung der grenzüberschreitenden CO₂-Abscheidung und -Speicherung und Vorschriften für Emissionen aus Deponien. Ähnliche Anpassungen des Rahmens für die Prüfung von Emissionsberichten und die Akkreditierung von Prüfstellen sind erforderlich.

- **Ortsfest: Abfall und CCU**

o Umsetzung der vorgeschlagenen Einbeziehung der Abfallverbrennung in das EU-EHS, Bewertung der Einbeziehung von Deponien (zur Überprüfung im Jahr 2034).

o Umsetzung der vorgeschlagenen Einbeziehung nicht dauerhafter CCU, Entwicklung des Sekundärrechts und des Überwachungsrahmens.

• **Verknüpfung mit Drittlandssystemen für den Handel mit Treibhausgasemissionen**

o Umsetzung von Anpassungen des EU-EHS infolge von Abkommen zur Verknüpfung mit Drittländern (einschließlich mit dem Vereinigten Königreich).

• **Entwicklung eines CO₂-Binnenmarkts (CCS-Markt)**

o Entwicklung von Rechtsvorschriften, Sicherheitsvorkehrungen und Durchführungssystemen, die erforderlich sind, um eine EHS-Ausnahme für abgeschiedenes, transportiertes und dauerhaft gespeichertes CO₂ zu ermöglichen, auch in Drittländern mit einem verknüpften EHS, wie im Rechtstext vorgeschlagen.

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM ⁸⁰	von EFTA-Ländern ⁸¹	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ⁸²	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
2	[XX.YY.YY.YY] Nachfolger von LIFE	GM/NGM	JA	JA	NEIN	JA
4	[XX.YY.YY.YY] EMSA-Zuschuss	GM/NGM	JA	NEIN	NEIN	JA
2	[XX.YY.YY.YY] Innovationsfonds – Unterstützungsausgaben	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	JA
2	[XX.YY.YY.YY] Innovationsfonds – Zuschuss Exekutivagentur	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	JA
2	[XX.YY.YY.YY] Innovationsfonds – operative Ausgaben	GM/NGM	NEIN	NEIN	NEIN	JA
4	[XX.YY.YY.YY] EMSA-Zuschuss	GM/NGM	JA	NEIN	NEIN	JA
4	20 01 02 01 – Hauptsitz und Vertretungen	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
4	20 02 01 01 – Vertragsbedienstete	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
4	20 02 06 01 – Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
4	20 02 06 02 – Konferenzen und Sitzungen	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

⁸⁰ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁸¹ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁸² Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

Rubrik des Mehrjährig en Finanzrahm ens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM ⁸³	von EFTA- Ländern ⁸⁴	von Kandidaten ländern und potenzielle n Kandidaten ⁸⁵	von anderen Drittlande rn	andere zweckgebundene Einnahmen
2	[XX.YY.YY.YY] – Einbeziehung von CO ₂ - Entnahmen – Unterstützungsausgaben	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	JA
2	[XX.YY.YY.YY] – Einbeziehung von CO ₂ - Entnahmen – Zuschuss Exekutivagentur	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	JA
2	[XX.YY.YY.YY] – Einbeziehung von CO ₂ - Entnahmen – operative Ausgaben	GM/NGM	NEIN	NEIN	NEIN	JA
2	[XX.YY.YY.YY] IDB – Unterstützungsausgaben	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	JA
2	[XX.YY.YY.YY] IDB – Zuschuss Exekutivagentur	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	JA
2	[XX.YY.YY.YY] IDB – operative Ausgaben	GM/NGM	NEIN	NEIN	NEIN	JA
4	[XX.YY.YY.YY] Finanzierung des Unionsregisters – Unterstützungsausgaben	NGM	NEIN	NEIN	JA	JA
4	[XX.YY.YY.YY] Finanzierung des Unionsregisters – operative Ausgaben	GM/NGM	NEIN	NEIN	JA	JA

⁸³ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁸⁴ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁸⁵ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		2								
GD <CLIMA>		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2034	
Operative Mittel										
[XX.YY.YY.YY] Nachfolger des LIFE-Programms	Verpflichtungen	(1a)	3,900	2,900	3,400	2,600	5,200	2,600	1,800	22,400
	Zahlungen	(2a)		3,900	2,900	3,400	2,600	5,200	2,600	20,600
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)								0
	Zahlungen	(2b)								0
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁸⁶										
Haushaltslinie		(3)								0
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+3	3,900	2,900	3,400	2,600	5,200	2,600	1,800	22,400
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	3,900	2,900	3,400	2,600	5,200	2,600	20,600

⁸⁶ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034					
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)											22,400
	Zahlungen	(5)											20,600
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)											0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <2> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6											22,400
	Zahlungen	= 5+6											20,600

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	4	„Verwaltungsausgaben“ ⁸⁷
---------------------------------------	---	-------------------------------------

GD <CLIMA>	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
• Personalausgaben	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034						28,069
• Sonstige Verwaltungsausgaben													1,400

⁸⁷ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

GD <CLIMA> INSGESAMT		3,651	4,443	4,443	4,233	4,233	4,233	4,233	4,233	29,469
-------------------------	--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	3,615	4,443	4,233	4,233	4,233	4,233	4,233	29,469
---	--	--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4	7,551	7,343	7,843	6,833	9,433	6,833	6,033	51,869
des Mehrjährigen Finanzrahmens	3,651	8,343	7,343	7,633	6,833	9,433	6,833	50,069

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	2	EHS-Mittel
---------------------------------------	---	------------

GD <CLIMA – Mittel>	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
Operative Mittel								
Haushaltslinie – IF – operative Ausgaben		(1a)		p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
		Verpflichtungen						

	Zahlungen	(2a)	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
Haushaltslinie – IDB – operative Ausgaben	Verpflichtungen	(1b)	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
	Zahlungen	(2b)	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
Haushaltslinie – CO ₂ -Entnahme – operative Ausgaben	Verpflichtungen	(1c)	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
	Zahlungen	(2c)	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
Haushaltslinie – EMSA-Zuschuss	Verpflichtungen	(1d)	4,028	4,028	4,028	3,698	3,698	3,698	3,698	3,698	26,877
	Zahlungen	(2d)	4,028	4,028	4,028	3,698	3,698	3,698	3,698	3,698	26,877
Haushaltslinie – IF – Unterstützung und Zuschuss EA		(3)	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
Haushaltslinie – IDB – Unterstützung und Zuschuss EA		(3)	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
Haushaltslinie – CO ₂ -Entnahme – Unterstützung und Zuschuss EA		(3)	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
Mittel INSGESAMT für GD <CLIMA>	Verpflichtungen	= 1+3	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
	Zahlungen	= 2+3	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.

		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
Operative INSGESAMT	Mittel	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034			
	Verpflichtungen	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
	Zahlungen	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.

Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
	Zahlungen	= 5+6	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	2	Finanzierung des Registers
---------------------------------------	---	----------------------------

GD <CLIMA – Register>		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
Operative Mittel		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034				
Haushaltslinie [XX.YY.YY.YY] – Register – operative Ausgaben	Verpflichtungen (1a)	2,604	11,126	17,636	14,275	14,275	14,275	14,275	14,275	14,275	14,275	90,266
	Zahlungen (2a)		2,604	11,126	17,636	14,275	14,275	14,275	14,275	14,275	14,275	75,541
	Verpflichtungen (1b)											0
	Zahlungen (2b)											0
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁸⁸												
Haushaltslinie			6,604	14,178	23,491	23,491	23,491	23,491	23,491	23,491	23,491	138,239
Mittel INSGESAMT		Verpflichtungen = 1a+1b+3	9,209	25,303	41,128	37,766	37,766	37,766	37,766	37,766	37,766	228,505

⁸⁸ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

für GD <CLIMA – Register>		Zahlungen	=2a+2b+3	6,604	16,782	34,617	41,128	37,766	37,766	213,780
---------------------------	--	-----------	----------	-------	--------	--------	--------	--------	--------	---------

		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	2,604	11,126	17,636	14,275	14,275	14,275	14,275	14,275	88,466
	Zahlungen		2,604	11,126	17,636	14,275	14,275	14,275	14,275	74,191
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		6,604	14,178	23,491	23,491	23,491	23,491	23,491	23,491	138,239
		9,209	25,303	41,128	37,766	37,766	37,766	37,766	37,766	226,705
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen									
	Zahlungen	6,604	16,782	34,617	41,128	37,766	37,766	37,766	37,766	212,430

		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
	Zahlungen	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.

unter den RUBRIKEN 1 bis 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Zahlungen											
		p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	4	„Verwaltungsausgaben“ – EMSA-Zuschuss									
---------------------------------------	---	---------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

GD <CLIMA>		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT	
• Personalausgaben		0	0	0	0	0	0	0	0	0
• EMSA-Zuschuss		4,032	4,032	4,032	3,702	3,702	3,702	3,702	26,907	26,907
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0	0	0	0	0	0	0	0	0
GD <CLIMA> INSGESAMT	Mittel	4,032	4,032	4,032	3,702	3,702	3,702	3,702	26,907	

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	4,032	4,032	4,032	3,702	3,702	3,702	26,907
---	--	--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------

		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT

des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
--------------------------------	-----------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
------------------------------	--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

[illegible]

EINZELZIEL Nr. 1.2.1 – Einbeziehung von CO ₂ -Entnahmen																		
Studie zur Überprüfung im Jahr 2034															1	0,500	1	0,500
Studie zur Ausweitung auf neue Arten der CO ₂ -Entnahme															1	0,500	1	0,500
Studie für ein Erwerbsprogramm															1	0,500	1	0,500
Kommunikation in Bezug auf Aufforderungen zum Erwerb von CO ₂ -Entnahmen																		
Umsetzung des Erwerbsprogramms																0,200	1	0,200
Vorbereitung der Versteigerungen (gemeinsame Auktionsplattform)																0,200	0	0,900
Registeränderungen (interne Kennzeichnung von Zertifikaten)																0,100	0	0,400
CRCF-Register: Löschung von																0,100	0	0,400

[illegible]

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2028-2034 INSGESAMT
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
RUBRIK 4								
Personalausgaben	3,451	4,243	4,243	4,033	4,033	4,033	4,033	28,069
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	1,400
Zwischensumme RUBRIK 4	3,651	4,443	4,443	4,233	4,233	4,233	4,233	29,469
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	3,651	4,443	4,443	4,233	4,233	4,233	4,233	29,469

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2028-2034 INSGESAMT
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 4	4,032	4,032	4,032	3,702	3,702	3,702	3,702	26,907
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	6,357	1,060	23,051	27,292	27,557	27,557	27,557	153,866
Sonstige Verwaltungsausgaben (Zuschuss Exekutivagentur)	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.	p. m.
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,248	0,743	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	8,490
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	6,604	13,528	22,352	26,356	26,626	26,626	26,626	148,719
INSGESAMT	6,604	13,528	22,352	26,356	26,626	26,626	26,626	148,719

3.2.3.3. Mittel insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL + EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2028-2034 INSGESAMT
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	

			RUBRIK 4					
Personalausgaben	3,451	4,243	4,033	4,033	4,033	4,033	4,033	28,069
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	1,400
Zwischensumme RUBRIK 4	3,651	4,443	4,443	4,233	4,233	4,233	4,233	29,469
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	6,357	14,495	23,051	27,292	27,557	27,557	27,557	153,866
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,248	0,743	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	8,490
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	6,604	1,060	24,551	28,792	29,057	29,057	29,057	162,356
INSGESAMT	10,255	17,971	26,795	30,589	30,589	30,589	30,589	178,188

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	14	17	17	17	17	17	17
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
(Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
(Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	7	9	9	7	7	7	7
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	• in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0
	• in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	21	26	26	24	24	24	24

3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
(Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
(Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (Register)	24	48	80	80	80	80	80
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	• in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0
	• in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4	4	22	28	60	62	62	62
INSGESAMT	28	70	108	140	142	142	142

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	14	17	17	17	17	17	17
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
(Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
(Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	24	48	80	80	80	80	80

• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	7	9	9	9	9	9	9
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung	[XX.01.YY.YY]	• in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0
		• in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0
(VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4		0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4		4	22	28	60	62	62
INSGESAMT		49	96	134	164	166	166

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 4 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen		17	Nicht zutreffend	80
Externes Personal (VB, ANS, LAK)		9		62

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	Der Personalbedarf bildet zusätzliche Aufgaben ab, die für die Umsetzung des in diesem Vorschlag vorgestellten geänderten, erweiterten Emissionshandelssystems (EHS) erforderlich sind. Dazu gehören die kontinuierliche Verwaltung und Weiterentwicklung des Unionsregisters sowie die Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr, die Verwaltung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verlagerung von CO ₂ -Emissionen, die Verknüpfung mit EHS von Drittländern, die Ausweitung des EU-EHS auf Abfälle und die nicht dauerhafte CO ₂ -Abscheidung und -Nutzung (CCU) sowie ein Binnenmarkt für abgeschiedenes CO ₂ .
Externes Personal	Der Personalbedarf spiegelt die Notwendigkeit wider, die Tätigkeiten des Innovationsfonds fortzusetzen und die Bank für die Dekarbonisierung der Industrie und den Erwerb dauerhafter CO ₂ -Entnahmen einzurichten und umzusetzen sowie Büroaufgaben im Zusammenhang mit dem Unionsregister wahrzunehmen.

3.2.5. *Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien*

Die in diesem Vorschlag beantragten Mittel umfassen Tätigkeiten, bei denen bestehende IT-Systeme genutzt werden. Der Bedarf an zusätzlichen IT-Investitionen wird in künftigen Vorschlägen erneut geprüft, insbesondere in künftigen delegierten Rechtsakten über die Funktionsweise des Unionsregisters, die IT-Verbindung zum EHS-Register des Vereinigten Königreichs und das verbesserte Betriebsmodell des Registers.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
RUBRIK 4								
IT-Ausgaben (intern)	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme RUBRIK 4	0	0	0	0	0	0	0	0
Außerhalb der RUBRIK 4								
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	0	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0	0	0	0	0

3.2.6. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☒ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Die Ausgaben sollten durch eine Kombination aus MFR-Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (dem Nachfolger des LIFE-Programms) und externen zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden.

- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. *Beiträge Dritter*

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☒ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Im Abkommen zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der EU und des Vereinigten Königreichs ist ein Beitrag des Vereinigten Königreichs zu Aspekten der Funktionsweise des EU-EHS vorgesehen.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
- ☒ auf die Eigenmittel
- ☒ auf die übrigen Einnahmen
- ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

3 bestehende Haushaltslinien des Innovationsfonds

Schaffung neuer Haushaltslinien für die IDB (3)

Schaffung neuer Haushaltslinien für die Entnahmefazität (3)

Neue Haushaltslinien zur Unterstützung der Bepreisung von Treibhausgasemissionen aus dem Luftverkehr in Drittländern

Neue Haushaltslinien zur Unterstützung der Bepreisung von Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr in Drittländern

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

Im Vorschlag ist vorgesehen, dass Erlöse aus der Versteigerung von Zertifikaten für Folgendes zur Verfügung gestellt werden sollten:

- Finanzierung der Funktionsweise des **Unionsregisters** und der Fazität für den Erwerb internationaler Gutschriften;
- Erwerb zertifizierter dauerhafter **CO₂-Entnahmen** angesichts des erwarteten Kostenunterschieds zwischen Entnahmen und EHS-Zertifikaten und der Tatsache, dass die Erlöse aus dieser Versteigerung als externe zweckgebundene Einnahmen gelten;
- **Modernisierungsfonds**, für den weiterhin Mittel aus der Versteigerung eines Teils der Obergrenze bereitgestellt werden. Ein zusätzlicher Teil wird den begünstigten Mitgliedstaaten über die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie zugewiesen;
- **Innovationsfonds**, dessen Einnahmen externe zweckgebundene Einnahmen darstellen;
- **Bank zur Dekarbonisierung der Industrie**, deren Erlöse externe zweckgebundene Einnahmen darstellen. Einnahmen aus den Tätigkeiten der Bank gelten ebenfalls als externe zweckgebundene Einnahmen;
- Erleichterung der Bepreisung von Treibhausgasemissionen aus dem **Luft- und Seeverkehr** in Drittländern.

Darüber hinaus sieht die vorläufige Einigung über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der EU und des Vereinigten Königreichs einen **Beitrag des Vereinigten Königreichs** zu bestimmten Aspekten der Funktionsweise des EU-EHS vor.

4. DIGITALE ASPEKTE

Nicht zutreffend

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Nicht zutreffend

4.2. Daten

Nicht zutreffend

4.3. Digitale Lösungen

Nicht zutreffend

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Nicht zutreffend

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Nicht zutreffend



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2026
COM(2026) 616 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur
Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 im Hinblick
auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer kosteneffizienten
Dekarbonisierung**

{COM(2026) 619 final} - {COM(2026) 620 final} - {SEC(2026) 616 final} -
{SWD(2026) 616 final} - {SWD(2026) 617 final} - {SWD(2026) 618 final}

ANHANG I

(1) Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG wird wie folgt geändert:

(a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„ANHANG I
LUFTVERKEHR, SEEVERKEHR UND ANLAGEN“

(b) In Nummer 5 werden die Wörter „außer Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen“ durch „außer Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen“ ersetzt.

(c) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

i) Zeile 1 erhält folgende Fassung:

„Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen)	Kohlendioxid“
--	---------------

ii) Zeile 24 erhält folgende Fassung:

„Herstellung von Wasserstoff (H ₂), einschließlich der Herstellung von Wasserstoff ausschließlich als Nebenprodukt, und Synthesegas mit einer Produktionskapazität von über 5 t pro Tag	Kohlendioxid“
---	---------------

iii) Zeile 26 erhält folgende Fassung:

„Abscheidung von CO ₂ aus unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten	Kohlendioxid“
---	---------------

iv) Zeile 27 erhält folgende Fassung:

„Transport von CO ₂ zu einer Anlage, die eine unter diese Richtlinie fallende Tätigkeit ausführt, mit Ausnahme jener Emissionen, die unter eine andere Tätigkeit gemäß dieser Richtlinie fallen	Kohlendioxid“
--	---------------

v) Nach der Zeile 28 werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„Verarbeitung von Kohlendioxid aus unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten, einschließlich Reinigung, Verflüssigung, Vergasung, vorübergehender Speicherung oder anderer ähnlicher Dienstleistungen	Kohlendioxid
Verwendung von Kohlendioxid aus unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten und chemische	

Bindung in anderen kohlenstoffbasierten Molekülen	
Vertrieb synthetischer Brennstoffe, die Kohlenstoff aus Kohlendioxid enthalten, das im Zuge unter diese Richtlinie fallender Tätigkeiten abgedeckt wurde“	

vi) Zeile 29 „Luftverkehr“ wird wie folgt geändert:

(a) Nach dem ersten Satz wird ein Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Januar 2029 Flüge, die von einem Flugplatz abgehen, der sich in einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindet, auf das der Vertrag Anwendung findet, mit Ausnahme von Luftfahrzeugbetreibern, die Flüge zwischen zwei verschiedenen Staaten mit jährlichen Gesamtemissionen von weniger als 10 000 Tonnen, berechnet gemäß diesem Anhang, durchführen.“

(b) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Flüge, die abgesehen von diesem Buchstaben unter diese Tätigkeit fallen würden und von einem Luftverkehrsbetreiber durchgeführt werden, dessen Flüge jährliche Gesamtemissionen von weniger als 1 000 Tonnen pro Jahr aufweisen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie gemäß der Definition vor 2029 oder in den Anwendungsbereich des EHS der Schweiz oder des EHS des Vereinigten Königreichs fallen.

Flüge, die unter den Buchstaben l und m genannt sind oder die ausschließlich zur Beförderung in Ausübung ihres Amtes von regierenden Monarchen und ihren unmittelbaren Familienangehörigen, sowie von Staatschefs, Regierungschefs und zur Regierung gehörenden Ministern eines Mitgliedstaats durchgeführt werden, können von den Vorschriften unter diesem Buchstaben nicht ausgenommen werden.“

(c) Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) Flüge, die abgesehen von diesem Buchstaben unter diese Tätigkeit fallen würden und von einem Luftfahrzeugbetreiber durchgeführt werden, dessen Flüge jährliche Gesamtemissionen von weniger als 1 000 Tonnen pro Jahr aufweisen, die der Abgabeverpflichtung gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b unterliegen, ohne Berücksichtigung der Emissionen, für die die Abgabeverpflichtung gemäß Artikel 3c Absatz 8 oder Artikel 28a Absatz 1 als erfüllt gilt.“

vii) Zeile 30 erhält folgende Fassung:

„Seeverkehr Seeverkehrstätigkeiten, die unter die Verordnung (EU) 2015/757 fallen, mit Ausnahme der Seeverkehrstätigkeiten, die unter Artikel 2 Absatz 1d Buchstaben e und f fallen, und bis zum 31. Dezember 2030 die Seeverkehrstätigkeiten, die unter Artikel 2 Absätze 1a, 1aa, 1ba und 1d	Kohlendioxid Ab dem 1. Januar 2026 Methan und Stickstoffdioxid“
---	--

Buchstaben a bis d der genannten Verordnung fallen, und ab dem 1. Januar 2031 die Seeverkehrstätigkeiten, die unter Artikel 2 Absatz 1b der genannten Verordnung fallen.	
--	--

viii) Folgende Zeilen werden angefügt:

„Abfallverbrennung und Abfallmitverbrennung: Ab dem 1. Januar 2031 Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder Abfallmitverbrennungsanlagen im Sinne von Artikel 3 Nummern 40 und 41 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 3 Tonnen pro Stunde, ausgenommen chemisches Recycling.	Kohlendioxid
Die Kommission erstattet bis zum 31. Juli 2029 Bericht darüber, ob eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind: (2) Einrichtung eines oder mehrerer Deponieregister gemäß Artikel [X] der Verordnung (EU) [../..] [Verordnung über die Kreislaufwirtschaft], um die Umweltintegrität zu gewährleisten und Umgehungen zu vermeiden, und (3) Veröffentlichung von Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für Deponien gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU im Amtsblatt der Europäischen Union. Sind beide genannten Bedingungen erfüllt, so gelten die Artikel 14 und 15 für Deponien, auf denen ab dem 1. Januar 2031 nicht gefährliche Abfälle beseitigt oder verwertet werden. Bei Nichterfüllung einer oder beider genannten Bedingungen gelten die Artikel 14 und 15 für Deponien, auf denen ab dem 1. Januar 2034 nicht gefährliche Abfälle beseitigt oder verwertet werden.	Kohlendioxid“

(2) Anhang IIb der Richtlinie 2003/87/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG IIb

**Aufteilung der Mittel aus dem Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10
Absatz 1**

Bulgarien	5,44 %
Tschechien	13,02 %
Estland	1,62 %
Griechenland	8,42 %
Kroatien	2,43 %
Lettland	1,01 %
Litauen	2,17 %
Ungarn	5,78 %
Polen	38,14 %
Portugal	7,26 %
Rumänien	9,92 %
Slowakei	4,78 %

- (3) Anhang IV der Richtlinie 2003/87/EG wird wie folgt geändert:
- (a) Im Titel von Teil A wird das Wort „ortsfesten“ gestrichen.
 - (b) Der Abschnitt „Berechnung“ in Teil A wird wie folgt geändert:
 - (c) In Absatz 3 wird Folgendes angefügt:
„Kohlendioxid, das aus der Atmosphäre oder aus Quellen mit einem Emissionsfaktor von Null abgeschieden wird, hat einen Emissionsfaktor von Null, es sei denn, dieses CO₂ tritt aus einer dauerhaften geologischen Speicherstätte aus, wird daraus abgelassen oder anderweitig freigesetzt.“
- (4) Im Titel von Anhang V Teil A der Richtlinie 2003/87/EG wird das Wort „ortsfesten“ gestrichen.

ANHANG II

Der folgende Anhang wird dem Beschluss (EU) 2015/1814 angefügt:

„ANHANG***Dynamische Parameter***

Dynamische MSR-Parameter, die jährlich um 4 % abnehmen

Mio. Emissionszertifikate	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Oberer Puffer	947	909	872	837	804	772	741	711	683	656	629	604	580
Obergrenze	833	800	768	737	708	679	652	626	601	577	554	532	510
Untergrenze	400	384	369	354	340	326	313	301	289	277	266	255	245
Unterer Puffer	300	288	276	265	255	245	235	225	216	208	199	191	184
Freisetzungsrate	100	96	92	88	85	82	78	75	72	69	66	64	61“